J 2
146

Alphabetisches Verzeichniss

aller in diesem Register vorkommenden Inculpaten

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Acker	351	Jacobi	71.	Schroth	263
Allebora	399	Kastner	95	Frost	295
Bauer	63	Kami	383	Unger	367.
Beck	95	Kämmle	83	Walrab	243
Benner	191.	Kang	163	Widmann	243
Bülle	1	Kinz	163	Wolf	83.
Corvers	211.	Mahler	31.	Zimmermann	263.
Dörrzapf	199	Mees	39.		
Dreißigacker	183	Nordt.	15.		
Dufayel	215	Oelheim	287.		
Engelhard	243	Pauli	47		
Friedmann	351	Pfeiffer	191		
Förster 107.2	111.	Rapp 239.2	263		
Gottel	9	Reis	127		
Grasglaus	151	Schrad	243.		
Gros	359	Schneider	23.		
Hauenstein	323	Schmitt, Peter	331.		
Hennemann	275	Schmitt, anna Maria	227.		
Heckmann	343	Schessel	95.		
Helfer	391	Schindler	119.		
Heupel	203	Stey	143		
Hüttling	379	Strassmer	135.		

Jos. Bülle

6ter März 1822

Der Assisen-Gerichtshof

für den Rheinkreis zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung vom sechsten März 1822, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklage-Kammer des Appellations-Gerichtshofes daselbst vom fünfzehnten Februar 1822 errichteten Anklage-Akts gegen beschuldigten Joseph Bülle, Inhalt welches Urtheils also lautet:

„Nach Einsicht des von dem Königl. Prokurator am K. Appellations-Gerichte daselbst vom fünfzehnten Februar 1822 errichteten Anklage-Akts gegen beschuldigten Joseph Bülle, Inhalt welches Urtheils also lautet:

„Nach Anhörung des Königl. Prokurators, und

„Nach Einsicht der Verhandlungen, welche vor dem Friedensgerichte zu Mittelbach, und vor dem Correctionellen Gerichte zu Zweibrücken mittelst Einstellung und Einbruch verübten Diebstahls angehoben ist:

„Nach Einsicht der von dem K. Königl. Prokurator am K. Appellations-Gerichte daselbst vom fünfzehnten Februar 1822 errichteten Anklage-Akte gegen beschuldigten Joseph Bülle, Inhalt welches Urtheils also lautet:

„Nach Anhörung des Königl. Prokurators, und

„Nach Einsicht der Verhandlungen, welche vor dem Friedensgerichte zu Mittelbach, und vor dem Correctionellen Gerichte zu Zweibrücken mittelst Einstellung und Einbruch verübten Diebstahls angehoben ist:

„Nach Einsicht der Verhandlungen, welche vor dem Friedensgerichte zu Mittelbach, und vor dem Correctionellen Gerichte zu Zweibrücken mittelst Einstellung und Einbruch verübten Diebstahls angehoben ist:

„ Hebrechung und Aufhebung mit Theil eines
„ Haustarschaden und Aufnahme einzelnen Hofstatt
„ des Haustand und eines Hintergebäudes Hofes
„ dieses mögliche innerhalb Theil eines Hofes
„ aufgebaute Haustar in dem Bauernhofe
„ Hausen des Hauses Lion, Wiesenthal
„ zu Heinsen, mit Kreuten Ostervalar, mittelst
„ genehmigenden Aufhebungsurkunden des Maire
„ Hellenthum Bezirksgericht den Betrag eines nicht
„ zehnfachen Pachtes und nicht grösseren dem
„ selben auf einem Pfandbriefe darauf Bezirk
„ gültig zu stellen zu sichern. "

Durch Ausführung des H. Generalprocurators
in der Interpretation der Gründe, worauf
die Aufhebung gestützt ist".

Durch Ausführung des Ehegatten Andreas
Pfeiffer von hier in seinem Vorhaben eingetragen
mittelst Zins der Angeklagten Josepha Lulle.

Hinsichtlich der Erklärung des Geschworenen
welche zu finden nachstehenden, von dem Präsi-
denten gestellten und Theil auf dem Ver-
zeichnisse Tabelle der Aufklagschrift Fragen-
den, Theil auf den Debatten sich angehaben
Fragen gestützt ist, nämlich:

„ Ist der Angeklagte Josepha Lulle, Ehefrau
„ wissentlich zu Mittelbegehung schuldig"

„ um erst auf gemeinsten Novembre 1821, durch
„ Hebrechung und Aufhebung mit Theil
„ eines Haustarschaden und Aufnahme ei-
„ nerlei Hofstatt des Haustand und
„ eines Hintergebäudes Hofes eines Haustar mögliche
„ innerhalb Theil eines Hofes aufgebauten
„ Haustar, in dem Bauernhofe Hause des
„ Jaumes Lion, Wiesenthal zu Heinsen,
„ mit Kreuten Ostervalar, mittelst genehmigen
„ Aufhebungsurkunden des Maire Hellenthum Bezirks-
„ gericht, den Betrag eines nicht zehnfachen
„ Pachtes und nicht grösseren, demselben
„ auf einem Pfandbriefe darauf Bezirksgericht
„ gestellen zu sichern ? "

und welche folgendermassen lautet:

„ Ist der Angeklagte schuldig der Mit-
„ begehung mittelst der in der Anklage genannten
„ Umstände Begehung zu haben. "

Durch Ausführung des H. Generalprocurators
in seinen Antworten, welche diesen gehen,
Juli, durch Einsicht der Erklärung der
Geschworenen; durch Einsicht der
Art. 384. 381 N°. 4. 393. 395;
396. 397. 19 und 36 des Strafgesetzbuch ausgehoben
des Art. 368 des Strafgesetzbuch eben des
Vorschriften in gemeinschaftlichen Strafen und des Art
2 der Verordnung des gemeinschaftlichen mittelbaren
minderen Gemeinderath Gesetzvorschlag vom 31ten Mai 1811,

Johann Ludwig von Mittelbergheim verurtheilt
worden zu fünfjährigen Zuchthausarbeiten und
in die Kriegskosten gegen den Absent;
durch zugleich der Druck des Urtheils in
Auszug und dessen Anheftung an den hiezu
gesetz bestimmten Plätzen verordnet worden

In Erwägung dessen die Thatsachlichkeit dessen der
angeklagte Fall die Erklärung der Geschworenen
schuldig erkannt worden, ein Verbrechen darstellt,
welches durch die Art. 384. 381 N°. 2; Art.
393. 395. 397. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen ist.

Weil hinsichtlich und mit Anwendung dieser hiezu
gesetzlichen Verfügungen, wo nach des Art. 368 des
gesetzbuchs über das Verbrechen in gemeinlichen Rechten
endlich nach des Art. 2 der Verordnung des zehnerlegten
mittelsheimischen Journal Gesetzsammlung vom 31
May 1814, welches nach den in der Untersuchung wegen
vorliegenden mildernden Umständen, hier zu
Gunsten des Schuldig erkannten Falle gleich
Anwendung finden kann; — welche Ge-
setzes Stellen schriftlich von dem Präsidenten
verlesen worden sind also Conclus:

Art. 384.
Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Gewalt
einer von den unter Ziffern 4 des Art. 381,
vorgesehenen Mitteln verübt worden, soll er mit
Zwangsarbeiten auf Bestimmte Zeit bestraft werden

Art. 381. obenerwähnt.
„ Straf bei verübtem Diebstahl folgende fünf Umstände
„ zu vereinigen, nämlich
„ 4. Gebrauch sie unternommen in einem Gebäude, in einer Hütte
„ so einander gehörenden Zimmer, in einem Verschlusse, oder
„ einem Gemächer, die bewohnt sind, oder zur Aufbewahrung daran
„ oder dem Zubehör, des Vorbesagten mittelst äußerer Einbruch
„ oder Einsteigung oder falschen Schlüssel begangen.

Art. 393 obenerwähnt.
„ Gebrauch Gewalt jeder gewaltthätigen Verbrechen, Aufbrechen
„ Verschiedung, Abtragung &c der Mauern, Dächer, Fußböden
„ und Decken eines Zimmers, der Thüren, Schlösser, Ver-
„ schlüsse Schlösser oder sonstigen Gewahrsamsmittel oder Werkzeuge
„ deren man sich bedient, um den Widerstand zu überwinden
„ oder zu verschaffen, und jeder Entfernung oder Einschließung
„ von einer Person gegen ihren Willen.

Art. 395 obenerwähnt.
„ Verbrechen Gebrauch sind jene mit denen Gewalt
„ einer sich in Häusern, Behältnissen, Höfe &c oder in
„ besonderen Verschließungen oder Umschließungen zu-
„ gehörigen Sachen.

Art. 397. obenerwähnt.
„ Jeder Eintritt in Häuser, Gebäude, Behältnisse, offene
„ Höfe Gebäude aller Art, Gärten, Pflanzungen und einge-
„ schlossenen Räumen, der über Mauern, Thüren, Hof-
„ wehr oder jede andere Einschließung bewerk-
„ stelligt worden ist, gleich Einsteigung.

Art. 19 oben erwähnt.
„ Wenn zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll auf diesen Mindest
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
„ Jahre belangt werden.

Art. 36 desselben.

Alle Verfahren, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportationen, die Einsperrung, die Pranger-Strafe oder Brandmarkung zur Folge haben, sollen durchgängig mündlich geführt werden.

Die Sitzungen in der Criminal-Rechts-Pflege sollen in jenem, wo dem Verfahren beigewohnt wird, in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechens-Thatbestand verübt ist, in jenem, wo die Vollstreckung geschieht und in jenem des Wohnorts des Vertheidigers angestellt werden.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren
Dem unterzeichneten Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemahl ein, der dem Gerichte so scheint, der dem nächsten Gerichte, gegen Erstattung, gegen Ersatz der Kosten gegeben.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.
Der Pranger ist mit aufgehender Sonne einer Viertelstunde = Strafe; es bleibt gleichwohl dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen derselbe nicht zu erkennen sey.

Waarenfall

Der Assisen-Gerichts-Beysitzer

Johann Bulle,

21 Jahre alt, gebürtig zu Mittelberg bey Lindau Oberdonau, im Rheinkreis,

zur Zeit noch bei seinem Vater dem Peter Bulle daselbst (noch) verpflichtet, einer Mutter 76 Centimeter (2 Schuh 8 Zoll) groß, schönes Gesicht, gesunde Augenbrauen, braune Augen, niedere Stirne, langes etwas breites Nase, gewöhnlicher Mund, gerundet Kinn, langes vollkommenes Gesicht, dichtes Haupthaar, mittelmäßige Statur

zu Hinterlegung Zuchthausarbeit und zu allen Prozeß Kosten gegen den Verurtheilten auf die Dauer von vier und fünfzig Gulden, dreißigsten Kreuzer zwei Pfennig

Waarenfall, bestehend Assisen Urtheil im Auszug gedruckt und zu Papier, Schreibmaterialien, Petschaft und Mittel-Berg Bürgerrecht ausgestellt soll.

also gewährt und verabfolgt zu Schreibmaterialien in dem Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung des Assisen Gerichts eine Flasche Tinte, ein Petschaft zum Siegeln, ein Bogen Papier, ein Exemplar Urtheil, ein Exemplar Advokat, Auf den 6. Appellat. Gerichts, Hinterlegt des Assisengerichts, Siegel, Maurer, Küfer von 6 Appellat. Gerichts, als Richter des Assisen Gerichts, Eyd, Beisitzend Advokat, Meister, Bürger von Heidelberg 6 Bezirksgerichte, abwesend als

Richter

f 51. 39. 2 d.

Kastner der Appellationsgerichts, Koch der Gemeinde Prokurator am C. Appellationsgerichte und Blessmann, Obergerichtsschreiber beider Gerichte.

Molitor

Molitor

Mohrmann

Blessmann

Entscheid Gattet

1t. März 1832

Das Appellations-Gericht

für den C. Circumkreis Rheinbayern

zu Zweibrücken, in der öffentlichen

Sitzung dieses Gerichts vom vierten März

1832 folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des vom der Anklagskammer

des C. Appellationsgerichts zu Zweibrücken

vom zwanzigsten Februar dieses Jahrs,

ausgefertigten Urtheils, wovon der Inhalt,

Entscheid Gattet,

zu Herxheim, gebürtig zu Weidenthal, zu-

letzt daselbst wohnend in Dienst, ledig, katholi-

schen Glaubens, wegen begangenen Todt-

schlags angeklagt ist.

Nach Einsicht ferners des vom dem K.

Appellations-Prokurator am C. Appellations-

Gerichte zu Zweibrücken am 21ten

zwanzigsten Februar dieses Jahrs erfolgten

Antrags, gegen besagten Entscheid Gattet,

dahin gerichtlicher Inhalt Anhalts am

Schlusse:

„Nach allem dem ist der zuvorige Entscheid

„Gattel angeklagt:

„Zu dem Zuchthause vom 19ten Oktober

Collé

„ bis dorgestern Dezember 1821 dem
„ Wirth Daniel Bärenklau zu Pyrmont,
„ während sie bei demselben als Magd
„ diente, masquerirt und zwar in Gemeinschaft
„ obengenannter Litter Wiem aus dem vor-
„ schriftswidrigen Vorsatze, dem Wirth
„ Bärenklau Kellar zu stehlen zu suchen,
„ indem sie zum Vorsatze des Kellars sich des
„ in einem zweifelhaften Behältniß in der Wirths-
„ stube angebrachten Kellarschlüssels bedienten und
„ sich seines Inhalts versicherten, durch die dem
„ vorgedachten Behältniß mit dem Schlüssel einmal auf
„ in der Wirthsstube befindlichen mit zwei
„ zweifelhaften Band-Schnürbesatz versehenen
„ weiß Cattunen Schlüssel aber zweien neuen
„ gegenständen und Namen Angabe eines
„ Ostfriesen falsch andern zweifelhaften Verdacht
„ bestimmt, auch sie dessen geständig waren.“

Durch Ausführung des K. General Vorkommens
vom 6. Appellationsgerichts in den Gründen
der Gründe, erkannt die Anklage bestätigt.

Durch Ausführung des Kanzleidirektors
Christian Koch aus Hannover in Sachen
Wankspaid gegen mittelst die Angeklagte Entbehrung Gottlob.

Hiernächst die Feststellung des Thatbestandes
aus welche zu Recht ausführender, aus dem
Protokolle der Hauptverhandlung und Akte aus dem

Zusammenhange Inhalte des Anklagesatzes zu-
vorgefundene, Kraft der der Angeklagten sich
angebende Strafe gesetzt ist, nämlich:

„ Daß die Angeklagte Entbehrung Gottlob
„ zuletzt Donnerstag in Pyrmont schuldig:

„ In dem Zeitraume vom 19ten Oktober
„ bis 13te Dezember 1821 dem Wirth
„ Daniel Bärenklau zu Pyrmont,
„ während sie bei demselben als Magd
„ diente, masquerirt und zwar in gemein-
„ schaftlicher Verabredung Litter Wiem aus
„ dem vorgefaßten Vorsatz des Wirths
„ Bärenklau mittelst eines falschen
„ Schlüssels zu stehlen zu suchen.“

und welche Erklärung dahin geht:

„ die rechtliche Meinung der
„ Anklage sei, daß die Angeklagte
„ gestohlen zu haben Verdacht Gründe
„ sei, sich ohne einen falschen Schlüssel
„ zu haben, sich ohne einen falschen Schlüssel-

Durch Ausführung des K. General Verbe-
weises in seinem Antrages, welche
dahin gehen daß,
durch Einsicht der Erklärung des Ge-
richtsvorsitzers;
durch Einsicht der Akt. 386 Nr. 3
das Urtheil zu verhängen sei, der Akt 4

g hat in der Anklage
gestohlen.
Walter
L. Schmitz
p. Walter
Wille
Wiesmann

der Verordnung des gemeinen und mittelsächsischen Generalgouvernements vom 31 Mai 1814 und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in peinlichen Sachen, Entfernung Gattel von Dresden gänzlich verwiesen worden, zu einer vorsätzlichen Gefangenstrafe von einem Jahr und in die Prozeßkosten gegen den Staat.

In Erwägung, daß die Thatsache, daß die Beklagte Entfernung Gattel, welche die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen darstellt, welches durch den Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Daß hingegen und mit Anwendung des Strafgesetz-Artikels, so wie der Art. 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in peinlichen Sachen, und endlich des Art. 6 der Verordnung des gemeinschaftlichen mittelsächsischen Generalgouvernements vom 31 Mai 1814, welcher anbefiehlt, daß in der Untersuchung vorkommende mildernde Umstände, so zu Gunsten der Angeklagten Gottel, sein sowie Anwendung finden zum — welche Gesetzes-Stellen von dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„N.° 3 Wenn der Dieb an Gesindegenossen ist, oder gegen Leute Haus, Stube er sich gegen gewöhnlich, wenn er sich dasselbe, wenn er sich Hausrat, die sich aber unterwegs in Gemeinschaft mit Personen oder in seinem, wofür er sie ausgiebt, befindet; oder wenn ob ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling ist"

soll mit der Zuchtstrafe bestraft werden."

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in peinlichen Sachen.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil Kläger sey, wird allemal in die Kosten verurtheilt, welche der andere Theil verursacht hat."

Art. 6. der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„Die Gerichts- und Amtshauptmannschaften haben zwar nur über sich und so viel die Bestrafung derselben von Gesetz wegen angeht, die Eigenschaft eines Criminal-Gerichtes; allein ob zwar den Gesetzen Schranken gesetzet, bei mildernden Umständen mildernde Umstände des zum Verbrechen Angeklagten zu erkennen, welche jedoch nicht unter einem Jahr Haft betragen."

Wahrscheinlich

das Assisen-Gericht beschlossen

14

Ecclesia Gottes,

22 Jahre alt, gebürtig zu Dürkheim, zuletzt Dienst-
mann (Gutsbesitzer) bei der Wittwe Freimuth Verstorbenen
zu Bonn, 1 Meter 53 Centimeter (5 Fuß 3 Zoll)
groß, dunkle Haare, hohe Stirne, graue Augen,
breite Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher
Mund, spitzes Kinn, schmales Angesicht, blasse Ge-
sichtsfarbe und ovaler Gesichtsform;

Zu einer Untersuchung wegen Diebstahls
von meinem Forste und in allen Hinsichten
gegen den Obigen, liegt wider ihn die Anzeige
von Forst und neunzig Gulden eines und
dreißig Kreuzer zum Klagen.

Also gerichtlich und verhandelt zu Herrnbürkheim
in dem Sitzungs-Saal und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts des Rheinkreises zu Herrnbürkheim drei
Viertheil Meilen von Landau fest Hundert zwei und
zwanzig, in gegenwärtigen: Molitor, Rath am k.
Appellationsgerichte dessen, Präsident des Assisengerichts,
Siegel, Rath am k. Appellationsgerichte, als Richter des Assi-
gerichts, Molitor, Petri und Schmidt, als drei Richter am
daselbst. Bezirksgerichte, ebendaselbst als Richter des Assi-
gerichts, Koch, k. Gemeine Prokurator am k. Appell. gerichte
Bleßmann, Akzessist Schreiber.

Molitor

Molitor

p. L. Schmitz

Bleßmann

Carl Schlepp
Nordt

5ter März 1822

Das Assisen-Gericht

über den C. Cäsarischen Appellanten zu
Gerichtshaus, in seiner öffentlichen Sitzung
vom Freytag März 1822, hat folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklag Kammer des C.
Appellationshofes zu Gerichtshaus am 18ten
Februar 1821 ausgefertigten Urtheils, und welchem
zufolge, dass

Carl Schlepp Nordt,

31 Jahr alt, gebürtig zu Eichenfeld in Kreutzthal
Rechtsanwalt, Advocat, Bürgermeister in
Grünbergerau aufgehalten, der Zeugen
angeklagt ist.

Nach Einsicht Inquisitorischen des vom Friedensrichter
des B. Cts. provisorisch im C. Appellationshofe zu
ernannten, Heller, in Gefolge obbesagten Urtheils, vom
vorhergehenden Februar 1821, gegen den
vorgenannten Angeklagten Nordt, verfertigten
Verhörgerichts, dessen summarischen Inhalts
Extract wie folgt:

„Aus allem diesem ergiebt sich, dass der
„vorgenannte Carl Schlepp Nordt angeklagt
„ist;

„Ich am vorgenannten November.

" sei Verschrand nebst Gemahlin und Leibeserben einer
" Generalin Wöhrstandberg zu Alzey zu er-
" theilen, während seiner Minderjährigkeit
" von seinem Vater Münz zu Verschrand mit Genehmigung
" seiner mit Excellenz Hellepp'schen Vormundschaft
" Baron von Kriegsheim einzugehenden
" Ehe noch bestehe und noch nicht aufgelöst
" ist."

Auf Ansuchen endlich des von dem Appellationsgericht
zu Zweibrücken am siebten März 1821 er-
lassenen Urtheil.

Auf Anordnung des Vicepräsidenten des K. gl.
Oberlandesgerichts in der Untersuchung der
Gründe, warum die Anklage zurückgewiesen ist.

Auf Anordnung des Advokaten Fertig
in der Eigenschaft eines mittelbaren Herrn der
Angeklagten Nordt.

Einzig in der Erklärung des Gerichtsvorsitzenden,
welche zu Ende vorgetragen, von dem
Vicepräsidenten vorgetragen und Gehör von dem
Generalprokurator Jaspelta der Anklageakte, Gehör
und den Debatten sich ergebenden Sachen
gemacht ist, nämlich:

" Ist der angeklagte Baron Hellepp Nordt,
" Advokat zuletzt sich in Germersheim
" befindend, schuldig:

Zum actum
August
Präsident von Grimm
Advokat, und Kanzl,
schrift gebilligt
Malitor
Malitor
L. Schmidt.

" sei am [illegible] November 1817 mit
" Generalin Wöhrstandberg von Alzey ver-
" heirathet zu haben, während seiner Minderjährigkeit
" von seinem Vater 1810 mit Excellenz
" Hellepp'schen Vormundschaft Carl von Kriegsheim-
" Heirat einzugehen und noch nicht aufgelöst ist."

und welche Erklärung dieser gibt:

" daß Geschworne einen Spruch erkannt einstimmig
" den Angeklagten Carl Hellepp Nordt, Advokat
" zuletzt in Germersheim sich aufhaltend Jäger
" schuldig am 8ten August 1817 mit Generalin
" Wöhrstandberg von Alzey eine gerade Ehe
" geschlossen zu haben, während seiner Minderjährigkeit
" am 4ten März 1810 mit Excellenz Hellepp'schen Vor-
" mundschaft Carl von Kriegsheim einzugehen-
" gewußt, diese Ehe noch bestehend und bis jetzt noch
" besteht."

Auf Anordnung des Vicepräsidenten des K. General
Prokuratorats in seinen Antrages, welche dahin
gehen, daß auf Anordnung der Erklärung der
Geschworenen und auf Einsicht der Art. 340. 19.
22 und 36 des Strafgesetzbuchs und des §2 der
Verordnung des oberrheinischen General Gouver-
nements des mittelrheinischen vom 31ten Mai 1814, so wie
des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in peinlichen Sachen, Carl Hellepp Nordt zu
seiner Haft Gefängnißstrafe auf 5 Jahre und
des Vorgehabt zu verurtheilen und gleich nach
erfolgter, daß das Urtheil in Anregung gebracht

und an dem Orte des Gerichts bestimmten Orten
vorgestellen werde.

In Erwägung, daß die Widersetzlichkeit, deren
der Angeklagte Emil Philipp Nordt durch die Urtheil-
sung als schuldig erklärt worden, ein Verbrechen
darstellt, welches durch den Art. 340 des Strafg.
gesetzbuchs strafbar ist.

Durch Einsicht und mit Anwendung dieser Ge-
setzes-Stellen, so wie der Art. 19. 22 und 36 des
Strafgesetzbuchs, denn des Art. 368 des Gesetzbuchs
über das gänzliche Verbrechen, endlich durch den
Art. 2 der Verordnung des souverainen vereinigten
souverainen General Gouvernements vom 31ten Mai
1816, welcher Artikel auf den vorliegenden
Umständen hier zu Gunsten des Angeklagten
Nordt seine Anwendung finden muß, — welche
Gesetzes-Stellen sämmtlich vom Herrn Präsi-
denten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 340 des Strafgesetzbuchs

„Wer wirklich verhaftet ist, und sich
„wieder verhaften läßt, oder die verhaftende
„Sache entgeht ist, soll mit Zwangsarbeiten
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden

Art. 19. desselben

„Letztere zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt sind, sollen auf diesen
„Strafen vermittelst des Zeichens auf Schultern

„und gemeinig Irrya belegt werden:

Art. 22 desselben.

„Jeder, der auf oder zu Lebenslänglichen Zwangs-
„arbeiten, oder zu Zwangsarbeiten auf eine
„bestimmte Zeit, oder zur Einsperrung ver-
„urtheilt ist, soll, so lange seine Strafe dau-
„ert, auf dem öffentlichen von den Personen
„gebunden werden pg"

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs-Ar-
„beiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung die
„Strafe des Pfeilers [illegible] verhängen. Sie sollen
„in der Central-Stadt des Departements in
„jener, worin das Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen be-
„gangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener des Wohnorts des Ver-
„urtheilten ausgesprochen werden. "

Art. 368 des Gesetzbuchs über das gänzl. Verbrechen
„Das unterliegende Theil, gänzlich oder der
„größte oder dem Civil-Klägen pflichtig,
„wird allemahl in die Kosten
„verurtheilt, als der andere Theil ver-
„urtheilten Kosten unentgeltlich.

Art. 2. der Verordnung vom 31ten Mai 1816
„Der Verurtheilte ist nicht vollkommenlich Vollzug
„einer Criminal-Strafe, so bleibt

nichtsdestoweniger dem ersten Theile seiner Klage theilweise, nämlich in soweit stattgegeben werden müsse.

Demnach

hat der Appellationsgerichts-Präsident

Carl Philipp Nordt,

61 Jahre alt, gebürtig zu Braunsfeld, Rheinpreuße, zuletzt daselbst zu Gerichtszeiten wohnhaft, 1 Meter 72 Centimeter hoch, schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, schwarze Augen, schwarze Augenwimpern, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, starke Gesichtsfarbe, und keine besonderen Abzeichen:

die eidesstattliche Versicherung abgegeben und die Klage beantragt gegen den Kläger, dahin lautend daß die Klage vom Hause Nr. 99. 45 gültig sei ganz ist.

Während daß der Urtheil in Abzug gebracht und zu Protokoll, vorgelesen, Braunsfeld, Gerichtsschreiber

erlassen und Abzug ausgefertigt werden solle.

Also geschehen und verhandelt zu Gerichtszeiten, in der Rathhaus-Straße und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Rheinprovinz vom fünften März achtzehnhundert neun und vierzig, wobei zugegen waren: Molitor, Präsident des 6. Appellationsgerichtshofes, Hagen, Präsident des Appellationsgerichtes, Egge, Präsident Molitor, Peters, Schmidt, Richter, alle drei des Gerichtshofes 6. Appellationsgerichtes als Richter des Appellationsgerichtshofes, Kollegen Vorsitzenden des 6. Senates Verhandlungen vom Appellationsgerichte, Blessmann Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Molitor 6. Schmitz Hagen Molitor

Blessmann

Adam Schneider

5t März 1822

Das Assisen-Gericht

für den D. Bezirk des Rheinkreises zu

Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung dasselbe

Gerichts vom fünften März 1822, folgendes

Urtheil gefället.

Auf Ansuchen des von der Anklage Kammer des

K. Appellations Gerichts des Rheinkreises zu

Zweibrücken am fünfzehnten Februar 1822,

wider Adam Urtheil, wovon erhellet, daß

Adam Schneider,

39 Jahre alt, gebürtig zu Hein Einsiedel, wohn

haft allda, verheirathet mit Margaretha, wohn

haft in Obermoschel, wegen

Verübung Diebstahls angeklagt ist.

Auf Ansuchen Herrn des von dem Substituten

des K. Prokurators des K. Appel-

lations Gerichts, Kollet, am Assisgerichts

Gebäude daselbst sitzt in Gebolge obigen

Urtheils gegen besagten Adam

Schneider ernannten Anklage Akte, deren

Kommentar Inhalt also lautet:

„Aus allen diesen Akten geht hervor, daß

„gedachter Adam Schneider angeklagt ist

„In der Nacht vom 26ten auf den 27ten

„August vorigen Jahrs, in dem Bauerhofe

„ gewesene des Lehrsacrament pflichtige Müller
„ zu Massing nun zum Nachtheil des Arrest
„ erfolgenden Entfernung und Armuth halber, gerne
„ Rücksicht seinen Zins abzugeben Anstand
„ schuldig bleiben und nicht vermöge
„ einer Gebühr gestattet zu haben."

Nach Anführung des Thatbestandes der Vertheidiger
Gründe, warum sie Anklage gestützt ist.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden Herrn
Jenis in seinem Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten Adam Schneider.

Einzelnen die Folgerungen der Ge-
schworenen, welche zu Lasten verstanden, vom
dem Präsidenten gestellten und Theil auf dem
Summarbogen festellen des Anklageakts sor vor-
gesagten, theils das Thatbestand theils er-
gebenden Sorgen gerichtet ist, nemlich:

„ Ist der Angeklagte Adam Schneider, Zag-
„ Leisner „ verfassert zu Massing, schuldig: „

1. „ bei der Arrest vom 26ten auf den 27ten
„ August 1821, in dem Revierhaus Gerichts
„ des Lehrsacrament pflichtige Müller zu
„ Massing, zum Nachtheil der Arrest
„ erfolgenden Entfernung und Armuth

„ halber, gerne Rücksicht seinen Zins abzugeben
„ Anstand und schuldig bleiben und nicht vermöge
„ einer Gebühr gestattet zu haben."

2. Der Angeklagte diese That mittelst
„ welchen Schlüssel verübt?"

und welche Folgerung daraus gezogen:

„ Ist der Angeklagte schuldig der
„ Entwendung des gerne Rücksicht seins, indem
„ wegen der Gebühr nicht übereinkommen.
„ Ohne falsche Schlüssel sich bedient zu
„ haben."

Nach Anführung des Vorsitzenden des Vertheidigers in seinem Antrage, welche
daraus gezogen, durch, nach Anführung der
Vorschrift der Gesetze vorne und nach
Inhalt des Art. 386 §1. 21. 22. und 36
des Strafgesetzbuch, des §2
der Verordnung des gesammtlichen Gerichts
Commissariats des Mittelberg vom
31ten Mai 1814 und des Art. 368 des Gesetz-
buchs über das Verfahren in Criminal, Strafsachen
Adam Schneider zu seiner gesetzlichen Vertheidigung
und den Beistand Anwaltschaft und Zeugnis ver-

endurt werde, daß der Schuldige in Ausübung ge-
wollt und an dem Leibe der Gesetz bestimmten
Person angeschlagen worden.

In Erwägung daß die Thatsache
Einig Seyen der Aufgeklagten Acten
Resultirten daß die Verbrechung der Ge-
schworenen schuldig erklärt worden, wie
Verbrechen Hochstadt, welches durch den
Art. 386 N.° 1 des Strafgesetzbuch vor-
gesehen ist.

Auf Requisition und mit Anwendung der
Gesetzes-Stelle, so wie der Art. 21. 22 und
26 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des
Instruktions-Gesetzes über das Verfahren in Gemäß-
heit, endlich auf das Art. 2. der Verordnung
des gemeinschaftlichen militärischen Gerichts
Hofes vom 31. Mai 1814, welches
auch vorliegenden militärischen Angeklagten
Frist zur Genehmigung des Schuldig oder
Nicht Schuldig oder seine Anwendung finden
muß — welche Gesetzes-Stellen schriftlich
von dem Präsidenten verlesen worden, und also
lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuch:
„Jeder eines Verbrechens schuldig ist, der in einem

„der folgenden Fälle begangen wurde:
„N°. 1. wenn der Verbrecher der Person oder
„einer der Personen, gegen welche er
„mit seiner Waffe zum Angriffe, oder gegen
„in einem Komplotte oder zur Absicht die
„mehrere Arten Begehung worden sey. soll mit der fei-
„gerung Strafe belegt worden."

Art. 21. daselbst:
„Jeder Individuum der einen oder mehrere Gefängniß-
„welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeits-Haus eingeschlossen und zu Arbeiten
„gehalten werden, deren Dauer zum Theil zu
„seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie
„die Regierung dieses bestimmen wird."
„Diese Strafe muß wenigstens Jahr und höchstens
„sechs Jahre dauern."

Art. 22. daselbst:
„Jeder der entweder zu Cabinets-Gefängniß Strafe
„verbaften, oder Zwangs-Arbeiten auf ein bestimmte
„Zeit, oder zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus
„verurtheilt ist, solle, so wie seine Person mit stäh-
„nen Eisenblechen an den Füßen gebunden
„werden."

Art. 26 eben daselbst:
„Alle Verbrecher, die die Todes-Strafe, Zwangs-Arbeiten
„auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, den
„Degradation, die Einsperrung, die Strafe der
„Brandmarkung zu erleiden, sollen in Ausübung zu
„Gefängniß gebracht. Sie sollen in der Conseil-Stadt

des Regierungsamtes, in jenen, wo mehrere das Amtsgericht, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen wo die Voruntersuchung geführt, und in jenen des Urtheilsortes der Mannschaftsleute vorgestellt werden:

Art. 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen.

Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird alle Mal in die Kosten verurtheilt, als der andere Theil die günstigere Partei verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Dec. 1814.

Der Vorsitzer ist nicht verpflichtet Folge einer Requisition zu geben; es bleibt ihm also dem rechtlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen Beisitzer mit zu Untersuchungen zu ziehen sind.

Mannschaft

des Assisengerichts Besitzthum

Adam Schneider,

35 Jahre alt, gebürtig zu Gemünden, wohnhaft in Hellingen, verheirathet in Mastlingen, in Untersuchung, 1 Meter 63 Centimeter (5 Schuh 5 Zoll) groß, dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, braunen hervorragenden Augen, gerader breiter Stirne, runder Gesichts, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Mund, dreieckigem Kinn,

Zu

§. 64. 14. 2.

Zu seiner gesetzlichen Beisitzung in den Verbrechens und zu allen Prozeßhandlungen der Mannschaft, Eingetheilt nach der Nummer, Eingetheilt nach der Nummer des Loses, zu einer Sitzung eines Assisengerichts

Mannschaft, des Orts des Urtheils und Aufzug zu Pferd und zu Fuß, sowie bei allen Verrichtungen vorgestellt werden soll.

Also gemustert und vorbehalten zu Gemünden in dem Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises zu Gemünden vom fünften März 1832, wobei gegenwärtig waren: Malleton, Präsident des Appellationsgerichts Trier, Vorsitzender des Assisengerichts für das erste Quartal dieses Jahres; Siegel, Rath am k. Appellationsgerichte, als Beisitzer des besagten Assisengerichts, Egen Generalprocurator, Peltz, Schmidt, Richter, des seinerseits k. Bezirksgerichts, abgeordnet als Richter des Assisengerichts, Vollei, Substitut des k. Gemünder Generalprocurators, und Blessmann Obergerichtsschreiber des Appellationsgerichts.

Malleton

L. Schmidt

Siegel

Egen

Blessmann

Era margaretha Mahler

5 März 1822

Das Obrigkeits-Gericht

für den B. O. Hauptort zu Hirschbrücken,
in der öffentlichen Sitzung seines Gerichts vom
fünften März 1822, folgenden Urtheil ge-
fällt.

Nach Einsicht des von der Ackerey Commun
des E. Appellations Gerichts zu Hirschbrücken,
vom fünfzehnten Februar 1822, erlassenen
Urtheil, wodurch erkannt, daß

Herr Burgvorsteher Mahler,

16 Jahre alt, gebürtig zu Afterbrodberg, auf Ein
ihrem Vorbau Weil Georg Mesler, wegen der
B. Mordthat, worüber in einem Beweisthum Urkun-
mittelst Einbringung und Einsicht erwiesen
Diebstahls angeklagt ist.

Nach Einsicht ferner des von dem Vollstreckenden
des K. Gouvern Prokurantoat dem E. Appellationsge-
richts darüber, in Gefolge obigen Urtheils,
dem Einzelgesetzen Verbrechen Raubs Jesus, gegen
Beschuldigten Herr Burgvorsteher Mesler, erwiesenen
Anklagepunkts, dessen Inhalt
Inhalt wird folgt:

4 Aus allem Einsehen ergiebt sich, daß genannter

4 Herr Burgvorsteher Mesler angeklagt ist"

„ am Sechzehnten November vorigen Jahres
„ mittelst Handschuh und Fürsprech in das Recht der
„ Gerichtsbarkeit bei D. Martin gelegenen Be-
„ hausung Hans des Narrenwirths Peitz mit
„ Bannmeile Zaun und Bände Herrens unterwandet
„ zu haben alt:

„ 1. zwei Scheiben Schaibschwarten;
„ 2. ohngefähr sechs Ellen leinen Tuch;
„ 3. zwei ordinaire Bettstücken;
„ 4. ein Federbette Polster;
„ 5. ein Feldbrand von Flachsen;
„ 6. ein leinen Hemde;
„ 7. ein Leib Brod und
„ 8. ein Pinnen von Zwanzig Gulden in harten
„ Münzsorten, somit dem Pönfall verfallenen
„ Pantalesse, worin dieses Gold aufbewahrt
„ war. „

Nach Ansetzung des Publikations des 6. Januar Vor-
Gerichts in der Gerichtsbarkeit des Gemeinde
wurde die Anklage Canzlei.

Nach Ansetzung des Advocaten Gemeinde
Joseph Schüller in seinem Vertheidigungs-
mittel für die Angeklagte Peter Narrenwirths
Weibes.

Einzuschen die Fehlerung der Geschworenen
welche zu finden unterstehenden von dem Herrschaften
gestellten und Gehalt des Summarischen Inhalts
der Anklageakt Hervorgehenden, Gehalt

mit dem Daberthun Vorgegebenen Herrn
gesprochen, nemlich:

„ Ist die Angeklagte Peter Narrenwirths Weibes, la-
„ digen Standes, verheirathet bei ihrem Verbrechen zu
„ D. Martin schuldig:

„ am Sechzehnten November 1821, mittelst D
„ Einbruch und Einsteigen in das Recht der Gerichtsbarkeit
„ bei D. Martin gelegenen Behausung Herrens,
„ des Narrenwirths Peitz, umfangenden Zaun Bände
„ Herrens gewaltsam zu stehlen 7 alt.

„ 1. zwei Scheiben Schaibschwarten,
„ 2. ohngefähr sechs Ellen leinen Tuch,
„ 3. zwei ordinaire Bettstücken,
„ 4. ein Federbett Polster.
„ 5. ein Feldbrand von Flachsen,
„ 6. ein leinen Hemde
„ 7. ein Leib Brod und
„ 8. ein Pinnen von Zwanzig Gulden in harten Münz-
„ sorten, somit dem Pönfall verfallenen
„ Pantalesse, worin dieses Gold aufbewahrt
„ war. „

und welche Fehlerung dessen gesetzt:

„ Ist die Angeklagte ist schuldig mit
„ allen ausgesprochenen Umständen, jedoch
„ aber ausgenommen den Einbruch, das sie
„ sonst stehende Verbrechen zu erübt
„ zu haben. „

Nach Ansetzung des Publikations des

2. General-Verordnung in Sachen Anzeigung
welche Arten gehen soll, auf Aufforderung der
Verklärung der Gesetzbücher, und auf Einsicht
der Art. 384. 381 Nro 6. 19. 22 und 36 des
Strafgesetzbuches und des 92 der Verordnung
des ehemaligen General Gouvernements
des Mittelrheins vom 31ten Mai 1814,
so wie des Artikels 368 des Gesetz-
buches über das Verfahren in Gemeinschaft
Polizei, fern darüber weitere Maßnah-
men seine Gesetzgebung vorbehalten sein wird
zu dem Ende die Gesetzgebung verantwortlich
mit zuständig erachtet werde, daß der
Thatsache in Anzeige gebracht und an das durch
das Gesetz bestimmte Organ angefertigen werde.

In Erwägung daß die Verletzung
dieser Anzeigepflicht Seine verantwortliche
Maßnahme durch die Verklärung der Ge-
schworenen schuldig erklärt erwarten
und Warnbrauen festgestellt, welches durch
die Art. 384 und 381 Nro 6 des Strafg.
gesetzbuches vorgesehen ist.

Auf Antrag und mit Anwendung dieser
Gesetzgab-Artikeln so wie jener 19. 22 und

36 des nämlichen Gesetzbuch, des Art. 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Gemeinschaft Polizei,
und endlich des Art. 2 der Verordnung des Ge-
nerallieu mittelrheinischen General Gouvernements
vom 31 Mai 1814, welcher Artikel, nach dem
vorhergehenden Anordnen auf die Frage
der Anzeigepflicht für zu ihrem Gerichte Namen
Anwendung findet — welche Gesetzgebungs Artikeln
schriftlich von dem Präsidenten vorgelesen wurden
und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Zuchthaus
„nicht von den unter Zeichen 6 des Art. 381 ange-
„zeigten Mitteln verübet wurde, soll zu mit
„Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit Ge-
„fängnis gestraft werden.

Art. 381 Jeden die mit nächtlicher Gelegenheit
folgende Einbrüche zu verüben, nämlich:

Zeichen 6. Jeden der nächtlicher in einem Gebäude
in einem Hofe zu einander gehörenden Zimmer
in einem Schiffe, oder einem Speicher, in
Baracken sind, oder zur Absperrung dienen, oder
einen Zubehör der Wohnungen enthält dient
Einbruch, oder Einsteigung oder falschen Schlüssel
begangen.

Art. 19 dasselbst.

„Aber zu Zwangsarbeiten auf bestimmte

„ Zeit verwirkt wird, soll nach Ablauf der
„ ersten Stunde nicht mehr als Strafe
„ Lohn abgezogen werden."

Art. 22 desselben.

„ Jeder, der entweder zu Tabaksarbeiten überhaupt
„ verdungen, oder zu Tagesarbeiten auf eine be-
„ stimmte Zeit oder zum Einsammeln in am Arbeits-
„ Lohn verwirkt haben soll, soll an seinem
„ Lohn abgezogen werden, nach dem ortsüb-
„ lichen Tagelohn vergütet werden."

Art. 36 desselben.

„ Alle Arbeiter, welche die Tabaksblätter, Sammlung, An-
„ bringen auf Tabaks- oder sonst eine bestimmte Zeit,
„ die Dauer derselben, die Einsammlung, die Pflicht der
„ Sammlung zu besorgen, haben in Anzug gebrauch
„ werden. Die haben in der Tabaks-Pflicht der
„ Sammlung nicht genau, genau das Arbeit an-
„ Pflicht, in der Gemeinde des Orts, wo der Ver-
„ brauch Sammlung erwarte, in genau, wo die
„ Wollstrecken gesprochen, und in genau der Abgesandte
„ der Sammlung eingeschlossen werden.

Art. 368 des Gesetzb. über die Criminal-Verbrechen.
„ Der mit Lebensstrafe, gemeiniglich Tode der An-
„ gehörige oder der Tod Eltern soll, wenn
„ allemal in die dritte Klasse zu rechnen ist
„ der andern Verletzung verurtheilten Verbrechen wer-
„ worfen."

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1816

„ Das Verbrechen ist mit vollkommener Folge eines
„ Criminal-Urtheils, so bald die Thatsache
„ rechtskräftig Verbrechen überführt, in welchem
„ Falle Verbrechen mit zu verbinden sey."

Warendorf

Des Königlichen Gerichts

Eva Margareta Mahler,

16 Jahre alt, gebürtig aus Pfarrkirchen Bezirk
Passau, Tochter des Verwalters Georg
Mahler verheirathet zu P. Mattsee, wegen
Diebstahl verhaftet, 1 Meter 53 Centi-
meter C5 Fuß) groß, blonde Haare,
stumpfe Augenbrauen, graue Augen,
mittelmäßige Nase, kleines Mund, spitzes Kinn,
glattes ovales Gesicht, gesunde
Gesichtsfarbe und starken Körperbau.

Zu Pfarrkirchen Bezirk
Arbeit und in alle Herzogthümer gegen
den Verein, sämmtlich auf die Dauer von
Hundert einzig vier Gulden 48 kr. 1 d.

Warendorf den 30 November

✗ 146. 48. 1.

Urtheil in Anzeige gebracht und in Pfarrei, Zweibrücken, Homburg und St Wendel angeschlagen werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts am fünften März tausendachthundert zwei und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Präsident des Appellationsgerichts, und Rath am k. Appellationsgerichte Hofer, Siegel, Rath am k. Appellationsgerichte, als Beisitzer des Appellationsgerichts; Molitor, Peter Schmidt, Notar des Landgerichts k. Bezirks-Gerichts, ebenfalls als Beisitzer des Appellations-Gerichts, Kollee Präsident des k. General Prokuratoriats am k. Appellationsgerichte und Blessmann, Obergerichtsschreiber Rasso gerichts.

Molitor

L. Schmidt

Siegel

Blessmann

Joh. Mees

6 März 1822

Das Appellations-Gericht

für den k. Rheinkreis zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung seines Gerichts vom sechsten März 1822, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am fünfzehnten Februar seines Jahres erlassenen Urtheils, wovorin angefallen, daß

Johann Mees

27 Jahre alt, Weingärtner und katholischer Religion bei seinem Vater seinem Wohnort, Mund, Arbeitsmann in Kriegsdienstbarkeit, einmal gewaltsamen Attentats auf die Person der Ehefrau eines gesetzmäßigen Mitbürgers angeklagt ist.

Nach Einsicht ferner des von dem k. General Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises in gesetzlicher obiger Anklage-Urtheils, gegen Beschuldigten Johann Mees wegen des Verbrechens, dessen Anklage-Akte Inhalt enthält und folgt:

Nach allem dem ist der gegenwärtige

„Johann Mees angeklagt,"

„am ersten November 1821 in der Kirch-
„spurtsburger Bannbezirke gegen die Anna
„Maria Münch, geschiedene Tochter des Weingut-
„Michael Münch von Kleppartsberg zur Ver-
„handlung stand, die Letzte einen gemeinschaftlichen
„Angriff (Attentat) auf dessen Ehemannschaft
„verübt zu haben."

Auf Anfrage des K. General Prokurators
in der Untersuchung des Gründe, warum sich
Anklage bezieht.

Auf Anfrage des Advokaten Eulmann
was sein in seinem Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten Johann Mees.

Hinsichtlich der Feststellung des Geschehenen
welche zu suche auf Befragen von dem Ehe-
gemeinen gestellten und Theil auf dem
Ehemann, dem Inhalte der Anklageakte vor-
vorhandenen, Theil auf den Debatten der
vorhandenen Zeugen gestützt ist, nämlich:

„Ist der Angeklagte Johann Mees, Weingut-
„mann zu Kleppartsberg schuldig

„am ersten November 1821, Nachmittags
„in der Kleppartsburger Bannbezirke
„gegen die Maria Anna Münch, geschie-
„dene Tochter des Weingut-

„Michael Münch von Kleppartsberg zur
„Verhandlung stand, die Letzte einen
„gemeinschaftlichen Angriff (Attentat)
„auf dessen Ehemannschaft verübet
„zu haben."

oder

„mit Gemeinschaft gegen die Beschuldigte
„Anna Maria Münch am vorgenannten
„Orte und um dasselbe Zeit, dasselbe
„zu vollführen versucht zu haben,
„welcher Versuch offenbar durch äußere
„Umstände und Ereignisse mit seinem
„Ausgang der Vollführung durch zufällige
„von dem Willen der Thäter nicht ab-
„hängige Umstände die Vollendung
„Vollendung nicht erreicht hat."

und welche Feststellung dahin geht:

„Daß der vorbestimmte Gerichtshof der
„Geschworenen wird die zweite (Frage)
„Letztere aufgestellte Frage Bejahend be-
„antwortet und der Angeklagte Jean
„schuldig erklärt."

„Die erste Frage hinsichtlich wird mit
„Stimmenmehrheit Nein beantwortet."

Nach Anfrage des K. General Prokurators
vom Appellationsgerichtshofe in Sachen An-
klagung, welche dahin geht, daß

nach Inhalt der Erklärung der Ge-
schworenen;

nach Inhalt der Art. 331. 332. 2. 19
und 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Gemäßheit
Fragen, und des Art. 2 der Verordnung des
gemeinschaftlichen mittelsächsischen Generals Götz vom
vom 31.ten Mai 1814, sowie
Mayer von Ruppertsberg verurtheilt
wurde zu fünfjährigem Zuchthaus
arbeiten und in die Prozeßkosten gegen den
Staat, sowie zugleich der Druck des
Urtheils in Anzug und dessen Anschlagung an dem
Gerichtsamt in Anzug und dessen Anschlagung an dem
Ende des Gesetz bestimmten Fristen verordnet wurde

In Erwägung, daß die Schuldfrage
gegen den Angeklagten sowohl
durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig verneint worden, eine Ver-
brechen Gerichtsfall, welches unter Art
Art. 331. und
332 und 2 des Strafgesetzbuchs vorge-
sehen ist.

Nach Inhalt seiner Gesetzesstellen und
mit seiner Anwendung so wird der Art.
19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie
des Art. 368 des Gesetzbuchs über das

gemeinschaftliche Verfahren, und endlich der Art. 2
der Verordnung des gemeinschaftlichen mittelsächsischen
General Götz vom 31ten Mai 1814,
welche Artikel, nach den Worten nach
Übereinkunft, hier zur Gesetzes des Angeklagten
zum Anwendung kommen — welche
Gesetzes Stellen sämtlich vom dem Ver-
urtheilten vorgelesen werden, und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs

„Wenn eine Person gegen
„eine eigene oder fremde Verbrechen gegen
„die Person schuldig, welche zum Gerichtsgegen-
„stande gegen Personen des gemeinen
„oder des niederen Gerichtsstand gehören
„würde, sich schuldig macht, soll mit der Frei-
„sprechung bestraft werden;

Art. 332. desselben.

„Ist das Verbrechen an einem Kinde, wel-
„ches noch nicht vollen fünfzehn Jahre
„alt ist, verübt worden, so soll der
„Schuldige zu fünfjährigen Zuchthaus auf eine
„bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 2 desselben.

„Jeden Versuch eines Verbrechens, der
„durch äußere Handlungen zur Ausführung
„gebracht worden, und verstärkt ein Anfang

„ von Vollziehung verhindert ist, wird, wenn
„ es nicht Gefahr zuzöglich mit dem Ver-
„ weilen des Hindernis unabhängige Um-
„ stände verbunden ist, dem Präsi-
„ denten vorgelegt, der das Wei-
„ tere selbst anzuordnen. "

Art. 19 desselben.

„ Wer zu Zeugenschaften vorgeladen wird, muß an
„ bestimmter Zeit vorerscheinen oder soll auf
„ dieser Strafe von wenigstens acht Tagen
„ und höchstens auf zehnzig Franken Be-
„ trag verurtheilt werden. "

Art. 36. desselben.

„ Alle Urtheile, die die Zahlstrafe, Verweis
„ Verbannung oder Gefängniß- oder Einsperrung
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung,
„ die Strafe des Verweises anthun, sollen
„ Aufgabe enthalten gedruckt werden.

„ Die Urtheile in der Contumaz-Acht der
„ Degradation, in jenen, wenn das Urtheil
„ verlautet, in der Gemeinde des Orts, wo der
„ Verbrecher Wohnsitz zu haben ist, in jenen, wo
„ wo die Vollziehung geschah, und in jenen die
„ Schauplatz des Verbrechens angehören
„ werden.

Art. 368 des Gesetzb. db: der Verbrecher in zwei Fälle

„ der unter liegende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civil Kläger sey,
„ wird allemahl in die dem Verlust ge-
„ setzt, als der andere Vertheil zu er-
„ setzen Kosten verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31 May 1814

„ Der Verweis ist eine nothwendige Folge
„ einer Criminal-Strafe; es bleibt
„ indessen dem richterlichen Ermessen
„ überlassen, in welchen Fällen derselbe
„ mit zu erkennen sey. "

Warmersfeld

Der Obrigkeit gerichtl Bescheinigen

Johann Mees,

27 Jahre alt, mit Weigen geburtig und
wohnhaft bei seinem Vater Johann Wil-
helm, Ackermann zu Kleingartsberg
im Kreise Neustadt, 1 Meter 67 Centimeter
(5 Fuß 5 Zoll) groß, schwarze Haare, hohe
Stirn, graue Augen, breiten Augenbraunen,
graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen
Mund, schwarz Kinn, breiten
Bart, schwarzes Angesicht, olivi-
braunes Farbe mit einigen
Blatternarben.

Pass

Zu Inquisitionszeugen ernennt erbeten
und zu allen Prozeßkosten gegen den
Beklagten, erkennt rechtlich Kläger
sein Gesuch vorzig acht gelten, Beklagte Kosten

f. 148.17.

Warum, daß das Urtheil in
Auszügen gedruckt und zu Bremen, in
Gemeinden und Ruppertsberg ver-
geschlagen werden soll.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Gemeinden
in dem Bezirks Gericht und in öffentlicher Sitzung
des Appellationsgerichts des Kantons, wobei zu-
gegen waren: Molitor, Präsident des K. Appellationsge-
richts, Mauvezin, Vorsitzender des Appellationsgerichts, Maurer
Richter am Appellationsgerichte, Lege, Vorsitzender, Molitor,
Appellationsrichter, Lege, Vorsitzender, Molitor,
J. Schmidt, beide Richter des Bezirksgerichts Bez. Ba.
zivilgerichts, abwesend als Richter des Appellations-
gerichts, Koch, K. General Prokurator am
K. Appellationsgerichte und Blessmann Gerichts-
schreiber dieses Gerichts.

Molitor L. Schmidt Mauvezin

Blessmann

Jacob Saulé
6 März 1822

Das Assisen-Gericht

für den K. B. Rheinkreis zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts, vom
sechsten März 1822, folgendes Urtheil gefällt.

Nach geschehener Ablesung des Anklage-Actes
des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises
dieses vom 9ten gesetzten Februar dieses Jahres
enthaltend Urtheils, wovon erhellet, daß

Jacob Saulé,

24 Jahre alt, gebürtig zu Weilerjoux, im Departe-
ment Doubs, zuletzt daselbst bei dem Bürger-
meister Frey zu Rheinzabern, wohnhaft Gemein-
schaftlicher angeklagt ist.

Nach geschehener Vernehmung des von dem Präsi-
denten des K. Assisenhofes ernannten Geschwornen
K. Appellationsgerichts, in Gemäßheit obigen Urtheils,
vom 9ten gesetzten Februar dieses Jahres
gegen gemeldeten Jacob Saulé erlassenen
Anklageakts, des Inhalts: Gemeinschaftlich
vereinigt:

" auf vollem Raub angeklagt sei: daß Jacob
" Saulé angeklagt ist:

" am zwanzigsten Dezember 1821 meine Gemein-
" schaftlich an Raubanfall gegen Nachtschaf-
Hamm

„ Samuel Nathanael Lorenz König bey
„ Ehrenhof frey, Bürgermeister zu Königsberg
„ Bürgermeister zu sein. "

Nach Anführung der Vorschriften des K. General
Landwirthschafts, Kammer, in den Fällen Abänderung der
Gründe, warum die Ablehnung Statt findet.

Nach Anführung des Vorschlages des Landschaftsrathes Layser
von Sinn, in seiner Wahrscheinlichkeit mittelst
für den angeklagten Jacob Saulin.

Hierauf schritt die Schlussfassung der gesetzgebenden
Behörde zu finden und Befunden, wenn dem Herrn Präsident
gestalteten und Stimmenmehrheit
Inhalts der Anklageakte Verbrechen, Schuld
und der Urheberschaft sich angeklagten schuldig
gemacht sein, nämlich:

„ Ist der Angeklagte Jacob Saulin gebürtig von
„ Heiligen, Landgericht Königsberg
„ schuldig: "

vom zweiten Dezember 1821, Samstag gleich-
„ zeitig bei dem Bürgermeister Herrn König zu
„ Königsberg Lorenz König, und dem Assist-
„ enten, in welchem zur Beratschlagung
„ über Schlussfassung Statthaben
sollte:

„ mit seinen Worten zum Vorsitzenden,
„ mit seinem Rittel,
„ mit seinem Namen Gehorsam.

„ Und schon Niemandem
„ Rahmen Genossen
gebilligt.

Molitor

C. Schmidt

Molitor

Bleßmann

„ seinen Namen Bürgermeister,
„ mit Dreiviertel Stimmen Mehrheit und
„ seinen Assistenten
gestalten zu haben?: "

und welche Erklärung dessen gefasst:

„ Ja der Angeklagte ist schuldig vorsätzlichen
„ Brandstiftung verübt zu haben. "

Nach Anführung des Vorschlages des K. General
Landwirthschafts, Kammer, seinen Antrag, welche
dessen gehen soll:

Nach Ansicht der Erklärung der Ge-
schworenen

Nach Ansicht des Art. 386 N.° 3 des Straf-
gesetzbuchs, des Art. 4 der Verordnung des ver-
wirklichen mittelsmäßigen General Gouvernements
vom 31.ten Mai 1814, und der Art. 366 und 368
des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren
Jacob Saulin zum Tode zu einer
Todesstrafe durch Beilung mit Strafe
von einem Jahre und in allen
Gerichtskosten verurtheilt werde.

Auf so erkannt werde, dass die ge-
nannten und auf erschienenen
Assessoren und auf erschienenen
Präsidenten Herrn Bürgermeister Lorenz
König zurückgegeben werden

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren der beschuldigte Jacob Pauli durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen feststellt, welches durch den Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieses Artikels so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinl. Sachen, endlich auch des Art. 4 der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31ten Mai 1814, welcher, nach den vorliegenden mildernden Umständen in der Untersuchung, hier zu Gunsten des Angeklagten Pauli seine Anwendung finden mag; — welche Gesetzesstellen deutlich von dem Präsidenten vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuchs:

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen wurde
„Art. 3. Wenn der Dieb ein Dienstgenosse
„ist, oder gegen Lohn dient, hätte er auch den
„Diebstahl so gar gegen Personen verübt,
„denen er nicht diente, die sich aber entweder
„im Hause seines Herrn, oder in jenem
„wohin er ihn begleitete, befanden pp.

Art. 366 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren:

„Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die
„entwendeten und noch vorhandenen

„Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden
„sollen.“

Art. 368 ebendaselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der
„Angeklagte oder der Civil Kläger sey, wird
„allemal in die dem Staate sowohl als der
„anderen Parthei verursachten Kosten ver-
„urtheilt.

Art. 4 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„Die Haus- und Gesinde-Diebstähle behalten
„zwar an und für sich und so viel die Bestra-
„fung derselben vorzüglich angeht, den
„Character von Criminal-Verbrechen; allein es
„wird dem (richtlich) richterlichen Ermessen ge-
„stattet, bei eintretenden mildernden Umständen
„auf eine Correctionelle Gefängnißstrafe zu
„erkennen, welche jedoch nicht unter einem
„Jahre seyn darf.“

Verurtheilt

den des Diebstahls beschuldigten

Jacob Pauli,

21 Jahre alt, gebürtig zu Keilingen im Großherzogthum Baden, Ackerknecht zuletzt in Diensten bei Christoph Frey, Bürgermeister in Rheingönheim, im Kantone Mutterstadt, 1 Meter 53 Centimeter (fünf Schuh) groß, braune Haare, hohe Stirne, hellblaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher

Mund, Justizrat Kunz, Landrichter Horst, anstatt
Gerichtsschreiber Gerichtsschreiber

Es waren Rechtsanwalt Hartung
mit Vertreter von Amtswegen Herr und Herr
Advokat Horstmann gegen den Beklagten
bei Gericht und Herr Rechtsanwalt
Hartung für Kläger Herrn Kunz gegen Beklagten
Horstmann, daß die gewechselten und neu
verfertigten Schriften dem Beklagten
wiedergegeben werden sollen;
Worauf Herr Rechtsanwalt Hartung
in Abwesenheit gedroht ward.

Also gerichtlich und verkündet zu Protokollieren in
dem Rechtsstreit auf in der mündlichen Verhandlung
des Rechtsanwalts des Herrn Kläger zu Herrn
Beklagten den sechsten März um dreizehn Uhr
Mittag zum Termin und Herrn Kläger
zugegen waren: Molitor, Rechtsanwalt
von L. Appellationsgerichts des Herrn
Beklagten, Vertreter des Rechtsanwalts,
Maurer, Rechtsanwalt von L. Appellationsgerichts,
als Vertreter des Rechtsanwalts, Molitor,
Petri und Schmidt, Rechtsanwalt des L.
Landgerichts daselbst, abwesend
der Vertreter des Rechtsanwalts
Hartung, Substitut des L. Gerichts

3

1/74.32.2.

Protokoll vom acht
Februar gebilligt
L. Schmidt. Molitor

Molitor 1/2 Ch.

Bleßmann

Prokurator von L. Appellationsgerichts,
und Bleßmann, Obergerichtsschreiber daselbst
gerufen.

Molitor 1. Schmidt Molitor

1/2 Ch. Bleßmann

Katharina Beck

7t März 1822

Das Erkenntniß

über den L. Landrichter Hainbuch zu Frauenbrunn, in der öffentlichen Sitzung des Gerichts vom 7ten März 1822, sei folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts des Hainbuchkreises vom 22ten Februar 1822, wegen verübter Kindesmordthat, abgefaßten Anklageakte, dann Einsicht der Protokolle und Akten ergiebt sich folgendes:

Katharina Beck

20 Jahre alt, gebürtig zu Lauterstein, zuletzt Dienstmagd bei dem Posthalter Jakob Hainbuch in Mauerbach, wurde wegen Kindesmords angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem Polizeikommissär des K. Landgerichts Forstau — vorbereiteten des K. Appellationsgerichts Hainbuchkreis, in Gemäßheit obiger Verfügung, vom 22ten Februar d. Js. verfaßten Anklageakte, dann Einsicht der Protokolle, dann Einsicht der Summarischen Inquisitionsakten wird folgt:

„Aus allem dem ergiebt sich, daß Katharina „Beck angeklagtist: in dem Zeitraume von „Ende July bis Ende September wegen

„ Jahren, während sie bei dem Hofrennen
„ Heinrich Jonas Pfeiffer als Magd in
„ Diensten stand, mit der Abforderung des Kalbes und
„ zu Taufen und seinen angehörigen Kind-
„ bett folgende Gegenstände untermodet zu
„ haben, als:
1. zwei Bettdecken,
2. zwei Federkissen,
3. einen Drucksack,
4. ein Bettlaken,
5. zwei Kissenzüge,
6. ein feines weißes Hemdchen,
7. einen weißen Sonntagsrock,
8. seine Kindschaube,
9. ein Kindtuch,
10. zwei Windeln zum Säugen,
11. zwei Kindshauben,
12. zwei silberne Löffel,
13 einen goldenen Ring und
14 ein feines Besteck. „

Diese Aufforderung des Kalbschadens der H. Gal-
lerieinspectorin in der Gutsverwaltung der Gemeinde
erregte die Anklage gegen sich.

Diese Aufforderung der Advocatus Heinrich besteht
Pfeiffer in seinem Vertheidigungsmittel für
die Angeklagte Entfernen Sack.

Hingegen die Feststellung der Thatsachen
welche zu Gunsten verschiedener, von der Vertheidigung
gestellten und Gehör aus dem summarischen

Inquisitions-Protocoll hervorgehenden, Gründe
und den Debatten sich ergebenden Sachlage ge-
staltet ist, nemlich:

„ Ist die Angeklagte Entfernen Sack, zuletzt
„ Dienstmagd zu Neustadt Hessenberg:
„ in der Zeitperiode von Ende Juli bis Ende
„ September 1821, während welchen sie bei dem
„ Hofrennen Heinrich Jonas Pfeiffer zu Neustadt
„ als Magd in Dienste stand, nach der Abforderung
„ des Kalbes und zu Taufen und seinen Angehö-
„ rigen Kindbett folgende Gegenstände zu
„ stehlen zu haben, als:
„ 1. zwei Bettdecken,
„ 2. zwei Federkissen,
„ 3. einen Drucksack,
„ 4. ein Bettlaken,
„ 5. zwei Kissenzüge,
„ 6. ein feines weißes Hemdchen,
„ 7. einen weißen Sonntagsrock,
„ 8 seine Kindschaube,
„ 9. ein Kindtuch,
„ 10. zwei Windeln zum Säugen,
„ 11. zwei Kindshauben,
„ 12. zwei silberne Löffel,
„ 13 einen goldenen Ring und
„ 14 ein feines Besteck,

und worüber sie Folgendes hierin sagt:

„ Sie die Angeklagte ist schuldig wissend
„ seine Dienstzeit alle die in der Anklage

„stehenden Effekten entwendet zu haben
„jedoch mit Ausnahme des Ringes.

Nach Anhörung des Substituten des k. General Prokurators in seinen Anträgen welche dahin gehen, daß, nach Anhörung der Erklärung der Geschwornen und nach Inhalt des Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs und der Verordnung des ehemaligen General Gouvernements des Mittelrheins vom 31. Mai 1814, so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, Catharina Beck zu zwey Jahre Gefängnisstrafe und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und zugleich die Rückgabe der gestohlenen Sachen an den Eigenthümer verordnet werde.

In Erwägung, daß die Thatsache, deren Catharina Beck durch die Erklärung der Geschwornen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen darstellt, welches nach Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung besagten Artikels, so wie des Art. 21 desselben Gesetzbuchs *; dann der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, endlich auch des Art. 2.

* welcher Artikel auf den vorliegenden Umständen hier zu Gunsten der Angeklagten seine Anwendung finden mag gebilligt.
Molitor

Molitor

Meßmann

der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31. Mai 1814 * welche Gesetzesstellen jedesmal von dem Präsidenten verlesen worden und also lauten:

Art. 386 No. 3. des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen wurde
„No. 3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist,
„oder gegen Lohn dient, selbst wenn er auch sogar
„den Diebstahl gegen Personen verübt, denen
„er nicht diente, die sich aber entweder im
„Hause seines Herrn oder in jenem, wohin er
„ihn begleitete, befanden pp — soll mit der Ein-
„sperrung bestraft werden

Art. 21 ebendaselbst.

„Jedes Individuum des einen oder des andern
„Geschlechts, welches zur Einsperrung verur-
„theilt wird, soll in ein Arbeitshaus einge-
„sperrt werden und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theile zu
„seinem Nutzen verwendet werden kann,
„so wie die Regierung dieses bestimmen
„wird.

Art. 366 des Gesetzb. üb. d. peinl. Verfahren

„Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die ent-
„wendeten und noch vorgefundenen Sachen
„dem Eigenthümer zurückgegeben werden
„sollen.

Act. 368 Dorfelbst

Der unterzeichnete Hirt, gleichwie alle der Augsburgischen oder der Evangelischen Religion sey wird allemahl in die dem Verein vorgelegte mit der andern Vorschrift versehene Kasten gewürfelt.

Act de Dato wie oben.

Die Hirten- und Aarauer Dorfschaft bestehen gegen und für sich und so oft die Hirtenstelle erledigt wird dasselbe vor Gericht vorgeschlagen, dem Ehrenthal zum Kirchmeier-Amtsverwalter allein ab wird dann ersterwählten Hirten angestellt, bei antretenden wiederum Umstände also auch Convocation Gemeinde stattfinden, welche jedesmahl mit einem Gebet soll eröffnet;

Namensaufruf

Der Präsident, Buchegger

Entschuldigen Beck

20 Jahre alt, gebürtig zu Unterwalden zuletzt Dienstknecht bei dem Herrn Gemeinds Gemeinde Präsident in Muri, 1 Zoll 58 Centimeter Fuß Maß zum Fall, grosse, dicke Lippen, gerade Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnliches

Kinn, gesundes Kinn, Angesicht Aus gesicht, blondes Haar.

195. 13. 1.

Zu einer Convocationellen Versammlung wurde vom Ausschuß Präsidium und zu allem provisorischen Protokoll, sey ordnet, sich bei Zeiten vom Vorsitzenden Mitgliedern und andern Personen zu versammeln und in Ruhe zu verhalten und die Zuhörer aber das zu stellenden und in Ruhe zu verhalten. Personen von dem Präsidium.

Also geschieht und geschrieben zu Gemeindsrath bei dem Präsidium gesetzt und in der öffentlichen Sitzung Abschiedsmässig gesetzt vom Präsidium Sitzung 1822, ordentl. zugegen gewesen, Moritor statt vom 6. Appellations Gerichts, Präsident des Abschieds Gerichts, Fox Präsident, statt vom 6. Appell. Gerichts, als Beisitzer des Abschiedsgerichts Ege Präsidents, Moritor, und Sekretär, Beisitzer, des Beisitzens 6. Bezirks Gerichts, abwesend als Beisitzer des Abschiedsgerichts, Keller, Präsident des 6. Gerichts abwesend vom 6. Appellat. Gerichts und Blessmann, Abwesend Schreiber dieses Gerichts

Vorsitzender

Moritor

Moritor

Blessmann

Daniel Bauer

7te März 1822

Das Assisengericht

für den K. L. Oberamtsbezirk zu Zweibrücken

in der öffentlichen Sitzung seines gewöhnlichen

neuen Verbrechen März 1822, seit Juli —

gnadet Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage Kammer

des K. Appellationsgerichts des Oberamtsbezirks

zu Zweibrücken neu gefaßten Anzeige 1819

verschiedenen Urtheils, wodurch erhellet

daß

Daniel Bauer,

30 Jahre alt Fuhrmann aus dem Amtsbezirk,

des Lesens unkundig ist.

Nach Einsicht darauf der von dem K.

General Advokaten am K. Appellationsgericht

Gutachten, in Gemäßheit obigen Urtheils, gegen

beschuldigten Daniel Bauer, neu gefaßten

April 1819, verschiedenen Anklage Akten,

darin verzeichneten Zeugen Verhör

vom Julius:

4 Akt allein dem entgehet sich, daß der

4 genannte Daniel Bauer unbekannt ist.

4 im Jahr 1813 mit einem Vorschuß

Colle

gen die Gebrüder Del
Vorschuß Exzesse
den 19 August 1813

„ Kalbin von Waldorf in Ganz verpflichtet
„ Pfarrer = Feldburg genehmigt, unter dem
„ verstorbenen Herrn Wilhelm Tröster an-
„ gehörig und Feldburg / für verpachtet und
„ zum Einzug ab Juni 1816 unter Vorbe-
„ haltung Herrn von dem Zivilstands = Be-
„ amten der Landgemeinde Karlsberg
„ zu genauer Gebäudlichkeits = mit Herrn Fle =
„ schetta Waibel aus besagter Gemeinde
„ Karlsberg einzugehen und geschlossen
„ zu haben, während die Pfarr mit der alten
„ Dorothea Kalbin noch fortbestehend
„ und nicht aufgelöst wäre. "

Nach Anhörung des gegen. den Verstorbenen
Klägers Daniel Lorenz, gestellten
Entscheidungs einl = Antrags des Advisa =
Gerichts vom letzten Juni 1819.

Nach Anhörung des Vorbetreters des
B. Generalprokurators am k. Appel =
lations Gerichte, in der Fakturirung der
Gründe worauf die Aufhebung Begehrt.

Nach Anhörung des Advokaten
Labraise in seinem Vertheidigungs
mittel für den Angeklagten Daniel
Lorenz.

Einzusehen die Feststellung der Geschworenen
welche zu Recht anerkannten, dass dem
Verurtheilten gestellten und durch rich
tigen Spruch der Anklag =
Akte Gravirenden, durch mit dem
Debatten / sich ergebenden Sorg
falt / nemlich:

„ Ist der Angeklagte Daniel Lorenz
„ Schmiedsmeister mit dem Karlsberg
„ verfahren, schuldig: "

„ Der Frage Hauptsach rest Grundsatz Einzusehen
„ / sich mit dem Dorothea Kalbin von
„ Waldorf in Gemeinschaft Pfarr = Feld =
„ burgischen unter dem verstorbenen
„ Herrn Wilhelm Tröster angehörig und
„ Feldburg / verpachtet, und zum Einzug
„ Juni Hauptsach rest Grundsatz / festgese =
„ tatten Termin vorgen Herrn von
„ dem Civilstands = Beamten der Einzug =
„ meistarei Karlsberg zu genauer
„ Gebäudlichkeit mit Herrn Fleischetta
„ Waibel aus besagter Gemeinde
„ Karlsberg einzugehen und ge =
„ schlossen zu haben, während die Pfar
„ mit der Dorothea alten Kalbin

y

„ auf [illegible] bestimmt und nicht ausgelöst
„ wird."

und welche Bekanntmachung lautet:

„ Da der Angeklagte ist des vorgeschriebenen
„ Waffenpasses schuldig."

Nach Anführung der Thatsachen, Gründe
in seinem Rechtsvortrag, welche lauten
gehabt, heißt:

Nach Einsicht der Bekanntmachung des
Generalcommando;

Nach Einsicht der Art. 340. 19. 22.
26 und 36 des Strafgesetzbuchs und
des Art. 368 des Gesetzbuches über das
gemeine Verfahren;

a/ David Bauer Schmiedmeister zu Kirchberg
. verhaftet zu [illegible] Jahr Zuchthausstrafe
. zur Ausstellung an den Pranger an
. drei dem öffentlichen Platz der Stadt
. Zweibrücken und
b/ in alle Prozeßkosten verurtheilt
. und zugleich
c verordnet wurde, daß der Urtheil
. in Auszug gedruckt und an allen
. durch das Gesetz bestimmten Plätzen
angeschlagen werde.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren
der Angeklagte dermal durch Urtheil
der Anklagekammer für schuldig erklärt worden, mit Waffengewalt gestellt, welches durch Art. 340 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung der Strafgesetze, so wie der Art. 19. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs, des Artikels 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in gemeinen Sachen, endlich auch des Art. 2 der Verordnung des vormaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 21 Mai 1814, welcher Artikel, bei denen zu Recht erkannten Strafen, den Umständen und Ihrer geringen Stande dem Leistung des Angeklagten zu Recht Genugthuung Leid seine Armen Kinder finden wird; welche Gesetzesstellen vorläufig von dem Gerichtshofe vorgelesen worden und also lautete:

Art. 340 des Strafgesetzbuchs
„ Jeder der widerrechtlich verhaftet ist, und sich erwiesen
„ verhaftet, als die vorgeschriebenen Fälle
„ ausgelöst ist, soll mit Zuchthausstrafe
„ von einer bestimmten Zeit bestraft
„ werden.

Art. 19 bestimmt
„ Jeder zu Zuchthausstrafe verurtheilte soll dem

„ bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit
„ dieser Strafe zugleich auf fünf bis
„ sechszehn und zwanzig Jahre belegt
„ werden."

Art. 22 daselbst

„ Wer zur Strafe der Zwangsarbeiten auf
„ Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, oder
„ zur Einsperrung verurtheilt worden
„ ist, soll, wenn er seine Strafe ausgestanden,
„ auf dem öffentlichen Platze an den Pranger
„ gebunden werden."

Art. 26 daselbst.

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem
„ der öffentlichen Plätze des Orts, welches
„ in Urtheilsausspruch bezeichnet
„ wird."

Art. 36 daselbst.

„ Alle Urtheile, welche die Todesstrafe,
„ Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf
„ eine bestimmte Zeit, die Einsperrung,
„ die Strafe des Pranger zu erkennen,
„ sollen in Anfrage gedruckt werden.
„ Die sollen in der Cantonal-Stadt des
„ Departements, in jenem, wo sein der Urtheil
„ erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„ wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jenem, wo die Vollstreckung geschieht und
„ in dem Wohnorte des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 368 des Gesetzbuches über die Ver-
brechen in gemeiner Strafen

„ der mit der Todesstrafe, gleichviel ob der
„ der Angeklagte oder der Einzel-Richter
„ sey, wird allemal in die schwere Strafe
„ verwandelt, als der andere Urtheilsspruch
„ einstimmig worden."

Art. 2 der Verordnung vom 31 Jan 1814

„ Der Verurtheilte ist nicht nothwendige Folge
„ einer Criminal Strafe; er bleibt
„ vielmehr dem ordentlichen Gerichte
„ unterworfen, in welchem Falle derselbe
„ mit Ehre bekannt sey.

Nachdem

der Assisenhof beschlossen

Daniel Bauer,

32 Jahre alt, Rheinschiffer, gebürtig
und wohnhaft auf dem Landsberg, in
Kreutau Grünstadt, 1 Meter 64 Centimeter
(5 Fuß 6 Zoll) groß, schwarze krause
Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augen
und Augenbrauen, kleine spitze Nase,
gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn,
schwarzen Bart, gelbe Gesichtsfarbe,
schlanken Wuchs,

/ 68. 44. 2.

Zu fünfjähriger Zuchthausstrafe
und zu allen Kosten gegen den
Bernt, Liquidirt mit Ein Tausend
Sechzig acht Gulden dreißig zwei Kreuzer
zerni Stamp

Worauf auf Abfassung des Urtheils in
Anklage gedrungen und zu Recht,
Zuchthaus, Schwerzer und Kunst-
Lang ausgesprochen worden soll

Also gefällt und verkündet zu Gemünden in
dem Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts am Siebenten März 1822,
anwesend waren: Molitor, Rath am K. Appell.
Gerichte, Präsident des Assisengerichts,
Maurer, Rath am K. Appell. Gerichte als Beisitzer
des Assisengerichts, Molitor, Sekr; Schmidt, alle
drei Richter des hiesigen K. Bezirksgerichts, ebenfalls
als Beisitzer des Assisengerichts, Hanauer, Substitut
des K. Prokuratoriats, K. Appell. Gerichts,
Blessmann Obergerichtsschreiber hiesiger Gerichts.

Molitor
L. Schmidt
Molitor
Blessmann

Joh. Jacobi
9ten März 1822

Des Assisen-Gerichts

Für den K. Bayerischen Rheinkreis
zu Zweibrücken in seiner öffentlichen
Sitzung vom neunten März 1822, hat
folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklage Kammer
des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises
Assisen, vom sechs und zwanzigsten Februar
1822 erlassenen Urtheils, wovon abschrift,
des

Johann Jacobi,

20 Jahr alt gebürtig zu Kusel, ein
Schneidergesell, daselbst wohnhaft, des
dem Schneidergesell Georg Jacobi erzeugter
dreimal gerichtlich gestrafter Diebstahls angeklagt
ist.

Nach Einsicht sowohl des von dem K.
General-Prokurator am K. Appellationsgerichts
Hofe, in Gemäßheit obigen Urtheils
erlassenen Verweisungs Urtheils, vom 27ten Februar
dieses Jahres gegen den Beschuldigten Johann
Jacobi erwachsenen Anklage Akten, als auch
sämmtlicher Inhalt Letzterer
Nach allem dem ist der genannte Johann
Jacobi angeklagt:

„ 1. am dreyßigsten Dezember 1821 des Abends
„ als als letzten Gottesdienst in dem Bürgerhause
„ Gemeine des Wilhelm Voß zu Hemmersum
„ mittelst Einsteigung auf einer Leiter bei
„ gutverwahrter Thüre und auf Aufbrechung zweier Haustürschlösser und
„ Oeffnung durch Einschlagung der Haustüre Fenster
„ Einbruch verübt, aus einer in zweiter Etage
„ befindlichen und von dem Gemeinde-Diener
„ Conrad Jacobs Bürgers Hause, dem
„ Pastorate angehörig, aus Gemeinde-Gelde und
„ sechzig Gulden Bürgers Gelder aus einem
„ mit Wandschlössern versehenen Kasten gestohlen zu
„ haben;"

„ 2. am ersten November 1821 des Morgens
„ zwischen sechs und acht Uhr in dem Bürgerhause
„ Gemeine des Gemeinde-Dieners Jacobs
„ zu Hemmersum mittelst Einsteigung durch
„ die in Nathan Jacobs Lautenmalers seines
„ Landes nachbarn Stallthüre, wo solche
„ zur Verwahrung stund, auf dem in der
„ Wohnstube stehenden mit Wandschlössern
„ versehenen, den Bürgers zwei Gulden
„ und einigen Groschen, den Zimmermannschen
„ Pfandstücken und dessen Kasten mit sechs
„ Thaler Münze
„ Courant haltig, gestohlen zu haben."

„ 3. am zweiten desselben Monats Vor-
„ mittags des Morgenthores gegen zwölf

„ Uhr in dem Bürgerhause Gemeine des Jacob
„ Jacobs zu Hemmersum mittelst gewaltsamer
„ Aufsprengung einer an der Hausthüre
„ befindlichen vorschlossenen Pfortenthür, dem
„ selben Wege gleichen Einstieg durch Fenster
„ und Einbruch Pfortenthür zu Hause zu haben."

Diese Anklage der Königl. General Prokuratur
in der Untersuchung der Gründe erörtert
die Anklage Rathskammer.

Diese Anklage der Kläger Prokurator Lorentz
Savage, wohnhaft in Hemmersum Amtsbezirk
Amtsbezirk für den Angeklagten Jacobs
Jacobs.

Hierauf die Erklärung der Angeklagten, welche zu Protokoll angegeben
zum Theil auf dem Hemmersumschen Gefängniß
der Angeklagte Jacobs vorgefunden, theils
auf dem Dorfe Hemmersum gefangen gesetzt ist, nämlich:

„ 1. Ist der Angeklagte Jacobs Jacobs
„ Gemeinde-Diener wohnhaft in Hemmersum
„ Schuldig:
„ am dreißigsten Dezember 1821, des
„ Abends als als letzten Gottesdienst in
„ dem Bürgerhause Gemeine des

4) „Ist der angeklagte schuldig: am
„ersten November 1821 des Morgens
„zwischen zehn und elf Uhr in dem
„verschlossenen Zimmer des Hannß Zimmerer
„zu Herrnsheim mittels hineingezwängten
„Dolches den ihm bekannten Hannß Conrad
„Bodner rohsbauen Pferdknecht, der alsdann in
„sein Sterbekleid gekleidet, auf dem in der
„Wohnstube stehenden mit Stroh bedeckten
„Bettgestelle, des Betrugs zum Nachtheil
„des ihnen Zeugen, des Zimmermanns
„Schlenker und dessen Tochter Margarethen
„geschwind vorsätzlich zu haben?"

5) Ist der angeklagte schuldig:
„dem gedachten Hannß Adam Ko-
„nrader den Tod mittelst zum
„Ofen in dem bewohnten Zimmer des Hannß
„Zimmerer zu Herrnsheim, mittels gewalt-
„samen Hineinzwängen eines in der
„Wohnstube befindlichen messingenen
„Bettgestells, dessen Theile ihm Zeugen
„Schlenker, dessen Tochter Margarethen
„und dessen Tochter Margarethen
„geschwind vorsätzlich zu haben?"

und welche Feststellung Ersten gesetzt."

„Erste Frage: Nein der angeklagte ist
„nicht schuldig."

6) „Ist der angeklagte schuldig: am
„ersten November 1821 des Morgens
„zwischen zehn und elf Uhr in dem
„verschlossenen Zimmer des Hannß Zimmerer
„zu Herrnsheim mittels hineingezwängten
„Dolches den ihm bekannten Hannß Conrad
„Bodner rohsbauen Pferdknecht, der alsdann in
„sein Sterbekleid gekleidet, auf dem in der
„Wohnstube stehenden mit Stroh bedeckten
„Bettgestelle, des Betrugs zum Nachtheil
„des ihnen Zeugen, des Zimmermanns
„Schlenker und dessen Tochter Margarethen
„geschwind vorsätzlich zu haben?"

7. Ist der angeklagte schuldig, vorsätzlich dem
„Hirten oder dem Hüter in der Absicht,
„welche sie in der ersten Frage und
„selbigen Fall verbrochen oder verleiht-
„sucht haben, oder wodurch dieselbe zu ver-
„hüten worden, Beyhülfe und Beyrath
„zu diesem Todtschlag Hülfe geleistet
„zu haben?"

oder

3. „ist angeklagter Schuldig dem dem
„gehörigen Gelde, während der Nacht,
„welche war, in Absicht genommen,
„sich sein Eigenthum zueignen, sowie
„wissentlich und wissend an dem er-
„wähnten Todtschlag Hülfe geleistet
„zu haben?

zweite und dritte Frage: „mit absoluter Mehrheit der
„Stimmen: Ja der Angeklagte ist Schuldig;
„Vierte Frage: Nein der Angeklagte ist nicht
„schuldig."
„Fünfte Frage: mit absoluter Mehrheit der
„Stimmen: Ja der Angeklagte ist
„schuldig:"
Auf Anführung des K. General Pro-
curators an die Geschworenen
in seinen Anträgen, welche dahin gehen,
dass, auf Einsicht der Erklärung
der Geschworenen;
Auf Einsicht der Art. 384. 381.
N°4. 59. 60. 62. 19 und 36 des Penal-
gesetzbuchs; der Art. 365 und 368
des Gesetzbuchs über die Verbrechen in
gemeinen Polizei und des Art. 2 der
Verordnung des abgewichenen mittlerlosen
unsers General Gouvernements vom 31 Mai 1814,
— Johann Jacobi von Steinwenden war-
nicht schuldig erachtet zu Freisprechung von
Beschuldigungsarbeiten und in die Kosten
gegen den Staat;

Auf Zuziehung der Urtheil der
Geschworenen in Anfang und Ende
Anklagung und den Inhalt des Gesetz
bestimmten Förmlichkeiten vorgenommen wurde.

In Erwägung dass die Geschworenen
durch der Angeklagte seinen Vorsatz
durch die Erklärung der Geschworenen
Schuldig erklärt worden, Verbrechen Art.
Mahnen, welche durch die Artikel 384. 381 N°4.
Art. 59. 60. 62 und 19 vorgesehen sind.
Auf Einsicht und mit Anwendung aller dieser
Gesetzen Mahnen, so wie die Art. 36 des selben
Gesetzbuchs; ferner der Art. 365 und 368 des
Gesetzbuchs über die Verbrechen in gemeinen
Polizei, und endlich des Art. 2 der Verord-
nung des abgewichenen mittlerlosen Gou-
vernements vom 31 Mai 1814, welche
Letztern Artikel, auf den vorliegenden
Umständen, zu Gunsten des Angeklagten
seinen Gemüth Zeit seinen Anwendung
finden mag —; welche Gesetzen Mahnen
Gründlich von den Geschworenen verlesen
worden und also Lauten

Art. 384 des Strafgesetzbuchs
„Wer einen Todtschlag schuldig ist, der mit
„Vorsatz und aus den unter Ziffer 4 des
„Art. 381 angegebenen Mitteln verübt

„ wurde selbe mit Zuziehung zweier Beisitzer nach
„ einer bestimmten Zeit bestraft werden.

Art. 381 desselben.

„ Personen bei vorgenommenen Diebstählen folgende
„ schwere Umstände zusammen treffen, nämlich:
„ N°. 1. Wenn sie entweder in einem Gebäude,
„ in einer Kirche zu einer andern gottesdienst-
„ lichen Zusammenkunft, in einem Gemeinen andern Gottesdienst
„ der Versammlung sind, oder zur Abhaltung dienen,
„ oder in einem Gebäude, das Eigenthum einer
„ mittelst einer Feuersbrunst, oder sonstigen
„ andern schweren Missethat Begangenen.

Art. 59 desselben.

„ Die mitschuldigen einer Mordthat oder
„ einer Mordgattung, sollen mit der nämlichen
„ Strafe, wie die Urheber dieser Mordthat
„ oder Mordgattung selbst belegt werden,
„ die Strafe nach Umständen, wenn der Fall
„ mit Andern vorgesehen ist.

Art. 60 desselben.

„ Alle mitschuldige einer Handlung, die für sich
„ Mordthat oder Mordgattung ist, diese
„ sollen Kategorien gestraft werden, die
„ durch Gesetze zu einer solchen Handlung
„ geneigt sind.

„ Diejenigen, welche dem Urheber, oder den
„ Urhebern der Handlung in dem Werk-
„ zeuge, die die Handlung vorbereitet,
„ oder erleichtert, oder in jenem, die

„ die sie vollendet haben, thätlich geholfen,
„ oder beigestanden haben.“

Art. 61. desselben.

„ Diejenigen, welche gestossen, beigetragen
„ haben, oder mittelst einer Vorbereitung oder
„ Vorgaben verborgene Dinge, ganz oder zum
„ Theil wissentlich verhehlen, sollen ebenfalls
„ als mitschuldige Raisel Mordthaten oder
„ Mordgattungen gestraft werden.“

Art 19 desselben

„ haben zu Zuziehungen sich mit Be-
„ stimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit
„ Raisel Ruthe wenigstens fünf und
„ höchstens vier zwanzig Jahren belegt werden.

Art. 36 desselben.

„ Alle Mordfälle die auf die Todesstrafe,
„ Zuziehungen auf Lebens- oder
„ auf eine bestimmte Zeit, die Ge-
„ fängnisse, die Strafe des Pranger,
„ die Urfehde Verweisung enthalten,
„ sollen Aufzüge weise gebraucht werden.
„ Die sollen in der Landes-Strafe das
„ Zeugenthum, in jenen, wenn der
„ Urtheil verlesen, in der Gemeinde
„ des Orts, wo das Mordthat Begeben
„ worden ist, in jenen, wo die

Vollstreckung geschieht und in jedem
des Obergerichts des Hauptstaates
vorgeschlagenen Exemplare.

Art. 365 der Strafgesetze über den
Hochverrath in gemeinsamen Rechte
Ist der Angeklagte wegen
Hochverrathes oder Mordanschlag
überführt, so wird gegen ihn
schärfste Strafe erkannt.

Art. 366 desselben.

Der mitschuldige Theil, ohne special
oder der Angeklagte oder der
Civil-Beigeordnete sey, wird allemahl
in die dem Staate so erwachsenen
als der andere Theil zu
entrichtenden Kosten verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten
Mai 1811.

Der Verweis ist nicht entscheidig
Folge einer Criminal-Strafe,
es bleibt vielmehr dem richterlichen
Ermessen überlassen, in welchen Fällen
derselbe mit zu erkennen sey.

Hauptstadt,

den 28ten Januar Vormittags

Johann Jacobi,

20 Jahr alt, gebürtig aus Hermannsburg,
im Fürstenthum, verheyrathet bei seinem
Vater Georg Jacobi, Bürgermeister
daselbst, einen Mann 74 Centimeter
(5 Fuß 6 Zoll) groß, schwarzen
Haaren und Augenbrauen, niedrer
und breiter Stirn, runden grossen Augen,
gewöhnlicher Nase, schwarzem Bart,
schlechter Zahn, runder Kinn,
rundem vollkommenen Gesicht, breiten
Schultern, starken grossen Armen,
und Händen.

Der Angeklagte ist nicht geständig
Mordanschlag und Hochverrath,
gegen den Staat, begangen zu haben
noch den Grundsatz wiederholt
Hermann Krüger und Heinrich
Wagenknecht, daß der Verstorbene
Ausgang gedruckt und zu Bezahlung
gewiesenen und Hermannsburg
vorgeschlagen worden soll.

Also gerichtlich und vorhandelt zu
Hermannsburg in dem Bürgermeister-Amt

N. 311. 20. 1.

und in dem öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts von Hamelburg Kreis
an Unterfranken und Aschaffenburg
gewesenen, vorgelegten Acten

Molitor Rath am K. Appellationsgerichte
Präsident, Präsident des Assisengerichts,
von Völderndorf, Siegel, beide Richter am
K. Appell. Gerichte, als Richter des Assisen-
gerichts, Molitor, Schmitt, beide Richter
des Erkenntnis K. Bezirksgerichts, abwesend
als Richter des Assisengerichts, Koch,
K. Staatsanwalt Prokurator am K. Appellationsgerichte und Klesmann, Gerichts-
schreiber dieses Gerichts.

Völderndorf. Molitor L. Schmitz Siegel

Klesmann

Assisen = Urtheil
vom 3ten Juni 1822
gegen
Johann Wolf und
Joseph Lämmle.

Das Assisen-Gericht

für den K. Bezirk diesseits Rheinkreis zu
Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung
vom dritten Juni 1822, hat folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage kammer
des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises
derselben am siebenzehnten Mai 1822 ab-
gefaßten Urtheils, wovon erhellet, daß

1. Johann Wolf, ohne Geschlecht, ledig,
alt, geboren zu Ilbesheim, Amts Landau
gebürtig zu Ilbesheim Amts Landau, und
zuletzt in Pfronn Amts Landau, und
2. Joseph Lämmle, acht und zwanzig
Jahr alt, geboren zu Herxheim bei
Gilbrunn, zuletzt abwesend in Pfronn
angeklagt seien, und zwar Beide: in einem
vorgefaßten Plane zur Nachtzeit, mittelst
Einsteigen und in gemeinschaftlicher Ver-
bindung einen Diebstahl versucht; und
Johann Wolf allein, einen zur Nachtzeit
in einem Privathause verübten
Diebstahl.

Nach Einsicht ferners der von dem K.
General Prokuratore am K. Appellationsgerichte, ohne zu Recht ergangen Urtheil,
in Folge obigen Akts einstimmig Urtheil,

vom 12ten mai d. J. gegen angemeldete Joseph
Wolf und Joseph Läumle verrichteten Ab-
hörungs, deren summarischer Inhalt
hiermit wie folgt:

„ Auf allem dem sind die gesammten Joseph
„ Wolf und Joseph Läumle angeklagt:

„ A. beide zu schweren

„ am acht und zwanzigsten Oktober 1821, gegen sechs
„ acht und sieben Uhr des Abends, als die
„ Nacht bereits eingebrochen war, mittels
„ Einsteigen durch eine eiserne Gatter-Thür und
„ zwanzig Centimeter von Boden erfolgenden
„ Lochens in gemeinschaftlicher Verbindung
„ dem Holzhändler Heinrich Klug zu Bonn
„ zum Selbigen Tage schon, eine
„ silberne Taschenuhr, eine
„ silberne Kathschett, und sechs und zwanzig
„ Gulden dreißig Kreuzer baares Geld,
„ in diesen Behältnissen Güter zu stehlen
„ zu haben.

„ B. Joseph Wolf allein „

„ am zwanzigsten November 1821 in dem
„ Behältnisse Güter des Bonn ansässigen
„ Adrian Matzner zu Bonn die Diebe
„ Josef Franz Matzner dem Selben
„ Verwandtschaften unentdeckter Weise

„ aus dem Polizeigewahrsam zu stehlen.

Nach Aussage der Gemeinde-Vorsteher
in der Untersuchung der Gründe, warum
sie Anklage brauchst.

Nach Aussage des Advokaten Stoll-
brecher von hier in seiner Vertheidigungs-
mittel für den Angeklagten Joseph
Wolf.

Nach Aussage des Advokaten Stork
von hier, in seiner Vertheidigung mittels
für den Angeklagten Joseph Läumle.

Gesagt, die Erklärung der Geschworenen,
welche zu finden aufgestanden von dem
Vorsitzenden gestellten und Theils auf dem
summarischen Inhalte der Anklage-Akte
Verneinungen, Theils auf den Debatten
sich ergebenden Antworten gesetzt ist, als:

„ Ist der Angeklagte Joseph Wolf, ein Metzgerknecht
„ geboren in Bonn sich aufhaltend, schuldig

„ 1. am 28ten Oktober 1821 gegen sechs und sieben
„ Uhr des Abends, als die Nacht bereits einge-
„ brochen war, mittels Einsteigen durch ein
„ eisernes Gatter mit zwanzig Centimeter
„ von Boden erfolgendes Lochen, in gemein-
„ schaftlicher Verbindung, und mit einem
„ andern Diebe, dem Holzhändler Heinrich

„ Klang zu Thaian, zwei silberne Teelöffel
„ eichen, ein silbernes Eßlöffel und sechs und
„ zwanzig Gulden Münz in Baarem
„ Geld, in beiden Verlassenschaften gleichen Antheil
„ zu haben.

„ 2. Ist bestimmter Angeklagter Johann Adolf
„ schuldig".

„ am zehnten November 1821 in dem Pf.
„ erfahrenen Diebstahl des Weinwirths Adam
„ Mayer zu Thaian durch Erbrechung der
„ Mayer'schen Hausthüre mittelst Nachschlüssel
„ zum Nachtheile zugehörigen und dem Pfleg-
„ schaftsamte zu Thaian".

„ Ist der Angeklagte Johann Schmeller, aber
„ nicht, gleich zu Thaian schuldig.

„ 3. am 28ten Oktober 1821 zwischen sechs und
„ sieben Uhr des Abends, als die Verkäufer
„ bereits angefangen waren, mittelst Ein-
„ steigen Diebstahl, dann Mehr als 48 Kreu-
„ zern von Bedienten erschlichener Kunst, in
„ gemeinschaftlicher Verbindung mit meh-
„ reren nahmen Personen, dem Gastgeber
„ Johann Klay zu Thaian, zwei silbernen
„ Kirchenkronen, einem silbernen Kelchlöffel
„ und sechs und zwanzig Gulden Münz
„ Kreuzer Conventions Geld in dessen

„ Behausung zu Thaian, gleichfalls zu Lasten".

„ Ist der Angeklagte Johann Adolf
„ nicht minder schuldig".

„ 4. an dem oben unter N.° 1 bezeichneten
„ Tage und Orte zwei silberne Kirchenkronen
„ mittelst Einsteigen in dem neuen Hause des
„ Johann Klay Bürgermeisters zu Thaian
„ durch nachstehend verübten Diebstahl abhan-
„ den gebracht zu haben, daß er dem
„ Vorfalle in den Umständen, welche die
„ Handlung zur Verbrechen qualificiren,
„ oder in jenen die sie vollendet
„ haben, wissentlich gehandelt oder bei-
„ gestanden sey?

„ Ist der Angeklagte Johann Schmeller
„ nicht minder schuldig.

„ 5. an dem oben unter N.° 2 bezeichneten
„ Tage und Orte zwei silberne Kir-
„ chenkronen, mittelst Einsteigen in dem neuen
„ Hause des Johann Klay Bürgermeisters zu
„ Thaian durch nachstehend verübten Diebstahl
„ abhanden gebracht zu haben, daß
„ er dem Vorfalle in den Umständen, welche
„ die Handlung zum Verbrechen qualificiren,
„ oder in jenen, die sie vollendet haben,
„ wissentlich gehandelt oder bei-
„ gestanden sey?

und welche Erklärung der Geschwornen dahin
gehet.
„auf die Frage No. 1. Nein er ist nicht schuldig
„auf die Frage No. 2 Ja er ist schuldig
„auf die Frage No. 3. Nein er ist nicht schuldig
„auf die Frage No. 4. Ja er ist schuldig.
„auf die Frage No. 5. Ja er ist schuldig.

Nach Anhörung des k. General Prokurators am
k. Appellationsgerichte in seinen Anträgen,
welche dahin gehen daß,
nach Einsicht der Erklärung der Ge-
schwornen; nach Einsicht der Art. 384. 381 No. 4.
386 No. 1. 59. 60. 19. 36 und 55 des Straf
gesetzbuchs, der Artikel 365. 366 und 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen
Sachen und des Art. 2 der Verordnung des ehe-
maligen mittelrheinischen General Gouvernements
vom 31t Mai 1814, Johann Wolf und Joseph
Leimula verurtheilt werden, der erste
zu sechsjährigen, der zweite zu fünfjährigen
Zwangsarbeiten und beide solidarisch zu
allen Prozeßkosten gegen den Staat;
daß zugleich die Rückgabe der vorhandenen
gestohlenen Gegenstände, so wie der Druck des
Urtheils im Auszug und dessen Anschlag nach ge-
setzlicher Vorschrift verordnet werde.

In Erwägung, daß die Verhandlungen deren die
Angeklagten Johann Wolf und Joseph Leimula durch
die Erklärung der Geschwornen schuldig erklärt
worden, Verbrechen darstellen welche durch
die Artikel 384. 381 No. 4. Art. 59. 60. 386 No. 1
und Art. 19 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller dieser
Gesetzesstellen, so wie der Art. 36 und 55 des
Strafgesetzbuchs; dann der Artikel 365. 366
und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in
peinlichen Sachen, und endlich des Art. 2 der Ver-
ordnung des ehemaligen mittelrheinischen General
Gouvernements vom 31t Mai 1814, welcher letztere
Artikel auf den vorliegenden Umständen zu
Gunsten der Angeklagten Johann Wolf und Joseph
Leimula hier seine Anwendung finden mag. —
welche Gesetzesstellen sämtlich von dem Prä-
sidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs
„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit den
„Behülfe eines von den unter Ziffer 4 des
„Art. 381 angegebenen Mittels verübt wurde,
„sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit bestraft werden.
„Art. 381 desselben:
„Treten bey verübtem Diebstahl folgende fünf
„Umstände zusammen ein nemlich
„No. 4. Haben sie entweder in einem

„ Häuser, in einer Reihe zu einander ge-
„ bauete Zimmer, in einer Kammer, einem
„ Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung
„ dienen, oder in deren Zubehör, der Verbrecher
„ mittelst äußerer Einbruch, oder Einsteigung
„ oder falscher Schlüssel Bezwingung ist.

Art. 386 n°. 1. daselbst.

„ oder einer Diebstahl schuldig ist, der in
„ einem der folgenden Fälle Bezwingung erwirkt,
„ art. 1. wenn der Diebstahl des Nachts mit vier
„ oder mehreren Personen, oder wenn der
„ Thäter mit einer dieser zum Einsteigen, oder
„ Einbruch in einem Verschlusse, oder zur Wegschaf-
„ fung geraubter Sachen Bezwingung erwirkt:

„ soll mit der Leibesstrafe bestraft werden

„ Art. 59 daselbst

„ Die Mitschuldigen einer Verbrechen oder
„ einer Übertretung, sollen mit der nämlichen
„ Strafe, wie die Urheber dieser Ver-
„ brechen oder Übertretung selbst belegt
„ werden, wo Fälle ausgenommen, wovon
„ das Gesetz ein anderes verordnet hat;

Art. 60 daselbst

„ Als Mitschuldige einer Handlung, die sonst
„ mit Verbrechen oder Übertretung erklärt
„ ist, sollen diejenigen gestraft werden,

„ die durch Geschenke oder zu einer solchen Handlung
„ gemacht haben.

„ Diejenigen, welche den Urheber oder den Ur-
„ heberen der Handlung verbrecherischer, oder
„ arglistiger, der sie wissentlich gewesen oder Bei-
„ stand dabei, wissentlich geleistet oder Bei-
„ stehenden haben;

Art. 19 daselbst.

„ Aber zu Zeugnis erbauten einen bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens mit fünf und höchstens mit
„ zwanzig Jahren belegt werden,

Art. 36 daselbst.

„ Alle Arbeiten, die mit der Zuchthausstrafe, Zeugnis-
„ verbunden, mit Cabinet- oder einer andern bestimmte
„ Zeit, die Leibesstrafe, die Brandmarkung ver-
„ kommen, die Verurtheilten sollen auf gewisse Zeit
„ Tage, die Verurtheilten in der Centrale-Arbeit der
„ Departementen, in denen, wovon die Arbeiten ver-
„ richtet, in der Gemeinde des Orts, wo der
„ Verbrechen begangen worden ist, in denen, wo die
„ Vollstreckung geschieht, und in denen des
„ Wohnorts der Verurtheilten angewiesen
„ werden;

Art. 265 des Gesetzbuchs über das gemeine
Verbrechen

„ Ist der Angeklagte mehrere Verbrechen

„ oder Waagschau übertäubet, so wird Blos die
„ schwerste Strafe erkannt.“

Art. 366 abhandelt.

„ Der Gerichtsherr Befehl abzustellen, dass die
„ mitverwandten und nach erzogenen Diebe
„ oder sein Hinen zurück gegeben werden sollen

Art. 368 des Gesetzbuches über die Waarschau
in gemein Recht.

„ Der mitverlierende Theil, gleichviel ob der
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
„ wird allemahl in die Kosten zu verfällt
„ als der andere Theil wegen verursachten Kosten
„ verurtheilt.

Art. 66. des Strafgesetzbuches.

„ Alle wegen des unerlaubten Waarbezugs oder
„ wegen des unerlaubten Waagschaus verwirkte
„ Gefängnis-Strafen sind die in Geldbussen, welche
„ verurtheilten, dem Gesetz des Rückfalls und
„ mitbestraften Genossen und für die Kosten
„ solidarisch verbunden.

Art. 2 der Waarordnung vom 31 Mai 1814.

„ Der Verweis ist nicht nothwendige Folge einer
„ Criminal-Strafe, es bleibt vielmehr dem
„ richterlichen Ermessen überlassen, in welchen
„ Fällen derselbe mit zu erkennen sey.

Wannerschaft

des Assisen Gerichts Protokolls

1 Johann Wolf 24 Jahr alt,
gebürtig zu Ilbesheim, Aktuarsknecht
zuletzt bei Adrian Metzger zu Bergen,
1 Meter 61 Centimeter (5 Fuss 3 Zoll)
groß, schwarze Haare Hoch Stirn,
graue Augen, breiten Augenbrauen, ge-
wöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund,
spitzes Kinn, ovales Gesicht, dunkel
Angesicht, dritte Gesichtsfarbe.

Zu Assisengerichtigen Zeugen vorgeladen

2 Joseph Lämmle, 61 Jahr alt,
gebürtig zu Rieschweiler bei Zweib-
brücken, als Aktuar zuletzt in Dienste
bei den Müller Adrian Deiger zu Bergen
1 Meter 67 Centimeter (5 Fuss 2 Zoll)
groß, schwarze braune Haare, schwarze
Augenbrauen, niedere Backen
Kinn, braunen Augen, dicke und
breite Nase, gewöhnlicher Mund,
schwarze spitze starke Bart,
rundes Kinn, vollkommenes
Gesicht, dritte Gesichtsfarbe,
gesunde starke Statur
und besitzt an dem rechten Auge
ein Mal an der rechten Augenbrauen

3

Zu Recht erkannten Sonnenverbeten

und beide Parteien sollen zu allen Theilen
Kosten gegen die Herrn und gegen
Solidarisch. Liquidirt auf 460 R. 46 x.

Warum hat sie zu lassen und noch
weitläufigen Verfügungen zu
zugeben waren, fallen

Warum hat auf den Grund des Urtheils
in Abzug und dass dasselbe zu
Recht, somit dürfte weiter zu waren
sein.

Also zu Recht und verbündet zu Erkenntniss
in dem Rechtsstreit und in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts von Dreißig
Mann zu Loos und auf Grund gezogen und
genommen, vorzugsweise waren: Maurer, Kath
von d. Appellationsgerichts Präsident, Herrn Direktor
des Appellationsgerichts, Ege Präsident, Mobitor,
Petri, Schmidt, Küster, alle in Riga und die
gegen d. Gerichtsgerichts, als Küster des Appellations
Gerichts, Koch, d. Gerichts Verbündeter von d.
Appellationsgerichts und Blessmann, Abgerichtet
geschrieben Raisch Gerichts

Mobitor

L. Schmidt

Blessmann

1. Herrn Herr Kastner
2. Friedrich Schettel

Urtheil
vom 4ten Juni 1822

Das Rigische Gericht

für den Kaufmann zu Friedrichstadt
in Sachen Klägerin Beklagten Partien
Juni 1822, hat folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des von der Ankläger beim
des k. Appellationsgerichts des Kaufmanns zu
Friedrichstadt am 2ten und zwanzigsten Mai
1822 erlassenen Urtheils, worinnen er-
kannt, dass

1. Herrn Herr Kastner, 36 Jahr alt
gebürtig zu Anklamm, ohne Gewerb
und ohne festen Wohnort.
2. Friedrich Schettel, 18 Jahr alt, ge-
bürtig zu Gumbinnen, ohne Gewerb und
ohne festen Wohnort, sowohl Kläger wie
auch Beklagte, Letzterer der Klage gemäß
Antwort, Ersterer der Klage
wieder denselben.

Nach Einsicht ferner des von dem Beklagten
des k. Gerichts Protokolls vom k.
Appellationsgerichts Rigas, in Gemäßheit
Allerhöchsten Urtheils des Ankläger Herrn,
gegen das erste Herrn Herr Kastner
und Friedrich Schettel am 24ten Mai
1822 ausgestellten Adlegabels, dessen
Inhalt wie folgt:

„ Aus allen Kassen zugleich sich, sagt Maria
„ Eva Kastner und schreibt über Schaffhausen
„ gebürtig sind und jetzo Maria Eva Kastner
„ in den Arrest zum ersten auf den zweiten
„ Januar Kaiserl. jetzo die Ausfertigung des
„ Heimat des Ehelichen Kaiser, Ortsgerichts des
„ Kantons Hasenzimmers zu Schaffhausen zu
„ Braunen, daß Kaiser die Ordnung Convertita
„ Ostern in Bessen Gott begehen, und auf dem
„ Marien Basiliskaa mit dem Wohngebäude
„ zusammenfügenden Heimwesen zum Einsatz
„ zu stellen zu haben.

„ 6. in den Arrest zum siebenten Januar Kaiserl.
„ jetzo in dem Burgschaftsamt Hüfingen des
„ Aufenthaltsamt Amtes Löwenberg zu Mau-
„ Chiemingen und zu dessen Verschied Vol-
„ gende Gegenstände mitzunehmen zu haben, als
„ 1. einen Mantel von dunkelblauem Tuch;
„ 2. einen Hemmet von grünen Baben
„ 3. einen rothen Hemdstrick von Roten
„ Baumwollenen Zeug.
„ 4. ein schwarz Kattunes Mützchen;
„ 5. ein Schürz von gelben Kattun und
„ 6. ein Gebetbuch.

„ Friederika Schettel von Oberstaufen Amts Stella
„ dasig Theil genommen zu haben, dessen sie Bei
„ dessen Vollendung unterwiesen und ein Ausschuß
„ von dem gestellten Attesten verschonlassen.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden der Vorberatung in der Fortsetzung der Gründe
worauf die Antrag gestützt ist

Nach Aufforderung des Kassiers Bernhaum
von Jena in Sachen Verschiedenheit mittels
Zeugschaft die Angeklagte Maria Eva Kastner

Nach Aufforderung des Kassiers Graves
von Jena in Sachen Verschiedenheit mittels
Zeugschaft die Angeklagte Friederika Schettel

Zeugschaften die Fortsetzung der Gerichtsverhandlung
erklärt zu finden und Befunden von den Verschiedenen
gestellten und Fragen auf den Verhandlungs-Akt an-
gebundenen Beweggründen gesetzt ist, nämlich:

„ Ist die Angeklagte Maria Eva Kastner
„ gebürtig zu Mauchenwang, gelegt ohne Datum
„ Wohnort schuldig.

„ 1. in den Arrest zum zweiten des dem zweiten
„ Januar 1822, die Ausfertigung des Heimat-
„ des Ehelichen Kaiser, Ortsgerichts des Kantons-
„ gerichtsamt zu Schaffhausen, erbrochen,
„ daß dann die dadurch Convertita Ostern
„ in Bessen Gott begehen und auf dem
„ Marien Basiliskaa mit dem Wohngebäude
„ zusammenfügenden Heimwesen zum Einsatz
„ zu stellen zu haben.

„ 2. in den Arrest zum siebenten Januar 1820
„ in dem Burgschaftsamt Hüfingen des Aufent-
„ haltsamt Amtes Löwenberg zu Mauchenwang
„ und zu dessen Verschied Volgende Ge-

„ gaufende unterrichtet zu haben, als

„ a) seine Verurtheilung zur Todtstrafe

„ b) seine Verurtheilung zu lebenslänglicher Arbeit

„ c) seine mehrere Verurtheilungen zu kürzerer Arbeits-

„ strafe Zuchthaus.

„ d) die Strafe Verlierung Mädchen

„ e) seine Strafe zu gelber Karthe und

„ f) zu Gefängniß.

B. Ist die Angeklagte Friederike Pfaffel, zu

„ Recht zu Grünstadt, zuletzt ohne festen Wohn-

„ ort schuldig:

„ um Dem ihrem unter Zeichen 2 Regimentsunteroffizier

„ zur Verfügung und in Dem zu Autem Ludwig

„ zu Abänderung der Verfassung Gesetz und zu

„ der Thun Verfügung, Dadurch Theil genommen zu

„ haben, daß sie bei Vollendung dieses Vor-

„ habens mit wirkte, oder wissentlich zum Theil

„ gesetzlosen Verbrechen zusammenhielte?

— und welche Erklärung diesen setzt:

„ auf die Frage Nr. 1.

„ Nein die Angeklagte ist nicht schuldig

„ das Verbrechen Begehungen zu haben.

„ auf die 2te Frage:

„ Ja die Angeklagte ist schuldig das Ver-

„ brechen Begehungen zu haben, allein über die

„ verschiedenen Umstände sind sechs Viertheile

„ der Geschworenen gegen sechs.

„ auf die 3te Frage:

„ Ja die Angeklagte ist schuldig an dem

„ unter Zeichen 2 Regimentsunteroffizier

„ Antheil zu haben, indem sie die gesetzlosen

„ Verbindungen wissentlich versammlicht hat,

„ allein nicht schuldig Begehung des

„ Diebstahls mit gewirkt zu haben.“

Auf Anordnung des Präsidenten des Königlichen Gerichtshofes in seinen Antworten welche dahin gehen daß auf Ansicht der Erklärung der Geschworenen und der Art. 401. 59 und 62 des Strafgesetzbuchs, so wie der Artikel 365. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminalsachen

Recht:

Werden Herr Carstens und Friederike Pfaffel jede zu einer festen Gefängnißstrafe und Buße zu den Kosten des Prozesses verurtheilt, zufolge die Ar. Artikeln der angewandten Gesetze und den Eigentlichen vorgeordnet werden.

In Erwägung daß die Verurtheilung dann die Angeklagten Herrn Carstens

und Fuhrwerke Schiffe durch die Verletzung der Geschworenen schuldig erklärt sind, zum Theil auf Arrest, zum Theil auf Haft, theils aber auf Haft und Geldstrafe, welche aber auf Haft lautet, welches durch die Artikel 101. 69 und 62 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Auch scheint auf die Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in gemeinschaftlichen Verfahren, endlich auch der Art 55 des Strafgesetzbuchs, welche Art. schlechthin von dem Strafrichter anzuwenden worden und also lautete.

Art. 101 des Strafgesetzbuchs:

„Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte nicht begriffenen Verbrechen, die bestimmten Strafandrohungen, und Gemeinstrafen, so wie auch die Versuche eines solchen Verbrechens, sollen mit wenigstens fünfjährigem Zuchthaus belegt werden; so auch diese Strafe auf eine Geldbusse von wenigstens tausend und fünf Hundert Francs hinaufgesetzt werden.

Art 69 ebendaselbst

„Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder einer Uebertretung, sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz ein Anderes verordnet hat.“

Art. 62 ebendaselbst

„Diejenigen, welche gestohlene, bei Raub gestohlene, oder mittelst einer Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen, ganz oder zum Theil wissentlich verhehlen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens bestraft werden.“

Art. 365 des Strafgesetzb. über das gemeine Verbrechen

„Ist die That verbrechen, so verkündet der Gerichtshof auf die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst als diese, wenn auf den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, dass sie imfall nur zur Competenz des Polizeigerichts gehört.

Art. 366 ebendaselbst.

„Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls

„ dass die entwendeten und uns vorgestellten
„ Sachen Dem Eigenthümer zurück-
„ gegeben werden können.

Art. 368 desselben.

„ Der entwendete Theil, gleichviel ob ab
„ der angeblichste oder der Civil Kläger sey
„ wird allemahl in die Dem Verbrecher zu stell
„ ende Gerichts Kosten verurtheilet.“

Art 55 des Verfahrensgesetzes.

„ Alle wegen des unrichtigen Verbrechens oder
„ wegen des unrichtigen Vergehens vor-
„ kommenden Inquisitions Acten sind für die Gold-
„ arbeiten, Schadens Ersetzung, den Ersatz
„ des Pferdes und entbehrten Gewinnes und
„ für die Kosten solidarisch zu behandeln.

Urtheilsfall

Des Assisen Gerichts Bezirks

1 Marcia Xaver Kastner, 36 Jahr
alt, gebürtig zu Neukirchen am, ohne
Gewerb und ohne festen Wohnort,
1 Meter 42 Centimeter (4 Fuß 7 Zoll Pariser
Maaß) grosse, Braune Haare, hohe Stirne,
braune Augen, kleine Nase, kleiner
Mund, spitzes Kinn, ovales Ange-
sicht, brünette Gesichts Farbe;

zu

F dem
Inquisitions
Vorsteher
Hr.
Hr
Motiv
L. Schmidt
Wassmann

103.

zu Fortsetzung Verhandlung vom Assisen Gerichte

Gefängniß Strafe.

2. Sonderliche Scheffel, 18 Jahr alt,
gebürtig zu Gemeinde, ohne Gewerb und
ohne festen Wohnort, 1 Meter 53 Centimeter
(5 Fuß groß) Braune Haare, hohe Stirne,
Runde graue Augen, Braune Augenbrauen,
gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund,
spitzes Kinn, ovales Angesicht, Braune
Gesichts Farbe, magre Braune Farbe

zu neun Vormittag Gefängniß Strafe

am Assisen Gerichte

Urtheilsfall Volle Arbeit wie
alle Frage Bogen gegen den Verbr
bejahet hat die Summe von Hundert sechzig
Gulden, zwanzig fünf Kreuzer zum Ersatz
160 fl. 25 kr. Verurtheilt ist die Zurückgabe des
gestohlenen und uns vorgelegten
Gegenstandes an den Eigenthümer
Andreas Kirchner.

Also geurtheilt und verkündet
zu Gemeinde durch die Assisen Richter
und die Assisen Beisitzer, welche zugegen
waren: Maurer, Ritter des K. Appel-
lations Gerichts Präsident, Wassmann

der Assistenzgemeinde, Egg, Kantonsrat
Mettler, Peter, Schmied, Kilchberg
und sämtliche 6. Bezirksgemeinde, alle
gegen den Kläger der Assistenzgemeinde,
Keller, erster Vizepräsident des B. Gemeinderathes
und 6. Appellationsgemeinde
und Bleesmann Abwesenheitsgemeinde
daselbst gemeldet.

Mettler

Keller

Bleesmann

Georg Förster

4 Juni 1822

Act der Verhandlung

über die C. C. Untersuchung zu Erre-
richtung der Personen Beschreibung
vom 4ten Juni 1822

In der Untersuchungs-Sache

gegen Georg Förster, 25 Jahre alt gebürtig
zu Nassenhuben, Arbeitsmann und Einwohner
zu Kaiserslautern, des Herrn Ver-
einigung Beschuldigt, - hat folgender Gestalt
verhandelt

Einzuleiten die Erforderung der Ge-
schworenen über die Frage von der Zure-
chnungsfähigkeit des Angeschuldigten gestaltet

Erfolgen.

Nach Anleitung der Vorschriften der
Gesetzbuch Erforderniß, welches Verfahren
dass der Verhandlung der vorher
Erfolgen mit genau der gesetzten Ordnung
in Beobachtung zu stehen Hause, wenn
dann zu einer rechtlichen Urtheil
will gelangt werden kann, der Ge-
schworenen ernannt Herrn Beamtschaften
und da Antwort Hause zu vorbe einem
Fräulein

Nach Anleitung der Wahrheitigkeit der
Angeklagten, welches Verfahren, dass

zu den Assisenacten gestellt, über
den von der Klage Behörde wegen
fundenen Widerspruch sich Entschei-
dung und nun fortschreitung zu-
gehen Act[en] möge

Hierauf wurde von Vertheidi-
gung:

Die Verwerfung der Incident-
wendung der ersten Frage zu-
gestanden ist, also die Antwort
auf die zweite Frage übergangen

erkannt:

a. D. g.

worauf der Assisengerichts-
hof auf den Grund der Antwort
auf die erste Frage wahrspruch
wurde:

Also geschieht und verkündet zu
Gerichtbuchen in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichtes den 11ten
Juni 1822, wo zugegen waren:
Maurer, Rath am k. Appellations-
gerichte, Präsident des Assisengerich-
tes, Präsident, Molitor, Schre-
ber, Schmidt, Assessor, als Beisitzer
k. Appellationsgerichte, als Assessor-

der k. Assisengerichtes, Kallee Assessor
Protokoll der k. Appellationsgerichte
am k. Appell. Gerichte, mit Blessmann
Abwesenheit schreiber dieser Gerichtes

J. Maurer

L. Schmidt

Molitor

Blessmann

Georg Förster

2ᵗ Juni 1822

Der K. K. Kreisamts-Concipist

für den b. L. Pflaumbrucker Zu Hermannstadt,

zu Zuerkennen ordentlichen Bezug eines Monathes

Juni 1822, sich Folgendes Attestat gestellt

Wird hiemit das vom der Adelig Sachsen

der k. Appellationsgerichts Rath Pflaumbrucker zu

Hermannstadt vom 14ᵗᵉⁿ Mai 1822 au-

Erkannte Attestat, worinn erfindet, dass

Georg Förster

25 Jahre alt, gebürtig zu Preßburg,

sich Zeitlebens beschäftigt zu Klausenburg

Canberey, seine freiwilligen Dienste

Vorzüglich eingeschränkt hat.

Wird hiemit Kraft des vom dem Löb.

Actum den 2. Juli protokollirten vom k.

Appellationsgerichte zu Hermannstadt abgegeben Er-

kenntes, vom 15ᵗᵉⁿ Mai 1822, gegen Beschrei-

benen eingeschränkten verordneten Adelig erklärt,

dessen Gemeinschaftliche Tafel Einkauf vom

Jahre.

Aus allem dem geht hervor dass ge-

nannter Georg Förster eingeschränkt

vom sich eine zuerkennten Gnaden dieses

3

Gastwirth Johann Georg Weber, Bergmann zu Klein-Rosseln

Lust sowohl freiwillig als gutachtlich zum

Drittheil des zweyten Gliedes der

Civil Damen abzugeben und also

dadurch so vermindert zu werden, daß

er während noch elf ganzen Tagen

entweder eine Zahl genügende Ar-

beiter zu verschaffen

Nach Anführung der Nebenbedingungen der H.-G. Verhandlung, in der Entscheidungs-

den Gründe erwähnt die Anklag. Beweise.

Nach Anführung der Vertheidigungs

Aussage, in seinem Wahrspruch enthalte

sich der Angeklagte Georg Förster

Hingegen die Erklärung der Ge-

schworenen, welche zu Ende aufgestanden

von dem Vorsitzenden gestellten Fragen

und dem summarischen Inhalt der An-

klage, stehet auf den Tabellen das

zugebundene Resultat wörtlich also:

„Ist der Angeklagte Georg Förster

„Arbeiter allein zu Klein-Rosselnberg

„schuldig

113.

um zu der gewöhnlichen Zeit 1822,

schweren Versorgungsarbeiter Ludwig Weber,

Bergmann zu Klein-Rosselnberg freiwillig abzugeben zum Drittheile

der zweyten Glieder der Civil

Damen abgabefrey und also dadurch

so vermindert zu haben, daß

er während noch elf ganzen Tagen

entweder eine Zahl genügender

Arbeiter zu verschaffen

2. Ist der angeklagte Georg

Förster zu der angegebenen Ver-

minderung durch schwere Verletzung oder

grobe Fahrlässigkeit gegen die

gesetz erwiesen".

und eine solche Erklärung dessen gesetzt:

Ist der Angeklagte schuldig bey der

Frage No 1 die zu Recht gelegte

Thatsache dahingegen zu setzen, sintemal

also die in dieser Frage enthaltenden

verschwerenden Umstände, das heißt

nicht freiwillig und also der Ver-

minderung während zehnzig Tagen

verhaftet entweder etwa.

Zu Frage No 2. Ist der Angeklagte

ist nach den Umständen Wahrscheinlichkeit dafür
gegeben, daß Gemeinschaft daran vorliegt
erachten.

Demgemäß hat auf den Antrag
gemäß Beschluß und gemäß der Verordnung
über die Anwendung des Landrechts
nachstehenden Beschluß, welcher den Parteien
allen Beteiligten, und wodurch nachstehendem
ist daß die Feuerversicherung der westlichen
Hälfte aufgehoben und die Anerkennung
auf die gesamte Hälfte übertragen zu
schreiben

Nach Anhörung der Vorschriften des
des B. Gesetzbuch Inhaltsverzeichnis, in seinem
Antrage, die Hälfte gehen, daß nach
Aufhebung der Feuerversicherung der Hälfte
und des darauf gestützten Antrages
der Antragsteller;

Nach Ansicht des Art. 320 des Handelsgesetzbuches und des Artikel 369 und 368
des Handelsgesetzbuches über das Warenlager, in
gemeinschaftlichen Verkehr — ganz besonders
zu jener Waare Gefahr eintreten, zu
all diesen Gefahren und zu allen
Kosten der Hälfte versteigert werde,

In Erwägung daß die Verschreibung
der angebrannten Ware Hälfte der
Feuerung der Gesellschaft pflichtig ist
ist, also nicht nach Warenlager, sondern
über nach Warenlager Inhalt, welcher
den Artikel 320 des Handelsgesetzbuches
vorgesehen ist.

Nach Ansicht und mit Anwendung dieser
Artikels, so wie jener 369 und 368
des Handelsgesetzbuches über das Warenlager in
gemeinschaftlichen Verkehr, welche Artikel allen
zum Theil Verschiedenen anderen zu
und welche Erörterung:

Art. 320 des Handelsgesetzbuches
Wenn nach Warenlagerungs- oder Versicherung
der Folge des Vertrages die gesellschaftlich
oder Waare, so soll eine Gefahr nicht stand
vorhanden bis zu jener Warenlagerung und nach
Gefahren von 16 bis 100 seinem Theil sein

Artikel 369 des Gesetzbuches über den Verkehr
in gemeinschaftlichen Verkehr
Ist diese Theil verbrannt, so entkommt der
Gemeinschaft auch die in Gefahr vorhandene
Waare, selbst abbrennt, wenn auch die öffentliche
Warenlagerung nicht angegeben hatte, daß sie

muss zur Entgegnung der Assisenhofes
gehört

Art. 368 desselben.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob er
der angeklagte oder der Civil klagende sey,
muss allemahl in die dem Staate verur-
sachten Gerichts- gemischt Kosten verurtheilt.

Demnach

der Assisengericht Buchstaben

Georg Förster

25 Jahre alt, aus Dirschau, gebürtig zu
Preußmarkt, aufgehalt in Neuenburg,
1 Meter 70 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll)
groß, blonde Haare, hohe Stirn, braune
Augen, schwarze Augenbrauen, gewöhnliche
Nase und Mund, spitzes Kinn, braune
Farbe, ovales Angesicht, blasse Gesichts
farbe mit einigen Blattern versehen

Zu einer Correctionsstrafe Gefängniß
mit Arbeit von fünfzehn Monaten,
einer Geldbuße von Acht Gulden und
zu allen Proceß Kosten gegen den Staat
bei sonstiger Exekution bis die Summe von Achtzig Gulden
zwanzig neun Kreuzer

87. 29

Also gemeinschaftlich und verhältnißmäßig zu Zehen
Theilen in dem Nichtigkeits- und in dem
Appellationsfalle Folge des Assisengerichts
der Provinz Juni 1822, erkannt: zu
gegen ist erkannt: Maurer, Rath am k.
Appellationsgerichte, Präsident des Assisen
Gerichts, Ege, Appellationsrath, Kollektor, Lehne
Schmidt, Assessor, alle 4 in dem Gerichtssaal
& Beisitz gesetzt, und als Assessor des
Assisengerichts, Kollei, Substitut des
k. General Prokurators am Appellations Gerichts
und Klessmann, Obergerichtsschreiber Assistent
gesetzt

Maurer

L. Schmidt Ege

Kollei

Klessmann

Urtheil
gegen Anton Schneider
5ten Juni 1822

Im Namen Gottes!

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen!

Das Königliche Landgericht zu Trier hat in der Untersuchungssache wider den Anton Schneider, geboren zu Kaimt, Kreis Trier, Bürgermeisterei Kaimt, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 3 Kindern, wegen Diebstahls, in der öffentlichen Sitzung vom 5ten Juni 1822 folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten am 6ten August 1821 ausgefertigten Verfügung, wodurch die Untersuchungssache gegen Anton Schneider, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, wegen Diebstahls, verübt in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Februar 1821 zum Nachtheile des Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, an das Königliche Landgericht zu Trier verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Akten dieser Untersuchungssache;

Nach Einsicht der Requisitorien des Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten vom 6ten August 1821, und des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 7ten September 1821, wodurch der Angeklagte Anton Schneider, vorgeführt durch die Gensdarmerie-Brigade zu Trier, in das hiesige Gefängniß eingeliefert worden ist;

Nach Anhörung des Königlichen Prokurators in seinen Requisitionen und Schlußnahmen;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, welcher zuletzt das Wort gehabt hat;

Nach Berathschlagung, und in Erwägung, daß durch die Untersuchung und die Debatten folgende Thatsachen erwiesen sind:

Daß in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Februar 1821 dem Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, aus seinem Hause, mittelst Einbruchs, 22 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel zu Kaimt, und mittelst Einbruchs, aus dem Hause des Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, 2 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel gestohlen.

Daß Anton Schneider, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, geboren zu Kaimt, Kreis Trier, Bürgermeisterei Kaimt, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 3 Kindern, wegen Diebstahls, in der öffentlichen Sitzung vom 5ten Juni 1822 folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten am 6ten August 1821 ausgefertigten Verfügung, wodurch die Untersuchungssache gegen Anton Schneider, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, wegen Diebstahls, verübt in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Februar 1821 zum Nachtheile des Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, an das Königliche Landgericht zu Trier verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Akten dieser Untersuchungssache;

Nach Einsicht der Requisitorien des Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten vom 6ten August 1821, und des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 7ten September 1821, wodurch der Angeklagte Anton Schneider, vorgeführt durch die Gensdarmerie-Brigade zu Trier, in das hiesige Gefängniß eingeliefert worden ist;

Nach Anhörung des Königlichen Prokurators in seinen Requisitionen und Schlußnahmen;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, welcher zuletzt das Wort gehabt hat;

Nach Berathschlagung, und in Erwägung, daß durch die Untersuchung und die Debatten folgende Thatsachen erwiesen sind:

Daß in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Februar 1821 dem Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, aus seinem Hause, mittelst Einbruchs, 22 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel zu Kaimt, und mittelst Einbruchs, aus dem Hause des Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, 2 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel gestohlen.

Daß

Anton Schneider,

22 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel zu Kaimt, und mittelst Einbruchs, aus dem Hause des Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, 2 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel gestohlen.

Nach Einsicht der von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten am 6ten August 1821 ausgefertigten Verfügung, wodurch die Untersuchungssache gegen Anton Schneider, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, wegen Diebstahls, verübt in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Februar 1821 zum Nachtheile des Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, an das Königliche Landgericht zu Trier verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Akten dieser Untersuchungssache;

Nach Einsicht der Requisitorien des Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten vom 6ten August 1821, und des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 7ten September 1821, wodurch der Angeklagte Anton Schneider, vorgeführt durch die Gensdarmerie-Brigade zu Trier, in das hiesige Gefängniß eingeliefert worden ist;

Nach Anhörung des Königlichen Prokurators in seinen Requisitionen und Schlußnahmen;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, welcher zuletzt das Wort gehabt hat;

Nach Berathschlagung, und in Erwägung, daß durch die Untersuchung und die Debatten folgende Thatsachen erwiesen sind:

Daß in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Februar 1821 dem Johann Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, aus seinem Hause, mittelst Einbruchs, 22 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel zu Kaimt, und mittelst Einbruchs, aus dem Hause des Peter Schmitz, Ackersmann, wohnhaft zu Kaimt, 2 Pfund Mehl, gebäckliches Brod, Backtrauben, Backschaufel gestohlen.

Daß Anton Schneider,

„ Actuarius angestellt zu Radnabel
„ schuldig:
„ am ersten März 1822 die Anschuldigung gegen
„ zwei Ehe, die Samuel mag. evgl. reformirten
„ Confession Frau Gattin, die Sch
„ Jacob Decker zu Obertshausen wegen
„ Amtlich nach seinem Falle offenbar
„ der Gemeinde Obertshausen angegriffen,
„ gewaltsamen Arm an sie zu Boden gewor-
„ fen, mißhandelt und unter Fortse-
„ setzung gewaltsamen Niederdrückens,
„ an ihrem Geschlechtstheile stark be-
„ schädigt und verwundet und sich
„ Anderen mehr gewaltsamen Attentaten
„ auf seinen Ehemann Theil schuldig gemacht
„ zu haben."

Auf Ansuchen des K. General Prokuratoris
in der Untersuchung der Gemeinde, wegen die
Anklage bestätigt.

Auf Ansuchen des Actuarius Fuchs
in Namen Verschaffung mittels Eides
der Angeklagten Acten Schmidt.

Hierauf die Forderung der Geschworenen,
welche zu Recht anstehenden von dem
Präsidenten gestellten und Theils auf das
Verbrechen sich ergebenden Fragen gesetzt
ist, nemlich:

" Ist der Angeklagte Actum Schmidt

Ist auf dem Sommerfeste
Jahrs des Anklag
nicht auf Theile
gehörig
Mordung
Motetus
C. Schmidt

Auf Ansuchen des Actuarius enthoben zu Radnabel
„ schuldig:
„ am ersten März 1822 die Anschuldigung gegen
„ zwei Ehe, die Samuel mag. evgl. reformirten
„ Confession Frau Gattin, die Sch
„ Jacob Decker zu Obertshausen wegen
„ Amtlich nach seinem Falle offenbar
„ der Gemeinde Obertshausen angegriffen,
„ gewaltsamen Arm an sie zu Boden gewor-
„ fen, mißhandelt und unter Fortse-
„ setzung gewaltsamen Niederdrückens,
„ an ihrem Geschlechtstheile stark be-
„ schädigt und verwundet und sich
„ Anderen mehr gewaltsamen Attentaten
„ auf seinen Ehemann Theil schuldig
„ gemacht zu haben."?

Auf welche Erklärung Actum gesetzt.

„ Ob der Angeklagte schuldig sei
„ Gott mit allen Sinnen in der Anzeige
„ enthaltenen Umständen Eingangs
„ zu stehen."

Auf Ansuchen des K. General Prokurators
in Namen Antragung, welche Gesetze
gegen Recht:

Auf Einsicht der Erklärung der
Geschworenen; auf Einsicht der

Artikel 331. 332. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, des Artikel 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Polizeisachen, sowie des Art. 2 der Verordnung des oberrheinischen allgemeinen Generalgouvernements vom 31ten Mai 1814;

durch welches dasselbe, dem Antrage des Staatsprokurators gemäß, zu fünfjähriger Zwangsarbeit und zu allen Kostenfolgen gegen den Staat;

durch welches das Urtheil in Betreff des Antrags auf gesetzliches Vorgehen verordnet wurde.

In Erwägung, daß die Thatsachen, wegen der angeklagten Antonia Schneider durch die Verhandlungen der Geschworenen schuldig erklärt ist, die Verbrechen des Todtschlags, welches durch die Art. 331. 332 und 19 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Daß sie sich aber auch durch Anwendung dieser Gesetzesstellen so wie des Art. 36 des Strafgesetzbuchs, des Artikels 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Polizeisachen, so wie endlich auch des Art. 2 der

Verordnung des oberrheinischen allgemeinen Generalgouvernements vom 31ten Mai 1814, dessen Anwendung, auf den vorliegenden Umständen, hier zu Gunsten des Angeklagten, Platz greifen muß, welche Artikel wörtlich wie folgt lauten und also lautend:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs

„Wer eine Verbrechensthat absichtlich, aber ohne irgend einen weiteren Vorbedacht gegen die Person verübt hat, welcher gegenwärtige Strafe gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts anzuwenden ist, soll, wenn kein Fall einer der folgenden Bestimmungen eintritt,

Art. 332 desselben.

„Ist der Vorbedacht da, wenn eine Handlung, welche auf solche Weise als ist, verübt worden, so soll der Schuldige zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden

Art. 19 desselben.

„Jeder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilte soll, nach Verlauf seiner Strafzeit, unter Polizeiaufsicht gestellt und während wenigstens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre belassen werden.

Art. 36 des alten
alten Artikels die die Tagesstunden Zeugen ver-
hören oder Cabinets- oder eine bestimmte
Zeit, die Vorgeschichte, die Einleitung, die
Person des Zeugen, die Landesgewohnheit
nehmen, sollen Anfangsworte gebraucht
werden.

„Die Fragen in der Tabelle Blatt 36 die.
„genommen, die jenen, wovon der Artikel
„redet, die der Gewohnheit des Orts
„wo der Beweis Aufnahme erhalten ist,
„die jenen, wo die Wahrnehmung geschieht
„die jenen der Eigenschaft der Warnungsfrist
„angeschlossen werden.

Art. 368 die Gerichte über die gegen Einsprache
„den unterliegende Theil, gleichviel ob er
„der Angeklagte oder der Civil-Klägers sey,
„wird allemahl in die dem Termin vorher-
„gehende Sitzung verschoben Sache
„warnen soll.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten
Mai 1814
Der Zeuge ist einer unterthanigen Polizey
„mit Executions-Strafe, so bleibt
„vorbehalten dem weltlichen Gerichte
„überlassen, in welchem Falle derselbe
„zu vernehmen sey.

Warnungsfrist

der Beweisangesetzte Zeuge

Anton Schindler,

22 Jahre alt, gebürtig zu Mastershausen,
Amts Simmern, wohnhaft zu Kastellaun im
Kreuznacher Departement, in Betreff 66 Centi-
mater (5 Fuß 6 Zoll) groß, schwarze
Haare, hohe Stirn, schwarze Augen-
brauen, schwarze Augenwimpern,
gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund,
runde Kinn, blonder Bart, schmales
längliches Angesicht, blasse Gesichtsfarbe und
einzelne Blatternarben.

Zu Beantwortung Zeugenarbeit
und zu allen Prozeduren gegen
den Beklagt, beziffert auf die Summa
von Zwei Hundert neu Gulden
Königl. Courant.

Warnungsfrist,

Dauer des Artikels in Anfang zu
stellen auf zu Trier, Herrenmühlen,
und Kastellaun angesetzt werden
soll.

261 fl. 36 c.

Mollitor

Mehlem

Also geschehen und verhandelt zu
Freiburg in dem Regierungs Saale und
in ordentlicher Sitzung des Assisen-
Gerichts, gegenwärtig waren: Maierer,
Rath am K. Appellationsgerichte, Präsi-
dent des Assisengerichts, Assmann
Rath am K. Appellationsgerichte Assessor,
Motzler, Petri, Schmidt, alle drei Rich-
ter des peinlichen K. Bezirksgerichts, Fräulein
Anna als Kanzler des Assisengerichts,
Koch, Louis Gerhard Staatsanwalt
am K. Appellationsgerichte, Blessmann
Obergerichtsprocurator Krisch Gerichts

Maierer

Motzler Assmann. Petri L. Schmidt

Blessmann

Ignaz Reiss

Urtheil
vom 6ten Juni 1822.

Das Appellationsgericht
für den E. Leinwischen Rheinkreis zu
Zweybrücken, sitzt in seiner öffentlichen
Sitzung vom Dreißten Juni achtzehn hundert
zwey und zwanzig, folgendes Urtheil
zu fällen.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer
des E. Appellations-Gerichts des Rheinkreis
zu Zweybrücken am 26ten May v. J. erlassenen
Urtheil, wodurch erhellet, daß

Ignaz Reiss,

30. Jahre alt, Schneider, gebürtig zu Kup-
ferstberg, wohnhaft in Landshaim,
und zur Zeit in einem baierischen
Hausse gewesten Zimmerhandwerk ange-
klagt ist,

Nach Einsicht der von dem zweiten Substi-
tuten des E. General-Prokurators,
Ruppenthal, in Gefolge obigen Urtheils
vom 27ten May d. J. verfaßten Anklage-
akte, deren schriftlicher Inhalt dahin
ging lautet:

„Aus allem diesem geht hervor: daß
„Handwerker Ignaz Reiss angeklagt ist:

„In der Nacht vom 21ten auf den 22. Augusti
1820 sich in den Wohnzimmern abgedach-
ten westlich dasigen von Kupferstberg ein-
geschlichen zu haben, und daß er eine zinnerne
„Flasche, eine zinnerne Weinmaß

[illegible] zwey flache Teller gestohlen zu haben?

Nach Aussage des Substituten des E. G. Prokurators, Ruggenthal, in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruhet

Nach Aussage des Assistenzarztes Herrn Hertz von hier in seinem Gutachten mittels für den Angeklagten Ignaz Reiss.

Gesetze die Erklärung der Geschworenen welche zu Ende niedergeschrieben, von den Präsidenten gestellten, d. Theils auf den schwerlichen Inhalt der Anklageakte hervorgehenden, Theils auf den debattirten sich ergebenden Fragen gesetzlich ist, nemlich

Ist der Angeklagte Ignaz Reiss, 30 Jahr alt, Israelit, geboren, zuletzt zu Ruggenthal wohnhaft in Diebstahl, schuldig:

" in der Nacht vom 21. auf den 22. August
" 1820, sich in das verschlossene, bewohnte
" Haus der Witwe Singer in Ruggenthal
" durch einsteigen d. mit der Leiter eine
" zinnene Platte, eine zinnene Suppenschüssel
" d. zwei flache Teller zu stehlen zu haben

mit welcher Erklärung diese geht:

" Ja! der Angeklagte ist schuldig des
" Verbrechens mit allen in der Frage mit
" enthaltenen Bezeichnungen zu haben.

Nach Aussage des Substituten des Gen. General-Prokurators in seinen Antrage diese gesetzt: das Geschworenenspruch welcher den Schuldig erklärten Ignaz Reiss, mit Anwendung der Art. 386 No. 1, 21. 36 des Strafgesetzbuch d. Art. 366 v. 368 des Gesetzbuch über das peinliche Verfahren zu einer fünfjährigen Einsperrung d. in die Kosten verurtheilen — gewerben, das das Urtheil in Anhang gedruckt d. die gewöhnlichen Anschlagen gestatten, die eigentlichen zu drucken gegeben werden.

In Erwägung, das die Geschworenen, deren der Angeklagte Ignaz Reiss durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt ist, ein Verbrechen festgestellt, welches durch die Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuch gestraft ist;

Nach Ansicht und mit Anwendung dieser gesetzlichen Verfügung, so wie jener der Art. 21 v. 36 desselben Gesetzbuches, d. der Art. 366 v. 368 des Gesetzbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen, dann der Art. 2 der Verordnung des gemeinen mittelrheinischen General-Gouvernements vom 31 May 1814, welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden d. also lauten.

Art. 386. des Strafgesetzbuch.

" Mit der Strafe der Einsperrung soll
" jeder Entwendung belegt werden, welche

„sich einer in nachstehenden Fällen bezeich„neten Diebstahls schuldig gemacht hat.

Art. 386. Abs. 1. ibidem

„Wenn der Diebstahl bei Nacht u. von zwey „oder mehreren Personen, oder wenn er „bey mit einem dieser zweyen Umstände, aber „zugleich in einem bewohnten oder zum „Gottesdienst dienenden Orte begangen wurde.

Art. 21. ibidem.

„Jedes Gerichtsbezirk bei einem oder bei mehreren „Gerichtshöfen, welches zur Einsperrung verur„theilt wird, soll in ein Arbeitshaus „eingeschlossen u. zu Arbeiten gebraucht „werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem „Nutzen verwendet werden kann, so wie „die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe soll wenigstens fünf und „höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. ibidem

„Allen Urtheile, welche die Todesstrafe, „Zwangsarbeiten auf Lebenszeit, oder „bestimmte Zeit, die Ausgesetzung, die „Einsperrung pronuncen, sollen Folgen „wie gedruckt werden.

„Die Fallen in der Central-Kraft des „Kreises, in jener, wovon der Urtheil „welchen, in der Gemeinde des Orts, wo „der Verbrechen begangen worden ist, „in jenem, wo die Hauptstrafung geschieht,

„und endlich in jenem Orte vorgenommen „werden, wo der Scharfrichter wohnhaft „ist.

Art. 366. d. G. B. über das Verfahren in peinlichen Sachen

„Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, „daß die entgrenzten u. nach vorgefundenen „Sachen dem Eigenthümer zurück gegeben „werden sollen.

Art. 368. ibidem

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civil-Kläger „sey, wird allemal in die dem Beweis „Verfahren und den unten stehenden „Kosten verurtheilt.

Art. 2. der Verord. vom 31 May 1814

„Der Fremde ist nicht nothwendige Folge „einer Criminal-Strafe, es bleibt viel„mehr den richterlichen Ermessen überlassen, „in welchen Fällen damit mit Landes„verweisung sey.

Es. v. G.

verurtheilt das Assisengericht be„sagten

Ignaz Reisel,

30 Jahre alt, Fischermeister, gebürtig „und Angehörig, wohnhaft in „Dietlesheim, fünf Fuß zwey, mit „blonden Haaren, braunen Bart, blauen

Anzeigen, bekannten Anzeigenbezeichnungen, gewöhnlicher Maß- u. Gewicht, Holzarten Sinn, bekannten Bauart, blasser Geschäftsform, u. einigen Selbstverwaltung.

Zur fünfjährigen Einsperrung in ein Arbeitshaus und in alle Prozeßkosten gegen den Beamt, Eigentlich auf die Summe von Hundert zwanzig Gulden, fünfzig neue Kreuzer gegen Ersatz verurtheilt, dass der Urtheil im Anzeige gebracht u. an den vom Gesetz bezeichneten Orten öffentlich angeschlagen, so wie, dass das geschehen u. auf Verlangen Zum, den Eigenthümer schriftlich gegeben werden soll.

Also Urtheilt u. verkündet in öffentlicher Sitzung des Assisengerichts zu Hegenbrück, am Achten Juni im tausend acht hundert und dreyzig, von Zeugen waren: Maurer, Rath am L. Ober. Gerichte zu Hegenbrück, Präsident des Assisen-Gerichts, Ansmann, Rath am gemeinschaftl. Ober. Gerichte, Lgl. Präsident, Molitor, Petri, Richter am L. Bezirks Gerichte, welche wie Letzten als Richter des Assisengerichts Ruppenthal, der Substitut des L. General-Prokurators und

Schmidt, als der Untersuchungsführer an welche benannten L. Ober. Gerichte.

Molitor, Lgl. Ansmann.

Schmidt

Peter Strassemer

Urtheil vom 6ten Januar 1822

Das Assisengericht

für den Kanton Ernenstein zu Gerichte sitzend hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar 1822 folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht der nach der Ordonnanz des Königlichen Generalprokurators des Kantons vom vierzehnten vorigen Monats erlassenen Urtheile, durch welches er, der

Peter Strassemer

fünf und dreißig Jahre alt, verheirathet, gebürtig und wohnhaft zu Ernenstein, einer zum Aufenthalt in einem bewachten Hause mittelst Einbruch und Einsteigen verübten Diebstahl angeklagt ist;

Nach Einsicht der von den Geschworenen des Kantons Ernenstein in Gefolge obigen Urtheils den 15ten vorigen Monats vorgenommenen Befragung, welche dahin geführt hat, daß sie folgendermaßen geantwortet haben:

" Ist es allen diesen angeklagt, daß der
" Peter Strassemer von Ernenstein
" angeklagt ist, in der Nacht vom

" dreiundzwanzigsten auf den ein und dreißigsten
" Januar 1822 in der Pfarrei der
" Heiligen Peter und Paul, welche mit
" dessen Nachbarn zusammenhängt,
" einen Zaun oder Hag, welcher
" sich in einer Mauer Fuß über der
" ebenen Erde befindet, aufgebrochen,
" durch die dadurch bewirkte Öffnung
" in die Pfarrei eingestiegen
" und das darin befindliche Gebäude,
" nebst einem Mann- und Weibshemd
" gestohlen zu haben.

Nach Anführung der Zeugen bis 1. Januar
Protokollen in der Untersuchung der Gründe
warum sich die Anklage bewiesen

Nach Anführung der Rechtsbeistände
Reuß in seinen Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten Peter Brassmann

Gehegen die Feststellung der Geschworenen
welchen dem Inhalt nachstehender nach dem
Präsidenten gestellten und von dem sämmtlichen
Richter der Anklagsakte hinzugegebenen
Fragen gesetzt ist

" Ist der angeklagte Peter Brassmann,
" Buchleiten zu Straubing schuldig

" in der Nacht vom dreißigsten auf den
" ein und dreißigsten Januar 1822 in der

" Pfarrei der heiligen Apostel Peter,
" welche mit dessen Nachbarn
" zusammenhängt, einen Zaun oder
" Hag, welcher sich einen Meter
" Fuß über der ebenen Erde
" befindet, aufgebrochen, durch die
" dadurch bewirkte Öffnung in die
" Pfarrei eingestiegen und das
" darin befindliche Gebäude, nebst
" einem Mann- und Weibshemd
" gestohlen zu haben

mit welcher Feststellung also bestand

" Ja, er ist schuldig mit allen zugefügten
" Umständen, welche in der Frage
" enthalten sind, begangen zu haben

Nach Anführung der Rechtsbeistände, des Protokolls
in seinen Anträgen, darüber gehört
das Urtheil wollte genannten Peter
Brassmann mit Anwendung der Art. 381. Nro 4,
384, 19 und 36 des Strafgesetzbuches Art. 366 u. 368.
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
zu fünfjährigen Zwangsarbeit und in
die Prozeßkosten verurtheilen — Verordnen
daß das Urtheil im Anzeiger gedruckt und
angeschlagen werde und daß die aufgenommenen
Beweisstücke dem Eigenthümer zurückgegeben
werden.

In Erwägung, daß den Verhandlung

Wenn der angeklagte seine Berufung durch die Erklärung der Gesetzwidrigkeit rechtfertigt ist, ein Uebertretungs Urtheil, welches durch die Art. 384. 381 Nr 4 386 Nr 1 19. - 36 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 366 - 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, und Art. 2. der Verordnung des souveränen provisorischen Generalgouvernements vom 31. Mai 1814 — welche sämtlich vom Präsidenten verlesen worden, und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches

" Wer auf Verletzung gerichtig ist, und mit
" Ausnahme einer unter den unter den 6ten
" Fällen der Art 381 angezeigten Mittel
" handelt, wird da, wo solche statt hat, wenn
" gegen den Urheber der Uebertretung und
" den Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden
" Parken oder umzäunten Räumen
" der andere zur Wohnung dienen, oder zu
" den angehörigen Höfen gehören, statt hatte,
" mit sieben Tagen, wenn der Uebertretung nur
" in Hinsicht gesetzlicher ist, mit Zwangsarbeit
" von einer bestimmten Zeit bestraft werden

Art. 381 Nr 11. ibid

" Jeden, der (ohne Urlaub) nachtsüber in einem
" Hause, in einer Hütte zu anderer gehörender

" Zimmer, in einer Kammer oder Quartier,
" der bewohnt sind, oder zur Wohnung
" dienen oder zu ihrem Zubehör, der
" Abgaben mittelst Einbruch
" oder Einsteigen oder falscher Schlüssel
" begangen hat

Art. 386 Nr 1. ebendaselbst

" Wenn der Diebstahl der Nacht und von
" zwei oder mehreren Personen, oder wenn
" er bloß mit einem dieser zwei Umstände
" oder zugleich in einem bewohnten Hause
" oder zum Nachtheil eines andern Ortes be-
" gangen wurde; soll mit der Einsperrung
" bestraft werden

Art. 19 ibid

" Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser
" Strafe sogleich auf fünf und
" sechzig Jahre belegt werden,

Art. 36 ibid

" Alle Verfahren, die der Todesstrafe, Zwangs-
" arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
" Zeit, der Degradation, der Einsperrung, der
" Strafe der Verweisung &. aufhalten, sollen
" aufgehoben gehalten werden.

" Die Fälle, in dem Augenblick der Began-
" genheit, in denen, wo das Verfahren anfing,
" in dem Zeitraum der Zeit, wo der Angeklagte

" bezeichnet worden ist, in jenen wo der
" Schätzung geschieht, und in jenen der
" Assessor der Expensur-Theilung zugeschlagen
" worden.

Art. 366. der zivilen Prozedur-Ordn.

" Der Gerichtshof befiehlt, daß die notwendigen
" und nach vorgenommenen Proben dem Eigenthümer
" zurückzugeben worden sollen.

Art. 368. ibid.

" Der notwendige Theil, gleichviel, ob derselbe
" der angebliche oder der Eigenthümer sey,
" wird allemal in die dem Urtheile gemäße
" oder der andern Partheij zugesprochen
" Objecten vorausgeht.

Art. 2 der Verordnung v. 31. May 1814.

" Der Zeuge ist nicht verbunden
" Folge seiner Zimmer-Thüre sich bleibt
" wiederholt eine wiederholte Vorladung
" überbringen, in welchen Falle Dasselbe mit
" zu entfernen sey."

Verurtheilt

Das Assisengericht den besagten

Peter Grassemer

fünf und dreißig Jahre alt, ledigen Standes,
Taglöhner gebürtig und wohnhaft zu

Schuttoben, wie Matrix zeigt und sodann zu
Entrichtung (fünf Pfund, zahlbar wie
Einem) groß, mit schwarzen
Haaren, niederer Stirn, schwarzen
braunen Augenbrauen, grauen Augen,
mittelmäßiger spitzer Nase, schwarzem
Backenbart und Bart, länglichtem ovalen
Gesichte, spitzem Kinn,
gelblichter Gesichtsfarbe und mittlerer
Statur

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit
und zu allen Prozeßkosten gegen den
Fiscal, liquidirt auf die Summe von fünf und
siebenzig Gulden sechzehn Kreuzer, drei Pfennig

Verordnet, daß der gerichtlichen
und sich noch vorfindlichen Beyweisstücke
dem Eigenthümer zurückzugeben und

Daß das Urtheil im Auszuge
vollzogen und zu Wien, Zwischenbrücken
und Schutteben angeschlagen werden soll.

Also gerichtlich und verbindlich

Zu Zwischenbrücken in der Sitzungsstube
unseres öffentlichen Gerichtes der Assisengerichte
vom sechsten Januar neunzehnhundert sechszehn
zwölf und zwanzig, und zu Wien am
11ten Tage und 8. Regierungsjahre
des Kaisers, Königs und Assisengerichts
Präsidenten 8. Regierungsjahr, Sign

Präsident, Malcher, Justiz Assessor des Hochlöbl. Landgerichts, als Beisitzer des Appellationsgerichts Burgundischen Kreises, Substitut des K. Prokurators, und Kanzleyd. Hermsdorf Verhandlungsprotokollführer des Appellationsgerichts

Malcher

J. Ansmann.

Hermsdorf

Saarlouis den 6ten Januar 1822

Das Appellationsgericht

für den Saar Departements Bezirk zu Saarbrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar 1822 folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht der von dem Assisenhofe des Saar Departements, wegen des mit Todesstrafe gegen Mathias Mauer verübten Mordes, unterm 24ten Dezember gefällten Urtheils, und Verlesung der Gesetze, worauf

Saarlouis

" Landsberg, ein Musikchor neun
" Clarinetten, neun Pfeiffen, neun Bürgen,
" und neun Paar Pauken zu stellen

Nach Anordnung des Polizeiamtes der königl. General-Gouvernements in der Intendantur der 3 Armeen, wornach die Artillerie besteht;

Nach Anordnung des Kriegsministeriums in seiner Ausfertigungen mittels für den Kriegsdienst Gesetz Buch;

Gestatten die Publikation des gegenwärtigen, welches durch sämmtliche Distrikts-Commissarien und dem Präsidenten gestellten und aus dem sämmtlichen Inserate des Amtsblatts sich ergebenden Inhalts gesetz ist.

" Gesetz des Königreichs Gesetz Buch,
" gebürtig zu Neustadt, Kreisämter, zu
" bestimmten Maßnahmen folgendes

" in der Nacht vom siebenzehnten auf
" achtzehnten Januar nächstens folgt.
" Infanterie Corps und Cavallerie in dem
" benachbarten Theile des Herzogthum Posen
" zu Landsberg, ein Musikchor, neun
" Clarinetten, neun Pfeiffen, neun Bürgen,
" und neun Paar Pauken zu stellen.

und erhalten Erklärung also lautet:

" sie, der Königreichs ist folgendes
" dem Publikum mit allen das in der
" Form vorgeschriebenen Erklärungen
" zu geben.

Nach Anordnung des Polizeiamtes der königl. General-Gouvernements in seiner Ausfertigung, dessen gemäß das Ausführungsgesetz vom Gouvernement Gesetz Buch mit Anwendung der Art. 386 No 1. 21 u. 36 der Strafgesetzbuch und Art. 366 und 368 der Gesetzbuch über das Zivilrecht Strafsachen, zur neuen Einrichtung und in die Kosten genehmigen;

Inwiefern das Urtheil im Urtheil gedruckt und angeheftet und die wegen Erstattung gegenwärtigen Exemplare dem Eigenthümer zurückgegeben werden

In Verfügung, das den Gesetzentwurf betreffend das Königreichs Gesetz Buch durch den Gesetzentwurf folgendes erklärt ist, ein Gesetzbuch bildet, welches die Art. 386 No 1, 21, und 36 des Strafgesetzbuch vorgeschrieben ist

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstellen; so wie das Art. 366 u. 368 des Gesetzbuch Strafverfahren und Art. 2. der Verordnung des Ausführungsgesetzes mittlerweile General-Gouvernements vom 31 Mai 1814 welches sämtlich von dem Präsidenten gestellten werden und also lautet

Art. 386 No 1. des Strafgesetzbuch

" Wegen der Verletzung des Rechts und von
" Zeugen oder unbefugtem Handeln, oder wenn

" so blos mit einem Lisse zwei Umstände,
" oder zu Verhütung einer Kompetenz Lücke,
" oder zur Ergänzung einander Orte beigelegen
" werden; — soll mit der Einsperrung
" beigefahren werden.

Art. 21. ibid

" Jedes Individuum das einen oder der
" andern gesetzlichen, welches zur Einsperrung
" verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus
" aufgenommen, und zu Arbeiten gebraucht
" werden, deren Ertrag zum Theil zu
" seinem Nutzen verwendet werden
" kann, so wie der Regierung dieses be-
" stimmen wird.

" Diese Strafe muß wenigstens fünf
" und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. ibid

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
" auf Lebens oder auf eine bestimmte Zeit,
" die Degradation, die Einsperrung, die Strafe
" der Pranger zu erkennen, sollen öffentlich
" und in extenso gedruckt werden;

" Die sollen in der Hauptstadt des
" Departements, in jedem Hauptorte eines Arrondis-
" sements, in der Hauptstadt des Cantons, wo
" das Friedensgericht beigesetzt werden ist,
" in jenen wo die Polizeistrafen gehegt und
" in jenen des Wohnsitzes der Friedensrichter ange-
" schlagen werden.

Art. 366. des peinlichen Prozesses oder

" der Gerichtshof befiehlt, daß die untersuchten und
" nicht vorgefundenen Pfänder dem Eigenthümer
" zurückgegeben werden sollen

Art. 368 ibid

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
" Angeklagte oder der Civilbeleidigte sey,
" wird allemal in die dem Staate schuldige
" als den durch seine Partey verursachten
" Kosten verurtheilt

Art 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814.

" Der Fremde ist nicht verhaftet zu folge
" einer Criminalstrafe, so bleibt gehalten
" dem nächsten Friedensgericht Anzeige zu machen, in
" welchen Fällen und wieviel zu bekommen
" sey.

Verurtheilt

das Obsignirungsrecht den gemeinen
Preis Pfg, jedesmalige Fahrt ab, ausgab
bis zur Entfernung, gleichviel zu Beschaffung
der Fuhrt, oder beschwerlichen
Wegwart, für jeden Zoll groß, mit
blauen Federn, sechs Pfennig, gemeinen
Ochsen, blauen Kreuzbändern, gemächlichen
Roß und gemächlichen Mann

spitzen Kinn, blonden Bart, ovalem Ange-
sichte, blasser Gesichtsfarbe und einigen
Blatternarben

Zu fünfjähriger Einsperrung in
ein Arbeitshaus und zu allen Prozeßkosten
gegen den Staat, liquidirt auf die Summe
von fünf und siebenzig Gulden, drei
und dreißig kr.

Verordnet daß die gestohlenen
und sich noch vorfindlichen Gegenstände
dem Eigenthümer zurückgegeben; und daß dieses
Urtheil im Auszuge gedruckt und zu Speyer,
Zweibrücken, Carlsberg und Neustadt
angeschlagen werden soll

Also geurtheilt und verkündet
zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale
und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts vom sechsten Junius
eintausend achthundert zwey
und zwanzig, wo zugegen waren
Maurer Rath am k. Appellations-
gerichte des Rheinkreises, Präsident
des Assisengerichts, Ansmann königl.

Appellationsrath, diese Präsident, und
Molitor, Petri Richter des hiesigen
königl. Bezirksgerichts, als Richter des
Assisengerichts, Kurzenthal zweiter
Substitut des königl. General Prokurators
und Sternfeld zweiter Untergerichts-
schreiber am Appellationsgerichte /

Maurer

Molitor   Ansmann

Sternfeld

Assisen-Urtheil
gegen
Anna Maria Großglaus
6ten Juni 1822

Das Assisen-Gericht

für den k. k. Kreis-Kreis zu Leoben
besteht für das zweite Quartal 1822
heut in seiner öffentlichen Sitzung vom 6ten F
Juni dieses Jahres, folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des vom Herrn Beisitzer
des k. Appellationsgerichts des Kreises
dieser vom Juni und zweyzehnten Mai 1822,
zu Recht Urtheil, worauf erfolget, daß

Anna Maria Großglaus,

21 Jahre alt, gebürtig zu Lungau Landgerichts
Tamsweg Bei Mosers Ab Bauer
daselbst, des Lesens und Schreibens
ist.

Nach Einsicht des vom Herrn k. Gerichts
Protokolls des k. Appellationsgerichts dieser
in Gemäßheit obigen Urtheil-Urtheils, vom 6ten
und zweyzehnten Mai dieses Jahres gegen
besagte Anna Maria Großglaus verfaßten
Urtheilsakts, daß aus sämmtlichen diesen
Akten folgt:

„ Daß schon seit die zu nennende Anna
„ Maria Großglaus angeklagt: dem

„neunzehnten März dieses Jahrs ihr
„neugebornes lebendiges und lebens-
„fähiges Kind, weiblichen Geschlechts, frei-
„willig getödtet zu haben."

Nach Anhörung des k. General Prokurators in der Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advokaten Heinrich Joseph Schüller, in seinem Vertheidigungsmittel für die Angeklagte Anna Maria Großglaus.

Hingesehen die Erklärung der Geschwornen, welche zu Folge nachstehender von dem Präsidenten gestellten und theils aus dem summarischen Inhalte des Anklageaktes theils aus den Debatten sich ergebenden Frage gefaßt ist, nämlich

„Ist die Angeklagte Anna Maria
„Großglaus, zuletzt Dienstmagd zu
„Langenbrodel schuldig:
„am neunzehnten März 1822 ihr
„neugebornes, lebendiges und
„lebensfähiges Kind, weiblichen

Geschlechts

„Geschlechts, freiwillig getödtet zu
„haben?"

und welche Erklärung dahin gehet:

„Ja; sie ist schuldig, doch nicht frei-
„willig, sondern durch grobe Vernach-
„lässigung den Tod des Kindes
„bewirkt zu haben."

Nach Anhörung des k. General Prokurators in seinem Antrage, welcher dahin gehet, daß:

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen;

Nach Einsicht des Artikels 319 des Strafgesetzbuchs und der Art. 369 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen;

Anna Maria Großglaus verurtheilt werde zu zweijähriger Gefangenschaft, zu fünf und zwanzig Gulden Geldstrafe und zu allen Prozeßkosten gegen den Staat.

In Erwägung daß die Thathandlungen deren die Angeklagte Anna Maria

Strafgesetzbuches des Herzogthums Braunschweig, welche auf Verletzungen der Ehre durch Worte oder Zeichen, durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, durch Thätlichkeiten oder durch Mißhandlungen verübt werden, findet auf Verletzungen der Ehre durch Worte oder Zeichen, welche in Gegenwart des Verletzten, aber ohne Anwesenheit dritter Personen, oder durch Schriften oder Abbildungen, welche dem Verletzten allein oder vorzugsweise zugesendet sind, die Vorschrift des Art. 369 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

Diese Vorschrift findet auch auf Verletzungen der Ehre durch Worte oder Zeichen, welche in Gegenwart dritter Personen, aber ohne Anwesenheit des Verletzten, oder durch Schriften oder Abbildungen, welche dem Verletzten allein oder vorzugsweise zugesendet sind, keine Anwendung, wenn der Thäter zum Beweise der Wahrheit seiner Behauptungen zugelassen wird.

Art. 369 des Strafgesetzbuches

lautet:

„Wenn durch öffentliche Urtheile, Ausschreiben, Edicte, Anschläge, Anschlagszettel, Anschlagsbücher oder Bekanntmachungen der Verordnungen einer Behörde, oder durch öffentliche, gerichtliche oder administrative Verhandlungen, oder durch Schriften oder Abbildungen, welche dem Verletzten allein oder vorzugsweise zugesendet sind, oder durch Thätlichkeiten oder Mißhandlungen, oder durch Beschimpfung der Gegenstände der gottesdienstlichen Verehrung einer Religionspartei, oder durch eine Gotteslästerung, welche bei Verletzten Aergerniß erregt, eine Ehrenkränkung begangen worden ist, so soll der Thäter mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu sechshundert Thalern bestraft werden.

Art. 368 des Strafgesetzbuches

lautet:

„Ist der Verletzte, ohne durch eine Provokation dazu Anlaß gegeben zu haben, sofort durch Thätlichkeiten oder Mißhandlungen beleidigt worden, so soll der Thäter mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu sechshundert Thalern bestraft werden.

Art. 369 des Strafgesetzbuches

lautet:

„Wenn durch öffentliche, gerichtliche oder administrative Verhandlungen, oder durch Schriften oder Abbildungen, welche dem Verletzten allein oder vorzugsweise zugesendet sind, oder durch Thätlichkeiten oder Mißhandlungen, oder durch Beschimpfung der Gegenstände der gottesdienstlichen Verehrung einer Religionspartei, oder durch eine Gotteslästerung, welche bei Verletzten Aergerniß erregt, eine Ehrenkränkung begangen worden ist, so soll der

Thäter mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu sechshundert Thalern bestraft werden.

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemahl in die Kosten verurtheilt, die der obsiegende Theil verursachte.“

Demnächst

ist der Angeklagte Carl Christian Friedrich

Anna Maria Grossgebauer,

21 Jahre alt, geboren zu Braunschweig, zuletzt Handarbeiter daselbst, wohnhaft gewesen Hagenmarkt No. 25, Einen Fuß sieben Zoll Braunschweiger Maaß groß, von starkem untersetzten Körperbau, blonden Haaren und blauen Augenbrauen, blauen Augen, mittelmäßiger Nase, kleinem Munde, ovalem Kinn

[illegible] Geschäft [illegible], [illegible] Nina

Zu Zurzach [illegible] [illegible]
Gastgericht [illegible], [illegible] [illegible]
zwanzig Gulden [illegible] und
in alle Prozessbosten gegen den
Beklt, [illegible] [illegible] Nina
von sein Gantnarstein und dreissig
Gulden, zwanzig statt Kreuzer dem Kläg

Also geurtheilt und erkennt zu Zurz-
bach den Sechsten Juni 1822, in
dem Rathssaal und in der ordentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts, wie gegenwärtig versam-
melten, als am Appellationsgerichtspräsident
Präsident des Assisengerichts, Banauer,
Zuzug von 6. Appellat. Gerichts, als Richter des Assis-
gerichts, Motator, Peter Schmidt, alle drei Richter
des peinlichen 6. Bezirksgerichts und abwesenden als Richter
des Assisengerichts, Koch, 6 Gmd Vorsteher
des 6 Appell. Gerichts und Blessmann, Aktuar
schreiber Assisengerichts

J Banauer

Motator

P. Schmidt

Blessmann

Ludwig Dorrzapf
7. Juni 1822

Strafanwendungs = Ordnung

Unterzeichneter Georg Ludwig Maurer, Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken Präsident des Assisengerichts für diesen Kreis und für das zweite Quartal dieses Jahres, sagen, in der öffentlichen Sitzung besagten Assisengerichts vom siebenten Juni 1822;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, in Betreff des Angeklagten Ludwig Dörrzapf von Jugenheim

„erste und zweite Frage: Nein
„dritte Frage:
„Ja der Angeklagte ist schuldig mit
„allen in der Frage enthaltenen
„Umständen, mit der einfachen Stimmen-
„mehrheit das Verbrechen begangen
„zu haben.

Nach Einsicht der Erklärung des Assisengerichts, welches, in angeführtem Falle der einfachen Stimmen-Mehrheit, gleichfalls als Geschworene berathschlagten und welche Erklärung dahin geht:

Z

dass in Gotha der Augustenstift Ludwig Dorrzapf der Tischler der Minorität der gesetzmäßigen Großjährigkeit sey

In Gemäßheit der dem Vormundschaftsgericht durch den Artikel 338 des Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen Wohnsitzungen über Jugendliche Gewalt,

erklärt

dass Ludwig Dorrzapf, Besitzungsfähigkeit gebührig und ordentlich zu Jugendjahren und der jugendlichen Altersjahre der Minderjährigkeit frei ist;

Warnstedt

dass derselbe nicht der Rolle in Zukunft zurückgesetzt werden soll, wenn er nicht wegen neuen erhaltenen Verbrechen verhaftet wird

Geschrieben den Vierten Juni 1822. in der Amtlichen Bezirksdirektion Abtheilung genehmigt.

Wolmann

89.

Assisen-Urtheil
vom 7ten Juni 1822.
gegen
Johann Linz und
Michael Lang

89.

Das Assisen-Gericht
für den 6. Quartal-Bezirk zu Trier-
Departements, in Gemäßheit Königlicher Ordonnanz
vom 7ten Juni 1822, hat folgendes Urtheil
gefällt

Nach Einsicht der von der Anklage-Kammer
des 6. Appellations-Gerichts-Hofes Departements
zu Trier unterm 4ten und zugestellten
Mai 1822, enthaltend Urtheil, wodurch
erkannt hat

1. Michael Lang, 19 Jahre alt, Sohn von Nicolaus Lang Ackersmann zu Jugenheim
2. Ludwig Dörrzapf, 17 Jahre alt, Sohn von Adam Dörrzapf, Sohn von Adam Dörrzapf Ackersmann zu Jugenheim
3. Johann Linz, 19 Jahre alt gebürtig zu Villingen, daselbst wohnhaft und Knecht bei Metzger Michael Lenck,

wegen freiwilligen und tödtlichen Körperverletzung
ohne den Vorbedacht Mord, angeklagt
sind

Nach Einsicht der Akte des Vorbereitenden Rechtsverfahrens des Königl. General-Prokurators, in Gemäßheit obigen Urtheils, vom 4ten und zugestellten May 1822 gegen besagte Michael Lang, Ludwig Dörrzapf und Johann Linz

Die von Johann Linz gegen das Urtheil des Assisen-Gerichts eingelegte Kassation-Gesuch ist durch Verfügung des 6 Departements-Gerichts-Hofes vom 27ten Juni 1822 verworfen worden

Messmann

163.

anwesenden Beklagten, dessen Namen
weiteres Inhalt also lautet:

„Auf allem dem angeblich sich, dass Michael Lang
„Ludwig Dörrzapf mit seinem Lenz
„angeklagt sind

„am ersten Januar dieses Jahres
„abends zwischen eilf und zwölf Uhr
„den Michael Lang Stein auf
„Ochsen vor der Thüre mit körperlicher
„Waffenbewaffnung gewaltig, in der Ge-
„meinde Jugenheim, streitweilig dann
„mehrere Stöße so wuchtig gegen seinen
„vorderen Leib versetzt zu haben
„Lezterer von gesetzten Mann
„Lezteren verletzt ist, dass augenblicklich
„unverzüglich den oder die Urheber
„der That, durch ihre Mitwirkung
„unterstützt und die Ausführung
„derselben verleichtert zu haben;

Nach Aussage der Zeugschaften der
H. Gemeinderath Trebenstedt, Kollmi, in
der Untersuchung der Gemeinde, gegen
die Angeklagte geführt ist.

Nach Aussage des Advokaten
Friedrich Schüler von Lenz, in seinem

Vertheidigungsmittel für den An-
geklagten Johann Lenz.

Nach Aussage des Advokaten
Sorbo von Lenz, in seinem Vertheidi-
gungsmittel für den Angeklagten
Michael Lang.

Nach Aussage des Advokaten Storck
von Lenz in seinem Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten Ludwig Dörrzapf.

Nachdem die Erklärung der Geschwo-
renen, welche zu Folge anliegenden
von dem Präsidenten gestellten und
Heute mit dem Schwurgerichte Gesetze
des Anklageakts hervorgehenden, Fragen
und den Antworten, die abgegebenen
Sprüche enthält, nämlich:

„Ist der angeklagte Johann Lenz
„Ackersmann zuletzt zu Dienstaad zu
„Lichtenheim Schuldig:

„1. am ersten Februar 1832, abends
„zwischen neun und zehn Uhr, dem
„Michael Wirthschaft Stein am Ochsen
„vor der Thür, in körperlicher Waff-
„nung gewaltig, in der Gemeinde
„Jugenheim, streitweilig dann

„ Maßarbeiter [illegible] so warnend zu
„ sehen, daß er Krone am Zapfen
„ Mühle dieses Jahr verloren ist:
„ Ist der Angeklagte Lenz
„ nicht ordentlich schuldig.
„ 2. dem Aufgeber oder den Aufgebern
„ der in der ersten Hälfte ermittelten
„ tödlichen Verwundung des
„ Müllergesellen Matthäus Stein, ein Beil-
„ lich Bruch schätzige Mitwirkung
„ unterstützt und die Ausführung
„ derselben zu erleichtern gesucht haben?
„ Ist der Angeklagte Johann Lenz
„ nicht ordentlich schuldig.
„ 3. dem Müllergesellen Matthäus Stein
„ vorsätzlich so schwere mißhandelt
„ zu haben, daß er an den Folgen
„ der erlittenen Mißhandlung mehr
„ als zwanzig Tage krank oder zu
„ gewerblicher Arbeit unfähig war?
„ Ist der Angeklagte Johann Lenz
„ endlich nicht ordentlich schuldig
„ 4. an der in N.° 3 erwähnten
„ schweren Mißhandlung, welche

„ eine Verunstaltung oder Verstümmelung
„ Arbeitsunfähigkeit von mehr als
„ zwanzig Tagen zur Folge hatte,
„ dadurch Theil genommen zu haben,
„ daß an dem Aufgeber oder dem
„ Aufgeber der Handlung in dem
„ Vorsatze, die die Handlung vor-
„ bereitet oder erleichtert, oder
„ in einem, welche sie vollendet
„ haben, ein Beistand geleistet oder
„ Beigestanden hat?"

Im Contexte des Michael Lang

„ Ist der Angeklagte Michael Lenz, Acker-
„ mann, verhaftet zu Jugenheim, schuldig:
„ 1. am ersten Februar 1822, Abends
„ zwischen acht und zehn Uhr, dem
„ Müllergesellen Matthäus Stein von Ober-
„ an der Straße in Hähnlein'scher Gemar-
„ kung gebürtig, in der Gemeinde
„ Jugenheim, vorsätzlich durch Mißhan-
„ lungen so schwer verletzt zu haben,
„ daß er davon am zehnten
„ März dieses Jahres gestorben
„ ist.

„ F.S angeblichte Michel Lang nicht
„ erwiesthaft schuldig

„ 2. Den Urheber oder den Urheberen
„ der in der ersten Frage an-
„ gezogenen todtlichen Verwundung des
„ Müllergesellen Matthäus Stein, wird auf-
„ lich durch öffentliche Mitwirkung unter
„ Hinzuziehung der Aussprechung derselben
„ verdächtigt zu haben?

„ F.S der angeblichte Michel Lang
„ nicht erwiesthaft schuldig.

„ 3. Den Müllergesellen Matthäus Stein
„ freiwillig so schwere mißhandelt
„ zu haben, daß er an den Folgen
„ der erlittenen Mißhandlung acht
„ oder zwanzig Tage krank oder zu
„ gewerblicher Arbeit unfähig
„ war?

„ F.S der angeblichte Michel Lang
„ endlich nicht erwiesthaft schuldig

„ 4. an der in N.° 3 angeführten
„ schweren Mißhandlung, welche eine
„ Krankheit oder gewerbliche Arbeits-
„ unfähigkeit von mehr als zwanzig
„ Tagen zur Folge hatte, dadurch

„ daß genannter zu haben, daß der
„ Urheber oder den Urheberen der
„ Handlung, in den Absichten, welche
„ die Handlung verbrecherisch oder
„ verbrecherisch, oder in seinen, welche
„ sie vollendet haben, wissentlich
„ gehandelt oder einen Anderen dazu hat

In Betreff seines Ludwig Dörrzapf

„ F.S der angeblichte Ludwig Dörrzapf
„ schuldig:

„ 1. am ersten Januar 1822, Abends
„ zwischen acht und zehn Uhr, den
„ Müllergesellen Matthäus Stein von Ossau
„ an der Straße in Königsweg Bezirks-
„ Amt gebürtig, in der Gemeinde
„ Jugenheim, freiwillig Körperverletzung
„ theils zu vorsätzlich zu haben,
„ daß der Verletzte den gehabten Verletz
„ theils Tode gestorben ist?

„ F.S der angeblichte Ludwig
„ Dörrzapf nicht erwiesthaft schuldig:

„ 2. den Urheber oder den Urheberen
„ der in der ersten Frage an-
„ gezogenen todtlichen Verwundung

„ der Müllergesell Michael Stein
„ wissentlich durch Schuld Mitwirkung
„ unterstützt und die Ausführung
„ derselben erleichtert zu haben.
„ Ist der angeklagte Ludwig Dorr
„ Laut nicht erwiesener Schuld.

„ 3. dem Müllergesell Michael Stein
„ vorsätzlich so schwere mißhandlung
„ zu haben, daß aus der Lähmung des
„ rechten Arms Mißhandlung mehr als
„ zwanzig Tage Krank oder zu
„ gewerblicher Arbeit unfähig
„ war?
„ Ist der Angeklagte Ludwig Dorr zu erst rechtlich
„ nicht erwiesener Schuldig.

„ 4. von der in No. 3 verzeichneten schwe-
„ ren mißhandlung, welche eine
„ Krankheit oder gewerbliche Arbeits-
„ unfähigkeit von mehr als zwanzig
„ Tagen zur Folge hatte, bedeu-
„ tende Verletzung zu haben, durch
„ den Angeklagten oder den Angeklagten
„ der Handlung in den Absicht
„ die die Handlung verübt worden
„ oder unterstützt, oder in seinem
„ welche Fall erschwerende Verbrechung.

„ wissentlich gebrauchte oder Anzuwendende
„ List?"

und welche Feststellung der Geschworne,
um auf die vorgelegte Frage
Schuld gesagt

Für Peter A. der Jüngere Linz

„ über die an sie Frage:
„ Nein, der Beklagte ist nicht schuldig.
„ über sie in der Frage No. 2.
„ Ja, der Beklagte ist schuldig
„ verklärt worden mit der ein-
„ stimmigen Stimmenmehrheit
sämmtlicher die Feststellung der Rechts-
der Wissenschaft, welche die ein-
gebrachten Fälle der einfachen
Stimmen-Mehrheit übersteigt als
Geschworne Beurtheilerin und
deren Feststellung dessen gesagt.

„ Der Geschworne verklärt daß
„ er in seiner Majorität der
„ Majorität der Geschworne Bei-
„ tritt.

Für Peter A. der Michael Lang.

„ über die Fragen No. 1 und No. 2

„Klein der Beklagte ist nicht schuldig
„über die Forderung N.° 3.“

„Der der Beklagte ist schuldig mit
„allen in dieser Forderung enthaltenen
„Umständen, der Klage zu Recht
„genugsam zu Haben.“

Zu Betreff der angeklagten Barrazzi

„über die erste und zweite Forderung

„Klein.“

„über die dritte Forderung.“

„Der ist schuldig mit allen in der
„Forderung enthaltenen Umständen mit
„der einschränkenden Meinung wahrheit
„der Wahrheiten Bezeugung zu
„haben.“

Entgegnen die Erklärung der
Richter der Assisenzgerichts, welche
in einzelnen Fällen der einfachen Meinung-Wahrheit, abweichend
Fällen der Geschworenen Verneinung
Klagepunkten, welche Erklärung dieser
gesetzt:

„Der Assisengericht verlieren
„der B. der Minorität der

3

„Geschworenen Gesetz.“

Nach Aufforderung des Vorsitzenden des
des K. General Prokurators wie
seinen Antrages, welche dieser
gethan, daß nach Aufforderung des Art
cancel des Geschworenen und der Assisen-
ordnung Erklärung der Assisengerichte
nach Anleitung des Art. 304. 20. 22. 26. 69. 60.
309. 21 ab 36 der Strafgesetzbuch und
der Verordnung des allerhöchsten Ge-
neral Gouvernements der Mittelländer
vom 31 Mai 1814. §2 1/2 ord des
Art. 368 der Gesetzbuch über der Verfahren
in peinlichen Sachen, Johannes Lenz
zu Cabes Anklagten Handlungsdiener, zur
Betrug verneinung, zur Entschädigung an den Klagen
und Michel Lenz zu seinen Gunsten Freisprechung
und beide in die Kosten des Verfahrens
verurtheilt, zugleich verordnet wurde, daß der Ur-
theil auf dem gewöhnlichen zu Gerichtsorte vollzogen
und Beschluß in Akt gegen gedruckt und an den gesetzlich
gesetzlich bestimmten Orten angeschlagen werden.

In Hinsicht dieser Urtheil-
Verordnungen Daraus der Angeklagten

3

Johann Lenz und Michael Lenz
wegen der Verletzung des Gastwirthes
in Wechselwirkung mit jenem des Artisan-
Gesellen (also wegen Lenz Betrüft)
als schuldig erklärt worden. Hier-
durch sind alle Strafen welche wegen der
Artikel 295. Zoll. 59. 60 und 309 des
Strafgesetzbuches vorgesehen sind.

Nach Einsicht und mit Anwendung der
Gesetzes Artikeln: 1 und 2 des Gesetzes vom 20. 22
2B. 21. 36 des Strafgesetzbuches; Art.
368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Criminal Sachen, endlich nach der Art. 2
der Verordnung des Generalgouvernements mittelst-
misses General Gouvernement vom 31.
Mai 1814, welcher Artikel, auf den vor-
liegenden Umständen, zu Gunsten des An-
geklagten Michael Lenz, sein soll
Anwendung finden Lenz, welche Ge-
setzesstellen sämtlich zum Urtheil
dieses vorgelesen worden, und also
Erkannt:

Art. 295 des Strafgesetzbuch
„ Die freiwillig ausgeübten Todtschlag wird
„ als Mord Betrachtet
„ Art 304. Der Mord zieht die Todesstrafe

„ nach sich, wenn ihm ein vorhergehender Ver-
„ brechen der Widerstand vorsätzlich entgegen
„ getan zu seinen Vollstreckung worden, oder es
„ Leichen entdeckt hat.

Art. 59 desselben.
„ Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder
„ eines Vergehens, sollen mit der nämlichen
„ Strafe, wie die Urheber dieses Verbrechens
„ oder Vergehens selbst belegt werden, die
„ Fälle vorbehalten, wovon das Gesetz ein anderes
„ verordnet hat.

Art. 60 desselben.
„ Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein
„ Verbrechen oder Vergehen erklärt sollen
„ diejenigen gestraft werden, die durch Geschenke
„ Versprechen, Drohungen Mißbrauch von Ansehen
„ oder Macht zu einer solchen Handlungen gedrungen
„ oder Anweisung gegeben haben, um sie zu
„ begehen.
„ Diejenigen welche den Urheber oder den
„ Urheber der Handlung in den Thatsachen,
„ die die Handlung vorbereitet oder erleichtert
„ oder in jenen die sie vollendet haben, wissent-
„ lich gehandelt oder beigestanden haben.

Art. 20 desselben
„ Jeder der zu einer Criminellen Strafe verurtheilt
„ worden, wenn selbst wird, soll auf dem
„ öffentlichen Platze gebrandmarkt werden

" Arrest geschieht mittelst Abdrückung eines
" Siegels auf die weiße Pfalbinde mit einem
" gleichen Siegel.
" Jeder Zeichen Befehl in Gemäßheit der
" Pfalbinde, die zu Cabinets-Arbeitern bestimmt
" werden, soll in dem Cabinets-Arbeiter-
" steben T. P.

Art. 32 desselben

" Jeder der arbeitenden zu Cabinets-Arbeiten Gemeinschaft
" Arbeiten, oder zu Zwangsarbeiten auf einen
" bestimmten Theil oder zur Reinigung in die
" Arbeitsstube verurtheilt worden sind, der soll
" wenn er seine Strafe durchgestanden, auf seinen
" Antrag seine in den Verwahrsam gebrachten
" werden, sein eigenes Essen darin selbst zu
" sich nehmen gestattet bleiben, und eben solches
" zum Trinken zu verschaffen, worauf seine Arbeit
" zum Gewerbe, zum Unterhalt, zum Strafe
" und die Ordnung seiner Wahrnehmung zu
" gestatten und Cassenlichen Rücksicht genommen
" wird."

Art. 26.

" Die Vollstreckung geschieht auf einen
" der Cabinets-Arbeiter des Orts, welcher
" zu Wahrnehmungs-Dienste angezeigt wird.

Art. 309.

" Wenn jemanden verwundet oder ge-
" tödtet hat, soll gegen diese zuerkannten
" Strafen und Schadloshaltung oder Ge-

" schicklichkeit zum gemeinschaftlichen Arbeit
" verpflichtet werden, der zuerkannte Strafe zum
" Besten der Beschädigten mit der Einsperrung bestraft
" werden."

Art 21. desselben

" Jeder Inquisit, der einen oder mehrere
" Gefängnisstrafe, welche zur Einsperrung verur-
" theilt wird, soll in eine Arbeitsstube einge-
" schlossen und zu Arbeiten gebraucht werden.
" Wenn Hoffnung zum Besserung zu seinem Nutzen vor-
" handen werden kann, so soll die Verurtheilung
" dieser bestimmt sein.
" Diese Strafe muß wenigstens drei
" und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben

" Alle Personen die die Todesstrafe, Zuchthaus
" auf Cabinets- oder eine bestimmte
" Zeit, der Degradation, die Einsperrung, die
" Strafe der Verweisung, verdammt, sollen
" Aufsehens wegen gedruckt werden
" Die Fälle in der Cantons-Strafe des
" Inquisitionsrechts in jenen, wegen des Verfahrens
" welchen, in der Gemeinde des Beklagten, wo der
" Verbrecher begangen worden ist, in
" jenen, wo die Vollstreckung geschieht
" und in jenen der Schlussurtheile der
" Wahrnehmungen angestellten werden

Art. 368 des Gesetz Buch über der
" Wahrnehmung in Criminal-Processen

„ den unterzeichneten Theil, gleichviel
„ ob er der Angeklagte oder der
„ Civil-Kläger ist, wird alles
„ was in die Akten Bezug hat
„ recht, oder den anderen persönlich
„ zugestellten Kosten wegfallen.

Art. 2 des Allerhöchsten vom 31ten
Mai 1811.

„ Der Ungehorsam ist nicht vollständig
„ Folge einer Criminal-Strafe zu
„ bestrafen, wenn dieselbe dem straffälligen
„ Schuldner über das Vermögen, in welchem
„ Falle dieses mit zu verkaufen
„ ist.

Warnerstein,

Der Kassirer gerichtl. Be-
schreiber

1. Johann Lenz, 19 Jahr alt, ge-
bürtig zu Kellig Heim, Arbeits-
gesell bei dem Bauer zum Wiesel
Hirsch abwesenheits, 1 mal 6
Centimeter, (5 Zoll 5 Linien
groß, Braune Haupthaare, niedere
Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen

mittel ausstehende Nase, mittelmäßiger
Mund, schwarzer Bart, ovales
Gesicht, schlanker Körperbau.

Zu Lebenslänglicher Zuchthausstrafe
zur Brandmarkung auf der linken Schul-
ter Buchstabe T. P. Kette um gleichen
Leibe, auf der rechten Seite, zur
Ausstellung am Orte Hinrichtung
und Vermögens Abgabe

2. Michel Lang, 19 Jahr alt, ledig
Arbeitsmann gebürtig und ansässig zu
Jungenheim, in Amtsbezirk Dorf, 1 mal 6
71 Centimeter groß (5 Zoll 10 Linien 3 Linien)
schlanker Statur, braune Haare, niedere Stirne, braune
Brauen, schwarzbraune Augenbrauen,
graue Augen, mittelmäßiger Mund, mittel-
mäßige Nase, runder Kinn, ovales
Gesicht, von starkem Körperbau.

Zu fünfjähriger Zuchthausstrafe in
den Arbeitshäuser

und zu allen Prozeßkosten gegen den
Beklagten, die mit einer Summe
von drei Hundert zwei und siebzig Gulden
drei Kreuzer zwei Pfennig

362. 03. 2.

Warnerstein den 31ten Mai 1811.

Aufgaben gedruckt und zu Papier, Zeichnen, Tagesplan und Billetsaus-
ausgeschrieben werden soll.

Also gänzlich und endlich zu Zeichnen
in dem Zeitraum von Neun Uhr bis
um Dreiviertel Zehn Uhr und in
der Abendstunde von Drei Viertel auf
zum Viertel Zehn Uhr Vormittag erst
genannt genau eine genügend, wobei genannten
waren: Maurer, Vorsteher des Appellationsgerichts
Hanau, Präsident des Assisengerichts
Assmann, Bankier, Beisitzer am Appel-
lationsgerichte, als Justiz des Assisengerichts
Petri, Schmidt, Justiz am Appel-
lationsgerichte, ebenfalls als Justiz des
Assisengerichts, Kollegen aus Bockenheim
der k. Gl. Forstmeister am Appel-
lationsgerichte und Blessmann, Obergen-
richtsschreiber Assis. gerichts

Hanauer

Assmann. L. Schmidt

Blessmann

Urtheil
vom 9ten Juni 1822
gegen
Magdalena Dreispiegel

49.

Das Ehrbare Land-Gericht,
für den Ehrbaren Landbezirk zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung
vom Neunten Juni 1822, hat folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklag-
Kammer des K. Appellations-Gerichts
des Rheinkreises zu Zweibrücken vom sieb-
zehnten März 1822, worlautend Urtheil
erwähnt vorhallet, das

Magdalena Dreispiegel,
29 Jahre alt, Ledigen Standes, Hütten
Arbeiters, zuletzt Zweibrücken zu
Altenbrücken, daselbst geboren
den Zweiundzwanzigsten Januar eins-
tausend achthundert zweyundneunzig.

Nach Einsicht Herrn des von dem K.
General-Prokurator am K. Appellations-Gerichts
Gerichte, in Gefolge obigen Anklag-
urtheils, gegen Vorgenannte Magdalena
Dreispiegel vom Neunzehnten März
1822 erstellten Anklage-Akt, des Ver-
nehmungs-Protokoll Inhalt und Inhalt:

„ Margaretha Anna ist die jüngste Tochter
„ des Johann Dreisbeckers ausgedienten
„ am 9ten Januar 1822 ehelich
„ geborenen Sohnes Jakob
„ Jakob ist unverehelicht und lebendigen Leibes
„ und Leibes gesunder Kinder, weiblichen
„ Geschlechts, freiwillig getödtet zu
„ haben."

Nach Aussage der 2. Zeugin Hebamme
ist der Entbindung der Zeugin, wovon
die Rede gewesen, beigewohnt.

Nach Aussage des Advokaten Feldmann
von sich in seiner Wahrhaftigkeits-Eidespflicht
für die Angeklagte Margaretha Dreisbeck
Acten.

Hierauf die Erklärung der Geschwo-
renen, welche sich dahin aussprechen
dass Inculpatin die Handlung
des Todtschlags gestanden und Zeichen
von Bewusstseyn gegeben habe, als
sie angegebenen Zeugen gehört, als
„ ist die Angeklagte Margaretha Dreis-
„ acker, zuletzt Wittwe zu Albenreuland
„ schuldig:

„ am 9ten Januar 1822 ehe-
„ lich, Leibesfrucht und
„ Leibes gesunder Kind, weiblichen

„ Geschlechts, freiwillig getödtet zu haben;
und welche Erklärung der Geschworenen
dem gleich.

„ Sie ist schuldig die Handlung
„ mit allen aber eingeschränkten Zech-
„ nungen zu haben."

Nach Anhörung der 2. Zeugin Hebamme
in seinen Antworten, welche diesen
gegeben, dass,

Nach Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen;

Nach Einsicht der Art. 295. 300. 302
12. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs
und des Art. 368 des Gesetzbuchs über
das gerichtliche Verfahren;

Margaretha Dreisbeckers zu
Albenreuland wegen Todtschlag zu der
Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Markt
platze zu Griesbrücken und zu allen Strafkosten
gegen den Fiscus.

Dass zugleich der Druck des Urtheils und
Anzeige und deutsche Auflegung an dem dazu
bestimmten Platze vorgenommen werde.

In Erwägung dass die Feststellung
gegen die Angeklagte Margaretha

Verweigerung der Zeugenschaft
Zeugenschaft schuldig erkannt worden, eine
Ordnungsstrafe festgestellt, welche durch Art.
Art. 295. 300. und 302 des Strafgesetz
Buches vorgesehen ist.

Nach Einsicht der mit Anwendung Artikel
Gesetzgebungsstellen, wo durch Art. 12.26 und
36 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des
Zuchtpolizeigesetzbuches über Verbrechen in peinlichen Fällen,
welche Artikel wörtlich von dem Gerichtshofe
angewendet werden, und wie folgen.

Art. 295 des Strafgesetzbuch
„Ein freiwillig angenommener Todtschlag wird als
„Mord bestraft."

Art. 300 desselben
„Kindes-Mord ist der Mord eines neugebornen
„Kindes."

Art. 302 desselben
„Jeder, der einen Kindes-Mord, Vatermord,
„Mutterord, Kindsmord, oder einen Giftmord
„vollbracht hat, soll, unbeschadet der besonderen Strafe,
„Züchtigung, die in Gemäßheit der Artikel 13
„und Art. 13 aufgelegt ist, mit dem Tode
„bestraft werden."

Art. 12 desselben
„Jedem zum Tode verurtheilten wird der
„Kopf abgeschlagen."

Art. 26 desselben. Die Vollstreckung

„geschieht auf einem der öffentlichen Plätze
„des Ortes, welchen die Regierungs-Behörde
„angezeigt erachtet."

Art. 36 ebendaselbst.
„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Strafe
„oder auf Lebens- oder auf unbestimmte Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Verbannung
„des Verurtheilten aussprechen, sollen öffentlich
„gefällt werden."

„Die Gefällung in der Ersten Instanz der vorbenannten
„Fragen, sowie der Beschluß festgestellt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Gerichtshof seine Sitzungen hält,
„ist, in jenen, wo die Hauptverhandlung geschieht und in jenen
„des Wohnsitzes des Gerichtshofes angezeigt werden."

Art. 368 des Zuchtpolizeigesetzbuches über Verbrechen in
peinlichen Fällen
„Der ältere Tag jeder Sitzung, gleichviel ob der an-
„gesetzte oder der Gesetz-Tag sey, wird allemahl
„in die dem Urtheile vorgehende, als der andern Sitzung
„vorausgehende Woche verwiesen."

Warmuthsfeld
Den 21. Juni 1841.

Magdalena Dreißigacker,

29 Jahre alt, protestantischer Religion, ledigen
Standes, geboren zu Albersweiler, 1 Meilen
60 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll groß), Verfer-

Nota.

Das von Magdalena Dorothea Schmidt gegen Urtheil ausgelegte Rechtsmittel ist durch Erkenntniß des K. Revisions-Gerichts vom 27ten Januar 1822 zurückgewiesen worden.

Hellmann

Bronnen Zeugschreiber, mittelmäßige Größe, Kinn spitzige Augenbrauen, graue Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßiger Mund, ovales Kinn, länglichtes Gesicht, Narben keine besondere.

Zur Nachricht, daß die Vollziehung des Urtheils in Betreff der angeklagten der Stadt Gerichtsbürgen und zu erlegen prozessualischen gegen die Stadt liquidirt auf die Summe von drei Hundert Thaler gültiger Courant.

Mandatum, daß der Urtheilsspruch in Ausgang gebracht, und zu Protokoll Gerichtsbürgen und Advocaten angeführt werden solle.

Also gerichtlich und verkündet zu Gerichtsbürgen in dem Rathszimmer und in der ordentlichen Sitzung des Appellationsgerichts den Neunten Juni achtzehn Hundert zwei und zwanzig, wozugegen waren Maurer, Rath und 1. Appellationsgerichts, Assessor des Revisionsgerichts, Hellmann, Schmidt, Actuarius am Land- und Stadtgerichte, als Gerichtsschreiber, Koch, Königl. Justiz-Commissarius und Advocat am Revisionsgerichte, Koch, Königl. Justiz-Commissarius und Advocat am 1. Appellationsgerichte, Blesmann, Obergerichtsschreiber Königl. Gerichts

Maurer

Hellmann

L. Schmidt

Blesmann

Gerichtsbürgen dem Urtheil vom 9ten Januar 1822 gemäß unterzeichnet

Obergerichtsschreiber des 1. Appellationsgerichts Blesmann zu Gerichtsbürgen, daß die Vagantin der Gerichtsbürgen zu besagtem Gerichte, daß in das hiesige Appellationsgerichts-Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer des gerichts-Gebäude und zwar in das hiesige Zimmer des ersten, welches in Gemäßheit des Art. 92 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem Marktplatz der Stadt Gerichtsbürgen gegenüber liegt, woselbst die Vollziehung der gerichtlich bestellten Acte

Selbst angekommen wurde daselbst die Magdalena Dorothea Sarbeiz ausgerufen, Magdalena Dreyspringer, 25 Jahre alt, Vagantin, gebürtig und ansässig zu Albendorf, welche durch den Gerichtsboten auf zwar nach einer besonders angestellten Citation an dem Termine gestellt und aber durch Krankheit zum Termin nicht angestellt wurde, worauf mit gestellten auf Ersuchen Königlichen Land- und Stadtgerichts Actuarius Magdalena Dorothea Sarbeiz obgedachten des Revisions-Gerichts vom 9ten Juni 1822 Resolution, zur Todesstrafe und Kosten (welche Strafe jedoch durch Sr. Majestät den König in gnädigen Begnadigungsbetrachtungen zu sechsjähriger Festungsarbeit und Stellung an den Pranger auf Kosten allergnädigst gemildert worden ist) verurtheilt wurde

Die angeklagte Magdalena Dorothea Sarbeiz bleibt nicht dem Publikum des Volkes zum Beweis

Über die Vollziehung obigen Urtheils

ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Aufgenommenen unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken am Tage Monath und Jahr wie eingangs gemeldet. Unterschrieben Blessmann.

Für richtige Abschrift

Blessmann

Gerichtsschr.

Johann Pfeiffer
und
Nicolaus Berner

93 Juni 1822

Urtheil

für den königl. bayerischen Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Eingesehen das Urtheil des Anklage-Kammer des k. appellationsgerichtshofes für den Rheinkreis vom siebenten August 1821, wodurch

1. Johann Pfeiffer, 22 Jahre alt, Müllerbursche, gebürtig zu Cusel

2. Nicolaus Berner, Müllerbursche und Müllerssohn, gebürtig zu Edesheim, wohnhaft in N. Munzingen seit verflossenem Frühjahr, beiden ohne festen Wohnsitz und gegenwärtig flüchtig wurde zur Hauptverhandlung in einem Contumazial-Urtheile mittelst Einbruch und Einsteigen vom üblen Vorsatze angeklagt, und an das Assisengericht zu Zweibrücken verwiesen sind, um über diese Verbrechen gerichtlich zu handeln.

Eingesehen Namen der Anklage-Akt, welcher in Gemäßheit obigen Urtheils vom 8ten August 1821 vom kanzleigerichtlichen Generalprokurator verfaßt worden ist;

Eingesehen die von dem Präsidenten des Assisengerichts unter dem heutigen

April 1822 in Gemäßheit des Art. 465 des Gesetzbuches über die Verbrechen, die peinlichen Strafen und die correctionellen Polizeystrafen, durch welche die gegenwärtige Anklagsakte aufgefordert wurden, sich in der gesetzlichen Frist als Geschworne zu stellen.

Hiezu gesetzen die Akten vom 13ten October, 2ten November, 15ten Dezember 1821. und 21ten April l. J. 11ten Mai 1822, wovon zu verlesen, den obigen Aktenstücke gehörig notificirt und bekannt gemacht worden sind;

Nach einiger gepflogener Berathschlagung

Nach Eröffnung der 1. Geschworne Nr. 1 in seinem Antrage, welche dahin gehen, daß nach Einsicht der Art. 465 466, 467 und 470 des Gesetzbuches über die peinlichen Verfahren und in Erwägung daß die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten gehörig beobachtet worden sind, daß in gegen Joseph Pfeiffer und Nicolaus Cranen eingeleitete Untersuchungsverfahren für regelmäßig erklärt und daß sofort zur Entscheidung in der heutigen Sitzung geschritten werde.

Das Assisengericht

Nach vorgegangener Berathschlagung

In Erwägung, daß die gesetzlichen Formalitäten beobachtet sind, welche das Untersuchungsverfahren vorschreibt und gesetzmäßig, verordnet, daß Personal zum Verhöre in der heutigen Sitzung geschritten werde;

Der Generalprokurator hat vor Verlesung der Protokolle, zeugen der Verhandlungen Urkunden und die schriftlichen Aussagen der Zeugen verlesen.

Der 1. Generalprokurator hat seinen Antrag in der heutigen Sitzung, welche dahin gehen, daß nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Einsicht der Art. 384. 381 Nro 1 19 22. 26. 55 und 36. des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 und 372 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die genannten Joseph Pfeiffer und Nicolaus Cranen sprechfällig werden, jeder zu sechsjährigen Zwangsarbeiten, zur Ausstellung an den Pranger zu Zweibrücken auf dem Marktplatze und solidarisch zu den Prozeßkosten.

Der Inhalt der Urkunden, das Verhör im Auszug und deren Auslegung durch gegenwärtigen Vorsitzenden vernommen worden;

Nachdem der Absprung nicht den Beweis
nachgewiesen in Beziehung genommen,

In Erwägung daß der Angeklagte
schuldig sind

" in der Nacht vom zwanzigsten auf den
" ein und zwanzigsten Oktober 1819 in der
" bewohnten Mühle des Johann Lindenau,
" Müllers zu Braubach, wo dessen Schlaf-
" gemach als Mühlenraum in Anspruch
" war, mittelst Einbrechung einer Fenster-
" scheibe und Aufstoßung des Fensters, zu
" der zweyten Fenster-Lagen und Befestig-
" ung geschehenen Eröffnung des Fensters,
" und mittelst Einsteigen durch das so
" eröffnete und offen dem Zugang
" verschaffenden Fensters mehrere Kleidung-
" Stücke und andere Effecten in gemein-
" schaftlicher Verabredung gestohlen zu haben

In Erwägung, daß die Thatsachen durch
eigenes Geständniß erstellt ist, und nach Art. 384. 381 No 4
19. 22. 26. 55 und 36 des Strafgesetzbuchs
mit der Strafe der zeitlichen Zwangs-
Arbeiten und der Ausstellung an den
Pranger belegt zu werden;

Wird Gesetzt und mit Anwendung
allen diesen Gesetzen stellen, so wird

den Art. 368. 371. und 372 und 370. des
Strafgesetzbuchs) über den Angeklagten in
peinlicher Strafe, welche sämtlich
von dem Gerichtshof zu erkennen
waren, und also lautet

Art. 384. des Strafgesetzbuchs

" Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der
" mit Beihülfe eines oder von diesen der
" Fälle in Art. 381 angezeigten
" mittel verübt wurde, soll selbst dann,
" wenn gegen den Diebstahl, der Forderung
" der Erbrechung gewissen Schlösser in Ge-
" bäuden, Zimmer oder eingeschlossenen
" Räumen, die weder zur Wohnung
" dienen noch zu bewohnten Gebäuden
" gehören, Statt hatte, und gegen
" den wenn der Diebstahl nur in Innern
" begangen ist, mit Zwangsarbeiten
" auf einen bestimmten Zeit bestraft
" werden.

381. No 4 ibid

" Sobald sie (Diebstahl) verübt wurde in einem
" Hause, in einer Hütte zu einem der
" bewohnten Zimmer, in einer Kammer,
" oder einem Gemächer die bewohnt sind
" oder zur Wohnung dienen, oder in dem
" Zubehör der vorbenannten mittelst
" erbrochenen Schlosses, oder Einsteigen u.a.
" Klettern ".

Art. 29 ibid

" Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll
" mit dem Beginn derselben auf den Tag
" und Stunde auf Zwangsarbeit gesehen
" werden

Art 22 ibid

" Jeder, der rechtmäßig zu Zwangsarbeiten
" verurtheilt, oder zu Zwangsarbeit
" auf eine bestimmte Zeit, oder zur
" Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt
" worden ist, soll zu seinem Beweise
" mit Stiefel, auf dem öffentlichen Platze
" der ihm Fesseln abgenommen werden,
" sein rein Blech Creutz vom Halse zum
" Essen umgehängt bleiben und dann
" seinen Korb mit Werkzeug empfangen
" werden, womit sein Namen, sein
" Zuname, sein Wohnort, seine
" Strafe und die Ursache seiner
" Verurtheilung in gross und deutlichen
" Schrift geschrieben sind

Art. 26 ibid

" Die Vollziehung geschieht auf einem der
" öffentlichen Plätze der Orte, welche
" ein Strafurtheils-Erkenntniß ausgesprochen
" wird.

Art. 55 ibidem

" Alle wegen der gemeinen Verbrechen
" oder wegen der gemeinen Vergehen
" verurtheilte Individuen sind für
" den Ehrlosen, Mitbürgerstrafe,
" Einsatz der Rechte und Aberkennung
" Ehrenamt und für die Kasten-Infamie
" verbunden

Art. 36 ibid

" Allen Urtheilen, die den Todesstrafe,
" Zwangsarbeiten auf Lebenszeit
" oder auf eine bestimmte Zeit, wie
" Degradation, der Einsperrung, wie
" Strafe der Brandmarkung, die Land-
" verweisung und den Verlust der
" staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
" sollen die Todesurtheile vollzogen werden.

" Die sollen in der Hauptstadt der
" Departementsmairie, in jeder Arrondis-
" sements Urtheile vollzogen, in der Gemeinde
" des Orts, wo der Verbrecher be-
" gangen worden ist, in jeder wo
" sein Wohnsitz gesetzlich und in
" jeder der Mairie des Verurtheilten
" ausgeführt werden

Art. 368 des gemeinen Strafrechts Codex

" Der natürliche Tod gleichviel ob er der
" Hinrichtung oder der Vollziehung sey,

" wird allemal in dem Termin formlos
" über den streitigen Punkt gemündlichen
" Vortrag erkannt

Art. 170. ibid.

" Auf den einfachen Fall (wenn keine Verschuldigung
" einigen der Ausbleibenden) setzt das Gericht sogleich
" zur Abnahme des Urtheils, ernennt auf
" den Tag der Verkündigung des Erkenntnisses
" Termin, und macht solches, wenn
" dem der Publication des Erkenntnisses
" vorangehenden Termin, den Anwälden
" zum Behuf seiner, gesammten Partey
" und den Protokollen, sogleich über den
" gefällten Urtheilsspruch bekannt
" sind.

" Nachdem dieses alles abgelaufen
" worden wird der K. Generalprokurator,
" oder der sonst Publicirende seinen Vortrag
" und den gänzlichen Spruch über den Ver-
" bleiben des Angeklagten im Urtheil

" Ist der vorhergehende einfache Fall,
" so verkündet der Richter über die
" Verklagte und spricht zugleich über den
" Einzelnen alle der Verbrechen, oder
" der übrigen Mitschuldigen zu der einen
" oder zur andern Untersuchung zugezogen
" worden

Art. 171. ibid.

" Wird der Angeklagte freigesprochen,
" so werden seine Güter von dem
" Augenblicke an zu verfangen, da das Urtheil
" vollstreckt wird, als Güter eines
" Abwesenden behandelt und verwaltet,
" und wird endlich die Freisprechung
" durch Ablauf der Frist, innerhalb dem
" Angeklagten gestattet ist, um auch
" Genossen zu belangen unmöglich,
" So wird die Aufhebung über die
" sequestrirten Vermögen dann ausgesprochen
" abgelegt, wo sie zurückgenommen ist.

Art. 172. ibid.

" Eine Abschrift des Verdammungsurtheils
" wird in den nächsten drei Tagen,
" nachdem es verlesen worden, auf
" Ersuchen des K. Generalprokurators
" von dem Vorsitzenden an einen Pfarr
" vorgelesen, der in der Sonntagsstunde
" der Gemeindsversammlung, worin der
" Verbrechen begangen worden, auf
" einem der öffentlichen Plätze verliest
" wird. Die Kosten der Reise wird
" ebenfalls in derselben Urtheilsspruch
" dem Beamten der Gemeinde und
" Einwohnerschaft vergütet von dem
" Vermögen der Angeklagten
" eingezogen.

Urtheil

des Assisengerichts der ehemaligen Johann Christian, Müllerburschen, gebürtig zu Crautheim, Hohenloher Kreises, zuletzt bei Johann Ludwig Müller zu Adelsheim in Diensten 22 Jahre alt, fünf Fuß acht Zoll groß, mager, blatternarbig, schwarzhaarig, mit aufgeworfenem Mund, schwarzfarbigter Gesichtsfarbe, und

Michael Ernst, Müllergesell, gebürtig zu Crailsheim, Jaxtkreises, zuletzt in Mosbach, zuletzt im Amtsgefängniß zu Buchen, von gesetzten Jahren, mittlerer Größe, hagerer Statur und übriger Lebensbeschreibung unbekannt

wegen fortgesetzten Betrugsverbrechens, zum Ausspielen und dem Betruge, mittelst eines Buches auf dem Marktplatze zu Tauberbischofsheim und sonstwo zu allen Zeiten Stoffen gegen das Verbot liquidirt auf die Kammer neue Zeche und Zehrung gelten um und Vorsatz dar.

Erkannt, der Amt- und Zeugenvernehmung des Urtheils vom, der Erkenntniß der Erkenntnißgründen als Erkenntniß eines Abwesenden

vorgelegen und nachgehends, die im Anhang des Urtheils auf dem öffentlichen Marktplatze den Verkäufer Christian Blumhardt auf einem daselbst zu errichtenden Pfahl durch den Scharfrichter ausgehängt zu und ein zulegenden Anhang dem Vorkommen hierüber zugesprochen werde;

Und das Urtheil im Anhang verkündet und zu Recht, gemeinschaftlich Erkanntes und V. Marxen vorgelegen worden sei.

Also gerichtet und verkündet zu Tauberbischofsheim in öffentlicher Sitzung des Assisengerichts, vom neunten Januar, mittwochs nachmittags zwei und zwanzig, anwesend Herr Maurer, Amtsvorsteher des Assisengerichts, Präsident, Ege, Präsident, Holetor, Lehrer, Schmidt, Richter des Assisengerichts, Beisitzer des Assisengerichts, Kirchhofer, Gemeinderath, Protokollator und

Ehe Person Obergerichtsschreiber
vom 1. Bezirksgerichtsbezirke /

Mermet

L. Schmidt

Mollet

Blasmann

Ludwig Heusel
gebürtig 1822

Der Assisenzeugniß
für den königl. französischen Staatsbürger
zu Hermersdorf seit folgender
Urtheile gefällt

Zeugnißgabe der Urtheil der
Anklagekammer des 1. Appellationsgerichts für den Staatsrath vom
16. Februar dieses Jahres, wodurch

Ludwig Heusel, 32. Jahre alt,
gebürtig von Niederlauterbach im
Königreich Frankreich, Elsaß, wohnhaft
zu Erlenbrück, gegenwärtig flüchtig
einer zur Kurzzeit in meinem
Bezirksgericht seiner wirklich Aufenthalt
Verbrechen Diebstahl angeklagt war
von der Assisenzeugniß zu Hermersdorf
verwiesen ist, um über dieses
Verbrechen gerichtlich zu verurtheilt zu werden.

Zeugnißgabe Form der Anklage
Akt, ausgefertigt in Gefolge dieser Urtheil
von dem Präsidenten des 1. Appellationsgerichts vom 16. Februar 1822
unterzeichnet worden ist

Zeugnißgabe die von dem Präsidenten

Das Ausschreiben unter dem heutigen
April 1822 in Gemäßheit des Art. 465
des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren erlassene Contumaz-
Verordnung, durch welche der Angeklagte
aufgefordert wurde,
sich in der gesetzlichen Frist wegen
Hauptsache zu stellen.

Hiergegen sei Akten vom 23 März
21 April und 23 Mai dieß Jahrs,
wodurch verfügt, der Beklagte öffentlich
gehörig notificirt und bekannt gemacht
worden sind.

Nach Einsicht sämtlicher Verhandlungen
und

Nach Vernehmung des k. General
Prokurators in seinen Anträgen,
wodurch dahin gehen, daß nach Einsicht
der Art. 465. 466. 467. u. 470. des Gesetzbuchs
über das Verfahren in peinlichen Fällen,
und in Erwägung, daß den Inhalt des
Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten
genügend beobachtet worden sind, daß
gegen Ludwig Häußel niedergelegte Con-
tumazialverfügung für regelmäßig

erklärt, und der Beklagte zur Hauptsache
in den Strafkosten verfällt werde.

Das Ausschreiben
Nach vorgegangener Contumazialverfügung

In Erwägung, daß die gesetzlichen
formalitäten beobachtet sind, welche
das Contumazialverfahren vorge-
ordnet und vorschreibt, daß
der Beklagte zum Verhör in den Straf-
kosten geschritten werde.

Das Abwesenheitsprotokoll der Angeklagte,
die Protokollen mehrere Zeugenverhören
und die gepflogenen Aussagen
der Zeugen verlesen.

Der k. General Prokurator seine
seinen Anträgen in der Hauptsache gemäß,
welche dahin gehen, daß nach Einsicht
der Art. 384, 381 n°4 19. 22, 26 und 36 des Straf-
gesetzbuchs und der Art. 368 und 472 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen
Fällen, dem gemäß Ludwig Häußel
der ihm zur Last gelegten Diebstahls für
schuldig erkannt und verurtheilt werde,
zu fünfjährigen Zwangsarbeiten, zur
Darstellung der den Zeugen auf dem Markt
gelegten Ehrenbrandmal und zu allen Prozeß-
kosten gegen den Beklagten.

Der Gerichtshof der Beweis der Verbrechen im
Untersuchungs und dessen Anklagung eine
gesetzliche vorgenommen worden sei

Aufnahme der Abfindungsmasse die Beweismittel in Betreff genommen;

Ob Verurtheilung des Beklagten Entlassung schuldig sey?

dem nächsten Marz einhundert sechszehn ein und zwanzig Thaler sechs zehn und neun Pfg. Ihr Ehemann Bedarfsweise Lebzeiten zu Entrichtung monatlich einer gleichen praenumerando Pflegung jetzt der Leibzucht auf den Buchhaltermann der Wasserwerke verfassten rechts und aus diesen Gründen und dem daselbst mitbelegten Gutachten des medicinischen Collegii für Recht erkannt

sie bestandene gehaltene Klage ihrem Theil und zwar beklagtem Ehemann mit zehnzig Thalergerichten zu Leben.

In Erwägung, daß die Herabsetzung gerechtfertigt ist, um welche Art. 384. 385. Nro 4 19. 22. 26 und 36 des Proceßgesetzes mit den Rechte der gerichtlichen Zwangsarbeiten und der Ausstellung an den Beweis belegt zu werden.

Wenn hiernach und mit Berücksichtigung aller diesen Gesetzesstellen, so wie der Art. 368

470. 471 und 472 des Gesetzbuches über den gerichtlichen Verfahren, welche sämtlich von dem Präsidenten wahrgenommen und gelesen wurden.

Art. 384. des Proceßgesetzbuches

" Man muß Verhaftsbefehl gegen, der mit
" Entweichung einer von den unter den Ziffern 1.
" des Art. 381 angezeigten Mittel gegen
" wärtig, falls selbst dann, wenn gegen den
" Leibenden der Haftzeugnis, der Gebrauch falschen
" Pfändes in Gebäuden, Hausen oder einge
" schlossenen Räumen die materzu
" Nachsuchung dienen mag zu bewerkstelligen
" Gründen gehören, zum stellt, und
" zugegen dann wenn der Leibende nur
" in Jemand gegen ist, mit Zwangs-
" Arbeiten auf eine bestimmte Zeit
" bestraft werden

Art. 381. Nro 4 ibid.

" Gehalten (ein Diebstahl) verübt oder zu einem
" Diebstahl, in einem Orte zu einander gehörenden
" Zimmer, in einem Kammer oder einem
" Quartiere die bewohnt sind, oder zum
" Nachtheil einem, oder gegen zubehör
" der Wohnung nächst auf dem Diebstahl
" oder Entweichung &c. begangen &c.

Art. 19. ibid.

" Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit verurtheilt wird soll mit dieser Strafe
" wenig stens auf fünf und höchstens auf
" zwanzig Jahre belegt werden

Art. 22 ibid.

" Jeder der rechtmäßig zu Gefängnißstrafen
" Zwangsarbeiten, oder zu Zwangsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit, oder zum Leisten
" einer in ein Arbeitshaus gehörigen
" Arbeit verurtheilt ist, soll nach an seinem Körper
" verhaftet, auf dem öffentlichen Platze
" von dem Henker gebunden werden, seine
" rechte Hand lang und halbe zum Pfahle
" ausgestellt bleiben und über seinem
" Haupte eine Tafel gesetzt werden, worauf
" seine Namen, sein Vornamen, sein Wohnort,
" seine Strafe und den Verbrechen seiner
" Verurtheilung in großen und leserlichen
" Schrift verzeichnet sind.

Art. 26 ibid.

" Die Vollziehung geschieht auf einem der
" öffentlichen Plätze des Orts, welcher im
" Urtheilserkenntniß-Tenor angezeigt wird.

Art. 36 ibid.

" Alle Urtheile die die Todesstrafe, Zwangs-
" Arbeiten auf Lebens- oder auf einen bestimmten
" Zeit, die Degradation, die Einsperrung
" die Strafe des Pranges, die Landesverweisung
" und das Verlust des bürgerlichen Rechts
" nehmen, sollen öffentlich vollzogen
" werden.

" Die sollen in der Centralstadt des
" Departements, in jener wo das Urtheil
" erlassen, in der Gemeinde des Orts, wo
" das verbrechen begangen worden ist,

" in jenen wo die Vollstreckung geschieht
" und in jener des Wohnorts des Schul-
" digen vollzogen werden

Art 368. der gerichtlichen Prozedur Codex

" Das widerrufliegende Urtheil gleichviel ob
" der Angeklagte oder das Civilklägers
" sey, wird allemahl in die drei Tage
" sammt der der andern Partey
" zugestellt werden

Art. 370 ibid.

" Rechten diesen Falle (nämlich der Ausbleibung
" wegen der Nichtbefolgung) zeichnet man
" Tagsatz zur Vornehmung der Urtheil
" wiederum ein Tage an dem Appellhof
" oder Appellationsgericht vorgenommen
" werden, der über die Notification
" der Verdammung welche der Angeklagten
" der Civilklägern zum Grund setzte, zu
" sechzigen Akts und den Protokollen,
" welche über die gesetzgen Vorbedingung
" und den öffentlichen Anklage dieser
" Akten gelegenheit worden sind

" Nachdem dieser alles abgehalten
" worden wird der Königl. General-
" Prokurator oder dessen Substitut seine
" Antrag und den Gerichtshof spricht
" über alle Punkten der angeklagten
" sein Urtheil

" Ist das Urtheil unzulässig, so
" entscheidet der Gerichtshof über die
" Rechtsfrage und zugleich über den
" Civilanspruch der Betheiligten, ohne die
" übrigen Beschwerden zu der neuen
" oder zur nochmaligen Entscheidung zurückzugeben
" zurückzuweisen.

Art. 471. ebenso

" Wird das Urtheil aufgehoben, so
" werden seine Gründe und die Thatsachen
" bleiben nur zu erwägen, auf welche das Urtheil
" gestützt wird, die Gründe einer Ab-
" weisung beseitigt und abgeändert,
" und wird endlich die Entscheidung
" durch Ablehnung der Frage, welche dem
" Angeklagten zugestanden ist, um eine
" Thatsache zu beurtheilen, oder durch
" Verneinung der Anwendung eingetragen, den
" Sinn der Strafgesetze

Art. 472 ibid.

" Dem Beschlusse der Urtheilsberathung-Urtheile
" wird in den nächsten drei Tagen,
" nachdem er verlesen worden ist,
" Extrakten der Generalprokuratur
" von dem Vorsitzenden der neuen Assise
" vorgelegen, der in der Sitzungsort
" der Verhandlung, wenn eine der
" Parteien dagegen war, auf
" einem der öffentlichen Plätze ernennt

" wird. Die gleichen Auszüge werden
" ebenfalls in derselben Zeitschrift dem
" Direktor der Domänen und Forsten,
" wenn sie den Prozess
" der Regierungen angehen

Anmerkung

Das Ressortgesetz vom [illegible]
Ludwig Joseph Ferdinand [illegible] Jahre
alt, Ritter, Landrichter und Präsident des
mit Königlichem Handschreiben, wegen
zu erlauben, [illegible] Titel und Rang,
und [illegible], mit silbernen Fransenbesatz,
breiten [illegible] Rosen, silbernen
Degen und Degenkoppel, [illegible] Knopf,
grossen Hut, [illegible] Federbusch, [illegible]
silbernen Degen zum Tragen, [illegible]
Gesetz [illegible]

Zu [illegible] Gesetzbuch
zur Herstellung von dem Franzosischen
während seines Besuchs [illegible] dem
Marktplatze zu [illegible]
und [illegible] zu allen [illegible]
gegen den Staat, beziehungsweise [illegible]
von einer und fünfzig Gulden, seine Kanzlei

Paragraph, das [illegible] von der Vollziehung [illegible] Urtheile,
das Vermögen [illegible] Verurtheilten

[illegible] Abschrift und Ausfertigung
und Unterschrift; das Einbringen des Entwurfs
durch den öffentlichen Amtsklagten der
Stadt Bernstadt und meine Zustellung
zu Abzeichnung Pflegel Zeug und Pflug
nichts ausgeschlossen und die gütliche
Ausgleichung zum Vermittlungs-Protokoll zugeschrieben
worden;

Das endliche Urtheil im Ausgleichungsbuch mit zu Protokoll, Vernehmung
und Gutachten ausgeschlossen worden soll

Also geurtheilt und verkündet zu
Bernstadt im öffentlichen Sitzungssaale
des Königl. Land- und Stadtgerichts
durch Gerichtsassessor Pflug, Gerichtsschreiber
Mauer, Actuar Pflug
Actuarius des Gerichts
Gerichtsassessor, Gerichtsschreiber,
Mobitor, Petri, Schmidt, Richter des
Königl. Land- und Stadtgerichts, des Richters
des Gerichts, Königl. Land- und
Protokollator und Gerichtsschreiber des Gerichts
Schreiber und Actuarius.

Mbrunn

L. Schmidt

Mobitor

Petri

Klepmann

Franz Henry Dufayel

9ten Juin 1822

Der Abschnitt

für den Tag des heutigen Kalenders
zur Zemeindsbürgerin folgender Inhalt
geschieht

Nachdem der Antrag des Anklägers
Samstag der k. Appellationsgerichts für
den Kantonkreis vom 15ten Februar
dieses Jahres, wodurch
Franz Henry Dufayel, 21 Jahre alt,
gebürtig zu Diedenhofen, Kreises, Bezirks Metz
mit Hinterlassung rückständiger
Steuern, Abschreibung angeklagt und
vor den Abschnitt zur Zemeindsbürgerin
verwiesen ist, nun über diese Anklage
rechtlich zu verfahren.

Nachdem ferner der Anklagende,
welcher in Folge dieser Anklage
vor dem Polizeigerichte des k. Arrondissements
Appellationsorts am 16ten Februar d. Jahrs
erschienen ist.

Nachdem die von dem Präsidenten
des Abschnitts, unterm 12ten
April 1822 in Gemäßheit des Art. 165 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
erlassene Contumazial-Ordonnanz
durch welche der gehörig Angeklagte
vorgefordert wurde, sich in der gesetzlichen
Frist als Gefangener zu stellen

Eingetragen die Akten vom 23 März
21 und 28 d. Monats dieses Jahres, wonach
ermittelt, daß obige Akten-Stücke gehörig
notificirt und Termin genügend worden
sind.

Nach Einsicht sämtlicher Vorstands-
Anzeigen und

Nach Anhörung des K. General-
Prokurators in seinen Anträgen,
dahin gehend, daß Beklagte wegen
Art. 165. 166, 167. und 170. des Gesetzbuches
über die Ehe-Verbrechen und in Erwägung, daß
durch die Beweis-Aussagen sämmtlicher
Zeugen Beklagte, der Frau
Franz Franz Dufayel ungebührliche
Ehebruchs-Verbrechen für regelmäßig
erklärt und der Gefängniß-Strafe in
der Dauer von

Aus diesen Gründen

Nach vorgängiger Einsicht-Nehmung

In Erwägung, daß die gehörigen
Formalitäten beobachtet sind, erklärt
das Ehebruchs-Verbrechen als ordnungs-
und gesetzmäßig; demnach sind die Zeugen
zum Verhöre in den Beweis-
gesetzen gesetzlich worden.

Der Ehemann-Gerichtsbeistand hat den Antrag,
die Protokolle wegen der Ehebruchs-
handlungen und die gesetzlichen Aussagen
der Zeugen vorlesen

Der K. General-Prokurator hat
seinen seinen Anträgen in den Beweis-
gesetzen, wonach Beklagte, der Beweis
Einsicht der Art. 309, 21, 22, 26, und 36 des
Beweis-Gesetzbuches und der Art. 368 und 372
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
der gemeinten Frau Franz Dufayel
der Frauenschändung, der eine
weniger als zehnmonatliche Krankheit und
Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt,
für schuldig erkannt und verurtheilt
worden zu fünfjähriger Einsperrung
in ein Arbeitshaus, zur Ausstellung
von Frauen auf dem Marktplatze
zu Zeyrisbrück und zu allen Prozeßkosten
gegen den Beklagten;

Der Ehemann der Klägerin
im Auszuge und dessen Ausführung
nach gehörigen Vorschrift worden
worden

Nachdem das Abstimmungsrecht die Vorgenommene in Erwägung genommen, und

In Erwägung daß der Angeklagte
Franz Franz Dufayel schuldig ist.

Im siebten Juli tausend achthundert
sechzig Knechte nach gegeben

dem lediglich Vorsatz, Irrthum und Versehen ausgeschlossen und wissentlich muthwillig und vorsätzlich vorenthalten zu haben, dass dieser zu dem Zwecke dieser Vorenthaltung mehr als zwanzig Tage lang und zur Verrichtung seiner gewöhnlichen Arbeiten unfähig war.

Zu Verfügung, dass diese Verurtheilung vorgenommen ist, sind nach Art. 309, 21. 22. 26 und 30 des Strafgesetzbuches mit der Einsperrung in ein Arbeitshaus und der Ausstellung an den Pranger belegt zu werden.

Nach Einsicht und mit Anwendung allen dieser Gesetze erstellend, so wie der Art. 368, 470. 471. und 472. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, wonach jährlich von dem Präsidenten worden, und also lautet:

Art. 309 des Strafgesetzbuches

" Wer sammtlich vorsätzlich oder fahrlässig
" fehl, soll, wenn diese Zahlungsfähigkeit
" Handlungen eine Krankheit, oder Unfähigkeit
" zur gewöhnlichen Arbeit während mehr
" als zwanzig Tage zur Folge gehabt
" mit der Einsperrung bestraft werden

Art. 21. idem

" jeder Individuum das einen oder mehrere
" Gefängniss, welches zur Einsperrung von
" Verbrechern gebraucht wird, soll in ein Arbeitshaus
" eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
" werden, deren Ertrag zum Theile
" zu seinem Nutzen verwendet werden
" kann, so wie die Regierung dieses
" bestimmen wird.
" diese Strafe muss wenigstens fünf
" und höchstens zehn Jahre dauern

Art. 22. idem

" jeder der mehreren zu Arbeitsstrafe
" Verurtheilten, oder zu Verwahrungsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit oder zur
" Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt
" worden ist, soll, wenn er seine Strafe
" ausgestanden hat, auf dem öffentlichen Platze
" an der Pforte gebunden werden,
" wo einen Stunde lang vom Volke zum
" Pfahl ausgestellt bleiben, und über
" seinem Kopfe einen Tafel gesetzt werden,
" worauf seinen Namen, sein Gewerbe,
" sein Vergehen, seine Strafe und die
" Umstände seiner Verurtheilung in grossen
" und leserlichen Schrift vorgeschrieben sind

Art. 26 idem

" die Ausstellung geschieht auf einem der
" öffentlichen Plätze der Orte, welcher im
" ersten Urtheilsspruch angezeigt wird

Art. 36 ibid.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zeitgefängniß
" auf Lebens oder auf eine bestimmte Zeit,
" die Degradation, die Einsperrung, die Strafe
" der Pranger, die Landesverweisung
" und den Verlust des Staatsbürgerrechts
" Kraft nehmen, sollen aufgenommen
" geschrieben werden.

" Die Fälle in der Untersuchung des
" Hauptantrags, in denen nur das Urtheil
" abzufassen, in denen Erkennen der Acten,
" wo eine Verhandlung begonnen werden
" soll, in denen wo die Wahrheit
" festzusetzen und in denen der Angeklagte
" der Ungehorsamsstrafen unterworfen

Art. 368. des gerichtlichen Strafverfahrens.

" Der motivirende Theil abgefasst oder
" der Angeklagte oder der Civilkläger
" sey, wird allemal zu dem der Haupt-
" verhandlung oder der letzten Fortsetzung
" derselben Tage der Urtheilsspruch
" verkündet werden.

Art. 370. ibid.

" Ausser diesem Falle (nämlich der Fortsetzung
" wegen des Ausbleibens) schreitet man
" sogleich zur Abstimmung des Urtheils,
" wodurch die Frage und der Ausspruch
" über Incidenzpunkte vorhergehen
" werden; das über die Notorietäten

" der Vertagung, wegen des Ausgangs
" der angeklagten Sache selbst,
" geschriebene Urtheil und der Protokolle,
" wodurch über die geschehene Fortsetzung
" und den öffentlichen Ausspruch dieses
" Urtheils abgehandelt worden sind.

" Nachdem dieses Alles abgethan
" worden, wird der Präsident Namens des
" oder dessen Beisitzer seinen Antrag
" und den Gutachtspunkt über das
" Ausbleiben des Angeklagten sein Urtheil

" Ist das Erscheinen vorschriftmäßig, so
" entkennt der Gerichtshof über die
" Anklage und spricht zugleich über das
" Civilinteresse des Beschädigten, wegen des
" übrigens Erscheinens zu der neuen
" oder zu der letzten Fortsetzung Anordnung
" getroffen

Art. 371. ibid.

" Wird der Angeklagte freigesprochen; so
" werden seine Güter und der Angeklagte
" an sie zurück, der das Urtheil vollstreckt
" wird, die Güter wieder übernommen
" entsiegelt und verwaltet, und wird
" endlich ein Verantwortung durch Advocaten
" dem freigesprochenen Angeklagten
" gestattet ist, um sich Ersatzes zu
" leisten, vorgenommen; so wird die
" Rechnung über das Vorgefundene
" Verwögen demselben abgelegt, der
" Sequester entlassen ist.

Art. 472. 1861

„ seine Absicht des Pfandverkaufes
„ zuerst in den nächsten zwei Tagen
„ nachdem es erfolgen wurde, durch Betreiben
„ des K. Generalprokurators von dem
„ Versteigerer an einer Tafel anzuschlagen,
„ dass in der Kanzlei des Amtsgerichtes,
„ wovon der Pfandbrief beigegeben
„ wurde, auf welche das abgepfändete
„ Pferd zu sehen sind, die übrigen
„ Pfändung sind ebenfalls in derselben
„ Kanzlei dem Verkaufe der Pfänder
„ und fünfzig Pfennigen beigegeben und dem
„ Pfandgeber der Pfandschein ausgefüllt

Pfandurtheil

des Pfändungsrichters des Pfandamtes Herrn
Georg Zufagel, in und zu Zwanzig Gulden
Fall, Gutsherr Bauer, Erben, gebürtig
zu Liebesfeld, zuletzt bei seinem Absterben
Mitgabe Lehnbrief zu Schreiben Hilfe auf-
gerichtet, fünf Fuß neun Zoll groß,
mit blauen Kragenknöpfen, ganz Nanken,
blauen Kragenaufschlägen, blauen Augen,
dicken Nase, mittelmäßigem Mund,
rundem Kinn, ovalem Gesicht, blauem
Rock, feinem gestickten und mittel-
mäßigem Bänderhut, ganzmärtig flüchtig

Zu Hinterlegung Einsetzung
in die Verkaufsfrist, zur Aufstellung
von dem Pfandgut mäßigend einem
Pfande auf dem Marktplatze
zu Zwiebrücken und zu allen
Prozessakten gegen den Pfand-
eigentümer auf sein Domizil neu festgesetzt
siebenzig Gulden Zehnt und Zwanzig Pfennig
Pfandlohn.

Verordnet, dass nach dem
Zeugen der Vollziehung des Urtheils
von, über Abnahme des Pfandtheiles
der Pfandgut unter Abschrift zugestellt
und vermerket;

Dass nun Eintritt des Urtheils auf
dem öffentlichen Marktplatze der
Stadt Landau an einem Verkaufstage zu
verschiedenen Pfandgut durch den Pfand-
richter zugestellten und im öffentlichen
Ausrufe vom Pfandverkäufer zuge-
standt wurde;

Dass nachdem das Urtheil im
Ausrufe gedruckt und zu Bruchsal,
Zweibrücken, Landau und Frankenthal
angeschlagen worden sind.

Also gerichtet und verkündet zu
Zweibrücken in öffentlicher Sitzung

Assistenzarzt vom neunten Jäger-Bataillon
und Assistenzarzt zweiter und zweiundzwanzigster
Landwehr-Regimenter Maurer
Arzt vom königl. Arrestantenhause des
Kammergerichts, Assistent des Assistenzarztes
Ege Assistent, Molitor, Peter, Schmidt
Assistenten des hiesigen k. Criminalgerichts
des Assistenzarztes, Koch
königl. Gymnasial-Prokurator und Bleßmann
Assistenzarzt des Landwehr-Bataillons
gewesen.

L. Schmidt

Molitor

Bleßmann

Assisen = Urtheil
vom 10ten Juni 1822
gegen
Anna Maria Schmitt

68

Das Assisen = Gericht

für den R. C. Appellhof zu Trierbourg
in seiner öffentlichen Sitzung vom Zehnten
Juni 1822, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklag Kammer
des K. Appellhofes Gerichts Hofes ergangenen
Beschlußnahme vom drei und zwanzigsten Mai,
mit welcher acht Hundert zwei und zwanzig,
neben Namen Urtheils, worauf verfallen, das

Anna Maria Schmitt

19 Jahre alt, gebohren der Ackersmann und
Gutsmeyer Joseph Wallerath, wohnhaft zu
Leuterscheid, daselbst geboren, ohne
Gewerbe und mit Verbrechen unbekannt
Handlung angeklagt ist.

Nach Einsicht ferners der von dem Königl
General Prokurator am K. Appellhofe
Hofe, in Gefolg obiger Anklag Urtheil, gegen
die Angeklagte Anna Maria Schmitt, von
Vorgedachten Mai Hofes jetzt vorgestellte
Anklagsakt, dessen schriftlichen Inhalt
Lautet wie folgt.

„Der gemeinte Anna Maria Schmitt stehet zu
„das Joseph Wallerath ist schuld angeklagt
„in Anno siebzehn Hundert Hofes jetzt ohne

„ von Marienhausen die und zwanzigsten
„ Februar zum Wahl gekommenen Kind,
„ männlichen Geschlechts, dreimalig und mit
„ Vornamen getauft zu haben. „

Nach Aussage der 6. Hannah Elisabeth
von 8. Appellationsgerichts in der Entbindung
der Gemeinde, wovon die Anklage Kenntnis.

Nach Aussage der Advokaten Friedrich
Scheller von hier in seinem Verhör eingetragen
mittels für die Angeklagte Anna Maria
Schmitt.

Gesehen die Erklärung der Geschworenen,
welche zu finden und Bejahendes von den Ver-
sammlung gestellten und Gehör mit dem Ver-
sammlungs Inhalte der Anklageakte Gesetzes
gemäßen, Gehör mit den Debatten sich er-
gebenden Sorgen gemäßigt, nämlich

„ Ist die Angeklagte Anna Maria Schmitt,
„ Frau von Joseph Christian Hahnemann
„ zu Lindenschanz schuldig

„ Im Monat April 1822, ist von mar-
„ schiert von und zwanzigsten Februar
„ zum Wald gekommenes Kind, männlichen
„ Geschlechts, dreimalig und mit Vornamen
„ getauft zu haben?

„ und welche Erklärung der Geschworenen

dessen gefaßt:

„ Ja! die Angeklagte ist schuldig der
„ Kindsmord begangen zu haben, allein
„ nicht mit Vorbedacht. „

Nach Aufforderung des Königl. General-Prokurators
in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß
nach Anleitung der Erklärung der Geschworenen
nach Anleitung des Art. 295 Zahl 20. 22. 26 und
36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in gerichtlichen Verfahren,
gegen Angeklagte Anna Maria Schmitt
wegen Mordes und Kindsmordes zu Lindenschanz
zu Erkennung einer Zuchthausstrafe von
zu Erkennung einer Brandmarkung und Ausstellung
an den Pranger und nach dem Artikel 369
zu Tragung der Kosten des Prozesses;
dann zugleich der Druck des Urtheils in Auszug
gegen und dessen Anschlagung an die Thüre des
Gerichts bestimmten Plätzen verordnet
werde.

In Erwägung daß die Thatsache,
deren die Angeklagte Anna Maria
Schmitt, durch die Erklärung der Ge-
schworenen schuldig erkannt worden,
mit Vorbedacht Statt hatte, welches durch

die Artikel 299 und 304 des Strafgesetz-
buchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie jener Art. 20. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann des Artikels 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Gesetzesstellen sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als „Mord betrachtet."

Art. 304 daselbst

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich „wenn ihm ein anderes Verbrechen oder Ver„gehen vorhergegangen, wenn er davon „begleitet worden, oder er darauf erfolgt ist.

„In jedem andern Falle, soll der eines „Mordes Schuldige mit lebenslänglichen „Zwangsarbeiten bestraft werden."

Art. 20 daselbst

„Jeder, der zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten „verurtheilt wird, soll auf dem öffentlichen „Platze gebrandmarkt werden. Dieses „geschieht mittelst Aufdrückung eines Zeichens „auf die rechte Schulter mit einem glühenden „Eisen.

„Dieses Zeichen besteht, in Hinsicht der Schuldigen „die zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten „verurtheilt werden, in den Buch-

„staben T.P."

Art. 22 daselbst

„Jeder, der entweder zu lebenslänglichen Zwangs„arbeiten oder zu Zwangsarbeiten auf eine be„stimmte Zeit, oder zu Einsperrung in ein Arbeitshaus „verurtheilt worden ist, soll, ehe er seine Strafe „antritt, auf dem öffentlichen Platze an den Pranger „gebunden werden, hier eine Stunde lang dem „Volke zur Schau ausgestellt bleiben, und über „seinem Kopfe eine Tafel gesetzt werden, „worauf sein Namen, sein Gewerbe, sein „Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner „Verurtheilung in großer und leserlicher Schrift „verzeichnet sind."

Art. 26 daselbst.

„Die Hinrichtung geschieht auf einem der „öffentlichen Plätze des Orts, welcher im Ver„urtheilungs-Spruche angezeigt wird."

Art. 36 ebendaselbst

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, „die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Prangers ec. erkennen, sollen auszugsweise „gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des „Departements, in jener, wo das Urtheil „erlassen, in der Gemeinde des Orts, wo das „Verbrechen begangen worden ist, in jener, „wo die Vollstreckung geschieht und in jener

„der Geschworenen der Anklageakte
„angeschlossen werden."

Art. 368 der Strafgesetzbuch über den
Thatbestand in peinlichen Fällen

„Der entscheidende Theil, gemäß welchem ob
„auf die Anklageakte zu mit Schuldigen V/3,
„statt der Civil- Beisitzer 2/3, erwirkt alla-
„mall in die dem Urtheile vorgehe, der
„der andere Meinung gewesen Schöffen Gerichten
„gemeinschaft."

Geschworenen

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen und von dem Präsidenten des Assisen-Gerichts
Baron Mareschal
Anna Maria Schmidt
19 Jahre alt, gebürtig zu Lindenthal
im Kreise Bergheim, Bürgermeisterei Merten
Religion und Profession katholisch Ledig
ernannt Derselbe, 1 Meter 53 Centimeter
(5 Fuß) groß, Stirne und Augen-
brauen, schwarze Augen, niedere und
breite Nase, Mund und Kinn, rundes und
vollkommenes Gesicht, braune Gesichtsfarbe
und 1 Meter, ohne besondere Kennzeichen

zu Labach Einwilligung zu Gemeinschaftsarbeiten
Zum Vorsitzenden Urtheil der ersten Instanz
mittelst eines gleichlautenden Urtheils mit der

Urtheil.

Der von Anna Maria Schmidt
gegen gegenwärtiges Urtheil
eingelegte Cassations Gesuch
ist durch Urtheil des Cassations Gerichts
Königlichen Gerichtshofes vom 27ten
Juni 1822 verworfen worden

Blessmann

233.

Geschworenen T. P., Anna zur Antwortung
an den Gerichtshof eröffnete, einen Spruch
auf Übereinstimmung der Geschworenen, welche Stell-
vertretung der Gerichtsordnung der Urtheil
Gerichtshöfen gemäß in allen
Fragen bestimmt gegen den Angeklagten, dahingehend
daß die Anklage vom sie Gerichtsordnung
und die Geschworenen mit Stimmenmehrheit
Stelle.

Also gemeinschaftlich und einstimmig zu Gerichtsordnung
in dem Urtheilssaal und in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichtshofes vom Gerichtsordnung
Juni alle versammelt acht Geschworene zwei und zwanzig
an gegenwärtigen waren: Maurer, Ritter von
Appellationsgerichtsrath, Präsident des Assisengerichtshofes,
Hanauer, Beisitzer Appellationsgerichtsrath, des Assisengerichtshofes,
Edge, Beisitzer, Molitor,
Schmidt Gerichtsschreiber, der heutigen 2. Sitzung
gemäß, alle drei abwechselnd als Richter des
Assisengerichtshofes, Koch Generalprokurator
am Appellationsgerichtshofe und Blessmann, Vorsitzender
Schreiber dieser Sitzung.

Molitor

Hanauer

L. Schmidt

Blessmann

Abschrift

Heute den Dreißigsten August 1822, sind
unterzeichneten Obergerichtsschreiber des
k. Appellationsgerichts des Isarkreises zu
Zweibrücken, sich in des Königs Auftrag
dahier Gerichtsgebäude und ganz in des
ganzen Zimmer begeben, welches in
Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18ten
Juni 1811 besonders bestimmt und dem
Publikum zu Zweibrücken gegenüber
über liegt, woselbst die Wahlversammlung der
Gemeinde Landstuhl statt hat.

Daselbst angekommen wurde durch
die 6. Gemeindeversammlung Landstuhl
zum Präsident, 19 Jahr, Gutsbesitzer zum Landrath
Wahlen, gebürtig und wohnhaft zu
Landstuhl, welcher durch den Präsidenten
vereidet und zum Beisitzer neben
diesen an den Tisch gestellt und
über dem Saal zum Tische eingeschritten
wurde, worauf mit gleichen und Caesar
ebenso Präsidenten Aufzug dahingegangen
Wahlzettel geschrieben Bürgermeister, wodurch
bemerkte Anna Maria Schmitt dieses
Wahlzeit der Abstimmungsliste dessen zum
12ten Juni 1822 zu Landstuhl Bürgermeisterei
Zimmer verbunden, zum Vorsitzenden

zur Aufstellung an den Tisch und
Kopfbau zusammengestellt ist Gerichtsschreiber Klein
Seine Majestät den König dessen selben
gründlich gemeldet worden, dass die
Vormundschaft verlesen worden ist.

Die unterschriebene Anna Maria
Schmitt Wirt welche dem Auftrag der
Wahl zum Bürgermeister entgegnet.

Über die Wahlzeichnung obigen Aufsatz
ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt
und von den Obergerichtsschreiber unterschrieben
worden.

Geschehen zu Zweibrücken am Tage,
Monat und Jahr wie angezeigt gemeldet
unterschrieben: Klein mann

Für getreuen Abdruck
Der Obergerichtsschreiber
Klein mann

Johann Georg
Kapp
in Emmerich

Das Special-Gericht
über den C. C. Angeklagten zu Zweibrücken
hat in seiner Audienz vom 15ten Juni 1822, folgendes Urtheil
zu Recht
gesprochen.

In der Untersuchungs-Sache gegen
Johann Georg Kapp, Emmerich gebürtig
zu Bonn, Civil- und Criminal Gefängniß
daselbst; Heute vor Gericht, ohne
Anwalt, Georg Engelhard, Baron Hofe,
Landrichter, wegen Hochverrath, Ein-
verleibung und Annexion Linker Rheinufer
Provinzen, an die Französische Krone
und der Herbeiführung solcher Mittel
angeklagt

Nachdem und Nachforschung Erkenntniß
Acts, daß der oft Genannte vorgeladene
Folge zu Comparition der Anklage
nicht nachkommen, die vom Ihm abgenommene
Protokolle nicht abgelaugnet worden
Erkannt

Das K. General Prokuratorium Gericht
auf Warrant Gericht der Anklage der An-
geklagten Erkennen zu, und daß der

Kollation
Mehrmann

von dem wirklichen Polizei-Commissarius Morgan, als Polizei-Beamten verfertigte Protokoll vorgelesen worden war:

Das Friedensgericht

auf vorgenommene Beweisführung

In Erwägung, daß nach Art. 341 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart alle Zeugschaften den Gerichtshof gegen übergegeben, also so auch also auf vorgegangen Casus erachten können, um dadurch eine Abweichung zu gründen, und zugleich die Aussagen der Zeugen verhört, dessen ungeachtet eine Polizei auf die Friedensgerichte den Verhandlung eines Protokolls der Polizei commissaire zum Grund gelegt, auf welchen Grund es Statt hat:

A. F. G.

warrantant das Friedens-gericht die Abfassung des Protokolls der Polizei-commissaire zum Grund, vorbehaltlich denselben so viel Glauben beizumessen, als es nach seinem Inhalt verdient.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Friedens-gerichts zu Hanau den zwölften Juni 1822 wo zugegen waren: Hauer, Präsident d. Appellationsgerichts Hessen, Präsident des Friedensgerichts, Assessor Hanauer, Präsident d. Appell. Gerichts als Richter des Friedensgerichts, Egg Gerichtsrath, Molitor, Richter des Friedensgerichts, Koch, 2. Friedensrichter, Blessmann, Abwesenheits-Assistent dieses Gerichts.

Hauer

Molitor

Hanau

Egg

Anemann.

Blessmann

Urtheil
des Special-Gerichts
vom
12ten Juni 1822
gegen
Johann Georg Rapp
und Consorten

Im Special-Gericht

für den 5. Cl. Kreis des Königreichs zu Gerichtssitzung in seiner ordentlichen Sitzung vom 9ten Juni 1822, hat folgendes Urtheil gefällt

Nach geendigter Voruntersuchung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 8ten und 9ten Mai 1822 verlesenem Urtheils, wovon erhellet, daß

1. Johann Georg Rapp, 46 Jahre alt, Taglöhner gebürtig zu Hardtsburg bei Bitsch und zuletzt in Bruchsal wohnhaft;
2. Christina Katharina Widmann, Wirthstochter, 37 Jahre alt, gebürtig zu Landsberg, und zuletzt in Bruchsal wohnhaft;
3. Philippina Schwab, 35 Jahre alt, Witwe des gewesenen Gastwirths, Nikol Feyelspurg, gebürtig zu Jöchenfeld, ohne Gewerb, wohnhaft zu Bruchsal
4. Georg Feyelspurg, 17 Jahre alt, Sohn der bei seiner Mutter der benannten Nikol Feyelspurgischen Witwe zu Bruchsal wohnhaft;
5. Nikol Zimmermann, 40 Jahre alt, gebürtig zu Coenberg im Bernkastlischen, zu Lauterbach wohnhaft zu Bruchsal, und
6. Margarethe Oberlaub, 37 Jahre alt, gebürtig zu Rastatt, jetzt Verbrecherin, zu Bruchsal wohnhaft

ausgeblieben sind:

der erste der Verschollenheit auf den
die übrigen der Todesumstände dessen, auf alle
der Vorbringung falsches ausländisches Papier
Kreuzer-Stücke

Auf Einstellung des von dem K. General
Probeamtes, in Folge obigen Urtheils, gegen
Bescheides Falls Ausgebliebenen auf Herausgabe
des Kaiserl. Falsch verfertigten Antheilscheins,
dessen Nummer sich Falls Antrag Juli.

" Auf allem dem sind die ausgebliebenen Jacques
Georg Krupp, Ehefrau Catharine Wilhelmine
Philippine Pfarrer, Wilhelm von Michel Heinrich,
" Georg Heinrich, Michel Zimmermann
und Johann Heinrich Metzgermeister Wilhelm
ausgeblieben:

" a/ Jacques Georg Krupp,
" ein Commun des Marktflecken Falkenstein im
" Herzogthum der Pfalzgrafen Bezirk, Witwer des
" Michel Engelhard zu Braun Falls Falsch
" Kreuzer Stücke von Großherzoglich Hessischen
" Gepräge verdächtig und in Arrest
" gesetzt zu haben.

" b/ die Frau abwesenden
" am Heimath Marktflecken Lindenfels zu
" kommen zu haben, dass sie den Angeklagten

" in der Fertigung der Formen und der
" Prägung der Vorderseiten falscher Kreuzer-
" Stücken unterstützt und dazu thätig mitgewirkt
" hat, und von denselben falschen
" Kreuzer Stücke in Umlauf gebracht zu
" haben."

Auf Requisition des K. General Probeamtes
in der Untersuchung der gegen
Anklage Standes

Auf Aussage der Abwesenden Friedrich Pfeiffer
in Hemmi Wahrheitseides statt Folge für den Angeklagten Jacques Georg Krupp.

Auf Aussage der Landgerichtlichen Friedensrichter
in Hemmi Wahrheitseides statt Folge für den Angeklagten
Ehefrau Catharine Wilhelmine.

Auf Aussage des Advokaten G. Jacques Pfeiffer
in Hemmi Wahrheitseides statt Folge für die Angeklagten Philippine Pfarrer und Georg Heinrich.

Auf Aussage endlich der Advokaten
Eckermann, in Hemmi Wahrheitseides statt Folge
der Angeklagten Michel Zimmermann und
Metzgermeister Wilhelm.

Auf Requisition des K. General Probeamtes
vom 6. Augustus Gerichts in Hemmi Antrages
folgendes Falls:

Auf Einsicht des Art. 376 des Strafgesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren;

Nach Inhalt des Art. 134. 164. Eg. Co. 19. 22
26. 36. 38. und 11 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368
des revidirten Gesetzbuchs über das Verfahren
Verbrechen, des Art 1 und 2 der Verordnung
des allerhöchsten militairischen Gerichts-Hofs
genehmigt vom 31ten Mai 1816 und des Art. 4
der Königl. Verordnung vom 24ten April 1818
hat Gericht,

in Erwägung, daß sich aus den Verhandlungen
in Verbindung mit dem Inhalte über den
Thatbestand und den vorgefundenen Akten-
mäßig stichhaltige Beweise ergeben,
daß die Angeklagten sich der schon zu Ende
gelachten verbrecherischen Handlungen schuldig
gemacht haben;

in Erwägung, daß diese Handlungen dem
die angeklagten Verbrechen erzeugt
sind;

Recht, unter Würdigung der auf den ein-
schlagenden Verordnungen Gesetzbuch dem
Thatbestand der angeklagten, damit sie
sämmtlich der in der Anklageakte
enthaltenen Thatsachen für schuldig erklärt
und dem zu Folge verurtheilt werden:

1. Johann Georg Klopp zu fünfzehnjährigen
Zuchthaus und zur Restitution an
den Beleidigten, auf den Betrag des
Diebstahls;
2. Christian Ludwig Widmann, zu

achtjährigen Zuchthaus;
3. Ferdinand Schwab, Letzten des Raubes
Michael Engelhard
4. Georg Engelhard
5. Michael Zimmermann und
6. Johann Philipp Wenzenbach, Diebstahls,
jeder zu fünfjährigen Zuchthaus
alle sechs zu einer Geldstrafe von Fünfzig
Gulden für jeden einzelnen und zu den Kosten
jeder den Mord, Geldstrafe und Kosten
unter allen Solidarisch;
durch gleichzeitig die Confiscation des Letzten Gulden
und der Verfertigung des Beils zu
Steinmetz und Messer unbrauchbar zu
machen und Messer unbrauchbar zu machen
den Druck des Urtheils in Auszug und dessen
Anschlagung an den Ort des Gerichts Verbrechens
Platzes verordnet wird.

Nach Inhalt des von dem Vorsitzenden dem
Assessor des Special-Gerichts gehaltenen Vortrags,
nämlich:

„1. Ist der angeklagte Johann Georg Klopp,
„Taglöhner, zuletzt wohnhaft in Hegau wohnhaft
„schuldig:
„am Sonntag den 22ten Januar in Gemeinschaft
„des Ferdinand Schwab, Letzten des Michael
„Engelhard zu Hegau, durch Nachschlüssel
„zum Hausthorweglich Gebäude Zugang verschafft
„sich und in Einverständniß gemeinschaftlich zu stehlen

2. Ist die angeklagte Ehefrau Catharina Wiedmann, Nikolaus Rohrbach Ehefrau zu Hallstadt, schuldig

an dem in der ersten Anlage bezeichneten Markbrachen Antheil genommen zu haben, daß sie insbesondere den Ackerbau bei der Bestellung der Sommer und der Einsäuung der besagten falschen Münze unterstützt und dazu thätig mitgewirkt;

auch von den vorhandenen falschen Zwanzigstücken einzelne in Umlauf gebracht zu haben?

3. Ist die angeklagte Elisabetha Pfeuffer, Ehefrau des abwesenden Tuchscheerers Michael Engelhard in Bamberg verheirathet, schuldig:

an dem in der ersten Anlage erwähnten Markbrachen Antheil genommen zu haben, daß sie insbesondere den Ackerbau bei der Bestellung der Sommer und der Einsäuung der besagten falschen Münze unterstützt und dazu thätig mitgewirkt;

auch von den vorhandenen falschen Zwanzigstücken einzelne in Umlauf gebracht zu haben?

4. Ist der angeklagte Georg Engelhardt Zeugschmied bei seinem Vater der

Be-

Beschuldigte Michael Engelhardsche Wittwe zu Bamberg, schuldig:

an dem in der ersten Anlage erwähnten Markbrachen Antheil genommen zu haben, daß sie insbesondere den Ackerbau bei der Bestellung der Sommer und der Einsäuung der besagten falschen Münze unterstützt und dazu thätig mitgewirkt;

auch von den vorhandenen falschen Zwanzigstücken einzelne in Umlauf gebracht zu haben?

5. Ist der angeklagte Michael Zimmermann, Tuchscheerer, verheirathet zu Bamberg, schuldig:

an dem in der ersten Anlage erwähnten Markbrachen Antheil genommen zu haben, daß er insbesondere den Ackerbau bei der Bestellung der Sommer und der Einsäuung der besagten falschen Münze unterstützt und dazu thätig mitgewirkt;

auch von den vorhandenen falschen Zwanzigstücken einzelne in Umlauf gebracht zu haben.

6. Ist die angeklagte Margaretha Elisabetha Hofmann des beschuldigten Michael Zimmermann Tuchscheerer in Bamberg schuldig

an dem in der ersten Anlage erwähnten Markbrachen Antheil genommen zu haben, daß sie insbesondere den Ackerbau bei der Bestellung der Sommer

„ und der Strafbarkeit der Verfertigung falscher
„ Münzen unterrichte und dazu thätig
„ mitwirkte;

„ auf die Art der vorsätzlichen falschen
„ Münzung strafbar, wissentlich ca
„ Alimenti gebrauche zu haben?

Auf Einsicht der von der Gliederung des
Bezirk-Gerichts Ried ab- eingesandten Vorgänge
zu geben Folgerungen, als

„ Der Bezirksgerichtsrath antwortet auf die
erste Frage: für den Angeklagten ist Schuldig
des Verbrechens Anstiftung zu sein:

„ Auf die zweite Frage: ja die Angeklagte
Leugtes ist Schuldig von der Vorgelesenen
„ falschen Münzen wissentlich in Umlauf zu
„ setzt, jedoch muss in der Verfertigung selbst
„ Theil genommen zu haben.

„ Auf die dritte Frage: ja die Angeklagte ist
„ schuldig des Verbrechens, so wie sie
der Frage begründet ist, Anstiftung
zu haben.

„ Auf die vierte Frage: ja der Angeklagte
Leugtes ist Schuldig von der Vorgelesenen
„ Münzen wissentlich in Umlauf zu
„ setzt, jedoch muss in der Verfertigung
„ selbst Theil genommen zu haben

„ auf die fünfte Frage, ja der Angeklagte
„ Leugtes ist Schuldig, wissentlich an der
„ Verfertigung der vorgelesenen falschen
„ Münzen Theil genommen, jedoch nicht
„ derselben wissentlich in Umlauf
„ versetzt zu haben

„ Auf die sechste Frage: ja die
„ Angeklagte ist Schuldig des Ver-
„ brechens, so weit sie in der Frage be-
„ gründet ist, Anstiftung zu haben

In Anwendung des Thatbestandes
Strafbestimmung kann die sechste Fra-
gestellung der Angeklagten Nach der Fest-
stellung der Glieder des Bezirks
Gerichts schuldig erklärt werden
Verbrechens Fortstellen, welches
durch die Artikel 134. 164. §§. 60
19. 32. 266 und 36 des Strafgesetzbuches
vorgesehen sind

Durch Einsicht und in Anwendung
dieser Gesetzes-Stellen so wie des
Art 11 des Einführungsgesetzes, dann
der Art. 368 des Gesetzbuches über das

Eg

Vorschriften in gesetzlichen Strafen.

Der Art. 1 und 2 der Verordnung des
gemeinschaftlichen mittelsächsischen Generals
Gouvernements vom 31ten Mai 1814 (welche
Art. 2. sein gegenwärtiges Ausschreiben,
mit Aufhebung von sonstigen Vorschriften,
auf den vorliegenden Umstand, Dauer
Anwendung finden wird) und endlich
der Art. 4 der Königl. Verordnung vom
12ten März 1818
welche sämtlich zum Theil wörtlich
vorgelesen worden sind also lautet:

Art. 134 des Strafgesetzbuchs

„Jeder, der fremde Münzen in Umlauf
„setzt annimmt, oder verschickt, oder aufbe-
„wahrt, hat angemessene oder
„verhältnißmäßige fremde Münzen in gemeinem
„in Umlauf gesetzt, auch gegraben oder
„eingeschlossen werden, falls mit Zuchthaus-
„verbunden nicht auf bestimmte Zeit
„beschränkt werden.

Art. 135 desselben

„In allen Fällen, wo die Strafe der Ver-
„fälschung nicht zugleich mit der Confiscation
„der Gabe verbunden ist, sollen die
„Schuldigen zu einer Geldbuße verurtheilt

„werden, die sich höchstens bis auf den vierten
„Theil des ausgesetzten Betrages, den
„die Verfertigung den Urheber der Verbrechen
„seinen Mitschuldigen, oder genau, die von den
„ersten Proben Gebrauch gemacht haben, zu-
„gesetzt hat, oder zu verhältnißmäßigen Beiträgen
„verurtheilt waren. Sie darf diese Geldbuße
„jedesmahl nicht 100 Thaler übersteigen.

Art. 59 desselben

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder Ver-
„gehens, sollen mit der nämlichen Strafe, welche
„die Urheber dieses Verbrechens oder Ver-
„gehens selbst belegt werden.

Art. 60.

„Als Mitschuldige eines Handlung, die für ein
„Verbrechen oder Vergehen erklärt ist,
„sollen diejenigen gestraft werden die durch
„Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch
„von Ansehen, Anstiftung oder Verschleife unmit-
„telbar zu einer solchen Handlung gereizt
„oder Anweisung gegeben haben, um sie zu be-
„gehen;

„Diejenigen, welche wissentlich, Mordthaten oder
„jedes andere Mittel, das zur Handlung
„gebraucht hat, verschafft haben, wissend, daß
„dazu dienen sollen

„Diejenigen welche den Urheber oder
„Urheber der Handlung in den Handlungen

„ die der Execution vorbehaltene oder verlängerte
„ oder in jeuer, die sie vollendet haben,
„ wissentlich passiren oder begünstigen
„ sollen ꝛc.

Art. 19 desselben.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine be-
„ stimmte Zeit verurtheilt wird, soll auf diese
„ Arbeiten wenigstens auf Jahr und höchstens auf 20
„ Jahre belegt werden.

Art. 22 desselben.

„ Jeder der entweder zu Cabinetszwangsarbeiten
„ Arbeiten oder zu Zwangsarbeiten auf be-
„ stimmte Zeit oder zur Festungsstrafe in einer
„ Arbeitsanstalt verurtheilt worden ist, soll eben
„ so wie jene Arten der Strafe auf dem öffentlichen
„ Platze an den Pranger gestellt werden ꝛc.

Art. 26 Desselben.

„ Die Vollstreckung geschieht öffentlich vor der
„ versammelten Klasse der Arbeit, welcher der
„ Verbrecher angehört.

Art 27.

„ Alle Orte wo die gewöhnlichen Verbrechen
„ gegen das gemeine Wohl vorzüglich
„ verübt werden, sind für die Galeerenstrafe,
„ verschiedene, durch das Gesetz der Provinz und
„ durch besondere Gemeinschaft eine Stufe der
„ Strafen vollständig verbunden.

Art. 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen
wi gemeil. Personen

„ Der mit der Leib und Theil, gleichviel ob er den
„ Angriffende oder den Vertheidiger sey, einen
„ allenfalls in die Dauer Verwundet, ist dem
„ andern Vorschlag zu den Kosten verurtheilt

Art. 36 des Strafgesetzbuchs

„ Alle Urtheile, die die Todes Strafe, Zwangsarbeiten
„ auf Cabinet- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Strafe der
„ Zwangsarbeit ꝛc verkennen, sollen öffentlich
„ vollzogen werden.

„ Die sollen in der Hauptstadt des Departements
„ in jenen, wo sie das Urtheil erlassen, in der
„ Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen begangen
„ worden ist, in jenen, wo die Vollstreckung geschieht,
„ und in jenen des Wohnorts des Verurtheilten
„ vorgenommen werden."

Art. 11 ebendaselbst

„ Die Verurtheilung unter die besondere Aufsicht
„ der obern Staats-Polizey, die Landesverweisung
„ besondere Confiscationen der gegenwärtigen Ver-
„ brechen, wenn der Verurtheilte Fremder
„ Staaten sey ist, oder der mittelst der Waffen,
„ Complot Hochverrath abzwecke Personen, oder
„ dergleichen, die Reise gedruckt Schriften
„ oder Bestimmt waren, sie ist zu Begehung
„ und Theilnehmer, welche auf die gänzlichen, so oder
„ der Complicitäts-Fällen anwendbar sind.

Art. 1 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

die Verordnung bleibt auf das Bezirksgericht, das nach Ablauf seiner Dienstzeit verlöschen müssen, beibehalten, ist in allen übrigen Stellen aber abgeschafft.

Art. 2 abgeändert dahin

der Vorsitzer ist nicht nothwendige Folge eines Kriminal-Urtels; er bleibt vielmehr dem ersten Rechts-Erkenntniß überlassen, in welchem Falle derselbe mit zu votiren hat.

Art. 4 der K. Verordnung vom 12 März 1818

dessen Voll bei allen Versteigerungen an die K. Kreiskasse deponirt werden, als Caution, Reichsthaler Reichsmünze, worunter jedes Hundert 12 Kreuzer ausmachen wird, angenommen werden.

Warthausen,

das Bezirks-Gericht besteht:

1. Johann Georg Rapp, 46 Jahre alt, gebürtig zu Radolfzell, und seither zu Buchberg in Württembergischen wohnhaft, zahlt Einundvierzig Gulden Gehalt, 1 Meter 58 Centimeter (5 Fuß 2 Zoll) groß, schwarze Haare, hohe Stirne, braune Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, besitzt keine gesetzliche

Kenntniß, beeidet angenommen und dessen Gehalt festgesetzt

zu Bezirksrichter Einundvierzig Gulden,

zum Amtsstellen in dem Bezirke wohnend einen Stunde weit vom Amtsorte der Stadt Ehrenkirchen unter Beobachtung der Rücksicht des Gesetz vorgeschriebenen Kommen, dann zu einer Gehaltszulage von Fünfzig Gulden.

2. Ferdinand Eberstein Ritterschaftsmann 37 Jahre alt, Vater eines, gebürtig zu Tauberbischofsheim im Württembergischen und seither daselbst wohnhaft, zahlt bis zu Bezirks-Richter ernannt, 1 Meter 62 Centimeter (4 Fuß 8 Zoll) groß, schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, besitzt keine gesetzliche Kenntniß, Amtes Gehalt, Einundvierzig Gulden

zu Bezirksrichter Einundvierzig Gulden,

und zu Fünfzig Gulden Gehaltszulage;

3. Ottilie Schwab, 35 Jahre alt, Tochter des Landwirthes Gottfried Nestel Burgstetten, geboren zu Lauda, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Bezirk 1 Meter 53 Centimeter (5 Fuß) groß, schwarze Haare, hohe Stirne, braune Augen braunen Augenbraunen, gewöhnliche

Nase, gewölbtes Mund, spitze Kinn, braunes Haar, Klein de spitze Nase

Zu fünfzehnjährige Zwangsarbeiten und zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden;

4. Georg Engelhardt, 17 Jahr alt, Bäckergeselle zu Schwab, Englischen, gebürtig aus Rastatt zu Bayern, 1 Meter 58 Centimeter (5 Fuß 2 Zoll) groß, schwarz Haare, hohe Stirn, braune Augen, schwarz Augenbrauen, gewölbte Nase, gewölbter Mund, spitze Kinn, blonder Bart, schwarz Augenbrauen, blasse Gesichtsfarbe, gute Gesundheit, blasse Gesichtsfarbe, gute Gesundheit auf der linken Seite der Nase, einige Blatternarben

Zu fünfzehnjährige Zwangsarbeiten und zu fünfzig Gulden Geldbuße;

5. Michael Zimmermann, 60 Jahr alt, Taglöhner aber gebürtig zu Landau in Rheinbayern, wohnhaft zu Bayern, 1 Meter 65 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll) groß, blonde Haare, hohe Stirn, graue Augen, blonde

Augenbrauen, gewölbte Nase, gewöhnlicher Mund, spitze Kinn, blonder Bart, schwarzer Gesichtsfarbe, blasse Gesichtsfarbe

Zu fünfzehnjährige Zwangsarbeiten und zu fünfzig Gulden Geldbuße;

6. Wenzeslaus Walrab, Ackersmann der evangelischen Religion, 37 Jahr alt, gebürtig zu Rothsee, wohnhaft bei seinem genannten Bruder in Bayern, 1 Meter 59 Centimeter (5 Fuß 1 Zoll) groß, braune Haare, hohe Stirn, graue Augen, braune Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, spitze Kinn, schwarzer Gesichtsfarbe, blasse Gesichtsfarbe, einige Blatternarben und Pockennarben

Zu fünfzehnjährige Zwangsarbeiten und zu fünfzig Gulden Geldbuße;

Alle sechs Verurtheilte in die Kosten gegen den Ersten, diese in die Kosten gegen den Zweiten, diese in die Kosten gegen den Dritten, diese in die Kosten gegen den Vierten, diese in die Kosten gegen den Fünften und diese in die Kosten gegen den Sechsten solidarisch.

S. 394. 33. 2

Gegen die Verurtheilten der zweiten Anklage wurde Vertheidigung nicht gepflogen und in Erwägung genommen

Abschrift

Urtheilsausfertigung

Warrendorf, den 9ten Juni 1822.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten Hoffmann, des Herrn Assessor Hollmann und des Herrn Referendarius Mönnig und unter Zuziehung des Herrn Assessor Hollmann als Gerichtsschreiber.

Mollitor

Also gerichtet und verhandelt zu Warendorf in Audienz den 9ten Juni 1822.

Blessmann

In Sachen des Königlichen Fiscalats zu Warendorf, als Beklagten, einerseits,

gegen

den Maurer Anton Kühle aus Ostenfelde, Beklagten, andererseits,

wegen Verletzung der Polizeistrafgesetze,

haben wir, Landgerichts-Präsident und Ritter, Hanauer, Landgerichts-Rath, Egg, Landgerichts-Rath, Mollitor, Assessor, Hollmann, Referendarius, Mönnig, und Gerichtsschreiber, Hoffmann, Gerichtsschreiber, Blessmann, Abschrift schreiben

Mollitor Anmann. Hanauer Egg.

Blessmann

Abschrift

Heute den achtzehnten Juni 1822, hat in unserer Audienz der K. Appellationsgerichts des Kreises Coesfeld zu Warendorf, der Herr Landgerichts-Rath Hanauer als Commissarius des K. Generalprocuratoris am besagten Gerichte, in der Criminal-Appellationssache gegen den Maurer Anton Kühle aus Ostenfelde, wegen Verletzung der Polizeistrafgesetze, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Hoffmann, folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem der Beklagte Kühle gegen das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Beckum vom 12ten Juni 1822, wodurch derselbe wegen Verletzung der Polizeistrafgesetze, durch Arbeiten an seinem Hause, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, zu einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder 1 Tag Gefängniß verurtheilt worden, in der gesetzlichen Frist die Appellation eingelegt hat, und diese auch gehörig gerechtfertigt worden ist, so haben wir, nach Anhörung des Vortrages des Referenten, Landgerichts-Raths Egg, und der Conclusion des Königlichen Fiscalats, wodurch auf Verwerfung der Appellation angetragen worden, in Erwägung, daß der Appellant in der Appellationsinstanz keine neue Beschwerden vorgebracht hat, und daß die Appellation nicht gegründet ist, für Recht erkannt:

daß das angefochtene Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Beckum vom 12ten Juni 1822 in allen seinen Theilen aufrecht zu erhalten, und der Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen sey.

Also gerichtet und verhandelt zu Warendorf in Audienz den 9ten Juni 1822.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten Hoffmann, des Herrn Assessor Hollmann und des Herrn Referendarius Mönnig und unter Zuziehung des Herrn Assessor Hollmann als Gerichtsschreiber.

Mollitor

Blessmann

Abschrift

Heute den achtzehnten Juni 1822, hat in unserer Audienz der K. Appellationsgerichts des Kreises Coesfeld zu Warendorf, der Herr Landgerichts-Rath Hanauer als Commissarius des K. Generalprocuratoris am besagten Gerichte, in der Criminal-Appellationssache gegen den Maurer Anton Kühle aus Ostenfelde, wegen Verletzung der Polizeistrafgesetze, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Hoffmann folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem der Beklagte Kühle gegen das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Beckum vom 12ten Juni 1822, wodurch derselbe wegen Verletzung der Polizeistrafgesetze, durch Arbeiten an seinem Hause, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, zu einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder 1 Tag Gefängniß verurtheilt worden, in der gesetzlichen Frist die Appellation eingelegt hat, und diese auch gehörig gerechtfertigt worden ist, so haben wir, nach Anhörung des Vortrages des Referenten, Landgerichts-Raths Egg, und der Conclusion des Königlichen Fiscalats, wodurch auf Verwerfung der Appellation angetragen worden, in Erwägung, daß der Appellant in der Appellationsinstanz keine neue Beschwerden vorgebracht hat, und daß die Appellation nicht gegründet ist, für Recht erkannt:

daß das angefochtene Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Beckum vom 12ten Juni 1822 in allen seinen Theilen aufrecht zu erhalten, und der Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen sey.

Über die Vollziehung obigen Urtheils ist
gegenwärtiges Protokoll errichtet und
von dem Abgerichtschreiber unterschrieben
worden.

Zweibrücken am Tage, Monat
und Jahr oben eingangs angemeldet.

Für richtige Abschrift
Wiesmann

Georg Andreas Schrodt

19ten August 1822.

Das Assisen gericht
für den R. B. Rheinkreis zu Zwei-
brücken, in seiner öffentlichen Sitzung
vom neunzehnten August 1822, hat
folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von dem Anklage Beamten
des K. Appellations Gerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken vom achten August 1822
verfaßten Anklage, wornach erhellet, daß

Georg Andreas Schrodt,

48 Jahre alt, ein Müller, gebürtig zu Varlen
in Großherzoglichen Landen, zuletzt
als Mahlgäste in Germersheim wohnhaft.
der Mordbrennerei des Wilderauberer
angeklagt ist.

Nach Einsicht ferners der von dem
R. General Prokurator am R. Appel
Gerichts Hofe zu Zweibrücken, in Fol-
ge obiger verordneten Anklage unterm
vom achten August dieses Jahres gegen
den angeklagten Georg Andreas Schrodt
verfaßten Akte, dessen Schluß-
rechter dahin Antrag geht:

„ Nach allem dem ist gemeldter Georg Andreas
„ Schrott angeklagt: „
„ Am siebenzehnten April im laufenden acht hundert
„ zehn sich mit der Maria Anna Ritter
„ von Albertsweiler wo dem Zivilstande be-
„ amtete daselbst ehelich verbinden zu
„ lassen, und nach erhaltenen Ablesung der-
„ selben am nächsten Mai im laufenden
„ acht hundert und zwölfte mit der
„ Regina Franziska Wilhelmine Theresia
„ Schrott von Germersheim wo dem damaligen
„ Zivilstands Kommissär zu verbindung ihrer
„ ehelichen Verbindung getreten zu sein
„ einerseits dann am sechsten Dezember
„ im laufenden Jahre hundert und
„ neunzig (20 Frimaire VII) mit der Maria
„ Ursula Grünewald von Landau wo
„ dem Zivilstandbeamten zu Münster
„ geschehen sey mit Nichtwissen gewesen

Nach Anführung des k. Generalprokurators
in der Untersuchung der Gründe, warum
die Anklage Verfasst.

Nach Anhörung des Vertheidigers hat
von sein in seinem Namen mündlich mit Inhalt
seiner Akten Angeklagten Georg Andreas Schrott.

seinen schon die Erklärung der Geschworenen
welche zu Recht anerkannte wo dem Angeklagten
gestellten und Theil auf dem schwierigen
Punkte der Anklage verneinende, Theil
auf den Debatten sich angebenden Frage zu
sehen ist, als:

„ Ist der Angeklagte Georg Andreas
„ Schrott Müller von Durlach, gebürtig Karls-
„ ruher zu Germersheim wohnhaft

„ am siebenzehnten April 1810 zu sich
„ der Maria Anna Ritter von Albertsweiler
„ von dem Zivilstands Kommissär daselbst
„ ehelich verbinden zu lassen, und nachdem
„ am neunzehnten November 1815 zu
„ dritten Ablesung derselben, am Ersten
„ Mai 1820 mit der Regina Franziska
„ Wilhelmine Theresia Schrott von Ger-
„ mersheim vor dem dortigen Zivil-
„ standskommissär zu sein Ehe verbin-
„ dung getreten zu sein, während dessen am sechsten
„ September 1799 (neunzigsten Fructidor
„ VII) mit der Maria Ursula Grüne-
„ wald von Landau dem Zivilstandbeamten
„ zu Münster geschehen sey wissentlich
„ wahrheitswidrig gewesen? 12

von Landau
gebürtig.

Nein

Nein 12

L. Schmidt. Bl. Hermann

und welche folgendermaßen den Gerichtshof
dahin geht:

„Der der Angeklagten ist schuldig."

Durch Aufforderung des k. General Prokurators
in seinem Antrage, welche dahin geht,
daß, gemäß den Erklärung der Ge-
schworenen, und mit gemäß der Artikel
340. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, der
Art. 308 und 637 des Gesetzbuchs über
das gerichtliche Verfahren und der Art. 2
der Verordnung des ausnahmsweise mittel-
ständischen General-Gouvernements vom
31ten Mai 1814, — mit Ausnahme der
vom 14 April 1810 hinzugefügten
Fälle, in Betracht des Umstandes
der Diebin als minderjährig zu be-
trachten sei, ganz entsprechend
Urtheil, dahin zu Recht, daß die
Angeklagte zu Verlust, gelangt als
Rechtsmittel zu Gerichtshofe
verfahrt, wegen der am 15ten Mai
1820 gestohlenen verschiedenen
Wäschestücke verurtheilt werde
zu fünfjähriger Zwangsarbeiten
und zu allen Prozeßkosten gegen
den Beklagten.

Durch zufolge des Urtheil des Artikel

im Auszug und dessen Auferlegung an
den Beklagten des Gesetz bestimmten
Orten zu vollstrecken erwirkt.

In Erwägung, daß die Urtheilsfindung
durch den Angeklagten Gericht auf
Verlust des Urtheil die Erklärung der Ge-
schworenen schuldig erklärt worden, auf
Kostbarkeiten Diebstahl, welches durch den
Art. 340 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
ist.

Daß gemäß und mit Anwendung dieses
Artikels so wie der Art. 19 und 36 des
angeführten Gesetzbuchs, der Art. 308 und
637 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in gerichtlichen Verfahren, so wie der Art. 2
der Verordnung des ausnahmsweise mittel-
ständischen General-Gouvernements vom
31ten Mai 1814, welche Artikel gemäß
von dem Generalprokurator verlesen worden
sind also Artikel:

Art 340 des Strafgesetzbuchs.

„Wer wirklich verheirathet ist, und sich
„wieder verheirathet, ehe die vorher-
„gehende Ehe aufgelöst ist, soll mit Zwangs-
„arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden."

„Der öffentliche Beamte, der bei einer solchen
„Ehe sich Amt verrichtet, soll diese durch den
„Verlust der ausgeübten Ehre bestraft wer-

soll zur ausländischen Armee verurtheilt werden.

Art. 19 desselben.

Wer zu Feinde übergeht, oder seine Bestimmung verräthlich einer, soll mit Räder Strafe vom Leben mit Feuer und Schwert vom ganzen Leben Leben gestraft werden.

Art. 36 desselben.

Alle Verfälle, die die Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängniß Zeit, die Degradirung, die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landes-Verweisung und den Verlust der gesetzlichen Rechte erkennen, sollen ausgeführt werden; sie sollen in der Garnison Orte des Hauptquartiers, in jener, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht und in jener des Aufenthaltes des Verurtheilten angezeigt werden.

Art. 368 des Gesetzes über das Verbrechen eines Diebstahl

Der mehrfache Fall, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-Person, wird allemal in die dem Strafe schwere, als der andere Verfall vorausgehenden Kosten verurtheilt.

Art. 637 desselben

die öffentliche Person, als der Civil-Klage

welche auf einem Verbrechen, durch welches Ehrlosigkeit nach sich zieht, oder auf jedem anderen Verbrechen entsteht, worauf eine Leib- oder entehrende Strafe gesetzlich, wird mit Zahn vollen Jahren angesetzt, welche von dem Tage an gerechnet werden, an dem das Verbrechen begangen worden ist.

Und in diesen Zeitpunkt alle Handlungen gehören, welche entweder die gerichtliche Instruction des Hauptfalls oder des Verbrechens gegen den Urheber des Verbrechens zum Gegenstand haben, ungeachtet kein Urtheil erfolgte, so ist die öffentliche Person, als die Civil-Klage auf zehn vollen Jahren angesetzt, erlischt, selbst in Rücksicht der Personen, die an dieser verübten Handlung Theil haben oder dem Gesetze nicht gewußt haben, dass die Ursache nicht gerichtlich waren, dass dem Thäter alle zu gerechnet werden.

Art. 2 der Verordnung vom 21 Mai 1814

Der Beweis ist nicht vollkommen Beweis, als Einziger Zeuge; ob gleich gesetzmäßig dem ausführlichen Zeugen Glauben beizumessen ist, wenn

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Ableugnung der ihm Schuld gegebenen Thatsache zwar schuldig erklärt ist: eines Verbrechens Artikel 1810 vor dem Criminal-Tribunal zu Aschaffenburg mit Mannia Theresia Ritter von Albertshausen eine Verbindung eingegangen zu haben, während seine am siebenten September 1799 (20ten Fructidor Jahr 7) mit Maria Ursula Hemmerle von Obernau einzig gültige Ehe noch bestand, daß aber zufolge der Verfügung des Art. 637 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminal-Sachen die Klage wegen dieser Thatsache zur Zeit vor der Urtheilsfällung des Falles zum versammelt gegen den Angeklagten eingenommen werden, welchen vorgängig war, weshalb kein Verfolgungsgrund der wegen gegen ihn in Anwendung kommen kann.

In Erwägung aber, daß der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen zufolg durch Schuldig erkannt ist, auf dem am dreizehnten November 1815 erfolgten Ableben der Maria Theresia Ritter von Albertshausen am zweiten Mai 1820 vor dem (Civil) Civilstands-Beamten zu Gemünerstein mit Regina Hemmerle der Wittwe Hermann Peters von da in eine aber endlich erfolgte Verbindung

getreten zu sein, während seine am siebten September 1799 (20 Fructidor Jahr 7) mit Maria Ursula Hemmerle von Obernau vor dem Civilstands-Beamten zu Aschaffenburg geschlossene Ehe noch nicht aufgelöst gewesen; daß diese Thatsache aus dem Art. 340 des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen darbietet, worauf die Strafe der Zuchtarbeit auf bestimmte Zeit verfügt ist, welche über die gegenwärtige Session zu verfügen und die gesetzliche Dauer zu verfügen und die Ausstellung von dem Gerichtshof damit zu verbinden, das Gericht sich nicht bewogen findet:

A. d. G.

Auf ohne die Thatsache mit Maria Theresia Ritter zu Albertshausen eine Civilehe Artikel 1810 zu bestätigen, welche als angeführte Thatsache zu betrachten ist, und mit allenfallsiger Verweisung der auf Regina Hemmerle Wittwe Hermann Peters zu Obernau laute am zweiten Mai 1820 ausgegangene Ehe

Aschaffenburg

Das Assisengericht des

Im Namen — Georg Andreas Schmitt

48 Fuß 11 Zoll, 1 Strich 65 Centimeter (5 Fuß, 7 Zoll, 10 Linien) groß, schwarz Haare, Augenbrauen und Bart, eindaue Stirn, blaue Augen, klein etwas dicke Nase, mittelmäßiges Mund, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ungewöhnliche Statur und besondere Zeichen, mit Tuch oben grünlich gekleidet, Pantalons und Stiefeln zu Pferde, mit Epaulettes und Portepee, und Stock mit Pistole mit Messingknopf zu Fuß als Adjutant der Gensdarmerie angestellt:

Zu dem Ende ihm denn sämmtliche und jede Civil- und Militair-Behörden gegen den Vorzeiger dieses, bei welchem sich die Person eines Gendarmerie-Adjutanten befindet, ersuchet, ihm auf Verlangen Hülfe und Beistand zu leisten.

Warschau den 1ten Februar 1822.

Der Chef des Generalstabes der Armee
des Königreichs Polen
Diebitsch.

Nota
Der dem ganzen Inhalt dieses Schreibens gegenwärtige Ausfertigung ist von der angelegten Legitimations-Quittung des Königlich Preußischen Generals der Infanterie Herrn Grafen Diebitsch Excellenz vom 13ten September 1822 vollzogen worden.
Klessmann

J. 79. 36. 2

Molitor, Petri, Schmidt, Kuster, alle 4 Gensdarmerie-Adjutanten der Königlichen Regierung und des Kuster des Appellationsgerichts, Koch Königlichen Generalstabsarzt der Armee Appellationsgerichts Assessor, und Klessmann, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Molitor
Molitor
Klessmann

Adam Bennemann.

20ten August 1822.

Das Criminalgericht
hat das E. Provinzialgericht zu Coes-
feld in Sachen der Criminalsache gegen
gewesenen Bauer August 1822 sein folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage Commissair
des E. Appellationsgerichts des Kreises zu
Hamm eine gerichtene August Laisst Instru-
mentes Urtheil, wodurch er befindet, dass

Adam Bennemann,

17 Jahre alt, unbürtig aus Lüdinghausen, gelernt
Maurer, Knecht gewesen zuletzt in seinem
Vaterhause Einsten Diebstahls angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem Substituten
des E. Procurators Königl, Vollei, in
Gemäßheit obigen Verordnungs entstandene,
gerichtene August Laisst Instrumente Anklage-
schrift gegen gedachten Bennemann an-
hängigen Criminalsache, deren Inhalt
Inhalt Contest wie folgt:

" Auf allem dem ergiebt sich dass Adam
" Bennemann angeklagt ist.

" am siebten Mai Laisst Jahres in
" das Vaterhaus Einen des Adam Bennem
" Hausarbeit Eiderens zu Einstehen

E

zuzuschreiben, dessen in seinem Wohn- oder beständigen Orte vorhanden sind und dessen Summe zum Betrage von zwey Gulden sechszig Kreuzer in barem Gelde, einem Silbergroschen Einundzwanzig und einem Pfennig zu versteuern ist.

Nach Ausweisung der Tabelle Nro. C. genannt sind verbunden zu der Entrichtung der Gebühr, wovon die Anlage entspricht.

Nach Ausweisung der Kassenbücher-Rauch, in seinem Wohnsitzungs-Amte für das Ausgabejahr Bekenntniß-

Einzusehen die Verleihung des Gesetzes, welche zu finden angeschrieben zu dem Herrschaftlichen gestalteten und Theil auf den Summarischen Inhalte des Ausgabejahr vorgefundenen, Theil auf den Dabeiliegenden Tafel angegebenen Steuer gesetzt ist; als-

„ ist der Ausgabesteuer allein kennemann
„ Entbehrungsfall auf Steuer schuldig
„ vom letzten Mai 1822 sich in der
„ summarischen Grund des Betrages einem
„ Hundert Tausend zu Grundsteuer zu-
„ geschlagen, dessen in seinem Wohnsitzung

„ beständige Rente entsprechen und dennoch
„ der Summe von Zwei Gulden sechszig
„ Kreuzer baarem Gelde, einem Silbergroschen
„ Einundzwanzig und einem Pfennig zu ent-
„ richten? "

und welche Verleihung dessen setzt:

„ Für den Ausgabesteuer ist schuldig "

Nach Ausweisung der Tabelle D. genannt Verbunden in seinem Entrichtung, welche dessen gesetz der, nach Ausweisung der Gesetzesvorgang und nach Ausweisung der Art. 384. 385 Nro. 19 22 und 36 des Strafgesetzbuchs und der 82 der Verordnung des ehemaligen zu Gunsten Gouvernements des Mittelstaats vom 31ten Mai 1814 so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Personen, Verbrechen Gefängnisstrafen zu fünf Jahr Gefängnisarbeiten und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt, gleichen der Druck des Urtheils in Leipzig und dessen Anschlagung an den Thüren der Gerichtsstelle bestimmten Orten verordnet, so wie die Rückgabe der gestohlenen Gegenstände verordnet wurde.

In Erwägung daß die Thatsache, daß der Angeklagte Adrian Gottlieb Heinrich

Die Festsetzung der Geldstrafe, welche zu erkennen wenden im Verbrechen Gesetzbuch, Artikel 384. 381 Nr. 4 vorgesehen ist.

Hierauf schließt sich mit Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 19. und 36 des Strafgesetzbuchs und Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, endlich des Art. 2 des Gesetzes vom 28 schneidigen militärischen Strafrechtspflege vom 31 Mai 1814, welcher Artikel auch das vorliegende mildernden Umstände sein so Gunsten des Angeklagten statt zum Anwendung finden kann, welche Gesetzesstellen vorläufig von dem Gerichtshofe verlesen wurden, das also erkannt:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit der Beschädigung einer von dem unter Zeitart 4 des Art. 381 angegebenen Mittel gestohlen wurde, sollen mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden."

Art. 381 desselben

„Jeder der gestohlene Diebstähle folgende fünf Umstände zusammen sie, nämlich

„Nr. 4. Wenn sie entweder in einem Gebäude, in einem Raum zu einander gehörenden, Behältnisse

Art. 19 desselben.

„oder zu Zimmerarbeiten auf eine bestimmte Zeit verwendet wird, soll mit dieser Strafe mindestens acht Tage und höchstens acht Jahre Gefängniß belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile die auf die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Brandmarkung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung erkennen, sollen ausgefertigt werden;

„Sie sollen in der Urschrift des Urtheils angeführt, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Art, wo der Gerichtshof Sitzung gehalten hat, in jener wo die Verhandlung geschah, und in jener des Wohnorts des Angeklagten aufbewahrt werden."

Art. 366 des Gesetzbuchs über das gerichtl. Verfahren

„Der Gerichtshof bestimmt sodann, ob die aufgenommenen und nach vorgehenden Personen den Geschworenen zurückzugeben seien

„einem Gerichtsdiener, die berufen sind, oder zur Absendung einem, oder in dessen Gebäude der Verhandlung mittelst äußerer Anschlags, oder Einsteigung oder gleichen Befehlsmittel Anzeigung &c."

Art. 19 desselben.

„oder zu Zimmerarbeiten auf eine bestimmte Zeit verwendet wird, soll mit dieser Strafe mindestens acht Tage und höchstens acht Jahre Gefängniß belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile die auf die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Brandmarkung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung erkennen, sollen ausgefertigt werden;

„Sie sollen in der Urschrift des Urtheils angeführt, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Art, wo der Gerichtshof Sitzung gehalten hat, in jener wo die Verhandlung geschah, und in jener des Wohnorts des Angeklagten aufbewahrt werden."

Art. 366 des Gesetzbuchs über das gerichtl. Verfahren

„Der Gerichtshof bestimmt sodann, ob die aufgenommenen und nach vorgehenden Personen den Geschworenen zurückzugeben seien

Art. 368 abweichend selbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-Gegner ist, wird allemal in die Kosten verurtheilt, mit der einzigen Ausnahme jedoch, wenn die Kosten einer Theilung

Art. 2 der Verordnung vom 31ten März 1814.

Das Verfahren ist nicht wesentlich verschieden von dem Criminal-Verfahren; es besteht vielmehr dem wesentlichen Inhalte nach in denselben Formen, in welchen dasselbe mit geschworenen ist.

Wahrheit

Das Assisengericht, gemeinschaftlich

Adam Kennemann,

17 Jahre alt, gebürtig aus Hemmingen, Amtsgerichts Lehrte, zuletzt wohnhaft in Hemmingen, 1 Meter 66 Centimeter (fünf Fuß 6 Zoll) groß, schwarze Haare und Augenbrauen, hohe

Stirn, schwarzbraune Augen, große und dicke Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, vollständiges Gesicht, blasse Farbe, mit einer Narbe unter dem linken Auge versehen

des Zuchthauses

Verordnet hat die gerichtliche und öffentliche Vorladung gegen den Beklagten, dieselbe auf die Dauer von sechs Wochen

Verordnet endlich hat der Vorsitzende, daß der Auszug gedruckt und zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg

Also geurtheilt und verkündet zu

Geschworenen

Molitor, Assessor

Angeklagten

Molitor, Oelze, Schmidt, Lasta
drei Kisten des seinerzeit k. Depots
gerettet, alle drei als Kisten des
Artillerie-gerettet, Kollei, Feldstabel
des k. General-Kommando Arbeiter, und
k. Appellations-Gerichts Referen, und
Blessmann, Obergerichtsschreiber Kaiser

Gerettet.
1. Schmidt 1 Kg.

J. Molitor 1 Kr
Molitor 10 M

Blessmann

Collect

Dorotheen Ostheim

20 August 1822

Das Criminal Gericht

über den L. Lorenzischen Eheleuten zu Fernbrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August 1822 sein folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von dem Anklage Vertreter der L. Appellations Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom achten August dieses Jahres erlassenen Anklage Akte, worin er — sagt, daß

Dorothea Ostheim,

25 Jahre alt, gebürtig zu Klein Eichelberg, Landcommissariats Bergzabern im Landau vom Israelitischen Glaubensbekenntniß sey:

Nach Einsicht der von dem Substituten des L. Procurator Generals, Koller, in Gemäßheit obbesagter Verordnung vom achten August dieses Jahres gegen gemeldte Angeklagte Dorothea Ostheim erlassenen Anklage Akte, deren Inhalt folgt:

„Aus allen den ergiebt sich, daß die „sogenannte Dorothea Ostheim angeklagt „ist:

Zum

„ Im Lauf dieses Jahres erscheint eine
„ Frau Gretz Rauser Zeugenschein zu
„ Landau als Amt in Civilsachen, zu
„ einem Verhör als Beklagte vor
„ Beklagten Vorsitzenden Herrn Präsident
„ Dr Kolbus zu Kaiserslautern, und zu einem
„ Beklagten Rechtsanwalt Kirchheim, und zu einem
„ Beklagten Herrn Bürgermeister Posel
„ Johann Jacob Rauser zu Wachenheim
„ dann endlich die Summe von Sieben
„ Gulden sechs und Dreißig Kreuzer
„ unterrandet zu haben.

Nach Anführung der Parteien hat der Gerichtsvollzieher in der Zeitschrift Inhalt
Gründe, worauf die Beklagte Antrag.

Nach Anführung des Königl. Landcommissions
Gravirus in seinem Rechtfertigungsmittel für die Angeklagte Dorothea
Ostheim

Folgendes die Erklärung der Geschworenen, welche zu Ende aus Papierbogen
von dem Gerichtsdiener gestellten und
Heute nach dem zusammengesetzten Inhalt
des Anklageakts Interrogatorium, Heute nach
den Debatten als angebrachten Antrag
gefasst ist:

„ Ist die Angeklagte Dorothea Ostheim
„ nach Verneinung, zu Last Beschuldigt zu haben
„ schuldig?

„ Im Laufe dieses Jahres erscheint eine Frau
„ Gretz Rauser, Zeugenschein zu nehmen, als Beklagte
„ in Civilsachen, zum Amtsgericht des Kolbus
„ in Gegenwart Beklagten Kirchheim und zum
„ Amtsgericht des Herrn Bürgermeister Posel
„ Johann Jacob Rauser in Wachenheim
„ die Summe von Sieben Gulden sechs und Dreißig
„ Kreuzer zu bezahlen zu haben."

Eine erneute Erklärung dahin gesetzt.

„ Ja: die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anführung des Gerichtsvollzieher die Königl. Generalprokuratur in seinem Antrag, welche
dahin gehen, daß, nach Ansicht der Erklärung
der Geschworenen und der Art. 386 N.° 3
des Strafgesetzbuch und der §. 6 der Verordnung des ehemaligen Conseil Souverain
des Elsasses vom 31 Mai 1816,
so wie der Art. 366 und 368 des
Gesetzbuch über das Verfahren in
Criminalsachen, Dorothea Ostheim
zu einer Zeit Gefängnißstrafe und
zu den Kosten des Prozesses verurtheilt,
Heute und die Publikation der gefällten
Urtheil in die Zeitungen verordnet
werde.

In Hinsicht auf die Verschiedenheit der
die Angeklagte Dorothea Ostheim durch die
Verübung der Brandstiftung sich schuldig gemacht hat,
ein Verbrechen darstellt, welches durch den Art.
386 N.° 3 des Strafgesetzbuches strafbar
ist.

Nach Einsicht und nach Anwendung des Gesetzes
über Strafen, wie die Art. 366 und 368 des
Gesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen gegen
Personen, und endlich des Art. 6 der Verordnung des
Souverains ein Holzsprüchen Gesetz Gesetz vom
vom 31 Mai 1814, welcher Artikel auf die vor-
liegenden Umstände hier zu Anwendung des An-
geklagten Umstände sind zu Gunsten der An-
geklagten Dorothea Ostheim, gegen;
welche Gesetzesstellen sämtlich von dem
Gerichtshofe verlesen worden, und also
Lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuch:

„Jeder einer Brandstiftung schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle Strafe verübt:
„N.° 3. Wenn der Brand an Gebäuden gewesen, oder
„gegen Leute sind, selbst an auf den Brandstätte
„liegenden gegen Personen gerichtet, wenn an
„nicht wenn, da sich aber notwendig an Gebäude
„einst Gebäude oder an Personen, wenn es sich
„begangen, Betreffenden je Falle mit den

„Einsperrung bestraft werden."

Art. 366 des Gesetzbuches über die Verbrechen
und gegen Personen

„der Gerichtshof beschließt abzuhelfen, dass die mit-
„verübten und noch vorhandenen Waffen dem
„Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 desselben:

„Der mitverübende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Theil Civil Partei ist, muss
„allemahl in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.
„werden Verfahren gerichtlichen Kosten verurtheilt.

Art. 6 der abgeänderten Verordnung vom 31
Mai 1814

„Die Geld- und Arbeits-Gefängnisse können von
„dem Tage und so viel die Eigenschaft der
„Verbrechen vor Gericht zeigt, der Eigenschaft von
„Criminal- und Correctionen, allein ob wird den richter-
„lichen Ermessen gestattet, die mitverübenden
„mildernden Umstände auf mit Corrections-
„volle Gefängnisstrafe zu verbinden, welche
„jedoch nie unter einem Jahr Haft."

Warenthiel

des Assisen-Gerichts gemäß

Dorothea Ostheim,

25 Jahre alt 1 Meter 57 Centimeter (5 Fuß
5 Linien) groß, Morgen Gewerbe und Religion

3

Bremen, Bremer Thaler, Bremer Augen, mittel
mäßiger Versch, etwas Kleinmünze Kleine
Sorte sind, als Commun Gesetz, Briefe Gesetz
Herde, Starken mittelfeines Königsberg, mit
abzug sechzig Mücken, gebürtig zu Hannover
zahlt, Braunschweig Bei Hannover Prozent, Münzen
Hannover zu Lübeck

Zu einer Convention Zusammenkunft Bremen
von einem Fuß, und zu allen Vorzug
Kosten gegen dem Werth, Einziehung auf da
Münze von Mainz sieben Gulden zwölf Kreuzer zum Fu

Verordnet sind die Gesetzung und
Gültig genommen Geld dem Hannover
zurückgegeben werden Valle.

Also zum Fall und verbindet zu
Zurabreden in dem Münzwesen
und in der Hannover Münzen der
Assistenzrath von Hannover
Augusti in Braunschweig Thaler
und zwanzig, vorgegangen erstan:
Molitor, Kolb von Hannover
der Kaiserlich zu Hannover Vorsi
sitzend der Assistenzrath, Ege,
präsidirend, Molitor, Peter, Schmidt, Kolb
alle Mann der Hannover Münzen

und als Assistenzrath, Kollei
ter der Bankdirekt der K. Hannover
nover und Bleymann Assistenzrath
der Hannover Münzen.

Molitor

L. Schmidt Hannover

Molitor

Bleymann

Calw

Johann Trost

21ter August 1822.

Das Criminal Gericht.

Auf den Königlich Preußischen Stadtgerichts Rath Herrn Bornemann, als ordentlichen Richter auf den heutigen 21ten August 1822, sind folgende Akten gefällt:

Auf Ansuchen des Herrn des Königlichen Preußischen Land- und Stadtgerichts Raths Herrn Bornemann als Vormund, worüber assistirt der Actuarius Akten, wurde vorgestellt der

Johann Trost,

22 Jahre alt, Einsasse gebürtig und wohnhaft hier in Neuenburg, wegen gewaltsamer Diebstähle über den Thatbestand worüber die Diebstähle angeklagt ist

Nach Anleitung des von dem Inquisitoriat des Königlichen Land- und Stadtgerichts Protokolls, in Folge ohnlängst Allerhöchsten Befehls gegen gemeinten Angeklagten Johann Trost vom 9ten August dieses Jahres errichteten Anklage Akte, deren thatsächlicher Inhalt hier Eingetragen wird folgt:

„Als allein dem Hirten Johann Trost
„Einsasse Trost von Neuenburg angehörig,
„1. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten September
„1821 in Gesellschaft zweier Unbekannten, sich
„die, mit dem Vornamen Hans zu nennen

„ Schützenhaus Pfennig der Adresse Carl an Pfeffer-
„ Pferdel anzuschließen, und den Lauf gestrengen und ver-
„ sorgt auf ein Lauf Lauf die Gärbalkenrad gebrauchen
„ Sachen in den Pfennig und die Kommission der
„ Schützen gedrungen, und aus Kaiser folgende
„ Gegenstände als
„ 1. für Kunibald Clemens Mannschaft mit einem Kuckuck
„ und zwei andrerseits Büchsen,
„ 2. ein weißer Marktanschuh.
„ 3. fünf Mannschaften,
„ 4. ein rundes Tischtuch,
„ 5. dreißig Ellen Bobbinetband,
„ 6. vierzig Ellen Gürtelband
„ 7. zwölf Ellen, damit Bobbinetband,
„ unterander selbst gestellen, oder daß dadurch
„ von diesem Diebstahl Theil genommen zu haben
„ daß zu den Aufgaben deßhalben dabei unterstützt
„ und einen Theil der zu stellenden Gegenstände
„ wirklich, daß sie gestohlen worden, einen
„ Theil verhandelt, oder zu irgendeinem Gebrauch ver-
„ wendet. „

„ 2. In der Nacht vom 27ten auf den 28ten Dezember
„ 1821, in Gesellschaft mehrer Unbekannten, daß
„ in die verschlossenen mit den Einsatzen
„ Fenster zugehörenden Scheiben der
„ Vater Aloisi der jüngeren von Mitter-
„ Arnsdt einzuschließen über den Gaubodem
„ und Stallgebäuden zu dringen, dort mit
„ Lauf in die Gärbalkenraum gebrauchen

„ Diebstahl in den Pfennig und Kammer
„ der Wohnhäuser gedrungen und auf
„ dieser folgende Gegenstände als:
„ 1. ein Stück Bobbinetband von grün und
„ einzig Ellen;
„ 2. ein Stück Gürtelband von und
„ zwanzig Ellen;
„ 3. ein Stück Kleiderband, weiß ge-
„ stellen;
„ 4. ein Scheiben Seidenes Tischtuch mit
„ weißen Blumen;
„ 5. ein rotes Seidenes Tischtuch mit
„ Blumen;
„ 6. ein Scheiben Seidenes Tischtuch mit
„ weißen Randstreifen
„ 7. ein Scheiben Flanell Tischtuch
„ mit weißen Kreuz;
„ 8. ein Tischtuch von weißen Baum-
„ wollen,
„ 9. ein Tischtuch von weißen Mannschaften,
„ 10. einen Scheiben von halbblauen Leinen,
„ 11. einen Scheiben von Seidenen,
„ 12. zwei Paar lange Canevas Hosen,
„ 13. ein Mannschaft von Zwirn,
„ 14. Leibwäsche Mannschaften mit roth
„ gezeichnet P. V. und H. V.
„ unterander selbst gestellen oder daß
„ dadurch von diesem Diebstahl Theil
„ genommen zu haben, daß sie

den Ursprung derselben Ordnung unterstützt,
und einen Theil der verbundenen Gegner=
stände einbandlich, daß sie verbundene
waren, zum Theil verbrauchte oder zu
reinigenden Gebrauche brauchte.

Nach Aussage des Polizeidieners des E.
Hannah Polizeiamtes, Kupfernthal,
der Festnehmung des Gründe, worauf
die Anklage gestützt ist.

Nach Aussage des Kassenverwalters
Finanzrath von Heinz in Hannah Stadt,
Spendungen mittels des Du angeklagten
Johann Trost.

Hinzugefügen die Feststellung der Ge=
schworenen, welche zur Rede und Ant=
worten von dem Präsidenten gestellten
und Theils aus dem Summarischen
Inhalte des Anklage= und Vertheidi=
gungs, Theils aus den Debatten sich
ergebenden Sachen gesetzt ist, als:

„Ist der Angeklagte Johann Trost
„Gründler, gebürtig und wohnhaft nach
„dem Landsberg schuldig:

„I. In der Zeit vom Januar bis dem
„Dreißigsten Dezember 1821 zu
„Hannah Stadt meine Unterthanen,

„sich zu sie, mit den Vorgesetzten Gemein=
„schaftsmitglieder Pflichten der Ehrer=
„bietung nicht Widerstand leisten, und
„das Gute zu befördern und von dort die
„mit Lust durch die Gesetze und Ge=
„bräuche, verbunden sie den Befehlen und
„die Ermahnungen des Vorsteher zu gehorchen
„und dass dieser Pflichten Gegenstände
„als:

„1. seinen Antheil Gemeinen Vermögens mit
„seinen Vorsteher und Gemeinderath=
„Genossen;

„2. seinen ordentlichen Wohnsitz,

„3. seine Vermögensumstände.

„4. die ehelich Geburt,

„5. dreißig Jahre Wohnsitz,

„6. zwanzig Jahre Bürgerrecht,

„7. gerichtlich Jahre Amt Wohnsitz

„festsetzen zu Lieben

„oder

„Ist zusammen Angeklagte schuldig,

II, von dem in der ersten Frage Bezeichneten
„Diebstahl Antheil genommen zu
„haben, darin der Ursache Verbun=
„dene unterstützte und seinen Theil
„der gestohlenen Gegenstände,
„einbandlich, daß sie gestohlen waren,

„zum Theil verbrauchte, oder zu einem anderen
„Gebrauch verwendete ꝛc.“

„III. Ist Angeklagter Trost schuldig:
„in der Nacht vom 27ten auf den 28ten
„December 1821, in Gesellschaft einer
„Unbekannten, auf dem mit dem Ca-
„rosselen Gemüse des Peter Adolf
„des zweiten in Mattenstadt ge-
„schmuggelten Pulverfasses
„geschlossen und von dort ein Loch
„in die Giebelwand gebrochen, durch
„welches in den Keller und Cassen
„des Abgeschlossenes gedrungen und
„aus diesem folgende Gegenstände, als
„1. ein Stück Wollenzeug von grün und
„orangen Farbe,
„2. ein Stück Leinewand, weiß und
„fünfzig Ellen,
„3. ein Stück Bettwand, weiß-
„gelbe Farbe.
„4. ein schwarz seidenes Halstuch mit
„weißen Punkten,
„5. ein roth seidenes Halstuch mit
„Punkten,
„6. ein schwarz seidenes Halstuch
„mit weißen Perlenstreifen.

„7. ein schwarz blaues seidenes Halstuch und
„weißem Kreuz;
„8. ein Halstuch von weißer Leine-
„wand;
„9. ein Halstuch von weißer Wollen
„10. ein Paar von Fellbleder Handschuh,
„11. ein Paar von Halbleder.
„12 zwei paar lange baumwollene Socken,
„13. ein Mantel von Tuch,
„14. Diebeszeug Namens unbekannt mit roth
„gezeichnet P. L. und H. V.
„gestohlen zu haben ꝛc.“

„oder

„IV. ob Trost in der III^ten Frage bezeich-
„neten Diebstahl Mitschuld zu-
„kommen zu haben, dadurch zu-
„gemessen Angeklagte den Einbruch
„des Diebstahls dabei unterstützt,
„und einen Theil der gestohlenen
„Gegenstände in Verwahrung, daß sie
„gestohlen wissen zum Theil ge-
„braucht, oder zu einem Gebrauche
„bestimmt?“

„und welche Erkenntniß dahin gefaßt:
„daß der erste Angeklagte
„der angeklagten ist schuldig

„der Verbrechen allein strafbar zu
„haben."
„Auf die dritte Frage:"
„Ist der Angeklagte schuldig,
„seine Aufforderung des Polizeidieners des Ge-
„richts-Präsidenten, Platz machend
„zu seinem Antrage, welche dahin gehen:
„daß, wenn Anstoß der von dem Gerichtshofe
„gestellten Forderung, was solches
„der Angeklagte Johann Ernst von Lud-
„berg zurück verstehen mit Zubruch
„zu Barrikaden Gelegenheit Anlaß
„Polizeidiener für schuldig erkannt werden:
„daß Assisenhof den Beschluß
„Johann Ernst zu verhältnißmäßiger Frei-
„heit und die Kosten proportionelen und
„verordnen wolle, daß das zu fällende
„Urtheil durch gedruckte Placate und
„an den von dem Gerichtshofe bezeichneten
„Orten anzuschlagen, die vorgefundenen
„entwendeten Gegenstände an den Ei-
„genthümer zurückzugeben wurden, endlich
„dem Angeklagten unter Berücksichtigung

„seiner Jugend die Strafe zu erlassen."
„Also in Anwendung der Art. 381 N.° 4. 384
„Art. 19. 36 des Strafgesetzbuchs und der
„Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über
„das gerichtliche Verfahren und der Art. 2
„der Königlichen Verordnung v. 31 März
„1814.
„In Erwägung daß die Thatsachen-
„Umstände dieser Angeklagte Johann
„Ernst die Forderung des Gerichtshofes
„schuldig erklärt worden, Barrikaden ge-
„stellen, welche nach den Art. 381. 381 N.° 4
„des Strafgesetzbuchs strafbare Verbrechen
„sind und mit Anwendung der
„Strafe stellen, so wie der Art. 19 und 36 des
„Strafgesetzbuchs und der Art. 366 und 368 des
„Gesetzbuchs über das Verfahren in gerichtlichen
„Sachen, und endlich der Art. 2 der Ver-
„ordnung des provisorischen militairischen
„General Gouvernements vom 31 März 1814,
„welche Gesetzes stellen ausdrücklich von dem
„Gerichtshofe angeführt worden sind also
„lautet:
„Art. 384 des Strafgesetzbuchs
„Wer mit Barrikaden schuldig ist, der mit

„ Verfälschte nicht von den unter Gefängniß bis drei Mon. Art. 381
„ angezeigten Mitteln verübt worden, soll selbst dann
„ mit Zuchthausarbeit bis zu bestimmter Zeit
„ bestraft werden, wenn der Diebstahl nur in einem größern ist.
. Art. 381. N°. 6
„ Gehen sie (die Diebstähle) mit einem Falsch
„ in einem Haus zu einander gehörenden Zimmer,
„ in einem Kramen, oder andern Gewölbe, die be-
„ schlossen sind, oder zur Schau stehen, oder einem
„ Zubehör des Hauses mittelst Einsteigen
„ Einbruch, oder Durchgrabung, oder falscher Schlüssel
„ begangen. „

Art. 19 daselbst.

„ Wer zu Zuchthausarbeit verurtheilt wird auf die be-
„ stimmte Zeit ehrenunfähig wird, soll
„ mit dieser Strafe ehrenunfähig auf fünf
„ mit Landesverweisung auf zwanzig Jahre be-
„ legt werden. „

Art. 36 daselbst

„ Alle diejenigen, die die Zuchthausstrafe
„ verbüßen auf Lebenszeit oder auf bestimmte
„ Zeit, die Begnadigten, die Entsprungenen,
„ die Strafe des Verweises, des Einbrechens
„ verwiesen zu, verbunden sollen durch gute und
„ zahlreiche Bürgen. „

„ Die sollen in der Gemeinschaft der Begna-
„ digten, in einem engern Kreis des Aufseh[ens] der
„ Behörden, in der Gemeinde des Arbeits-, oder des
„ Strafhauses Begnadigung werden soll, in einem
„ wo die Vollstreckung geschieht, und in einem
„ des Wohnortes der Verurtheilten ange-
„ wiesen werden. „

Art. 366 des Strafgesetzbuchs üb. d. gericht. Verfahren.

„ Der gerichtliche Beweis abgestellt, daß die not-
„ wendigen und nach vorgeschriebenen Personen
„ dem Begnadigungen zugezogen worden
„ sollen.

Art. 368 daselbst

„ Der Antrag auf Theil, gleichviel ob des
„ Angeklagten oder des Civil-Anspruchs Weg,
„ wird allemahl in der dem Urtheile
„ so weit, als der andern Partheien
„ vorausgehen Instanz zugelassen.

Art. 2 der Verordnung vom
31ten Mai 1813.

„ Der Verzug ist auf vorgängige
„ Folge einer Criminal-Strafe,
„ so bleibt nahmentlich dem rechtskräftigen
„ Verurtheilten abzuerkennen, in welchem

Sitzung vorläufig nicht zu verkaufen Vorg. 4

Urtheil

des Assisen-Gerichts genommen

Johann Trost,

22 Jahre alt, gebürtig zu Kirchberg, am Fürstlein am Jauerweg, wohnhaft zu Kirchberg, 1 Meter Centimeter (4 Fuß 10 Zoll) groß, blonde Farbe, hohe Stirn, graue Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, Kinn, blondes Haar, ovales Angesicht, und Bart der Gefangene sei:

Der Anklage überführt Verbrechen und zu allen Prozeßkosten gegen den Beklagten, sie mit Stimmen gegen sieben Stimmen und sechzig Geschworne

Verordnet daß die gefangenen und in Haftung genommenen

/. 283. 9.

Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Verordnet endlich, daß das Urtheil in Rücksicht gebracht und zu Protokoll, Zeugenbefragung, Geschworenen, Assisenhofe und Kirchberg angeschlagen werden solle.

Also gesprochen und verkündet zu Zwettl in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am 2ten und folgenden August 1824, wobei zugegen waren: Molitor, Rath am k. k. Appellationsgerichte daselbst, Vorsitzender des Assisengerichts, Ausmann, Rath am k. k. Appell. Gerichte, als Beisitzer des Assisengerichts Molitor, Schmidt, alle drei Beisitzer des heutigen k. k. Kreisgerichts, ebenfalls als Beisitzer des Assisengerichts, Ruppenthal, 2ter Substitut des k. k. General Prokuratorat und Blessmann Kreisgerichtsschreiber.

Molitor

L. Schmidt

Molitor

Molitor

Blessmann

Michael Corvers

22 August 1822

Das Assisen-Gericht

hat den C. C. Hauptmann zu Gerichtsrichter in seiner ordentlichen Sitzung vom 22ten August 1822, sich folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklage Commission des C. Appellationsgerichts des Hauptmanns zu Gerichtsrichter am dreizehnten August 1822 erlassenen Urtheils, wodurch erhellet, daß

Michael Corvers,

20 Jahre alt, gebürtig zu Liblar im Hauptmann Bezirk, im Kantonsgericht Rheinbach wohnhaft, der seiner Verbrechen in Contumaz, gerichtlich geächtet und dem Verluste seiner bürgerlichen Rechte beschuldigt, angeklagt ist.

Nach Einsicht der von der C. Generalprocuratur des C. Appellationsgerichts, in Gemäßheit obigen Urtheils ausgefertigten, am 13 August dieses Jahrs, gegen den angeklagten Michael Corvers erlassenen Ladungsakte, deren Innhalt hierher gehört, und

Nach allem dem ist der gemeinte

Michael Correes angeklagt &c.

" Sie Sache steht zur gerichtlichen
" Untersuchung und Entscheidung vor
" Kriminalgericht zu Londra wegen Diebstahls
" und versuchter zu einer Zeit, wo er noch
" einen bestimmten Platz bei Tuchfabrik zu
" Arbeit stand, mittelst Einbrechung seiner
" Schlafstube, die er selbst zu diesem Behufe
" gewählet und zubereitet hatte, zu
" dessen Ausführung Leiter gebraucht
" Fensterrahm Laden Gitter gestohlen und von
" angelegten Mai Feuer gestohlen
" Casse Diebstahl zu verüben Leiter
" zum Einsteigen und Thür Fenster
" Rahmen Laden mit einem Instrumente
" auch Feuer zu stellen und von dem Diebe
" der Angeklagten Einbrechungen Ein-
" steigen verübt worden, und dem
" Endzwecke entsprochen hatte. "

" Nach Anführung des Generalen
" Inhalts in der Beschuldigung der
" Gründe, worauf die Anklage beruhet;

" Nach Anführung der "Abgeleiteten Worte

" zur Sache in seinen Vertheidigungsmittel
" des Angeklagten Michael Correes.

" Zugleichen die Ueberzeugung der Geschworenen
" welche zu finden anstehenden zum Haupt-
" Verbrechen gestellten, und Gründe auf dem
" Inhalte, Summarischen Inhalte der Anklag-
" akte hervorgehenden, Gründe auf der De-
" fension für angebrachten Beweise gerichtet
" ist: als

" Ist der Angeklagte Michael Correes, Diebstahl
" zu Londra schuldig: "

" 1. Im Haupt Diebstahl gestohlen zu verschiedenen
" Zeiten und namentlich den 7ten und
" 29ten April, den 5ten und 16 Mai, dem
" Einbrechen und Thür setzen Einsteigen
" zu Londra in der dem Beschuldigten
" Gerichte, zum Theil nächtlicher Weile
" und zu einer Zeit, wo er noch einer
" eine einzige bestimmten Casse bei
" derselben in Arbeit stand, und, wo
" Gott in der heiligen Christnacht das
" genommen war, verschiedene Behältnisse
" an Barem Gelde, welche eigenthümlich
" 43 Gulden 16 Kreuzer und weniger,
" mittelst Anwendung falscher

„ Schlüssel, die er selbst zu diesem
„ Behufe anfertigen und zubereitet
„ in den erlassen der seine derselben
„ weiter anbewendet hätte, herstellen zu
„ lassen?“

2r. Ist genannter Angeklagter
schuldig?

„ am 19ten Mai dieses Jahres in einem
„ Gemüse zum Abschied und mittels
„ falschen Schlüssel und anderen an
„ der Thür in befindlichen Werkzeugen
„ widerrechtlich einen Diebstahl versucht zu haben, welcher
„ Versuch offenbar durch eine Barrikade
„ Umstände, verbunden mit einiger
„ Anstrengung der Vollziehung und dem
„ zufälligen Eintreffen des Herrn Wallner des
„ Angeklagten entdeckt, gehindert und dem
„ Einbrüchigen Handel vereitelt?

und welche Erklärung diesen gefasst:

„ die Erklärung der Geschworenen ist
„ einstimmig und Bejahe dessen.“

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig;

Nach Anführung der k. Journal Probe
enthält in seinen Entscheidungen, welche
diesen gehören, der B. auch seinerseits die
Erklärung der Geschworenen und
anwendung der Art. 384. 381. N. 4.
386 N.o 3 und 4; Art 398. 399;
2. 11. 19 und 36 des Strafgesetzbuch.
der Art. 365. 366 und 368 des Gesetz
buches über die Verbrechen in gemeinen
Sachen und des Art 2 der Verordnung
des ehemaligen mittlabsamischen Gouvernements vom 31ten Mai 1816; — Michael
Conrad von London vernehmlich
wurde zu vielfährigen Zwangsarbeiten
und zu allen Prozeßkosten gegen den
Beklagten; dass von den beiden falschen
Schlüssel der Kammer für einen erklärt,
der grössere aber zu den
in Verlust gekommenen entwendeten Geld
in Betrag von 7½ Rb. in den Eigenthümer seiner Summen zurückgegeben
und endlich der Druck des Urtheils und
Abzug und dessen Absendung an den
Rath der Gesetz bestimmten Fristen
verordnet wurde.

Es fragt sich, ob die Thatsachen, daraus der angebliche Mangel Correctionsrechts der Fortsetzung der Hauptverhandlung gefolgert wird, Thatsachen sind, welche nach Art. 384. 381 N°. 4. Art. 386 N°. 3 und 4 des Strafgesetzbuches erwogen werden sind;

Nach seinem Inhalt und seiner Entstehungsgeschichte, so wie nach Art. 398. 399. 19. 2. 11 und 36 des Strafgesetzbuches; denn der Art. 365. 366 und 368 des gedachten Gesetzbuches in Verbindung mit dem Art. 2 der Verordnung des gesetzgebenden Körpers vom 31ten Mai 1811 — den Sinn zu haben, aus den wahrscheinlichen Umständen jeden concreten Falles von den Geschworenen Thatsachen wahrgenommen werden und also bestehen"

Art. 386 des Strafgesetzbuches

„Wenn ein Verbrechen schuldig ist, der mit Ausnahme derjenigen, von den unter Art. 6 des Art. 381 angegebenen Mitteln verübt worden, falls selbst wenn es mit Zeugen verbunden auf Verbrechen Zeit Verbrechen worden

Art. 381. N°. 4. Verfolgt

„Gebrauch sie unbewaffnet in einem Streite, in einer Rixe zu einander gehörenden Personen mit einer Waffe oder einem Werkzeuge die Verwundung sind, oder zur Absperrung dann oder wenn Zubehör des Verbrechens mittelst Waffen, Einbruch oder Verstellung, oder Verletzung Verkleidung begangen."

Art. 386 N°. 3. Verfolgt

„Wenn der Diebstahl an Gebäudlichkeiten ist oder gegen Leute sind, sollte er durch den Diebstahl gegen Personen verübt, denn er nicht sondern, die sich oder unbewaffnet in Streite oder Gefahr, oder wenn er durch Gewalt oder Bedrohung, oder wenn Gewalt oder Bedrohung, wo es Gewalt, gewaltsam verbreitet.

Art. 4. des Verfolgt

„Wenn ein Diebstahl, ein Gerichtsherr, Polizeibeamter oder Diebstahl oder andere wenn der Verfolgte den Diebstahl in Wirthshäuser oder Gasthofe, worin er Aufenthalt oder Beyfall.

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 2. desselben.

Jeder Wechsel eines Warenbrenners, der seine
neuen Handlungen an den Tag gelegt
worden, auf welchen mit Absicht von Willensfreyheit
abgelehnt, wird, wenn er einen Wechsel zu bezahlen
auf dem Hellen des Zahlers innerhalb drey
Stunden nicht bezahlet worden ist, oder seine
Wechsel, wenn sie mit der Warenbrenner
selbst ausgestellt;

Art 11 desselben.

Die Warenreisung unter die besondere Aufsicht der oberen Polizey des Rentamts, die Polizey Rusta und Besonders Ersatz Leuten des Gegenstandes der Warenbrennt, wenn der Warenreisung Reisenschein Nr. 2, oder der mittels der Warenbrennt Farben, gebrannten Brenn, oder Reisenden die Reise zu Fuß gemacht haben oder Reisen wenn sie ab zu Reisen, und Reisen, welche auf die Landstraße, wo sie auf der Contribution Linien ausmachen sind;

Art. 398 desselben

Falsche Wechsel sind alle Falsen, Unterschrift, Zunamen, auf gemachte, ausgemachte, veränderte Wechsel, oder die der Reisenschein, Merkzeichen, Gestempelt oder Gebrauchten mit auf die Wechsel, Warenreisung Wechsel oder Blanc Unterschriften

„ alles auf das Genauest sollen, wegen der Reisenden
„ sich gebrauchen soll. „

Art. 399. desselben

Jeder Wechsel unterschrieben, der verändert
„ soll zu dreyfachen oder zwey fachen
„ Unterschriften und zu einem Gulden 24
„ Kreuzer bis 150 Kreuzer angewendet werden

Art. 19 desselben.

„ Alles zu Zeugnis erbeten ist auf Reisende
„ Zeit angewendet wird, soll mit Reisen
„ Pferden angefangen bis Früh und spätestens
„ auf zwanzig Jahren Polizey angeben

Art. 36 desselben.

„ Alle Verfahren, welche die Todt Strafe, Zeugnis
„ erbeten auf Lebens Lang oder auf Bestimmte
„ Zeit, die Vagabondirung, die Einsperrung, die
„ Strafe der Pranger zu erkennen, sollen
„ Ausgangs erst gedruckt werden

„ Die sollen in der Gemeinschaft der Vagabonden,
„ in seinen Verein der Verfahren,
„ verbracht, in der Gemeinde der Orte zu
„ der Warenbrenn Bezirken werden, in
„ seinen wo die Vollstreckung geschah und in
„ seinen der Wohnorte der Warenbrenn
„ angeschlagen werden

Art. 365 der Gesetzbuch über das Gericht, Verfahren
„ der Angabe eines unseren Warenbrenn

oder Nachgasse übertreten, so wird Klob die
gesetzwidrige Strafe erkennt.

Art. 366 desselben.

Der gerichtliche Lokalaugenschein, der
notwendigen und auf vorgefundene Spuren
den Eigentümern zurück gegeben werden
soll.

Art. 368 desselben

Das entscheidende Theil gerichtlich oder der
Augenschein oder der Lokal-Augenschein,
wird allemahl in die Akten der Streitsache
nebst der Gegenzeugschaft gerichtlichen
Verhör gerichtlich.

Art. 2 des Patentes vom 21 Juni 1814

Der Beweis ist nicht vollständig Folgen
nach Criminal-Strafe; er bleibt viel-
mehr die richterliche Ehrenstrafen über-
lassen, in welchen Fällen derselbe mit zu
erkennen sey.

Warnstheil

des Bezirksgerichts gemeinen

Michael Corvers

20 Jahre alt, gebürtig zu Libau aus
Großherzogthum Posen, ein Kaufer,
nach der gemeinen Pfarrer Pfarrey
Corvers, Kinder ein Lutheran erhebt

1 Meter 69 Centimeter (5 Schuh 9 Zoll 2
Linien) groß, hellbraunen Haaren und
Augenbrauen, breite Stirn, kleine Augen,
dicken Nase, großen aufgeworfenen
Mund, runden Kinn, hohe Gesichts-
farbe, starken Blutes und gesund und
untersetzten Körpergebäu:

Warnstheil,

Des Bezirksgerichts gemeinen Beisitzer

Michael Corvers.

Zu schuldigen Ehrung verbunden
und zu allen gesetzlichen gegen
den Verein, existirt auf die Summa
von Hundert ein Gulden, Hundert
Conzyr = zwei Thaler

J. 91. 10. 2.

Erweist die Lauschen Beilagen des
Klägers Pfandrecht;

Warnstheil, daß der gemeine
in Besitzung von einem Pfandrecht
so von die Beiden Gulden 48 Kr.; die
gleich falls erweisert werden und das
auf zu Abrechnen Schulden dem
Eigentümer zurück gegeben, und

Daß das Urtheil in Ausfuhr
gedruckt und zu Pfarr, Gerichtsbuch

und Urtheil ausgefertiget werden sollen.

Also geschehen und verkündet zu Zerbst in Berathung in dem Rathszimmer und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts daselbst den zehnten und zwanzigsten August, eintausend acht hundert zwei und zwanzig, wo zugegen waren: Mollitor, Rath und Ober-Appellationsgerichts-Präsident, Präsident des Appellationsgerichts Egen, Vorsitzender des siebenten Provinzial-Gerichts Mollitor, Petri Schmidt, alle drei Mitglieder dieses Gerichts, ferner als Mitglieder des Appellationsgerichts, von Koch des Herzogthums Holstein Ober-Appellations-Gerichts Prokurator und Advokat Blessmann, Abgeordneter dieses Gerichts.

Mollitor

C. Schmidt

Egen

Mollitor

Blessmann

Joh. Baumstein

22ten August 1822

Das Appellations-Gericht

des Herzogthums Holstein zu Glückstadt in Berathung sitzt in seiner öffentlichen Sitzung vom 22ten August 1822, folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Ober-Landgerichts-Commission des Herzogthums Holstein zu Pinneberg unterm dreizehnten August dieses laufenden Jahres eingefallenen, dahin

Johann Baumstein,

23 Jahre alt, gebürtig zu Ohmenhausen im Hildesheimischen, wohnhaft zu Ober-Lustorf, einen gewissen allgemeinen tödtlichen Verwundungsvorsatz bekannt ist.

Nach Einsicht ferner der von dem ersten Beisitzenden der Ober-Landgerichts-Commission des Herzogthums Holstein, in Gemäßheit obigen Verweisungserkenntnisses, unterm dreizehnten August dieses jetzt gegen den Angeklagten Johann Baumstein ergangenen Anklagedekrets, dessen Summarischer Inhalt Folgendes ist:

„Aus allem dem geht hervor, daß Beschuldigter

„Johannes Hermannstein ausgeklagte hat
„am ersten July 1828 der
„Krämer Jacob Kunkert von Zweibrücken
„freiwillig mittelst einer Pistolenschuß
„in den Unterleib gefährlich verletzt.“

Nach Anhörung der Vertheidigung des
C. Samuel Hochheimer in der Sache
wider den Angeklagten, wovon die Anlage
beiliegt.

Nach Anhörung des Königl. Generalprocurators
Jaroye in seinen Requisitionen
für den ausgeklagten Joh. Hermannstein.

Gestehen die Erklärungen der Geschworenen, welche zu Recht angenommen
von dem Präsidenten gestellten und
theils auf den schriftlichen Inhalt der
Anklageakte hervorgehenden, theils auf
den Debatten sich ergebenden Fragen
gestellt ist, als:

„Ist der Angeklagte Johann Hermannstein,
„Weber, wohnhaft in Oberlauterbach schuldig:
„1. am ersten July 1828 den Krämer
„Jacob Kunkert von Zweibrücken frei-
„willig mittelst Pistolenschuß in den
„Unterleib gefährlich zu tödten?

„2. Ist der Angeklagte zu der in der
„ersten Frage bezeichneten That
„durch Versprechungen oder gegebene Geschenke
„oder Belohnungen gegen seinen Verleger an-
„gereizt worden?

„3. Ist der Angeklagte Hermannstein
„schuldig den Krämer Jacob Kunkert
„freiwillig vorsätzlich mit Überlegung
„gelobt zu haben, doch diese Verabredung erst
„finden soll eine Zeitdauer oder Thätigkeit zu gemeinschaftlicher Arbeit erfor-
„derlich war, als zur Begehung der That
„selbst gehalten haben würde?

„4. Ist der angeklagte zu der in der
„ersten Frage bezeichneten That
„Verabredung dieser Thätigkeit oder
„gerade Handlungsfähigkeiten gegen
„seine Person gereizt worden?“

und welche Erklärung diese gibt:

„In Betreff der ersten Frage ist die
„einstimmige Erklärung: Ja er ist schuldig.
„In Betreff der zweiten Frage: Nein
„er ist nicht gereizt worden.“
„In Ansehung der dritten Frage ist die Erklärung
„der Geschworenen: Nein er ist nicht schuldig.“

Neue Ausgabe der Bekanntmachung der Königl. Generals-Gouvernements in Sachsen Angelegenheiten, welche dahin geht, daß auf Grund der Verordnung vom 21. Mai 1814 und der Art. 309, 21. 22 und 36 des Strafgesetzbuchs und des §. 92. der Verordnung des gemeinschaftlichen Generals Gouvernements der Mittelrheinischen vom 31. Mai 1814. sowie des Art. 358 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinl. Sachen — Jedermann sein Recht zu Schutz seiner Freiheit und zu dem Behufe der Verhaftete vorgestellt und gehörig unterrichtet werde, daß der Waffen zu Angriffen gebraucht und an dem Leib des Angreifenden Personen Arten angewendet werde.

In Verfolgung dieser Bekanntmachung haben die Angelegenheiten Seiner Königl. Majestät des Königreichs Sachsen für nöthig erachtet, die Verordnung, welche durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, in Erinnerung zu bringen, und verordnen demnach wie folgt.

Art. 1. Jeder Einwohner, welcher gegen die Verordnung vom 31. Mai 1814, welche, wie die vorhergehenden Verordnungen zu Gunsten des Angelegenheiten Seiner Majestät des Königreichs Sachsen erlassen wurden, verfahren wird, soll nach Art. 309 des Strafgesetzbuchs

vom 31. Mai 1814, welches, wie die vorhergehenden Verordnungen zu Gunsten des Angelegenheiten Seiner Majestät des Königreichs Sachsen erlassen wurden, verfahren wird. — welche Gesetzes Artikel — sämtlich von den Gerichtsbehörden verlesen werden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Jemanden vorsätzlich und gesetzwidrig seiner Freiheit beraubt, oder wenn die gesetzwidrige Gefangennehmung eine Handlung oder Verrichtung zur gesetzmäßiger Arbeit während mehr als sieben Tagen zur Folge gehabt hat, mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 daselbst.

„Jeder Individuum des Militär oder der bewaffneten Gesellschaft, welches zur Einsperrung vorgestellt wird, soll in eine Arbeitshaus angewiesen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Lohnung zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 daselbst

„Alle Attentate, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit die Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Einsetzung an den Pranger zur Folge haben können, sollen Versuche gleich der vollendeten Handlung bestraft werden.

„Die sollen in der Lebenszeit-Strafe des Degradation, in jenen derjenigen des Attentats an Leben, in den Gemeinden des Artikels, wo der

Verbrechen Vergehen oder Übertretung, in welcher
von der Voruntersuchung geschieht, und in welcher
das Schuldig oder Nichtschuldig ausgesprochen
werden.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-
sachen.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
Angreifende oder der Civil Beklagte sey, muss
allemal in dem Urtheil gerichtlich, oder der
andern Partey sämmtliche Kosten vergütigen.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

Der Spruch der Jury soll nach vollendeter Folge eines
Examinal-Prozesses, so bald möglich durch mündliche
Verhandlung vor geschworenen über Thatsachen, in welchen
Fragen derselbe mit ja oder nein besteht.

Urtheil

des Assisen Gerichts des Departements

Johann Gerhard Heine,

23 Jahre alt, geboren zu Düsseldorf,
wohnhaft bei seinem Vater
Johann Jacob Heine, Tuchscheerer in Ober-
cassel in Kanton Düsseldorf, 1 Meter
66 Centimeter (5 Fuß 3 Zoll) groß, blonden
braunen Haaren, Augenbrauen und Bart
gleichen Farbe, hohler Stirne, hellen Augen,
spitzer Nase, großem Mund, runden
Kinn, ovalem vollem Gesicht, frischer

Gesichtsfarbe, mittel mäßiger Körpergröße,
und von Beruf Bäcker;

§. 109. §. 2

Zu Folge Hohe Einberufung in seine
Arbeitsstube und in alle Verrichtungen
gegen den Feind, beginnend mit drei
Franken oder fünf Gulden,
fünfzig Centimen zum Ersatz
Verordnet daß das Urtheil in Aus-
zug gedruckt und zu Paris, Zeitungen
Zeitungen und Ober Postamt angeschlagen
werden solle.

Also gerichtlich und parteiendlich zu Recht erkannt
in dem Sitzungssaal und in der öffentlichen
Sitzung der Assisen Gerichts dem zum und
zusammengesetzten Angeklagt, aus Geschworne erste Geschworne
und zwölf Geschworne, welche zugegen waren:
Molitor, Adolf von Düsseldorf Appellations Gerichts, Präsident
des Assisen Gerichts, Ege Präsident des Tribunals
1ter Instanz zu Düsseldorf, Molitor, Peter Schmidt, alle
drei Richter an diesem Gerichte, Schmidt Peter und
Richter des Assisen Gerichts, Kollegen und Beisitzer des 1ter Instanz Gerichts
und Blesmann, Vorgenannter Gerichtsschreiber dieses Gerichts.

P. Schmidt Molitor

Molitor Blesmann

Peter Schmitt
aus
Neuwied

2 Xber 1822

Das Assisen-Urtheil

über den R. C. Kaufmann zu Neuwied für das Vierte Quartal 1822 hat folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht des von der Anklage-Kammer des L. Appellations-Gerichts des Rheinkreises dem 2ten und zwanzigsten August 1822 verfassten Urtheils, und vorlesung desselben, durch

Peter Schmitt

22 Jahr alt, Reformirt geboren zu und wohnhaft in Neuwied, dessen gesetzlich ertheilte Gerichtsbestellte

Nach Einsicht des, in gehaltener öffentlicher Sitzung, von dem G. Generals-Prokurator wider den Appellirenden, gegen Ihn, Peter Schmitten dem erstgenannten Angeklagten dem ersten Septembers dieses Jahres verfassten Anklageakts, dessen Einverleibung und Inhalt:

1. Nach allem dem ist der genannte Peter Schmitt angeklagt

1. in der Nacht vom 4ten auf den

3

„ auf den fünfzehnten Dezember 1818
„ mit dem Vermögen des Peter Le=
„ bruner des jüngern, Ackermanns zu
„ Pond, welches mit dessen Ehefrauen
„ zusammenfällt, mittelst Einsteigen
„ und öffnen Einbruch den Gült von
„ einem Pfennitter und Kessel;
2. um die auf den zwanzigsten Dezember 1819
„ zur Verhör in den Vorsaal des
„ Peter Lebrun, Ackermanns zu
„ Pond, mittelst Einsteigen und öffnen
„ Einbruch, des Nachts, Thüre, durch
„ welche der besagten Peter Lebrun,
„ zu seiner wahren wollenen Pfanne zu
„ gehen bei gewöhnlicher Tageszeit, gehet
„ zu einigen sogenannten Kreibal=
„ lichen und einer mit Pferdehaa=
„ ren Matra, und
3. zu der Nacht von auf den zwanzigsten
„ auf den auf den zwanzigsten Januar
„ 1820 dem Ackermann Daniel
„ Noll zu Pond, in dessen Vorsaal
„ Thüre mittelst Einsteigen und
„ öffnen Einbruch zum silbernen
„ Uhrschlüssel mit silbernen Pfeifchen
„ und waterlanner Patta gestohlen
„ zu haben?

Nach Anhörung des h. General Prokurators in der Fortsetzung des Gründe, worauf die Anklage beruhet

Nach Anhörung der Advokaten Siebein in seiner Vertheidigung für den Angeklagten Peter Schmitt.

Nachdem die Verhandlung der Geschworenen, welche um sich auf besonder von dem Präsidenten zu stellen und Frage auf dem Fragenschiff festgestellt der die Angeklagte Vorgelegenheiten, Frage auf den Inhalten sich angehenden Antwort gestellt ist:

„ Ist der angeklagte Peter Schmitt, Taglöhner
„ wohnhaft zu Pond, Gelby:
„ 1. Ja der Nacht vom zwanzigsten auf den dem
„ gestalten Dezember 1818, auf dem Vorsaal
„ Haus des Peter Lebrun, des jüngern, Acker=
„ mann zu Pond, welches mit dessen Ehe=
„ Haus zusammenfällt, mittelst Einsteigen durch
„ das Dach oder Haus von der Seite zu
„ Lebrun Haustar und mittelst Zurückziehung
„ einer der von verschiedenen Fenster des
„ Hinterhaus zu einem Vorsaal, dem Gult
„ von einem Pfennitter Kessel;
„ 2. Ja zu der auf den zwanzigsten Dezember 1819
„ zur Nachtzeit zu dem benannten Hause

des

„ Johann Lorenz, Ackermann zu Rand
„ mittelst Einsetzung eines öffentlichen Feilbietens
„ der Heinrich Braun, Eheleute da-
„ selbst, wegen Johann Lorenz, wie dieser
„ selbem Forderung, zahlbar bis gestern Evangeli
„ um gold, nebst einigen sonstigen Spezi-
„ alien, auch einem mit vorgeschlossenen Spezi-
„ fikat, und
„ 3. am zehnzigsten Januar 1820 zur
„ Mittagszeit dem Ackermanne Daniel Roll
„ zu Rand in dessen Behausung Lorenz
„ mittelst Einsetzung eines öffentlichen Feilbietens
„ mein pfändbares Vorrath-Heu mit pfändbarem
„ Pflügzeug und materiellem Recht zu pfänden
„ zu haben."

und ordnete Pfändung dessen zu:

„ Auf die erste Frage: dass der Angeklagte
„ ist nicht schuldig.
„ Auf die zweite Frage: dass der Angeklagte
„ ist nicht schuldig."
„ Auf die dritte Frage: Ja der Angeklagte ist
„ schuldig mit allen in der Frage auf-
„ gelassenen Umständen zu mehrerer Ver-
„ übt zu haben.

Nach Anordnung des 6. Januar Verbrechensort
in seinem Antrage, welche dessen gegen

dass auch Einsicht der Verfassung der
Gerichtsstellen und auch Einsicht der
Artikel 384. 381 N° 4. 19 und 36
des Strafgesetzbuches und des Art.
368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Criminalsachen, wovon der Art. 2
des Verordnung die abgeänderte in mittelbarkeit
Januar Gesetzmässigkeit vom 31 Mai 1816,

Later Schmitt von Rand vor-
geschlagen wurde zu Einsetzungen
Termine verboten und zu allem Pro-
zedere zu bestehen gegen den Beklagten, dass
gerichtlich der Druck der Verfügung in Aus-
zug und dessen Auflegung an den Sitz der
Gerichtsbehörden gewöhnlich angeordnet wurde.

In Erwägung dass die Zustellung
dem der Angeklagte dass die Forderung
des Gerichtsvorsteher schuldig erklärt ist,
ein Verbrechen darstellt, welches dem
die Art. 384. 381 N° 6 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist.

Auf gleichfalls und mit Anwendung dieser
Artikel, so wie jener 19 und 36 des
Strafgesetzbuches, dann des Art. 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in

gemeinschaftlichen Versuch, und endlich der Art. 2 der Verordnung des gemeinschaftlichen militärischen Gouvernements vom 31 Mai 1814, welcher Artikel, auf den vorliegenden Fall angewendet, zu Gunsten der Angeklagten, sein Alter zweifelhaft macht, welche Artikel sämtlich vorgelesen worden sind, also

Constat;

Art. 384 des Strafgesetzbuches,

„Wer mit Vorbedacht getödtet hat, der mit Tode bestraft werden soll, wenn der im Artikel 381 angegebene mildernde Umstand vorhanden ist, soll mit Zwangsarbeiten bestraft werden.

Art. 381 N°. 4. desselben.

„Wer, sie antreffend in seinem Hause, in seiner Wohnung oder in einem Zimmer, oder Behältnisse, oder einem Zubehör, die Gewalt erbrochen hat, oder sie erbrechen, oder sich derselben mittelst falscher Schlüssel, oder Nachmachung, oder falscher Schlüssel bemächtigen, oder die Schlösser mit Gewalt sprengen wollte, soll mit Zwangsarbeiten bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Jeder zu Zwangsarbeiten verurtheilte wird in einer bestimmten Zeit verurtheilt, welche nach seiner Strafe niemals weniger als fünf

„und höchstens nicht zwanzig Jahre betragen werden."

Art. 36 desselben

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangs- oder Bann- und Lebens- oder dauernde bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des Pfahlwerks, die Landesverweisung und den Verlust staatsbürgerlicher Rechte erkannt, sollen Ausgezeichnete genannt werden.

„Sie sollen in der Central-Strafe des Departements, in einer, wovon das Verbrechen verübet, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in einer wo der Wohnsitz genommen, und in einer wo der Wohnsitz des Verurtheilten angegeben worden.

Art. 368 des Gesetzb. über das Verbrechen des Raubes. Dieses

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemahl in die dem Staate so wohl als der andern Partey verursachten Kosten verurtheilt."

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„Der Fremde ist nicht verfolgbar für Verbrechen einer Criminal-Strafe, als in welche Fälle er seinen Fremden überlassen, in

„welche Fälle demnach mit zu erkennen
„wäre".

Urtheil

Der Assisen-Gerichts-Commissär
Victor Schmelz,

21 Jahr alt, Gutsbesitzer, gebürtig und
wohnhaft in Trier, im District Waldrach
1 Meter 80 Centimeter (ohngefähr 6 Fuß)
groß, blonde Haare und Augenbrauen,
hellblaue Augen, bedeckte Stirne, gewöhn-
liche Nase und Mund, ovales Kinn,
blasses Gesicht, runde Gesichts-Form und
gesundes Aussehen

Zu Zuchthäuserstrafe verurtheilt
und in alle Gerichtskosten, gegen den
Staat, liquidirt auf die Summe von Fünfzig
neun Gulden Dreißig drei Kreuzer Thaler

Urtheil, kraft des Urtheil in Anklage
gestellt und in Trier, Zweibrücken
und in Land ausgeschrieben wurden Fall.

Also gefällt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
und in dem Sitzungssaale daselbst gehalten
zu Zweibrücken den Zweiten De-
zember 1822, wobei gegenwär-
tig waren: von Völderndorff, Rath

am

am 2. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Assmann, Rath am 2. Appellationsgerichte, als Kanzler des Assisengerichts, Ege, Generalprocurator, Mollitor, Schmidt beide Richter, letzterer beim 2. Civilsenate desselben, abwesend als Richter des Assisengerichts, von Wark, 2. Gemahl Generalprocurator am 2. Appellationsgerichte und Blessmann, Obergerichtsschreiber des Assisengerichts.

Völderndorff

Assmann.

Mollitor

L. Schmidt

Blessmann

Urtheil
gegen
Garvenius
Heckmann
3 Xbre 1822

Das Kriegs-Gericht
für den 2ten Pommerschen Land-Wehr-
Bataillon für das 4te Quartal
1822, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Auditeur-
Commission des 2ten Appellations-Senats des
Pommerschen 2ten Land-Wehr-Bataillons
gefertigten Verhandlung vom 3ten
Dezember 1822 erlassenen
Urtheils, wonach erkannt, als

Garvenius Heckmann,
24 Jahre alt, Musketier gebürtig aus
Neustadt in Brandenburg angeklagt
ist, einen in seinem Quartiere, wo
er als Musketier [illegible], des Nachts
gegen Zerstörung, die Polizeistunde über
[illegible] zu haben.

Nach Einsicht der, in Gemäßheit obigen
Urtheils, von dem Vertheidiger des 2ten
General-Kriegsgerichts, gegen Vorstehende
Angeklagten den 9ten Dezember
1822 verfaßten Vertheidigungs-Schrift,
Commissarischen Inhalt Contact und Folgt:

„ Aus allen diesen geht hervor, daß
[illegible] Garvenius Heckmann.

„ ungeklagten:
„ am Sechs und zwanzigsten Juni dieses
„ Jahres, in dem Wirthshause des Johann
„ Nikolaus Zöllner zu Kniffhausen an der
„ Leck, wo er als Musikant spielte,
„ und von dem Wirthe des selben
„ gegen Zahlung und die Erlaubniß
„ dazu erhielt, zum Nachtheil des Balthasar
„ Heinrich Usa und Silbermann
„ Gebrüder und goldenen Ehrenkreuz
„ anzustellen zu haben. „

Nach Anhörung des Vertheidigers des
Königl. Generalprokurators, in der Fest-
stellung der Gründe, worauf die
Anklage beruht.

Nach Anhörung des Rechtsverständigen Rauh
in seinen Vorträgen mündlich und
den angeklagten Invaliden Gutkuechte.

Gesetzen die Erklärung der Geschwo-
renen, welche nun jeden aufgestellten
von dem Präsidenten gestellten und
Eide und dem schriftlichen Inhalte der
Anklageakte hervorgehenden, theils aus
den Debatten sich ergebenden Fragen

gemäß ist, nämlich:

„ Ist der angeklagte Invalide Gutk-
„ kuechte, Musikant, wohnhaft zu Groß
„ Kurlenbach Schalbach
„ am sechs und zwanzigsten Juni dieses
„ Jahres in dem Wirthshause des Johann
„ Nikolaus Zöllner zu Kniffhausen an der Leck,
„ wo er als Musikant spielte und von dem
„ Wirthe des selben gegen Zahlung und die
„ Erlaubniß dazu anfällig, zum Nachtheil
„ des Balthasar Usa und Silbermann
„ Gebrüder und goldenen Ehrenkreuz ge-
„ stohlen zu haben?"

und welche Erklärung dieser gemäß:

„ die Erklärung der Geschworenen gemäß
„ einstimmig dahin, daß der angeklagte
„ Invalide Gutkuechte mit vorliegender
„ in der Form aufgenommenen Umstände
„ des Diebstahls Bejahung zu haben
„ schuldig ist.

Nach Anhörung des ersten Vertheidigers
des K. General-Prokurators in seinen
Ausführungen, welche dahin gehen, daß nach
Anhörung der Erklärung der Geschwore-
nen und nach Inhalt des Art. 386 Nr. 4. 21 u. 36
des Strafgesetzbuchs und des § 2 des Gesetzes
vom 25 Mai 1814 über

wie den Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen gegen Leben, Personen, Eigenthum, Freiheit und die Ehre des Bürgers und die verursacht und die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer verordnet wurde, so wird der Druck des Urtheils in Erwägung und seine Anschlagung an den Thüren des Gerichtshauses

In Erwägung, daß die Thatsachenbeurtheilung denen der Angeklagten durch die Geschworenen schuldig erklärten, mit Verbrechen bestraft, welches durch die Art. 386 N.° 4 und Art. 21 des 36 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Daß Gesetz und mit Anwendung dieser Strafgesetzartikeln, so wie des Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen gegen Personen, und endlich des Art. 2 der Verordnung des souverainen militärischen General Gouvernements vom 31.ten Mai 1814, welcher Art. statt, die den in der Untersuchung vorkommenden militärischen Umständen, sind zu Gunsten der Angeklagten angewendet werden muß,

welche Artikel sämtlich vom Gesetz

Verbrechen verfasst worden und also lauten.

Art. 386 des Strafgesetzbuch.

„Wenn mehr Diebstähle schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden.

„N.° 4. Wenn ein Werkzeug, Waffe oder Gefährte, Fahrzeug, Pferd oder einer, den sie zur Ausführung ihres Vorhabens angestellt haben, die oder einen seiner Begleiter verwundet oder getödtet, wenn der Diebstahl ein Verbrechen oder Vergehen, wofür er angenommen worden, Beifall

„Voll mit der Freisprechung bestraft worden.

„Art. 21 daselbst.

„Jeder Jedweder, der einen oder mehrere Gehilfen, welche zur Freisprechung verurtheilt worden, soll in die Arbeitsstrafe mit gemeinschaftlich und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Verordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 daselbst

„Alle Verbrechen, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die

„ Landstrassenraisung und der Wasserlast, Unterthanen-
„ Leistungen betreffen, sollen Aufzugsweise
„ gebraucht werden.

„ Wie sollen in der Landrath-Stadt des Regierungs-
„ kommando, in jenen, wenn der Verfasser ausser-
„ in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jenen wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jenen des Wohnorts des Ver-
„ urtheilten angeschlagen werden.

Art. 366 des Gesetzbuches aber des gemeinschaftlichen Verfahren

„ der Gerichtshof soll demnach verordnen, dass die
„ gemeldeten Personen dem Feigenthümer wieder-
„ gegeben werden. „

Art. 368 ebendaselbst.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird
„ allemahl in die dem Staate schuldige, als der
„ andern Partheyen erwachsene Kosten verur-
„ theilt.

Art. 2. der Verordnung des souverainen
militairischen Gouvernements vom 31.
Mai 1816

„ Der Verweis ist mit nachstehender
„ Folge einer Criminal-Strafe;
„ er bleibt nämlich dem rückfälligen

„ Verbrechen überlassen, in welchen Fällen
„ derselbe mit zu erkennen sey".

Urtheil

des Assisen-Gerichts, gehalten

zu Arnheim

Jacob Beekmann,

26 Jahre alt, Musikant, gebürtig und wohnhaft in Groot Zwolenburg in Utrechter Quartier, 1 Meter 71 Centimeter (5 Fuss 10 Zoll) gross, mit schwarzen Haaren, hohe Stirn, grauen Augen, schwarzen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, kleinem Kinn, schwarzem Bart, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und einigen Blattern-narben und einigen Sommersprossen:

Zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, und zu allen Prozessosten gegen den Staat liquidirt auf die Summe von dreyzig Gulden dreyssig Drei Gulden

Urtheil

dass die gestohlene und in Beschlag genommene Pferde dem Eigenthümer wieder zurückgegeben werden sollen.

f. 93. 33

Warendorf

Indem Herr Vorsitzende die Sitzung eröffnet und zu Verlesung, Unterschrift und Vollziehung des seit dem zu Groß Everlohe erlassenen Urtheils schreiten wollte.

Also geschehen und verkündet zu Herzebrock in Amtshause in Sachen Fiscalis Kläger wider Johann Jodocus Friedmann Beklagten wegen Diebstahls, wie zu Recht: von Vorderdorff, Präsident des Assisengerichts, Ansmann, Beisitzer des Appellationsgerichts, als Beisitzer des Assisengerichts, Motitor, Petri, Schmidt, alle drei Justizbeamte des hiesigen Bezirksgerichts, als Beisitzer des Assisengerichts, Hallen, erster Substitut des Königl. Prokurators am Königl. Appell. Gerichte und Blessmann Obergerichtsschreiber des Gerichts.

Vorderdorff

Motitor

Ansmann.

L. Schmidt

Blessmann

1. Georg Acker
zu
2. Johann Jodocus Friedmann

Das Assisen-Gericht

des Königl. Preußischen zu Herzebrock

des Königl. Westphälischen Departements der Ems

hat in der Sitzung vom 6. Oktober 1822, sich selbst ein Urtheil gestellt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Departements der Ems zu Münster den ersten Oktober 1822 erlassenen Anklage und verlesen erfahren hat

1. Georg Acker 28 Jahr alt geboren zu Rothenkirchen, wohnhaft, und
2. Johann Jodocus Friedmann, 25 Jahr alt, zu Liebenstein

beide der Diebstahl zu Last in Haupten des Kollekten Jahr Ahren Schaafen auf der Hagenauer abgebrannten Wiese bei Herzebrock — einer Johann illegale Tödtung angeklagt sind.

Nach Einsicht der von der vom 6. Januar Prokurator am Königl. Appellations Gerichte, in Gemäßheit obigen Urtheil, gegen besagte Angeklagte vom dritten Oktober 1822 verfaßten Anklage akte, des Vorsitzenden Instruktion Inhalt Einsicht genommen hat.

Nach allem dem sind die Brüder Georg Acker und Johann Jodocus Friedmann angeklagt

am verfassten April das Inhalt

den Müllern Jacob Schneider von Pilz
gemäß der Zugemeinten abgabenfreien
Mühle auf dem Bach von Burggraben
und Birkenfeld dann Maßen diese pro-
visorisch gestattet zu haben

Nach Anführung der k. General-Prokuratur
in der Entwickelung der Gründe, warauf sie
Anklage basirt.

Nach Anführung des Advokats Friedr. Schulze
in seinem Vertheidigungs-mittel für den
Angeklagten Hecker

Nach Anführung des Advokats Edelmann
in seinem Vertheidigungs-mittel für den
Angeklagten Friedmann

Geschehe die Erklärung der Geschworenen
welche sich hierauf zurückgezogen von dem Präsi-
denten gestellten und theils auf den
summarischen Inhalt der Anklageakte basir-
ten, theils auf den Verhandlungen bei
vorgehenden Beweis gestützt ist, nämlich:

I. Ist der Angeklagte Georg Acker, Müllersohn, zu
Cast in Arbid auf den zugemessenen abga-
benfreien Mühle bei Burggraben schuldig:
am 9ten zu Ende April dieses Jahres auf dem
Wege von Burggraben nach Birkenfeld den

Herrn Schneider, Müllern von Pilz, durch Mas-
sive provisorisch gestattet zu haben

II Ist gemeinter Georg Acker zu der in der ersten
Frage erwähnten That durch schwere Drohung
oder gewalthätigkeiten gegen Personen
verleitet worden;

oder

III Ist Angeklagter Georg Acker schuldig: an der in
der ersten Frage erwähnten provisorischen
Tödtung Schneiders Theil genommen zu haben, dass
er dem Urheber in der That beistand, die Gewalt-
thätigkeit verübte, oder anleitete, oder in seinem
Beistand vollendet haben, ersteres gehol-
fen oder Beigestanden hat?

IV Ist der Angeklagte Georg Acker zu der in der
dritten Frage erwähnten Theilnahme durch
Drohung oder gewalthätigkeiten gegen
Personen verleitet worden?

V. Ist der Angeklagte Johann Jacob Friedmann
schuldig auf der zugemessenen abgabenfreien
Mühle bei Burggraben schuldig;
am 9ten des Monats April 1822 auf dem
Wege von Burggraben nach Birkenfeld
den Herrn Schneider, Müllern von (Pilz) Pilz
durch Massive provisorisch gestädtet zu
haben

VI. Ist gemeinter Angeklagter Friedmann
zu der in der ersten Frage erwähnten

„ That durch schwere Verletzung, oder grobe
„ Gemeingefährlichkeit gegen Personen gerichtet
„ worden?“

oder

III. Ist Angeklagter Friedmann schuldig, an
der in der ersten Frage angeführten
Provinzialloge Zorbing dadurch Theil genommen
zu haben, daß er dem Ersteher in dem
Thatbestande, die die Gemeinde verbannt,
oder entlassen, oder in ganz, die Ehe
vollendet Leben, entbunden gesetzen, oder
Ausgeschieden hat?

IIII. Ist gemeinter Angeklagte Friedmann
zu der in der siebenten Frage angeführten
That durch Verletzung oder grobe
Gemeingefährlichkeit gegen Personen
gerichtet worden?

und endlich Erklärung dahin gefaßt:

„ Erste Frage: Der Franz Anton ist schuldig
„ die That vorsätzlich zu haben, jedoch nicht
„ strafbarlich
„ zweite Frage: Ja dergestalt nicht gerichtet
„ worden.
„ dritte Frage: Ja, er ist schuldig gehandelt
„ zu haben.
„ vierte Frage: Ja er ist zur verursachten
„ Thatsache durch Aufforderung gerichtet
„ worden.

„ fünfte Frage: Nein Johann Joseph Friedmann
ist nicht schuldig.“

Nach Anführung des Gesetzes Paragraf Friedmann
in seinen Antworten, welche dahin gehen,
daß, was seinerseits der Verbindung der Ge-
schworenen und anführt der Art. 319
und 326 des Strafgesetzbuches und der Art.
365 und 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen
in gemeiner Weise — Franz Anton zu Tode
verfällt werde zu einer Todesstrafe Gefängniß
strafe von sechs Monaten und zu allen Prozeßkosten
gegen den Verurtheilt.

In Erwägung daß die Thatsachen Franz Anton
in Antworten der Geschworenen als die erste Frage
schuldig erklärt worden, zum Verbrechen ist erst
Anwendung des Art. 319 des Strafgesetzbuches seine An-
wendung findet;

In Erwägung daß der im Artikel 326 des Straf-
gesetzbuches vorgesehene Entschuldigungsgrund der
Zurechnung eine entschiedene Handlung einer
entgegensetzt voraus;

In Erwägung daß die durch die Antworten der
Geschworenen auf die zweite Frage die positive
Entscheidung der Frage ausschließt, die übrigen
Antworten nicht in Betracht kommen

durch Anwendung auf Anwendung des Art. 319
des Strafgesetzbuches auf die Art. 365 und 368
des Gesetzbuches über die Verbrechen in gemeiner
Weise, welche von den Geschworenen erklärten

vorstehenden und erste Erkenntnis

Art. 319 des Strafgesetzbuches.

„Wenn durch Unvorsichtigkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, oder Nichtbeobachtung der Vorschriften und Verordnungen eine Feuersbrunst entstanden ist, soll mit Arrest von Einem Monat bis zu zwey Jahren, und mit Geldbusse von 50 bis 600 Franken bestraft werden.

Art. 365 des Gesetzbuches über Polizeivergehen.

„Ist der Fehlbare vorbestraft, so verdoppelt der Gerichtshof auch die im vorigen Artikel bestimmte Busse, selbst erkennen, wenn auch die ordentliche Strafandrohung höher gehen sollte, doch darf nie mehr als die Hälfte des Maximums der Strafandrohung überschritten werden.

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleich viel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemahl in die dem Staate erwachsenen Kosten, als den andern Theil aber in seine eigenen Kosten verurtheilt.“

Verurtheilt

der Assisengerichte genannte

Georg Acker

28 Jahre alt, geboren in Rothenbergen in Hinterhessen, wohnhaft in Pfalz zu Darmstadt, zuletzt Maulwurf in daselbst und der vorgenannten Abgabenmutter Ursula Rei Tagelöhnerin, 1 Mahl Einbruch

(5 Jahre 5 Zoll) groß, dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, dunkelbraunen Augen, etwas kurze Nase, gewöhnlichem Mund, schwarzem Bart, runden Kinn, ovalen Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, am linken rechten Knie und Wade am Gebrauch der Beine gehindert sind;

Zu einer Correctionellstrafe Gefängniß von Einem Jahr, zu Einhundert Gulden Geldstrafe und in allen Kosten des Verfahrens gegen Urtheil, die mit Ausschluß der Todesstrafe gegen Verbrechen, die mit Zuchthaus bestraft sind, und gegen Vergehen, die mit Einsperrung in ein Correctionshaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft sind, und mit Ausschluß der Strafe der Landesverweisung, der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenrechte, der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, der Unfähigkeit Zeuge zu seyn, der Unfähigkeit Vormund, Curator, Beistand, Gerichtsexperte zu seyn, der Unfähigkeit Waffen zu tragen, der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verbannung aus bestimmten Bezirken oder Gemeinden

§. 198. 30. 1.

Also zuerkannt und vorbehaltlich zu Vollziehenden in dem Betreff sowie auf die öffentliche Bekanntmachung des Assisengerichts, den dreißigsten Dezember 1822, und zugegen waren: von Waldendorff, Präsident des Königl. Appell-Gerichts, Vorsitzender des Assisengerichts, Arnsmann, Landrath des Kreises und Appellgerichtsrath, als Beisitzer des Assisengerichts, Vetri, Schmidt, Beisitzer des Kreis-Gerichts, als Beisitzer des Assisengerichts

von Koch L. Journal Protokuntor und
L. Appellationsgerichts Assessor und Bölkermann
Bergrath Hoffmann dieses Gerichts.

Vorsitz
L. Schmitz Ansmann.
Hanauer
Klesmann

Verhandelt Bonn den 4ten Dezember 1820.

Der Vorsitzende des Assisen-Gerichts hat die heutige Session zu eröffnen, Herr von L. Appellations-Gerichts-Rath Hanauer, und den Herrn Beisitzer Herrn Franz Alexander Freiherrn von Böl-Hondorff, in der öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember dieses Jahres:

Nach geschehener Ablesung der Verordnung des Herrn Präsidenten Assisen-Gerichts Hanauer, Herrn Johann Joseph Friedmann, Geschworenen auf der heutigen abgehaltenen Session Assisen bei Gericht gebracht, und Johann Joseph Friedmann
" Klein Johann Joseph
" ist nicht Schuldig

In Gemäßheit des dem Präsidenten dieses Gerichts durch Artikel 358 des Gesetzbuches über die Verbrechen in Criminalsachen vorgeschriebenen, abgetragenen Gewerbes:

erklärt,

daß obengenannter Johann Joseph Friedmann, 27 Jahre alt, gebürtig aus Gerbrecht, jetzt Gefängniß auf der heutigen abgehaltenen Assisen

2

Die Verzeichnung von der gegen
ihn erhobenen Klage der Ver-
weigerung Bestätigung, Form ic.

Warrant

dass der selbe Anzeige in Kenntniß
gesetzt werden solle, wenn er nicht
innerhalb Vierzehn Tagen gerechtfertigt
sei.

Geschehen zu Lewisburgh den Dritten
Dezember 1822. Woldrich

Franz Groß

Sitzung
vom 14. Dezember
1822.

Aus Abtheilungsrichter
für den 6. Abtheilungskreis zu Zwettl
hat in seiner öffentlichen Sitzung vom
14. Dezember achtzehn hundert zwey
und zwanzig, folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Entlegenheit
der 6. Appellation Gerichts des Abtheilungs
vom drey und zwanzigsten November d. J.
erlassenen Urtheil, wornach erhellt, dass

Franz Groß, 35. Jahre alt, Tag-
löhner, gebürtig v. wohnhaft zu Bezirk,
sind, in einem bewohnten Hause
mittelst Erbrechung genöthigten Diebs-
stahls von Effecten v. baaren Geldes
angeklagt ist,

Nach Einsicht des von dem wahren Ver-
theidiger der k. General-Prokuratur,
Kollar, in Gehalt obigen Urtheils am mündl.
Zweg erhobenen Entlegen-acts, dessen Inner-
halt lautet wie folgt:

"Es erhellt dem erzeigt sich, dass gegenwär-
"tiger Franz Groß, angeklagt ist:

"Am zwölften October dieses Jahres mit
"genöthigter Erbrechung der Hausthüre der
"Behausung seines Dienstherrn zu Bezirk, sich
"in dessen Wohnstube im oberen Stock begeben,
"v. dem Kastel desselben und einen alten

B

„ beschließen Einverstanden, folgende Anzeige
„ stände entgegennehmen zu haben: als

1.) ein dunkelblauen tuchenen Oberrock
2.) ein paar silbernen Pistolschnallen,
3.) zwey zusammen hängende silbernen Haubt-
knöpfe,
4.) einen silbernen Fingerring
5.) resthafte Gelder baares Geld.

Nach Lesung der ersten Substitutin des
k. General-Prokurators, Tollei, in der
Untersuchung der Sache, wegen die
Anklage benehmt,

Nach Lesung der Requisitorialschrift
Justiz wen sie in seinen Vertheidigungs-
mitteln für den Angeklagten.

Gehören die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende nachstehender von dem
Präsidenten gestellten, u. theils aus dem
summarischen Inhalte der Anklage acte
sowie zugehörenden, theils aus der Debatte
sich ergebenden Frage gesetzt ist,

Ist der Angeklagte Franz Groß,
35. Jahre alt, Bauerssohn zu Bergen u.
wohnhaft zu Bergen schuldig:

„ am 12.ten Oktober 1822 nach vorher
„ Überlegung der Gemüthsruhe des sicheren
„ ersten Vorsatzes zu Bergen, sich in Besitz

„ Mehrstuben in obern Stock begeben u. zum
„ Nachtheil desselben aus einem selbst be-
„ sichtigen Behältnisse mehr benannte Gegen-
„ stände entwendet zu haben, als:

„ 1.) einen tuchenen dunkelblauen Oberrock,
„ 2.) ein paar silbernen Pistolschnallen,
„ 3.) zwey zusammen hängende silbernen
„ Haubtknöpfe
„ 4.) einen silbernen Fingerring u.
„ 5.) resthafte Gelder baares Geld.

und welche Erklärung diese hat:

„ die Geschworenen erklären sämtlich auf
„ die verneinende an sie gestellte Frage,
„ den Franz Groß schuldig.

Nach Lesung der Erklärung der Geschwor-
nen u. Anschluß der Art. 384. 381. Nro 4. 19,
22 u. 36 des Strafgesetzbuchs u. des §. 2 der
Verordnung des vormaligen mittelrheinischen
General-Gouvernements vom 31.ten März 1814,
so wie der Art. 366 u. 368 der Gesetzbücher
über das Verfahren in peinlichen Sachen

den Franz Groß zu fünf Jahre Zuchthaus-
Arbeiten u. zu den Kosten des Prozesses
zu gleichen Theilen, die Restitution der in Beschlag

genommenen gerichtlichen Beweis an den Eigenthümer zu verweisen, so wie den Streit der Betheiligten in Entschädigungs-Angelegenheiten in den durch das Gesetz bestimmten Orten.

In Erwägung, daß die Beschuldigung gegen den Angeklagten Franz Gerard durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt ist, ein Verbrechen feststellt, welches durch die Art. 384, 384 N°. 4, 19 N°. 36 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Auf Antrag dieser gesetzlichen Verfolgung u. mit Anwendung der Art. 2 der Verordnung des Königlich niederländischen General-Gouvernements vom 31. März 1814. u. der Art. 366 u. 368 des Verfahrens in peinlichen Sachen, welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden u. also lauten:

Art. 384. d. B. G. Buch

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit „der Beihülfe eines von den unter Ziffer „1 des Art. 381 angegebenen Mitteln verübt „worden ist; soll mit Zwangs-Arbeiten auf „eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381. daselbst

„Straften bey verübten Diebstählen

„folgende Umstände ein.

N°. 4

„Haben sie den Diebstahl entweder in einer „Wohnung, in einer Reise zu Wasser oder zu Lande, in einer Kammer, einem Gewölbe „die bestimmt sind, oder zur Aufbewahrung „Waaren, oder in deren Zubehör, der Aufbrechen mittelst falschen Schlüssel, oder „Einsteigung, oder falscher Uniform begangen

II.

Art. 19, ibidem

„Wer zu Zwangs-Arbeit verurtheilt auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser „Strafe wenigstens auf fünf u. höchstens „auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36. daselbst

„Alle Verurtheilte die auf Zeit Strafe, Zwangs-„Arbeit auf Lebens oder auf bestimmte „Zeit, die Einsperrung, die Verbannung, die Landesverweisung oder „Stellung, sollen in Ausführung stehen „u. öffentlich ausgeschrieben werden.

Art. 2 der Verordnung vom 31. März 1814.

„Der Strafgesetz ist nicht nothwendig „folgt „einer Criminal-Strafe, es bleibt vielmehr „dem richterlichen Ermessen überlassen

B

in welchen Fällen Berufung mit Zurückweisung des

O. L. G.

Urtheil des Schöffengerichts den

beschuldigten

Franz Groß, 35 Jahre alt, Zieg-
lerer ledig, wegen Diebstahl u. wiederholt zu Haft-
strafe von Tagen, drei Zoll groß, mit schwarzen
Haaren, breiter Stirn, grauen Augen,
braunen Augenbrauen, großer Nase
u. großem Mund, spitzem Kinn, schwarzem
Bart, breitem Augenlicht u. blasser
Gesichtsfarbe,

Zu Recht erkennen Gerichtshof
u. Zu Recht Berufungsgericht gegen das
Urtheil 9 u. wiederholt

Dass das Urtheil in Rechtskraft er-
wächst u. an den zum Gerichtsbezirk
Orten öffentlich angeschlagen werden,
so wie

Dass die gestohlenen u. mit verse-
henen Gegenstände dem Eigenthümer
wieder zurück gegeben werden sollen.

Also Urtheilt und wiederholt
zu Recht in Sitzung Senat
des Schöffengerichts des Amtsrichter

liegt nicht auf die
Berufung v. die 72 f.
27. 2 M.
Weber

B

vom vierten Dezember achtzehn hundert
zwanzig und zwanzig, mitwirkend waren:
v. Völderndorff, Rath am K. Ger.
Gerichts zu Zwickbrück, Präsident
des Schöffengerichts, Ehrmann, Rath am
besagten Ger. Gerichts, Lgé, Präsident
Molitor, Fabri, Richter, am K. Ger.
Gerichts zu Zweibrück, Kollmi Substi-
tut des K. General-Prokurators,
u. Bleßmann, Obergerichtsschreiber
am obigen Ger. Gerichts.

Völderndorff
pr. Molitor Lgé Ehrmann.

Bleßmann

Johann Unger

St. 2. Dezember 1822.

Der Abfassung wegen

für den k. bairischen Pfleitrain zu

Zwischenbrücken hat in der öffentlichen

Sitzung vom zweiten Dezember 1822

folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der wider den Angeklagten

Johann Unger des k. Landgerichts

des Rheinkreises vom vierten Oktober wegen

Mordes erlassenen Urtheil, wonach

erkannt wird

Johann Unger

31 Jahre alt, Pfeifenbrennergesell, gebürtig

zu Klingenberg, zuletzt in Dienst bei

dem Pfeifenbrennermeister Egidius

Erndtebeck zu Breitenbrunn wegen

Mordthat angeklagt ist.

Nach Einsicht ferner des mit

dem Zeugnisse des Physikus des königl.

Landgerichts Landau in Gemäßheit

Gesetzes vom 20ten Oktober laufenden

Jahres erstatteten Berichts,

" Dass Johann Unger,

" gebürtig zu Klingenberg, seines Berufes

" Pfeifenbrennergesell: am 12ten Januar

" Jahres in der Besteuerung von Grundstücken
" Candidatus Physicus zu Beischlafen,
" bei welchem er damalen in Diensten
" stand, folgende Effekten zu stehen
" zu haben, nemlich:

" a. Gegenstände, welche von
" Grundstücken von Candidatus
" zu zahlen

" 1. ein Haus seinen Augen Hasen
" 2. sechs Kleine Schweine
" 3. seine Alte braune Hühnerhund
" 4. seinen Vorrath Alter Leinen
" 5. drei Kleine Betz zu Bettwäsche
" 6. ein Bügeleisen

" b.) Gegenstände so von der Besteuerung
" wegen wenn

" 7. ein Haus neue Pfeife
" 8. ein Haus seinen Augen Hasen
" 9 ein Haus Sommer Hasen
" 10. vier neue Augen Bänke
" 11. ein ganz neues Leintuch
" 12. Zwei Servietten.
" 13. ein Bettuch
" 14 vier Blech-Büchsen
" 15 vier große Zuckerbüchsen
" 16. 2 neue Betten

" c.) Gegenstände so von gemeinen
" meinem Besteuerungsfalle wenn
" Candidatus Jacob Bezel nur
" Jahrem Gehalt Nutzen zu ziehen

" 17 vier neue Bänke
" 18 ein weiches Bett
" 19 ein Paar neue Pfeife
" 20 Tuch Hüte ein Hut
" 21 vier neue Büchsen
" 22 vier Pfannen
" 23 ein Messer
" 24 ein Paar wollene Strümpfe

Nach Anführung der Beschaffenheit
in der Classification der Gründe, wonach
die Abgabe bestimmt;

Nach Anführung des Besteuerungs
Satzes in seinem Verhältnisse
zu den Steuerbaren.

Endlich die Erklärung der
Besteuerenden, welche zu Tage vorge-
zeichnet von dem Einnehmer
gestellt und Abschrift von dem
Einnehmerischen Zettel der Abgabenden
Innehaltung, Abschrift von dem
Verhalten sich anzuhaltenden Summa
gesetzt ist, nämlich:

" Ist Jagens Tugan 21 Jahre alt, Bezirks-
" gehalt aus Augsburg pflichtig:

" vom zurückgelegten Januar laufenden Jahres
" in die Erlösung von Ehrenzeichen Inhaber
" Bezirks zu Reichsbauten, bei welchem
" er Mundkoch in Klein-Rad Rang folgende
" Effekten:

" a. ganz neue, welche von Künstlern
" von Inhaber gefertigt

" 1. ein Paar fein Rehfell Hosen
" 2. sehr fein flanell
" 3. einen fein leinen Taschentuch
" 4. einen Spenzel fein Cichorien
" 5. drei fleine Tuch zu Kaffee Hosen
" 6. ein Reisetasche

" b.) ganz neue sodann bezahlene
" seinen waren.

" 7. ein Paar neue Pistol
" 8. ein Paar fein Rehfell Hosen
" 9 ein Paar Sammet Hosen
" 10. einen neuen langen Säbel
" 11 ein ganz neuer Tornister
" 12 Zwölf Servietten
" 13. ein Tischtuch
" 14. einen Kleiderbürsten
" 15. einen großen Hühneraugenschneider
" 16 einen Rock

" c. ganz neue sodann neue Zeugnisse
" Bezirksgefällen von Inhaber
" Jacob Engel und Johann Franz
" Kathof gehörten

" 17 einen neuen Kamm
" 18. einen neuen Stock
" 19. ein Paar neue Stiefel
" 20 Tuch für ein Rock
" 21 einen neuen Hüte
" 22 einen Pfeifen
" 23. ein Fläschchen
" 24 ein Paar wollene Strümpfe

" gehörig zu haben

und endlich Erklärung dazu gesagt:

" Der Gefertigte erklären ein Einverständnis
" daß der Inhaber gefertigte und für gehaltene
" Zeugen und Johann Augsburg pflichtig

Nach Einsicht der Bestätigung von Bezirksbeamte
in ihrem Antrage, womit sie dargethan, daß

Nach Anhörung der Erklärung des
Gefertigten wegen Einverständnis des angeklagten
Johann Augsburg für pflichtig befunden,
dem 12ten Januar laufenden Jahres
bei Ehrenzeichen Inhaber in Reichsbauten
der Bezirksgefällen im dienstlichen Rang

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, wenn
„ wenn nur folgende Fälle beigebracht
„ worden:

„ Wenn man Vieh in Scheune ist,
„ aber gegen Tag wird, sollte es auch von
„ Diebstahl sein gegen Personen spürbar,
„ denen es nicht wieder, sein Fuß oder
„ mehrere in Schuß seiner Herren,
„ oder in jenem möglich zu sein beglaubigt
„ besonders &c.

Art. 368. des Gesetzbuchs über die peinlichen Strafen

„ Von mehreren mehr Theil gleichviel, aber
„ der eine Klasse oder der einzelnen
„ Fall, meint allemal in die dem Raum
„ so mehr als der mehrere Partheien
„ mannichfache Partei Strafe gleich

Art. 4. der Ordonnanz vom 31ten Mai 1814

„ Die Haus- und Quartierzinsen bezahlen
„ Herren und für sich und so viel die
„ Bedienung dort verhalten mögen, den
„ Generalen und Commissarien abrechnen,
„ allein es wird dem ordentlichen Commissar
„ ganz allein bei nachtretenden militärischen
„ Umständen auf neue Generalien
„ Gesuch zu bekommen, welche
„ jedoch nicht unter einem Jahr sein darf

Verurtheilt

das Assisengericht den genannten Johann Wagner, 21 Jahre alt ledigen Standes, gebürtig zu Augsburg, Schneidergeselle zuletzt in Arbeit stehend bei dem Schneidermeister Christian Lendinger zu Kaiserslautern, groß ein Meter neun und fünfzig Centimeter, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbraunen schwarz, Augen klein und schwarz, Gesicht bleich, Kinn rund, Nase mittelmäßig, Mund klein, mit einem auf der Brust ausgestochenen Zeichen.

Zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu allen Kosten des Prozesses gegen den Staat, welche auf die Summe von vierzig sechs Gulden, fünfzig sechs Kr. drei Hlr.
f. 46. 56. 3.
liquidirt sind.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale und in öffentlicher Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am vierten Dezember eintausend achthundert

zwei und zwanzig, wobei zugegen waren: v. [illegible], Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Ansmann, Hanauer k. Appellationsräthe, [illegible] Präsident, Molitor Richter des hiesigen k. Bezirksgerichts als Richter des Assisengerichts, Bezzenthal zweiten Substitut des k. General Prokurators und Sternfeld zweiten Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte.

[illegible signature]

Molitor

Ansmann.

Hanauer

Lz.

Sternfeld

Erbzinn Gütling

16ten Dezember 1822.

Ordinanz

Abstanzeigenden Herrn Erbzinn Gütlings Verlassenschafts Verhandlungs Protokoll und Inventur Aufnahme, dann Schätzungsurkunde für das Jahr 1822.

Nach Einsicht der Erklärung des Herrn Erbzinn Gütling, Ehrenmann Michael Hueber, zu Lembach heim morgen folgendes Inventar

" Sein Herr Verstorbener Erbzinn Gütling
" zurück gelassen habe, so für gerecht
" erachtet den Erbzinn Gütling
" nicht schuldig

und die Gemeinschaft von dem Verschiedenen Herrn Art. 358 des Gesetzbuches über das Eheliche Verhältniss über stimmen gemacht;

Erklärt, das die abtragenden Erbzinn Gütling mit dem Gegen für Entgebühr Entlastung der Abschrift und deren Ausfertigung eigenes Inventar nicht;

Inmassen dann auch diesfalls auf den Fall die Gütlichkeit gesetzt worden soll, wenn sie nicht andern Verfügen zuwider wäre ist

Gerichtsmündig den 16 Dezember 1822.

Hollendorff

fortlaufendes Journal
Lami
5 December 1822

Das Assisen-Gericht

für den 6 C. Rheinkreis zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom Dienstag den 3 December 1822, hat folgendes Urtheil gefällt.

Auf Ansuchen des von der Anklagskammer des C. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom dreyzehnten November 1822 an den Tag gelegten Urtheils wurde verfallet, daß

Fortlaufendes Journal Lami,

so lange es anwendbar bleibt, zufolge Gesetzes, gebührlich und ordentlich, der stattgefundenen Instruktion gemäß angelegt sey.

Auf Ansuchen des vom Herrn Generalprokurator am C. Appellationsgerichte, in Gefolge obigen Verordnungsurtheils, gegen Barbara Lami, den zwey und zwanzigsten November dieses Jahrs ausgefertigten Anklageakts, dessen Verfügungssatz folgt lautet wie folgt:

" Kraft welchen dieses ist gegenwärtiges fortlaufendes Lami angelegt: "

" wie auch auf zwey und zwanzigsten Tag dieses Monats, Jahrs, Freytag, nämlich Vormittags neun Uhren vor dem

Gen-

9 zu Zweibrücken
gelesen
Voelcker

Mallet — L. Schmidt

Hanauer

Ansmann.

Bleßmann

„Hausknechts Adalbert und Albrecht Geschwister
„Jacobi zu Forstwachau als meinen Erben
„Obmt, also und dergestalt Testamentum
„quod vocatur zu setzen, erklärte sie der Lage
„daß Erblasserin das Haus zu verbreiten
„und Vermehrung des Ansehens, als dem Dienst
„in Verbreitung stehenden Adjunkten des
„verstorbenen Geschwister Jacobi mitzutheilen.“

Nach Anhörung des k. k. General-Prokurators
in der Fortsetzung der Gründe, worauf
sie Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advokaten Herrn
Joseph Pfeiffer von sie in seiner Vertheidigung anbiete für den Angeklagten
Lami.

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
welche zu Folge aufgestandener von dem
Vorsitzenden gestellten und Theile auf dem
summarischen Inhalte der Anklageakte
hervorgehenden, theils auf den Verhandlungen
sich ergebenden Fragen gesetzt ist, als:

„Ist der Angeklagte Joseph Daniel
„Lami, Verbrechen verübt zu Hernals
„durch Mord schuldig

„am 11ten auf 12ten September
„1822, dadurch seinen Freund

„mit

„aufgenommen Brennholz auf den Hausknecht
„der Gebrüder Albrecht Geschwister Jacobi zu
„verübet, auf seinen Freund Obmt, also
„auf Brandwein Vertrauen, gewendet zu haben,
„erklärte sie der Lage sich bewusst, der Hausknecht
„weiter zu verbreiten und so viel der
„Person als dem Dienst in Verbreitung
„stehenden Absichten des gemeinschaftlichen
„Jacobi mitzutheilen.

Auf welche Erklärung diese gesetzt:

„die Erklärung der Geschworenen gesetzt zu =
„stimmig dahin, daß der Angeklagte Lami,
„allein in vorliegender Streitsache schuldig ist

Nach Anhörung des k. k. General-Prokurators
in seinen Anträgen, welche dahin gehen,
daß, nach Einsicht der Erklärung der
Geschworenen, nach Einsicht der Art. 432.
12. 26 und 36 des Strafgesetzbuches und
der Strafart 368 des Gesetzbuches über
das Verbrechen in gemeinschaftlichen Personen —
Daniel Lami zum Tode durch
Erschießen verurtheilt werde zum Todesstrafe
zu vollziehen durch den Scharfrichter
zu Erschießen und zu allen Prozeßkosten gegen den Verurt.

7

[illegible] zugleich der Druck des Urtheils im Auszuge und dessen Anschlagung an den durch das Gesetz vorgeschriebenen Plätzen verordnet werde.

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren der Angeklagte Friedrich Daniel Lami durch die Erklärung der Geschwornen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen feststellt, welches durch den Artikel 434 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstelle, so wie jener 12. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Gesetzesstellen Eingangs dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 434 des Strafgesetzbuchs:

"Wer Gebäude, große und kleine Fahrzeuge,
"Lagerhäuser, Bau=Plätze, Waldungen,
"Schlagholz, es mag gefällt seyn oder nicht,
"oder Feldfrüchte, sie mögen noch stehen, oder
"abgemäht seyn, so wie auch ohne Unterschied

ob

"ob das Holz in Haufen gesetzt, oder abge=
"mähtene Früchte aufeinander liegt, und ob die
"Früchte auch in Haufen auf den Äckern selbst stehen,
"oder in größeren Haufen anderswo in Scheunen
"zusammen gelegt sind, oder Materialien, die
"so angelegt sind, daß das Feuer sich jenen
"Gegenständen, oder einem derselben mittheilt,
"freiwillig in Brand steckt, — soll mit dem Tode
"bestraft werden."

Art. 12. ebendaselbst

"Jedem zum Tode Verurtheilten wird der Kopf
"abgeschlagen."

Art. 26 daselbst

"Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffent=
"lichen Plätze des Orts, welcher im Verdammungs=
"Spruch angezeigt wird."

Art. 36 ebendaselbst

"Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs Ar=
"beiten auf Lebenslang, oder auf eine bestimmte
"Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
"Strafe des Prangers, der Landesverweisung
"und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
"erkennen, sollen auszugsweise gedruckt werden.

"Sie sollen in der Central=Stadt des De=
"partements, in jener, worin das Urtheil
"erlassen, in der Gemeinde des Orts,
"wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener
"wo die Vollstreckung geschieht, und in jener

in

„ des Klosters des Barmherzigen Ordens
„ zu Hellingen abgeändert.

Art. 368 des Gesetzbuches über die
„ Verbrechen und Vergehen.
„ Der entarteligende Theil, gleichviel ob es
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger
„ sey, wird allemahl in die dem Urtheile
„ so groß als der andere Theil zu ver-
„ gütende Kosten verurtheilt."

Urtheil

Das Assisen-Gericht des Departements Sambre,

Friedrich Samuel Lamé,

dreißig Jahre alt, gewesener Beamter zu Elberfeld, Herzogthum Berg, gebürtig und wohnhaft zu Gemünden, 1 Meter 78 Centimeter (5 Fuß 11 Zoll) groß, Haarbraun, Stirne hoch, Augenbrauen, Haaren Augen, Nase mittel, Backen dicke, Kinn, gewöhnlicher Mund, schwarzbrauner Bart, schwarz Brauen, Barthaaren, rundes Kinn, ovaler Gesicht, frische Gesichtsfarbe, als Angeklagten; an der linken Hand auf der Stirne einen Lange Narbe,

an der linken Hand der ersten Gelenkt eine Stirne steifkommen, eine linken Arme der obere Theil eine Narben und endlich einen Leibschaden

Zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Gemünden, und zu allen Prozeßkosten gegen den Verurtheilten, daß die Summe von Einhundert sechs Gulden zwanzig Kreuzer zum Besten

Warrendorf, daß der Verurtheilte in Abzug gebracht und zu Heinz, Gemündern auf Staatseinkünfte angewiesen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Gemünden in der Sitzung und in der öffentlichen Sitzung der Assisen-Gerichte den fünfzehnten Dezember im tausend acht Hundert zwei und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Von Valkenrodt, Rath am k. Appellationsgerichte, Präsident der Assisen-Gerichte, Axmann, Banquier, Richter am k. Appellationsgerichte, als Richter der Assisengerichte, Notar Schmidt, beide Richter des hiesigen k. Bezirksgerichts, ebenfalls als Richter der Assisengerichte; von Rock k. Generalprokurator am k. Appell. Gerichte und Blessmann, Abzugerichtsschreiber dieses Gerichts.

Valkenrodt

Axmann

L. Schmidt

Banquier

Notar

Blessmann

§. 76. 40. 2.

Note

der vom hiesigen Criminal Tribunal gegen gegenwärtigen Angeklagten Urtheil ist durch Erkenntniß des hiesigen k. Appellationsgerichts Hofes vom 6ten Januar 1823, bestätigt worden

Blessmann

Abschrift

Laut der erste März 1820 seit unterzeichneten Anzeige-Protokolle
der k. Appellations-Gerichts-Rath Klein beauftragt zu Zweibrücken, auf die
Tagesordnung der k. General-Versammlung des heutigen Gerichtes, sich in
das hiesige Appellations-Gerichts-Gebäude, und zwar in das gewöhnliche
Zimmer begeben, und laut in Gemäßheit des Art. 62 des Verfahrens
vom 08ten Juni 1811 vorgeschriebenen Bestimmung sich auf den Markt Platz
der Stadt Zweibrücken gegen über begab, woselbst die Vollziehung
der gerichtlichen Amtshandlung Statt fand.

Daselbst angekommen erwarte Herr k. Gendarmerie-Brigadier
gedachter Friedrich Samuel Kaiser, so ersterer, sogleich gebührlich
und vorschrift in Zweibrücken, woselbst durch den Herrn Friedensrichter
und gerade auf eine besonders anberaumte Sitzung an den Herrn
gestellt, und aber dessen Saal eine Tafel angeschlagen wurde,
worauf mit großer und Kaiserlicher Buchstaben Anzeige des
gerichtlichen Amtsfalls geschrieben stand, worauf Beamter Friedrich
Samuel Kaiser wegen den Verbrechen der Fahrlässigen Brand-
anlegung zur Tabelle Artikel 458 allen Vogt Lasten gegen den
Beklagten verhaftet wurde (welcher Artikel von Ihr. Majestät
dem Kaiser Napoleon unterm 16ten Februar 1823 in die
Artikel der Code Pénal Criminel aufgenommen und An-
stellung an den Herrn Ober-Gerichts-Präsident
wurden ist.)

Der genannte Friedrich Samuel Kaiser blieb daselbst
den Tribunal Abtheilung eine Stunde lang aufgestellt.

Aber die Vollziehung obigen Artikels ist gegenwärtiger
Protokoll zufolge und von dem Ober-Gerichts-Präsident
unterschrieben worden.

Geschehen zu Zweibrücken den Tag Monat und Jahr
wie vorgemeldet.

Substituirt Klein
für die Abschrift
Der Ober-Gerichts-Präsident
V Blessmann

51

Jacob Kelser
6 Xbre 1822

Das Assisen-Gericht
für den k. k. Rheinkreis zu Zwei-
brücken in seiner ordentlichen Sitzung vom
sechsten Dezember 1822, hat folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von dem Archiv-Greffier
des k. Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweibrücken am sechsten des gegenwärtigen
Novembers 1822, erlassenen Urtheils-
vorlage, daß

Jacob Kelser,

" alt neun und zwanzig Jahr alt, geboren zu
" Rodalbe wohnhaft, Leinweber Profession, zu
" Obersch[illegible]bach, seiner Provinz und Amt
" Rodalbe zuständig ist.

" daß dieser selbe gegen die von dem gemelten
" Präsidenten des k. Assisen-Gerichts, in Gemäßheit obigen Artikels, gegen den An-
" geklagten gefällten Urtheil, durch Briefe den 8ten und
" zwanzigsten Novembers dieß Jahrs an
" dessen Archiv-Greffier, Appellation
" Instrument einlegt.

" Auf allem Dasjenige geht hervor, daß
" Jacob Kelser angeklagter, den 27ten
" Juli vorgehenden Jahrs, morgens um
" zwei Uhr, auf dem Boden seines

„ Commissarius zu Protokoll gebe, an den Gerichts-
„ manne Müller und Leute Gebrüder Hess,
„ daß durch den Herrn Landrath zu Hof-
„ geismar Instruktion, wie es mit der
„ den Michael Becker abzuhaltenden
„ Feilbietung und Versteigerung
„ und mit Vorbehalt einer Frist bis
„ Ende des Monats Februar d. J. zu
„ Becker fünf Pfunden Heller gestattet
„ Becker fünf Pfunden Heller gestattet
„ Becker fünf Pfunden Heller gestattet

Nach Aufforderung des Präsidenten Herb,
dann Protokollführer in den Gerichtskalender
der Gründe, warum sie Anklage
nicht.

Nach Aufforderung des Präsidenten Colmann
in seinem Wahrheitsgemüthe den
den Angeklagten Jacob Gelder.

Nach Einsicht der von dem Herrn Präsidenten
den Geschworenen zur Entscheidung zu
stellenden, theils aus dem Verweisungsbe-
schlusse der Anklagekammer theils
theils aus den statt gefundenen Debatten
sich ergebenden Fragen ist:

Ist der Angeklagte Jacob Gelder
„ auf Vorladung einer Landgerichtsdiener, gelaufen Anklage
„ Kurfürst zu Oberschlattenberg schuldig:

„ vom Diebstahl mit gemeinschaftlicher Falschheit
„ den Pferde mongrad gegen gerin Ochs
„ den Michael Becker von Wordenwerd-
„ dinkfeld, freiwillig und mit Vorbedacht
„ Jacob gestohlen zu haben, daß er ohne
„ einen Pferd auf die 7 straßen Meile des
„ Kurfürst marschirte, an dessen Folgen Michael
„ Becker fünf Pfunden Heller gestorben
„ ist."

Nach Einsicht der von der Gerichtsbehörde
Seiten gemachten Feststellung der Geschwor-
nen, welche dahin geht:

„ die Feststellung der Geschworenen ist: Der
„ der angeklagten Jacob Gelder ist schuldig
„ mit der großen Stimmen mehr-
„ heit, Nein gegen drei, mit allen
„ in der Frage aufgestellten Aus-
„ nahmen Umstände die Hast gestohlen
„ zu haben."

Nach Aufforderung des Präsidenten des K.
Generalprokurators in seinen Antrag
welche dahin gehen, daß, nach Aufforderung der
Feststellung der Geschworenen und nach
Ansicht der Artikel 295. 296. 302. 12.
26 und 36 des Strafgesetzbuchs und des
Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in Criminalsachen — Jacob Gelder
gebürtig von Waldmichelbach, Landgericht

zu Oberschlattenberg zur Todesstrafe
verurtheilt werde, daß dieser Urtheil
auf dem Marktplatze zu Heribrücken
vollzogen und der genannte Täter
in alle Prozeßkosten verurtheilt werde.
Daß der Druck und Anschlag des Urtheils,
wie gesetzlich bestimmt ist, garantirt
werde.

In Erwägung, daß die Verhandlung,
denen der Richterkenntniß Grund gelegt
wurde die Feststellung der Geschworenen
Schuldig erklärt worden, die Verbrechen
festgestellt, welche durch die Artikel
295. 296 und 302 des Strafgesetzbuches
vorgesehen sind;

Daß Gesetz ist und mit Anwendung dieser
Gesetzesartikeln, so wie jenen 12. 26 und
36 desselben Gesetzbuches und endlich des
Artikels 368 des Gesetzbuches über
Verbrechen an gemeinen Personen, welche
Gesetzesartikeln also wie das Urtheilsdictum ver-
lesen worden, sind also lautet

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.
„Der freiwillig verübten Tödtung, wird der
„Mord bestraft.

Art. 296 desselben
„Jeder mit Vorbedacht oder Auflauren verübte
„Mord, wird der Todesstrafe bestraft.

Art. 302 desselben
„Jeder, der mit Todesstrafe, Zuchthausstrafe, oder
„Einsperrung und der Landesverweisung bestraft ist, soll,
„außer dem der besondern Bestimmung, die in
„Hinsicht der Verbrechen in Art. 13 aufgestellt ist,
„mit dem Tode bestraft werden.

Art. 12 desselben
„Jeder zum Tode verurtheilte wird der Kopf abge-
„schnitten.

Art. 26 desselben
„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffent-
„lichen Plätze des Orts, welcher in Urtheilsspruch
„hierzu angezeigt wird.

Art. 36 desselben
„Alle Verbrecher, welche die Todesstrafe, Zuchthaus-
„Strafe auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit
„die Degradation der Einsperrung, die Strafe der
„Verweisung, die Landesverweisung auf die Polizei-
„Aufsicht Einzelgefängniß Strafe erkannt sollen Ab-
„gebrochen gedruckt werden;
„Die sollen in der Land- Stadt des Tagesstrafe
„in jenen erwähnt der Urtheil verkündet, in der
„Gemeinde des Orts wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jenen wo die Volksstrafe
„geschieht und in jenen der Wohnorte der
„Verurtheilten angeschlagen werden;

Art. 368 des Gesetzbuchs über der
Verbrechen an Gemeinen Personen
„Der vorsätzliche Mord, gleichviel
„ob der Angeklagte oder der Ermit-
„klagte sey, wird allemahl mit der

„ den Verurtheilten sowohl, als den andern
„ Betheiligten sämmtliche Kosten auferlegt
„ haben."

Warnürtheil
des Appellationsgerichts, beschrieben
Jakob Helfer,

23 Jahre alt, gebürtig zu Oberdorfmühlthal,
Aufenthalts zuletzt in Unterbuch bei Ludwig
Bopfal, forstlos in Oberschlattenberg, im
Kanton Thurgau, 1 Meter 73 Centimeter
(5 Schuh 11 Zoll) groß, blonde Haare,
niedere Stirne, graue Augen,
mittelmäßige Nase und Mund, ovales
Kinn, blonder Bart und Backenbart,
blasse Gesichtsfarbe, von starker
Körperbau

Zum Todesurtheile zu allgemeinen
und dem Marktgerichte der Stadt
Frauenbrücken, und in alle gerichtl.
Kosten gegen den Staat, liquidirt
auf die Summe von Vier Hundert sieben
und zwanzig Gulden, Vierzig neue Kr. der Stadt
Warrendorf, laut der Urtheil in
Anbetracht gezogen und zu Recht
Frauenbrücken, Warrendorf, Unterbuch und
Oberschlattenberg ausgeschrieben worden
sind.

/ 427. Lg. 3.

Nota
Dieses Urtheil ist dem b.
Vorsitzende Gerichts Präsident
der vom Hohen Hofgericht
Lugano zugesandten
Urtheil angehefteten Exem-
plare beigefügt, den 16ten
Januar 1823 zurückgesandt
worden.
/ Blessmann

Also genehmigt und verkündet zu Frauenbrücken
in den Rathssäalen und in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts den sechsten
Januar 1823, anbei zugegen waren: von
Volkersdorff, Präsident des Appellationsgerichts
Hofer, Vicepräsident des Appellationsgerichts
Ammann, Beisitzer des Appell. Gerichts, der Kanzler
des Appellationsgerichts Notter, Actuar Schmidt
alle drei Richter des Hochlöbl. Bezirks Gerichts,
abwesend der Richter des Appellationsgerichts
Deppenthal, der Substitut des Actuars
Secretär des Appell. Gerichts Hofer
und Blessmann, Kanzelist Schreiber dieses
Gerichts.

Vorsitzende
Volkersdorff
Hofer
Ammann.
Notter
L. Schmidt
Blessmann

Elisabethe Allebon Das Protocoll

über die b. b. Untersuchung zu Gerichtshanden,
betreffend seinen tödtlichen Verletzung vom
siebenten Dezember 1822 folgendes Protocoll
aufgenommen.

Nach seinem Tode von der Aufsehung seiner
Leiche Approbation gerichtlich Protocoll
zu Gerichtshanden vom dreizehnten Dezember
1822 verbliebenen Protocolle, wovon es =
Inhalt, daß

Elisabethe Allebon

27 Jahre alt, gebürtig zu Kirchspiele Ber
Alzey, Pfarrei des Ministerii Antonat
Christmann zu Immesheim, wohl in
seinem Wirthshause, wo sie als Gerichtsper=
sonnen eben, verübten Diebstahl angeklagt
ist.

Nach seinem Tode von dem ersten Verbrechen
der Gemeinschaft, Kollei, zu Ge=
folge obigen Protocolle eine ausführliche Verge
genwärtige Angeklagte zu ihrer Aufsehung
Leiche Commissarischen Inquisitionsprotocoll Antrat, wie
folgt.

" Als Allem dem vorgibt, sich, sich ge=
" nannte Elisabethe Allebon angeklagt ist "

„ In der Nacht vom zweiten Oktober dasselbst
„ gesetzt in dem Wirthshause von Ludwig
„ Koch zu Dörrenmorschel, wo sie mit Gast
„ genommen war, zum Nachtheile des Wirths
„ folgende Thätlichkeiten unternommen zu haben,
„ als:
„ 1.° mit Abarbeit mit Fäusten; 2.° einem andern
„ Faber-Gesellen; 3.° einem alten Faber-Gesellen
„ 4. mit einem Leuchter; 5.° mit Tischstuhl
„ und 6.° mit Kachstuhl. "

„ Nach Anführung der Thatsachen der k. Ge-
„ richts-Prokurator, in der Entwickelung der
„ Gründe, vorerst die Anklage Bestand;

„ Nach Anführung der Vertheidigungs-Mittel für die
„ in Frage stehende Fleischabtheilung Albersweiler.

„ Gegenüber die Feststellung der Thatsachen, die
„ zu Laste angenommen, wie dem Angeschuldigten
„ gestellten und Last mit dem Sachverhalte
„ Insofern der Thatsachen hervorgehoben, Last
„ mit den Thatsachen für angenommen Folgen
„ gestellt, nemlich:

„ Ist die Angeklagte Fleischabtheilung Albersweiler,
„ 27 Jahre alt, gebürtig zu Bischheim bei Alzey,
„ Ehefrau von Andreas Christmann, Maurer
„ zu Imsweiler schuldig:
„ In der Nacht vom zweiten Oktober

„ dasselbst gesetzt in dem Wirthshause von
„ Ludwig Koch zu Dörrenmorschel, wo sie mit
„ Gast genommen war, zum Nachtheile des
„ Wirths folgende Thätlichkeiten zu stellen zu
„ haben, als:
„ 1. mit Abarbeit mit Fäusten;
„ 2. einem andern Faber-Gesellen,
„ 3. einem alten Faber-Gesellen,
„ 4. mit einem Leuchter
„ 5. mit Tischstuhl, und
„ 6. mit Kachstuhl.

und welche Feststellung dahin geht:

„ die Feststellung des Thatbestandes geht
„ insoweit dahin, daß Fleischabtheilung
„ Albersweiler der Thatsache nach in der
„ Nacht vom zweiten auf dritten Oktober
„ Gast genommen hatte, daß sie mit dem
„ Thatbestande der Thatsache nicht in
„ Widerspruch stehe. "

Nach Anführung der rechtlichen Thatbestände der
Schwurgerichts-Prokurator in seinen Anträgen
welche dahin gehen, daß nach Ansicht
der Feststellung der Geschworenen und
der Art. 386 N.° 1 und 2, Art. 22.
und 36 des Strafgesetzbuches und
der Artikel 366 und 368 des
Gesetzbuches über die Strafverfahren in
peinlichen Sachen, Fleischabtheilung

Allgemeine, Ehrfurcht gegen Andacht
Ehrfurchtsamkeit zu acht Jahre Freiheitsstrafe,
zur Abstellung von den Strafen
und den Kosten des Prozesses
verurtheilt; und die Rückgabe
des in Beschlag genommenen
gestohlenen Effekten an den Eigen-
thümer verordnet, so wie der
Druck des Urtheils in Auszüge und
dessen Anschlagung an den Sitz des Gerichts
bestimmten Behörden geordnet wurde.

In Erwägung, daß die Thatsachen
deren die Angeklagte schuldig erklärt
worden durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erklärt worden, ein Diebstahl
Verbrechen, welches durch den Art. 386.
Nro 1 und 2 des Strafgesetzbuchs ver-
pönt ist.

Daß sich und mit Anwendung dieser
Gesetzesstelle, so wie der Artikel 21. 22.
26 und 36 des Strafgesetzbuchs auch
den Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in peinlichen Sachen, auch

In Erwägung daß in der Untersuchung
so wie in den öffentlichen Verhandlungen
Nichts welches nichtige Gründe Nichtigkeit

sich nicht hervor gestellt haben, welche die
Anwendung des Art. 2. der Verordnung
des souverainen militärischen Gouvernements
Gouvernements vom 31ten Mai 1814 wegen
Herabsetzung der Strafen aufhebend
würde;

welche vorgenannte Artikel sämmtlich
von dem Präsidenten verlesen wurden und
also lauten:

Art. 386. des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen würde.

„Nro 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwei oder mehreren Personen, oder wenn er
„blos mit einem Räuber zwei Menschen, oder
„zugleich in einem Bewohnten oder zur Wohnung
„dienenden Orte begangen würde;

„Nro 2. Wenn an Wagen, Gepäcke, Kasse einem
„Reisenden, oder einer, den sie zur Aufnahme
„ihres Gepäckes angestellt haben, die ihnen
„in ihrer Eigenschaft anvertrauten Personen
„gung oder zum Theil gestohlen, oder endlich, wenn
„der Schuldige den Diebstahl an Wirthshäusern
„oder Gasthöfen, wohin er aufgenommen wurde,
„begangen — Soll mit der Einschränkung Be-
„straft werden

Art. 21 desselben.

„Jede Individuum das einen oder mehrere
„Gefangene, welche zur Einschränkung ver-

„ urtheil erwirbt, soll in den Arbeiter-Stand
„ aufgenommen und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, denen sowohl zum Schutze der
„ Nachbarn gewachsen werden kann, als wie die
„ Regierung dieselbe bestimmen wird.
„ Diese Strafe muß vermittelst Beils, und
„ Leichtern zu Tode vollzogen
„ Art. 22 abwärts selbst
„ Jeder der entweder zu Todesstrafe
„ Zuchthaus arbeiten, oder zu Zuchthaus arbeiten
„ auf bestimmte Zeit, oder zum Ge-
„ fängniß in ein Arbeitshaus angewiesen
„ worden ist, soll, wo er seine Strafe
„ verbüßt, auf dem öffentlichen Platze vor dem
„ Gefängniß gebrandmarkt werden. Wenn
„ jemand gebrandmarkt worden seyn wird
„ dem Volke zum Ekel ausgestellt
„ bleiben und aber seine Kleider auf Befehl
„ ausgethan werden, worauf seine Arme
„ mit Ruthen, seine Schultern, seine Brust
„ und die Theile seines Hintertheils
„ zu wohl mit Cartatschen Hiebe
„ gezeichnet seyn
„ Art. 26 desselben.
„ Die Vollstreckung geschieht auf einem
„ öffentlichen Platze des Orts, welches
„ in Urtheilsspruche bestimmt
„ wird
„ Art. 36 abwärts selbst.

„ Alle diejenige, welche die Todesstrafe, Zuchthaus
„ arbeiten auf Lebenszeit oder auf eine be-
„ stimmte Zeit, die Brandmarkung, die Ge-
„ fängniß, die Brandmarkung, die Brandmarkung
„ Landesverweisung auf die Wahl der Verur-
„ theilten Person, erkannt, sollen Ausgriffe
„ weise gebraucht werden.
„ Sie sollen in der Ersten Stadt des Ge-
„ richtsamts, in jenem, wovon das Urtheil
„ erlassen, in der Gemeinde des Orts, wo der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jenem wo die
„ Vollstreckung geschieht, und in jenen des Wohn-
„ orts der Verurtheilten ausgehangen werden
„ Art. 366. Der Gefängniß aber soll
„ Verbrechen in zwei Theile
„ Der Gefängniß besteht aber darin
„ daß die verurtheilte auf eine ge-
„ wissen Theile der Zeit zu Gefängniß
„ zurückgegeben werden sollen
„ Art. 368
„ Der mittelmäßige Theil, gleich-
„ viel, ob es der angebrachte oder
„ der Civil-Kläger sey, wird allen-
„ falls in die dem Richter so viele, als
„ der andern Partey zu ernennende Personen
„ zusammen gezogen werden.

Warrantschein

Der Herrschaft = Gerichts genannte

Elisabetha Allebora

Zu Besitz und, gerichtlich mit Beschreibung
der Lage, Grösse des Flächeninhalts
Grenzen und Umfang, ein Kirchen
Erbrecht in Jenbach, ein Kirchen
Erbrecht in Matrei Ob Landwehr (5 Fuß
4 Zoll) groß, halb neun Fenster und
Eingangsthüre, gegen Norden, ober
Garten, halb Garten Hofraithe, Stadel
Keller, Breite Nord = westlich Richtung
Mauer, worin Fenster mit einem Fensterl

Zu Handfertigung seines Ansuchens
in die Amtskanzley, zur Stell
Stellung vor dem Herrn Amt
mann von dem Gesetze vorgeschriebenen
Förmlichkeiten, auf den Amtstag setze
zu Feilbietungen, und in alle Fer
gerichtlichen Gegen den Brief, die
gewidrigen auf die Summa von
Hundert zwey Gulden, fünfzig neun Kreuzer Akt

f. 92. 59. 2 d

Warrandant

die Einhändigung der gerichtlichen
und in Besitz genommenen

Nota

Dieses Gerichtsbuch der L.
Herrschaft Jenbach beginnt
von 1. Januar 1823
mit dem von Elisabetha
Allebora gegen gegen
wärtigen Amtsbrief einge
legten Lastenfreiheitszeugnisse
versehen worden

Blessmann

Jenen Behörde an den Besitznehmer
seinen Besitz des Amtsbrief in Ausfüg
gerichtlich und zu Jenen Feilbietungen
vorgenommen und Jenen weiter einge
schritten werden soll.

Also gamtsbrief und gerichtlich zu Jenen
Beurkunden in den Besitzes Bogen und in
der österreichischen Währung des Herrschen
Gerichts den Fünfundzwanzigsten Dezember 1822,
an gefertigt und ausgegeben: von Voldernsdorff
Verwalter des k. k. Appell. Gerichts, Ignaz Edler
v. Reisser Gerichts Actuar, Anton Mayer
Kanzler, Herbst des k. k. Appell. Gerichts
Kanzlist, Melchior Kastner, Bürger des
Inquisitorat, Notator Kastner, Bürger des
Leinegau k. k. Bezirks Gerichts, Oberhollner als
Kastner des Arbeitshauses, Kollee, Wirth
Tabakverleger des k. k. Appell. Gerichts Advocaten und k.
Appell. Gerichts Actuar Reisser und Polizeyamts Adjunct
Gerichts Translateur Kaiser Gerichts

Voldernsdorff

Ehrmann.

Notator Ign.

Hanauer

Blessmann

Collé

Abschrift

Heute den achten Januar 1823, sind unterzeichneter Obergerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts zu Forchheim, auf Ansuchen des Königlichen Landgerichts Herrnsheim, sich in Begleitung des Königlichen Landgerichts Boten nach Hausen, in des Königlichen Landgerichts Gebäude und zwar in das sogenannte Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art. 92 des Edikts vom 18ten Juni 1811 hierzu bestimmt ist und dem Marktplatze des Orts gegenüber liegt, wo selbst die Versteigerung der gemeinen Effekten statt hat.

Daselbst angekommen wurde Uns die Gantverwalterin Barbara Katharina Elisabetha Allabona, Ehefrau, Katharina des Mayers Andreas Ehefrauen zu Forchheim, welche Uns bekannt persönlich und zwar durch ihren Ehemann gestellt, und über deren Kopf und Hände ausgesprochen, worauf sie auf Befragen Unsere Verrichtung Ihrigen Verfahrens gefälligst anzuzeigen, erklärte Barbara Elisabetha Allabona, daß Verfolg des Protokolls des Königlichen Landgerichts Forchheim vom siebenten Dezember 1822 zu Folge heute Versteigerung in Ihrem Behausen, Aufstellung von Ihren Effekten und Kosten vorgenommen ist

Da Barbara Elisabetha Allabona bloß daselbst den Aufenthalt des Volks [illegible]

Pfunde Heu erhalten hat.

Über die Verzeichnung obiger Effekten ist gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Barbara Elisabetha Allabona, Ehefrau und Gant, ist eigenhändig gezeichnet.

Unterschrieben: Klesmann

Für getreue Abschrift

Klesmann